HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

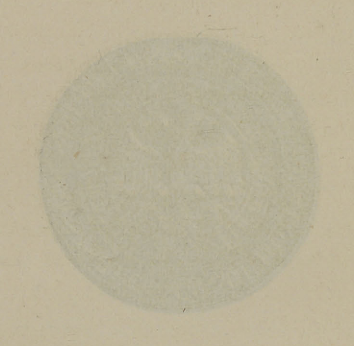
JAHRGANG 1878.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1879.



VORWORT.

Beim Aussenden dieses achten Jahrganges der Hansischen Geschichtsblätter haben die Unterzeichneten die schmerzliche Pflicht zu erfüllen, auch an dieser Stelle des Heimganges von Wilhelm Mantels zu gedenken.

Einen Lebensabriss des Verstorbenen wird erst der nächste Jahrgang der Geschichtsblätter bringen, hoffentlich von der dazu berufensten Hand. Hier handelt es sich nur darum, dem von uns gegangenen Freunde unsern Dank nachzurufen für den treuen Beistand, den er von Anfang an als Mitherausgeber und Mitarbeiter uns geleistet hat. Mit einem tiefen Verständniss für das Leben der Vergangenheit verband er einen seltenen Reichthum an Kenntnissen, ein besonnenes Urtheil und ein feines Gefühl für die Sprache. Dem gemeinsam von uns geleiteten Vereinsorgan suchte er Gründlichkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes zu geben und eine ansprechende, würdige Form. Immer bereit für Andere einzutreten, und immer auch willig hinter Anderen zurückzustehen, war er den Mitherausgebern ein unermüdlicher, selbstloser und wahrhaft liebenswürdiger Kollege. Liebe und Ehre seinem Andenken!

An Stelle von Mantels hat Professor Reinhold Pauli in Göttingen die Mitredaktion der Geschichtsblätter übernommen.

Karl Koppmann. Ludwig Hänselmann.

INHALT.

I.

DAS

MITTELALTERLICHE GÖTTINGEN.

VON

GUSTAV SCHMIDT.

Vor vielen Städten ist die Stadt Göttingen in Bezug auf Erhaltung ihrer Geschichtsdenkmäler glücklich zu preisen. Keine verheerende Feuersbrunst hat sie heimgesucht, nicht ist ihr Archiv durch frevelnde Hand ausgeplündert worden, noch hat die Unkenntniss und Missachtung einer das Alte als Abgethanes mit Füssen tretenden Generation ihre Pergamente und Papiere den Hökerläden zugetragen. Selbst als im 30jährigen Kriege Blut in den Räumen des Rathhauses floss, da Herzog Wilhelm von Weimar am 11. Februar 1632 mit stürmender Hand den Kaiserlichen die Stadt abgewann, sind die Urkunden wol umhergeworfen, zerstreut und befleckt, aber nicht zerstört worden. Stolz bergen die Schränke jahrhundertelange Reihen von Kämmereirechnungen, fast ununterbrochen vom Schlusse des 14. Jahrhunderts an, ein Gegenstand des Neides für so manche ebenso alte, aber weniger glückliche Stadt; in zahlreichen Rathsgedenk- und Copialbüchern, dem alten, dem grossen, dem rauhen, dem rothen Buche, dem Ordinarius, und was für Namen sonst die alten lieben Folianten und Quartanten alle, von treuer gleichzeitiger Hand geschrieben, tragen mögen, finden wir die werthvollsten Notizen über das Leben und Treiben der Stadt nach innen und aussen aufgezeichnet: sicher gebettet ruht im prächtigen gewölbten Raume der reiche, nur an wenigen Stellen vielleicht etwas vermissen lassende Urkundenschatz, eine gute alte Registratur, seit langer Zeit wolgeordnet, und Tausende von Briefen, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichend, von Fürsten, Städten und Edeln, eine unendlich reiche Quelle auch für die Forschung im Kleinen, — da ist es eine wahre Lust zu suchen und zu schaffen. Wie wenige Städte unserer Gegend sind in gleicher Lage? wie wenige können sich solchen Reichthums rühmen? Braunschweig allein darf mit gleichem

Stolze die Forscher in sein Archiv führen: Nordheim und Eimbeck, einst Göttingen wenig nachstehend, haben überhaupt so gut wie nichts auf die Jetztzeit gerettet, Goslar hat viel, aber wartet noch auf die ordnende Hand, in Halberstadt, wo ich das, was noch vorhanden ist, zum Druck zu bringen beschäftigt bin, ist zwar das Urkundenarchiv gut erhalten, aber alles andere fast spurlos zerplündert und vernichtet, doppelt schmerzlich für den, der so im Vollen gesessen, wie ich einst hier in Göttingen.

Dass das Interesse für die ältere Geschichte in den Bürgern und Bewohnern dieser Stadt stets ein reges gewesen wäre, lässt sich trotzdem nicht behaupten. Ihre Blüthe, schon im 16. Jahrhundert in merklichem Sinken, vernichtete vollständig der 30jährige Krieg, nach welchem so manche deutsche Stadt, man kann sagen fast nur von der Erinnerung vergangenen Glanzes lebte. Alles lag in Schutt und Trümmern, nicht nur die Häuser und Vermögen der Einwohner, auch Mauern und Strassen, Sitten und Leben. Hundert Jahre des Elends folgten, aber auch ein Jahrhundert war nicht im Stande gewesen, das Zerstörte wieder aufzubauen und die Schäden zu heilen: da führte die Stiftung der Universität eine neue Zeit für die Stadt herauf. Aber mit der hoffnungsreichen Gegenwart beschäftigt, vergass man lange die Vergangenheit: Grubers gelehrte Zeit- und Geschichtbeschreibung, in ihrer Weitschweifigkeit dem Geschmacke der Zeit huldigend (sie erschien unmittelbar vor der Neugestaltung aller Verhältnisse)[1]), blieb doch dem grossen Publikum fremd, und der Universität selbst lag die Geschichte einer Stadt, die durch sie erst wieder neu geboren wurde, lange Zeit fern: so lag unter der neuen Stadt die alte wie begraben. Erst seit der Neubelebung der deutschen Geschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten, die in hervorragender Weise der Geschichte der Städte ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat (dafür ist ein sprechendes Zeugniss dieser Verein selbst, der heute in dieser Stadt tagt), ist auch das alte Göttingen wieder mehr zu Ehren gekommen, dessen Jahrbücher so manches ruhmreiche und fesselnde Blatt aufzuweisen haben, wenn auch seine Baudenkmäler bis auf das Rathhaus und die Kirchen fast alle einer neuen Welt haben weichen müssen.

---

[1]) I, 1734. II, 1736. III, 1738.

Ich glaubte dies vorausschicken zu müssen, ehe ich Sie, h. A., einlüde, sich zu einer Wanderung durch die Stadt, wie sie gegen Ende des Mittelalters sich darstellt, soweit sich das in den engen Rahmen einer kurzen Stunde fassen lässt, in Ermangelung eines besseren Periegeten meiner Führung anzuschliessen, und bitte nur, es sich gütigst gefallen lassen zu wollen, wenn ich öfters über die Zeit zurück-, zuweilen auch etwas nach der Gegenwart zu vorgreife.

Als Stadt gehört Göttingen nicht zu den ältesten Deutschlands, es ist weder bischöfliche noch königliche Gründung, aber als Wohnstätte sächsischer Leute, und zwar als eine der südlichsten, gehen seine Anfänge in die ältesten Zeiten zurück. Unmittelbar an der Leine, wenige Minuten vor dem jetzigen Gronerthore, aus welchem die eine Strasse über die Berge nach dem Frankenlande führte, erhebt sich ein kleiner Hügel, die alte Malstätte des Leinegaus, das Gaugericht, Goding, dem die Stadt den Ursprung, vielleicht auch den Namen verdankt. Noch bis zu Ende des ersten Viertels dieses Jahrhunderts erinnerte das „hohe Landgericht am Leineberge“ an seine einstige Bestimmung, und noch in den 50er Jahren fiel dort ein Menschenhaupt unter dem Schwerte des Nachrichters. Schon 1285 führte hier über die Leine eine 16 Fuss breite Brücke, die sich das Blasiuskloster in Nordheim zum Muster nahm, um eine ähnliche über die Ruhme zu bauen: ein Heiligenbild schützte den Gotteskasten, aus dessen Erträgen die Brücke erhalten wurde. Auf dem Hügel versammelten sich dreimal im Jahre die Bewohner des Gaus unter der Linde zum Gericht: ein Weg, der Königsstieg genannt, führte von hier zur königlichen Pfalz Grone, die sich auf der das westliche Ufer der Leine begleitenden Anhöhe, dem kleinen Hagen, erhob. Um die Pfalz her lag das Dorf Burggrone.

Auf der höchsten Höhe des jetzigen innern Stadtgebiets, das sich allmählich von Osten nach Westen bis zum Leinebett abdacht, am westlichen Abhange des Höhenzuges, der das Leinethal auf der einen Seite einschliesst, aber ausserhalb der der Ueberschwemmung ausgesetzten Thalsohle, lag das Dorf Godingen. Seine Kirche, durch ihren Schutzheiligen Albanus auf Mainz hinweisend, nebst dem Zoll und einer Hufe Landes schenkte König Otto I. 952 dem neugegründeten Kloster Pölde am Abhange des Harzes. Der Ort lag an der Strasse, die das Leinethal hinauf nach Heiligenstadt, und an der, die östlich über Geismar, den Sitz des Archi-

presbyters, nach Duderstadt führte. Aus Billung'schem Besitz soll er an das sächsische Königshaus gekommen sein. Später ist das ganze Stadtgebiet im Besitz der Welfen gewesen, wahrscheinlich aus der Nordheimschen Erbschaft. In der Theilung zwischen den Söhnen Heinrichs des Löwen fiel es dem Pfalzgrafen Heinrich zu, und dieser hat den Ort zur Stadt erhoben.

Kaiser Otto hat die Rechte bestätigt, sei es als Kaiser, sei es als Bruder. Eine Stiftungsurkunde der Stadt, so zu sagen, existirt nicht. Zum ersten Mal ist 1229 [1]) von „consules et burgenses" der „civitas" Göttingen die Rede. In den Kämpfen zwischen Otto dem Kinde und den Staufern war sie eine Zeitlang in den Händen der letzteren, wurde aber noch vor Ottos Belehnung in Mainz zurückgewonnen. Damals [2]) nun versprach Otto die Stadt in allen ihren Rechten zu beschützen und sie Niemand zu Lehen zu geben. In diese Zeit fällt unstreitig auch das älteste Stadtsiegel [3]) mit der Umschrift: „Sigillum burgensium in Gotigen", das wie die der andern welfischen Städte des Leinethals unter drei Thürmen den welfischen Löwen zeigt. Später ist zum Unterschied von den andern Städten noch das G als Anfangsbuchstabe in das Wappen aufgenommen worden, während das bis ins 17. Jahrhundert gebrauchte, etwas jüngere, schon feiner stilisirte Secret [4]) den einfachen Löwen darstellt. Die beiden alten Siegel kamen bei der schon erwähnten Eroberung der Stadt 1632 abhanden, das Secret aber wurde 1638 beim Fischen in der Leine unweit der Maschmühle wieder aufgefunden.

Die neue Ansiedlung schloss sich jedoch nicht unmittelbar an das Dorf bei der Albanikirche an, sondern liess dasselbe vielmehr ausserhalb der Befestigung liegen. Auf der Westseite bildete der Mühlencanal, aus der Leine abgeleitet, die Deckung, von welchem sich in einem grossen Bogen die neue Stadtmauer nach Osten herumzog. Der alte Ort galt als ausserhalb der Stadt liegend und verlor seinen Namen in der Weise, dass man ihn nur das Altedorf nannte. Zwischen dem Leinecanal also und der Mauer lag die Stadt, auf herrschaftlichem Boden, denn der Wortzins und

---

[1]) S. mein Göttinger Urkundenbuch (I, Hannover 1863. II, 1867) I, 1.

[2]) G. U. B. I, 2.

[3]) Abgebildet G. U. B. I, Titelblatt.

[4]) Abgebildet G. U. B. I, Taf. III, 17.

die Patronate sämmtlicher Kirchen gehörten dem Fürsten. Im Nordosten stand das herzogliche Schloss, bis 1387, wo es die Bürger bis auf den Grund abbrachen, Bolruz, Balrus, Ballerhus mit räthselhaftem Namen genannt, dicht innerhalb an der Stadtmauer, unweit des Nicolaithores, das 1387 mit der Burg beseitigt wurde. Nach Süden zog sich hier die Burgstrasse und ihr parallel die Jüdenstrasse. Eine weitere Parallelstrasse, die Weender, trägt den Namen von dem Dorfe im Norden. Sie führte zum Markte und theilte die Stadt in die beiden Haupttheile, den östlichen und westlichen: der letztere, zwischen der Weenderstrasse und dem Leinecanal ist der grössere: in ihm pulsirte das eigentliche Leben der Stadt.

Zu dieser Stadt kam dann zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Neustadt hinzu, auf der Westseite des Mühlencanals, von dem wieder ein kleinerer, mehr zur Abführung des Unraths als zum Schutz bestimmter Canal, die sogenannte Kuhleine, abgeleitet wurde. Die Strassennamen Lewenowe, Waselburg, Masch sind ursprünglich Flurnamen. 1319 überliess[1]) Herzog Otto der Milde diese Neustadt, die zum ersten Male 1299[2]) erwähnt wird, an Rath und Bürgerschaft der alten Stadt für 300 Mark; Gericht, Rath, Schoss, Gilden und Bürgerrecht sollten fortan beiden Städten gemein sein. Doch blieb der Name Neustadt, die Gegend wird auch wol „Suburbium“ genannt. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Befestigungen rund um die Stadt herum, die Neustadt eingeschlossen, erweitert und verstärkt, mit Bewilligung des Herzogs Ernst, der 1362 gestattete[3]), die Stadt „mit nyen graven to begraven, bemuren, beplanken und betunen und de nyen graven mit doren, tornen und berchvreden to bevesten und bewaren“. In der ersten Zeit der Regierung seines Sohnes Otto ging man wieder einen Schritt weiter und befestigte die Landwehren um die Stadt herum, wozu vom Herzog die Erlaubniss erkauft wurde[4]). In dieser Zeit entstanden die ersten Warten, die jetzt bis auf wenige verfallen oder dem Erdboden gleich gemacht sind. Es war ein achtunggebietender Kranz, der schützend das Stadtgebiet einschloss und

---

[1]) G. U. B. I, 87.
[2]) G. U. B. I, 47.
[3]) G. U. B. I, 216.
[4]) G. U. B. I, 252.

zum Theil noch benachbarte Dörfer in seinen Kreis zog. Im 15. Jahrhundert, der Blütezeit des Wartenwesens, zählte man ihrer zehn (die letzte ist erst ums Jahr 1460 gebaut), natürlich nicht alle von gleicher Bedeutung, aber jede hatte ihre Zingel und von jeder lief nach den beiden nächsten ein Knick, ein mehrere Fuss tiefer Graben, mit Buschwerk besetzt, um streifende Reiter abzuhalten. Gegen Feuer und Schiessgewehr war freilich der Wartmann leicht wehrlos, und so wurde in den Fehden des 15. Jahrhunderts mehr als eine ausgebrannt, so dass nur der steinerne Unterbau stehen blieb. 1500 waren nur noch drei Warten auf der Ostseite besetzt, 1524 nur noch die eine bei Roringen. Die Spuren des Knicks aber kann man noch heute an vielen Stellen verfolgen.

Mittlerweile war auch die Befestigung der Stadt sehr erheblich verstärkt worden. Mancherlei Gefahr war an die Stadt herangetreten: die Nachrichten von den Raubzügen der Hussiten zu Anfang der 30er Jahre, deren Schrecken bis in diese Gegend nachzitterte, dann der Zug des Herzogs Wilhelm von Sachsen gegen Soest im Sommer 1447, der einem verheerenden Unwetter gleich durch das Land brauste und, abgesehen von anderm Schaden, die Stadt zu einer kostbaren Seelenmesse für einen in den Gärten vor der Stadt (in die Thore wurden sie freilich nicht eingelassen) erschlagenen vornehmen Herrn aus Mähren zwang[1]), und zahllose Fehden und Nachstellungen (ich habe fast 200 Fehde- und Verwahrungsbriefe aus den Jahren 1400—1460 gezählt): das alles hatte Rath und Bürgerschaft in schwere Sorge versetzt. Denn nach Süden und Westen waren die Festungswerke nur dürftig den Feuerwaffen gegenüber: „dar weren“, sagt der Chronist, „klene enge graven und neyner were mid bolwarken eder muren“[2]). Noch im Herbst 1447 sah man sich nach Mitteln und Wegen um, das Geld aufzubringen, um theils das, was in der Eile gegen das heranrückende Heer zur Befestigung ausgegeben war, zu bezahlen, weil die Kosten aus den laufenden Mitteln zu decken unmöglich war, theils überhaupt die Wälle zu erhöhen, die Gräben zu vertiefen und Mangelhaftes zu ergänzen[3]). Der Rath verlangte von den Gilden zuerst eine Bewilligung von 16 β. für je 100 Mark,

[1]) G. U. B. II, 224.
[2]) G. U. B. II, S. 201.
[3]) S. den Bericht G. U. B. II, 227.

also $^1/_3$ %, liess sich aber schliesslich mit 12 β., also $^1/_4$ % zufrieden finden. Dieser Extraschoss (tolegginge, collecta additionalis) brachte über 300 Mark, etwa den fünften Theil von dem, was aus dem regelmässigen Schoss einkam, und wurde im Laufe der Jahre 1448—61 noch achtmal erhoben, fünfmal in gleichem Procentsatz, dreimal in geringerem, so dass im Ganzen zu diesen Zwecken beinahe 3000 Mark aufgewendet wurden. Die Resultate dieser Anstrengungen stehen noch heute vor unseren Augen. Zwar die Gräben sind bis auf eine einzige Stelle trocken und in Gärten oder Bauplätze verwandelt und die alten festen Doppelthore sind den Ansprüchen der neueren Zeit zum Opfer gebracht, aber die mächtigen Wälle, wenn auch in friedliche Spaziergänge umgeschaffen, imponiren noch heute: freilich droht die Hygieine auch dieser Erinnerung an die dahingegangene Zeit mit dem Untergange. Bastionen und Vorwerke haben in späterer Zeit die Festung nach aussen noch verstärkt und die Stadt bis zum 30jährigen Kriege vor dem Feinde beschützt: sie sind nach dem 7jährigen Kriege planirt worden und so ziemlich spurlos verschwunden, nachdem sie schon vorher allmählich verfallen waren. Bei jenen Bauten um die Mitte des 15. Iahrhunderts mussten die ausserhalb der Stadt am Wege zum Leineberg Wohnenden in die Stadt übersiedeln und erhielten die kleine Masch, den nördlichen Theil der Neustadt, zwischen der jetzigen Allee und dem Walle, als Baustätten, wo vorher Weideland gewesen war[1]).

Sehen wir uns nun im Innern der Stadt um. Auf der Westseite des Marktes war das Rathhaus erbaut, von dessen Neubau, nach herzoglicher Bewilligung[2]) vom Jahre 1366, die Rechnungen[3]) aus den Jahren 1369—71 noch vorhanden sind. Von seinem den Markt überblickenden Altan, der Laube oder Vorlaube, wurden alljährlich der Bürgerschaft die Statuten durch den Stadtschreiber verlesen und sonst wichtige Beschlüsse des Rathes kund gethan. Hier fand am 6. November 1491[4]) die erste Huldigung nach dem Tode des letzten Fürsten der Göttinger Linie statt: ein Vierpass von Dielen war mit Teppichen belegt, Stühle mit Kissen daraufgesetzt,

[1]) G. U. B. II, 239.
[2]) G. U. B. I, 239.
[3]) Das. Anm.
[4]) G. U. B. II, 378.

und über die Mauerbrüstung nach dem Markte zu hing ein Stück Goldgewebe, auf dem wieder Kissen lagen. Als nun durch die Rathsglocke auf dem kleinen Thurm des Rathhauses die Bürgerschaft auf den Markt entboten war, trat Herzog Wilhelm von Wolfenbüttel auf den Vierpass, zur Rechten seine Räthe, zur Linken den Rath der Stadt, und nahm erst die Huldigung des Rathes, dann der Bürgerschaft an. Von der Vorlaube tritt man durch die alte mit einem Löwenkopf verzierte Eichenthür in die Halle, den Saal. Hier sass der Rath zu Gericht, hier feierte man grössere Feste, ehrte fürstlichen Besuch und andere vornehme Gäste mit Spiel und Tanz; hier hielt der Rath am Freitag nach Fronleichnam das grosse Essen und speiste auch sonst mehr als einmal jährlich, sei es beim Rathswechsel, sei es bei der Schosszahlung. Dann wurde in der Küche in den unteren Räumen gekocht, gebacken und gebraten und der Wein aus dem Rathskeller geliefert, rein oder als Claret („Luttertrank“) durch den Apotheker gemischt. Denn in den gewölbten hohen Kellern des Hauses lagerte allerlei Vorrath an Wein, vorzugsweise Rheinwein, Hochheimer, Rheingauer, Ugenheimer, von Frankfurt und Worms bezogen, den die Fuhrleute der Messreisenden als Rückfracht mitbrachten, aber auch Malvasier. 20—30 Fuder Weins wurden hier alle Jahre verzapft, gern trank auch der Bürger im kühlen Keller oder liess sich einen Becher ins Haus holen, und trotz des freien Trunks, den der Rath bei vielen Gelegenheiten hatte, trotz der reichen Willkommen, die fremden Gästen in der Stadt silbernen Bechern kredenzt wurden, und der Spenden, die nach alten Verpflichtungen die Kirchen erhielten, flossen immer 100 — 200 Mark Reingewinn in die Stadtkasse. In Kriegszeiten kam es freilich auch wol einmal vor, dass man wegen gehemmter Zufuhr ganz trocken sass oder zu theuren Weinen seine Zuflucht nehmen musste. Ausser dem Wein, der nirgends sonst in der Stadt bezogen werden konnte, lagerte in des Raths Keller das hochberühmte Eimbecker Bier. Zwar wurde auch in der Stadt gebraut, die brauberechtigten Bürger, „der bruwer lod“ (1500 sind es 268) benutzten nach der Reihe die Pfannen des Rathes gegen eine bestimmte Abgabe[1]) und verzapften nach Aussteckung eines Tannenwisches, was sie nicht zum eigenen Gebrauch

[1]) G. U. B. II, S. 412, 6.

bestimmten: aber Eimbecker Bier war nur im Rathskeller zu haben, höchstens Kranke durften es mit besonderer Erlaubniss des Rathes direkt beziehen. 1500 betrug der Umsatz fast 100 Fass und gab erheblichen Gewinn [1]), es kamen namentlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts Jahre, in denen der Verkauf des Bieres 700 Mark Reinertrag gab, bis seit 1556 dieser Posten in den Rechnungsbüchern ganz verschwindet und allmählich gleichbedeutende Einnahmen von dem aus Frankfurt bezogenen Branntewein (vinum sublimatum) erzielt werden. Jedes Jahr schickt der Rath an die Fürsten und Grafen der Nachbarschaft nach alter Observanz 12 Tonnen Bier, wol einheimisches [2]), erfreute auch wol einen der adeligen Nachbaren durch eine Gabe zur Heimfahrt oder Taufe. Dafür erwiesen sich die Herren dankbar durch die Gegengabe eines feisten Hirsches oder sonstigen Wildprets aus ihren Wäldern, das der Rath in fröhlichem Gelage auf dem Saale verzehrte und mit Wein aus seinem Keller weidlich begoss. Beim Wildpret durfte der Fisch nicht fehlen: hielt doch die Stadt einen eigenen Fischmeister, der nicht nur den Inhalt der Stadtgräben [3]), sondern auch die Teiche auf den Stadtgütern in den benachbarten Dörfern zu überwachen hatte. Auf dem Fischstein an der Südostecke des Marktes stand er, wenn Vorrath da war, aus. Ausser zu den Essen des Rathes hatte er nach altem Brauch auf Laetare dem Rath und seinen Bediensteten eine ansehnliche Lieferung zu thun: reicht dann der eigene Besitzstand nicht aus, so wird in der Nachbarschaft gekauft: 1500 z. B. kaufte man drei Centner in Nordheim zur Laetaregabe. Damals gab es auch noch Ottern und Biber in den Stadtgräben.

Doch wir haben uns wol fast zu lange auf dem Rathhause aufgehalten und gehen nun weiter. Hinter dem Rathhaus standen die Fleischscharren (stalla, macella), im Ganzen 13, mit Buchstaben bezeichnet, aber nicht alle waren mehr in Gebrauch: früher im Einzelnen vermiethet, hatte sie zuletzt die Gilde selbst übernommen, auch die beiden Scharnläden gegenüber an der Poticken (vielleicht Topfecke?) und die zehn unter dem Schuhof. Der Schuhof, das Eigenthum und der Stolz der Schuhmachergilde, wird als Eckhaus

[1]) G. U. B. II, S. 418, 31.
[2]) G. U. B. II, S. 428, 66.
[3]) G. U. B. II, S. 413, 12.

auf der nordwestlichen Ecke des dem Rathhause gegenüberliegenden Häuserquartiers, das man den Nabel der Stadt nannte, schon 1251 erwähnt [1]): nach seinem Umbau im Jahre 1344 [2]) hatte er im Erdgeschoss Verkaufshallen, ursprünglich für die Gilde bestimmt, aber seit die Genossen hier nicht mehr feil hielten, an die Knochenhauer vermiethet: das erste Stock sprang mit seinem Ueberhang drei Fuss vor, aber der Raum darunter war so hoch, dass ein Reiter zu Pferde nicht anstiess. 1736 kaufte die Landschaft den inzwischen mehrfach umgebauten Schuhof und erbaute an der Stelle die Universitäts-Apotheke.

An der andern Ecke dieser Häuserreihe, also vom Rathhaus nach Südost, stand das Brothaus, der Bäckergilde gehörig, schon 1316 erwähnt und 1325 neu gebaut [3]), wo die Bäcker feil hielten. Auf der schräg gegenüberliegenden Seite des Marktes, an der Ecke der Rothenstrasse hatte sich die Kaufgilde ihr Kaufhaus erbaut, mit Hallen und Läden, nachdem die Räume des Rathhauses, das ursprünglich zugleich Kaufhaus war, zu eng geworden waren: aber noch im 16. Jahrhundert standen an den Jahrmärkten die Wandschneider mit ihrem Wand auf dem Rathhause, die Kürschner mit ihrer Waare auf der Vorlaube aus.

Geht man von der Rothenstrasse weiter nach Norden, so kommt man zur Barfüsserstrasse: an ihrer Ecke liegt die Apotheke des Rathes, um 1400 zuerst urkundlich nachzuweisen. Eidlich musste der Rathsapotheker geloben, gute Materialia zu haben und sich nach den Recepten der Aerzte im Conficiren zu richten. Er lieferte auch das Confekt und Gewürz (backenkrut) für des Rathes Mahlzeiten und die Hochzeiten der Bürger, er besorgte die Mischung des Clarets und fertigte Specereien, so eines Rathsherrn Frau eines Kindleins genas, die officiell die Stadt ihr übersandte. Von Schoss, Wacht und Thorhut war er frei. Uebrigens besoldete die Stadt auch einen Arzt, er erhielt 1462 [4]) 9 Mark und 4 Klafter Holz, musste aber des Rathes Diener und Gesinde umsonst curiren und durfte nur für die Rathsapotheke Recepte schreiben. In kriegerischen Zeiten hielt die Stadt auch einen Wundarzt.

---

1) G. U. B. I, 4.
2) G. U. B. I, 155.
3) G. U. B. I, 81 und Anm.
4) G. U. B. II, 286.

In der Barfüsserstrasse, an der gegenüberliegenden Seite, stehen, ehe man an die Jüdenstrasse kommt, der Saal und die Börse dicht neben einander, beides Versammlungsorte von geselligen Genossenschaften der jungen vornehmen Welt, die es hier oft toll genug getrieben haben mag. Die Statuten der Börse (bursa) vom Jahre 1455 [1]) sind uns erhalten, sie zählte damals 27 Mitglieder, das Leben und Treiben wurde vom Rathe controlirt, der wol im Interesse des Geldbeutels der Väter ausdrücklich verboten hatte, beiden Gesellschaften anzugehören, sie hielten sich Pfeifer und Posaunisten, mit denen sie am Sylvester-Abend und zu Fastnacht („in den doren dagen“) unter allerlei Unfug als „Schowduvel“ durch die Strassen zogen: dann wurde der Judenschule und den Häusern der Juden arg mitgespielt, bis die Juden die Hilfe des Raths anriefen und 1447 eine Verordnung erreichten, dass der Unfug gegen sie aufhören sollte, dafür zahlte jedes Judenhaus und die Schule $1^1/_2$ Stübchen Wein an die Gesellen auf der Börse. Eins von diesen Häusern, ob Saal, ob Börse, wage ich nicht zu entscheiden, ist jedenfalls das Eckhaus in der Barfüsserstrasse mit seinen schönen Schnitzereien und Wappen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Sonst wären von Profanbauten nur noch die fünf Mühlen [2]) am Leinecanal und die beiden Badstuben [3]) zu erwähnen, von denen die eine an der Canalbrücke vor dem Gronerthor, die andere, der Schwanstoven, am Albanithor lag. Jene war die grössere, hatte auch einen besondern Raum für Herrenbäder, d. i. Bäder des Raths und der Vornehmen, und ein besonderes Frauenbad.

Wir wenden uns zu den kirchlichen Bauten. Westlich vom Rathhaus und den Scharren steht die Markt- und Stadtkirche, zu Ehren St. Johannis des Täufers erbaut. Die Sage bringt sie mit der Schlacht am Welfesholze in Verbindung, nach welcher Lothar sie als eine Art von Siegesdenkmal errichtet haben soll. Merkwürdig ist jedenfalls, dass sie nie städtischen, sondern stets fürstlichen Patronats gewesen ist, trotzdem dass sie die ecclesia forensis ist. Der jetzige Bau ist erheblich jünger und zeigt durchaus spätgothischen Stil. In ihr wurden alle feierlichen Messen für die

[1]) G. U. B. II, 248.
[2]) G. U. B. II, S. 412, 8.
[3]) G. U. B. II, S. 416, 20.

Stadt gehalten, z. B. die Messe vom heiligen Geist vor der Rathswahl: auf den Thürmen von St. Johann sass, wie noch heute, der Hausmann, ein Bediensteter der Stadt, um Feuersgefahr anzuzeigen. Sie hatte auch eine Thurmuhr, die einzige der Stadt bis 1481, wo auch die Barfüsser sich eine zulegten.

St. Albani als die Kirche des Altendorfs ist schon erwähnt worden: der Bau selbst hat wenig Interessantes, aber auf der Spitze des Thurms steht ein vergoldetes Crucifix, ursprünglich jedenfalls eine Stiftung für einen Altar der Kirche, mit der Inschrift: „anno M. CCC. XLIJ do verdrank Hermen Goltsmet in der groten vlot to sente Margreten dage“. Das Patronat gab, wie oben berührt ist, König Otto dem Kloster Pölde, Herzog Albrecht aber tauschte es 1254 gegen das von Roringen zurück[1]). Alles was ausserhalb der alten Stadtmauer und westlich vom Leinecanal lag, gehörte zu St. Albani, so dass die daselbst angelegten Hospitäler und Capellen erst durch besondern Vertrag eximirt werden mussten.

Die Lieblingskirche der Herzöge, so lange sie hier residirten, war St. Jacobi, nicht weit von der Burg, zwischen der Jüden- und Weenderstrasse. Herzog Otto der Quade hatte den Plan, sie zu einer Collegiatkirche zu erheben mit 12 Canonicaten, zu denen er auch schon die betreffenden Persönlichkeiten designirt hatte. Aber er musste den Gedanken in Folge des Widerspruchs von Seiten des Erzbischofs von Mainz, in dessen Sprengel die Stadt lag, fallen lassen. Die Kirche gehört in ihrer jetzigen Gestalt dem 14. Jahrhundert an, früher hatte sie eine Vorhalle, deren Spuren noch zu erkennen sind: der mächtige, im Verhältniss zur Grösse der Kirche fast zu hohe Thurm wurde in den Jahren 1426—33 durch Hans Rutenstein (nicht Reutersen, wie sonst irrthümlich der Baumeister genannt wird) vollendet, aber die Spitze ist wiederholt, zuletzt 1642, durch Blitzschlag beschädigt und die unschöne Kappe zu Ende des 17. Jahrhunderts aufgesetzt worden.

Die Nicolaikirche, im südlichen Theile der Stadt, wird zwar schon 1256 urkundlich[2]) erwähnt, aber sie gehört in ihrer jetzigen Gestalt auch erst dem 14. Jahrhundert an. Sie war gegen Ende

---

[1]) G. U. B. I, 6.
[2]) G. U. B. I, 9.

des vorigen Jahrhunders so baufällig geworden, dass man die Benutzung aufgeben und die beiden Thürme abtragen musste: 1822 ist sie zur Universitätskirche umgebaut worden.

Die fünfte Kirche endlich, der Jungfrau Maria geweiht, ist die Kirche der Neustadt und mit ihr zugleich entstanden, das Zusammentreffen der Schutzpatronin des deutschen Ordens mit der Heiligen der Kirche ist ein zufälliges, aber die gleich nachher erfolgte Ansiedlung des Ordens auf der Westseite der Kirche führte eine enge Verbindung herbei, so dass der Pleban ein Ordensbruder war. Vielfach umgebaut und fast jedesmal mehr entstellt, ist die Kirche in ihrem Aeussern unter allen die am wenigsten anziehende, bemerkenswerth höchstens durch das colossale Dach. Ihr Thurm wurde 1440 um 32 Fuss mit Bewilligung des Raths[1]) erhöht und Glocken in demselben aufgehängt: bei dem oben erwähnten Zuge des Herzogs von Sachsen gegen Soest schmolz der Rath eine der Glocken zu Geschützen ein und entschädigte ein paar Jahre später die Kirche durch eine neue.

Der deutsche Orden, um das gleich hier zu erwähnen, hatte 1321 bald nach seiner Ansiedelung seinen Hof in Bilshausen auf dem Eichsfelde an die Herren von Plesse gegen Land in der Göttinger und benachbarten Fluren vertauscht[2]), das vom Göttinger Ordenshause aus bebaut wurde. Wie aber der Rath überhaupt bei den Orden und geistlichen Stiftungen ängstlich darüber wachte, dass nicht zu viel Land in die todte Hand kam, den Bürgern also entzogen wurde, so liess er sich auch vom deutschen Orden verbriefen, dass er nur ein bestimmtes Mass in der Stadtflur besitzen wolle. In der Reformationszeit hatte die Stadt den Ordenshof an sich genommen (die Sache wurde wiederholt auf den Schmalkalder Bundestagen verhandelt), musste ihn aber später herausgeben. Die Kirche jedoch blieb evangelisch, obwol der Orden das Patronat hatte. In westfälischer Zeit ist die 500jährige Besitzung des Ordens in Privathände übergegangen und nur das aussen angebrachte Kreuz erinnert noch an die ehemaligen Herren.

Zwei andere Orden haben sich schon vor den Deutschrittern in Göttingen niedergelassen. Zuerst kamen die Prediger oder, wie

---

[1]) G. U. B. II, 195.
[2]) G. U. B. I, 97.

sie hier gewöhnlich heissen, die Pauliner und bauten sich 1294 im sogenannten Papendiek unweit der Johanniskirche auf dem rechten Ufer des Leinecanals an: wenigstens datirt aus diesem Jahre der Brief, in welchem Herzog Albrecht ihnen Grund und Boden für diese Bauten überlässt [1]). An die stattliche Kirche lehnten sich nach Nordosten die Klosterräume an. Schon 1297 einigten sich die Predigermönche mit den Bundesklöstern in Eisenach und Mühlhausen über die Grenzen ihrer Terminirbezirke [2]), und 1304 war der Bau vollendet [3]), in dem zu wiederholten Malen die Provinzial-Capitel getagt haben. Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1531 beherbergten die Räume seit 1542 das Pädagogium, bis es 200 Jahre später der Universität Platz machte. Die Kirche ist durchgetheilt und bewahrt einen Theil der Bibliothek, der auch die übrigen Baulichkeiten des Klosters dienen, so weit sie erhalten sind: 80 Jahre lang war die Klosterkirche die Universitätskirche.

Wenige Jahre nach den Predigern kamen die Barfüsser [4]). Sie bauten ihr Kloster auf dem jetzigen Wilhelmsplatz. Die Kirche war die Begräbnissstätte der herzoglichen Familie, so lange diese ihr Schloss noch hatte. Umgekehrt scheint es anfangs wenigstens die Stadt mit den Paulinern gehalten zu haben, wenn sie auch 1320 den Barfüssern eine Vergrösserung ihrer Baulichkeiten bewilligte [5]): dafür liess sich jedoch der Rath ausdrücklich versprechen, dass das Kloster ihm etwa zu Theil werdenden Grundbesitz binnen Jahr und Tag an die Bürger verkaufen wolle. Wie sich die Pauliner in Nordheim [6]) ein Terminirhaus erwarben, so die Barfüsser schon 1313 in Nörten [7]). Nach der Aufhebung des Klosters wurde die Kirche als Zeug- und Vorrathshaus der Stadt benutzt, 1820 wurde sie als baufällig abgebrochen, aber die Pfeiler waren so fest gemauert, dass sie selbst beim Umfallen nicht auseinanderschlugen und mit Pulver gesprengt werden mussten. Von diesem Kloster ist jetzt keine Spur mehr vorhanden, nur im Strassennamen ist eine Erinnerung bewahrt.

---

[1]) G. U. B. I, 41.

[2]) Mühlhäuser U. B. I, 469.

[3]) G. U. B. I, 59.

[4]) Urk. v. 1308. G. U. B. I, 69 und Anm.

[5]) G. U. B. I, 95.

[6]) G. U. B. I, 89 (1319).

[7]) G. U. B. I, 76.

Die dritte und letzte klösterliche Stiftung würde ich, weil sie erst diesseits des Jahres 1500 liegt, nicht erwähnen, wenn wir uns nicht gerade auf deren ehemaligem Grund und Boden befänden. Hier gründete 1510 die Witwe Salome von Hardenberg das kurzlebige Nonnenkloster St. Annen. Die Reformation hat es schnell beseitigt: nachdem es dann eine Zeit lang eine Art Mädchenschule gewesen war, wurde es zur Rathswage verwandt.

Pflegstätten für Sieche und Altersschwache hatte die Stadt reichlich, sie lagen sämmtlich ausserhalb der alten Stadtmauer, das eigentliche Leprosenhaus, dem heil. Bartholomäus geweiht, vor dem Weender Thor im Felde, St. Crucis oder Marien Magdalenen am Geismarthor, wo jetzt das Entbindungshaus steht, St. Spiritus endlich in der Neustadt dicht neben dem wenige Jahre jüngern Ordenshofe. 1293 von dem Patrizier Heidenreich Bernhardi oder Berndes gestiftet [1]), stand das Hospital eine Zeit lang unter gemeinschaftlicher Oberaufsicht des Rathes und des Klosters Lippoldsberge, später des Rathes allein.

Berühmt war die sogenannte Fronleichnamscapelle: wie andere Capellen und Kirchen des h. Blutes in Folge eines Hostienwunders 1319 vom Rathe erbaut und von vielen Bischöfen mit Ablass begabt [2]), lockte sie zahlreiche Pilger an, zum Schaden der Kirche des h. Nicolaus im nahegelegenen Nicolausberg (eigentlich Olrikeshausen). Sie stand unterhalb des Brauhauses, da, wo die Wenden- (richtiger Wennecken-)Strasse und die Bodensteinstrasse zusammenstossen, bis in dieses Jahrhundert. Vor dem Albanithor lag die Georgscapelle, die 1459 den Befestigungswerken zum Opfer fiel [3]) und in der Karspüle wieder aufgebaut wurde. Nach ihr nannte sich der älteste der vier Kalande, die drei anderen heissen St. Spiritus, St. Johann und St. Nicolai, der letzte, früher St. Jodoci genannt, hatte seinen Sitz in Klein-Kerstlingerode auf der Höhe des Hainbergs gehabt und war 1454, weil das Dorf wüst geworden, nach der Stadt übergesiedelt [4]).

Das geistliche Gericht übte der Probst des Peterstifts zu Nör-

---

[1]) G. U. B. I, 37.
[2]) G. U. B. I, 90. 91. 93.
[3]) G. U. B. II, 269.
[4]) G. U. B. II, 245.

ten als Archidiaconus durch seinen Officialen, der ein eigenes Gerichtshaus (domus consistorialis) in der Stadt besass. Sonst hatten noch die beiden benachbarten Nonnenklöster Weende und Mariengarten, in welche neben Lippoldsberg und Höckelheim die Bürger vorzugsweise gern ihre Töchter begaben, Häuser in der Stadt und zwei Höfe das Walkenrieder Kloster, als Inhaber des Zehntens in der Göttinger und Rostorfer Feldmark.

Was nun das Regiment der Stadt betrifft, so besteht der Rath aus 24 Personen, 12 bilden den sitzenden, 12 den alten Rath. Von 1329 an liegen die Fasten vollständig vor[1]), aber auch für ältere Jahre finden sich Namen, zum ersten Male alle 12 im Jahre 1282, ein unvollständiges Verzeichniss schon vom Jahre 1269, einzelne kommen noch früher unter Zeugenanführungen vor. Bis kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts treten bei den Neuwahlen Rathsherren in grösserer Zahl aus und ein, von da an aber bleibt der einmal Gewählte, mit wenigen Ausnahmen, bis zu seinem Tode. Soweit sich die Verhältnisse verfolgen lassen, ergänzte sich der Rath nur durch Cooptation. Worauf jedoch die Wahlfähigkeit beruhte, lässt sich nicht bestimmen. Das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch sind es dieselben Familien, die im Rathe sitzen, sämmtlich offenbar durch Wohlhabenheit ausgezeichnet, denn die Mitglieder des Raths, die besonders schossen, bringen $^1/_{10}$ bis $^1/_6$ des ganzen Schosses auf. Die Namen sind theils von umliegenden Orten genommen, aus denen sie schon früh in die Stadt gezogen waren, von Nörten, Jüne, Wake, Grone, Jese, Dimarden, Bovenden, Mackenrode, auch von Eimbeck u. s. w., daneben finden sich aber auch andere: Klingebil, Blendegans, Spekbötel, Pustindebussen, Schwanenflügel, Wigand, Endemann, Lange, Rode, Snippe, Helmolt: das reichste und hervorragendste Geschlecht sind die Giseler von Münden, deren Namen so wechselte, dass einem Giseler von Münden jedesmal ein Hans oder Hermann, auch wol Simon und Heinrich Giseler, und dann wieder ein Giseler von Münden folgt. Sie sind seit 1313 im Rathe, und sind, wie die Sage weiss, bald nach 1256 von Münden hierher gezogen. Das Geschlecht hat mehrere Ritter aufzuweisen: im 17. Jahrhundert starb es mit Bürgermeister Ulrich Giseler aus, wie denn überhaupt von allen den stolzen Raths-

---

[1]) S. U. B. I, S. 423—31 und II, S. 432—42.

geschlechtern ausser den Helmolts und Schwanenflügels kein einziges bis auf unsere Zeit gekommen ist.

Im 15. Jahrhundert stehen jedesmal auf dem Pergamentdeckel der Kämmereirechnung, die von October zu October läuft, und zwar so, dass z. B. die Rechnung des Jahres 1480 nur das letzte Viertel dieses und Dreiviertel des Jahres 1481 enthält, die Namen der beiden Rathsherren, die Kämmerer waren, zu Beginn der Rechnung folgen dann die Namen und Functionen des sitzenden Raths, oft ist mit Kreuz und Datum der Tod eines Rathsherrn angemerkt. Eine Neuwahl im Laufe des Jahres fand nicht statt, consules suffecti gibt es nicht, so dass mitunter die Zahl auf 11, auch wol auf 10 zusammenschmilzt. Die Wahl selbst war streng geregelt. Am Montag nach der Gemeinwoche, der vollen Woche nach dem Michaelistage, also zu Anfang Octobers, wird in der Frühe zu St. Johann die Messe vom heil. Geist gehalten, zu der sich der ganze sitzende Rath einfindet. Nach Schluss des Gottesdienstes begibt er sich auf das Rathhaus, lässt alle Thüren verschliessen und nachsehen, dass kein „sluhorer" (Lauscher) da ist: dann ermahnt der Worthalter, alles geheim zu halten bei der Seelen Heil und eigner Ehre, möge es Vater, Bruder, Magen oder Freunde angehen. Der Schreiber verliest die Namen des alten Raths: und nach der Reihe werden sie wieder gewählt, wenn nichts Besonderes vorliegt oder nicht etwa eine Stelle durch Tod oder freiwilligen Austritt erledigt ist, darauf die Vormünder der Hospitäler, die Gilden- und Knochenhauermeister, die Feldgeschwornen, und zuletzt seit Ausgang des 15., vielleicht auch erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Schrader und Schmiedemeister. Es folgt eine Pause zum Essen, das auf der Küche des Rathhauses mittlerweile bereitet ist: dann wird die Bürgerglocke geläutet und auf dem Saal zwölf Stühle in zwei Reihen gegen einander aufgestellt: die Rathsherren stellen sich vor ihre Stühle und den durch die nun wieder geöffneten Thüren einströmenden Bürgern lässt der Worthalter durch den Schreiber die Wahl von der Gerichtsbank aus kundthun. Nun rufen die Knechte die Gewählten und der abgehende Rath schwört in Gegenwart des Volkes und des Schultheissen, zu dreien jedesmal, dass er den Schoss richtig gezahlt habe. Der Schultheiss stabt zuerst dem neugewählten Rathe den Eid, dann den Vormündern der Hospitäler, dem Herrn Gildemeister

der Kaufleute, der Schuhmacher, der Bäcker, der Wollenweber und der Leineweber, zuletzt schwört der Meister der Knochenhauer, der Schrader und der Schmiede und die Wardeine des neuen Wollenwebergewerks, die Feldgeschwornen und die Garbrater. Nun verkündet der älteste im neuen Rathe dem Volke, dass alle alte Willküren und Gesetze der Stadt bis auf Weiteres zu Recht bestehen. Am folgenden Donnerstag wird vom alten Rath auf dem Rechenbret die Abrechnung gehalten, der Schreiber verliest die Abrechnung, und zwei, die nicht Kämmerer sind, legen sie im Brete und ziehen die Ausgabe von der Einnahme ab. Dann wählt der alte Rath die neuen Kämmerer, Baumeister und andere Aemter, lässt den neuen Rath rufen, vereidigt die, welche etwa neu in den Rath eingetreten sind, theilt ihnen ihre Functionen mit und bittet den neuen Rath, seine Wahlen im alten Rath zu thun. Das geschieht, die Wahlen werden vorgetragen, die neuen Kämmerer besonders vereidigt und darauf die Beamten, der Schreiber, der Unterschreiber, die Knechte. Nach einer Pause zum Essen auf dem Rathhause werden die Thorhüter und Wächter eidlich aufs Neue verpflichtet und jeder mit 2 ₰ Trankgeld beschenkt. Am Sonnabend findet die Uebergabe an den neuen Rath statt. Sonntag Nachmittags ist fröhliches Zusammensein auf dem Rathhause: jede Gilde schickt eine grosse Kanne Bier, einen neuen Becher, Birnen und Nüsse, aber der Rath muss es selbst durch seine Knechte holen lassen, „dat se nicht sek dunken laten, eft men to on nicht ensende, dat me se vorsmade oder se vor nicht enhilde“. Mittwochs folgt dann noch die Vereidigung der Müller und ihrer Knechte (die jüngsten drei Rathsherren aus beiden Räthen zusammen sind die sogenannten Mühlenherren), auch der Brauknechte, die sämmtlich ein Trankgeld erhalten. Sollen Veränderungen im Schoss oder im Braugeld stattfinden, so wird das den folgenden Sonntag Nachmittag von der Laube der Bürgerschaft verkündigt, die durch dreimaliges Läuten der grossen Glocke zusammengerufen ist. Die Statuten über Kleidung und Schmuck (die leges sumptuariae, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt umfangreicher), über Würfelspiel u. s. w. werden an dem nächstfolgenden Sonntag in gleicher Weise in Erinnerung gebracht. Und somit ist das Regiment wieder auf ein Jahr geordnet.

In dieser Weise, mit ganz unbedeutenden Veränderungen, ist

wol 150 Jahre lang gewählt und gewechselt worden. Eine Revolution, wie sie in den meisten Städten das Eindringen der Gilden in den Rath oder wenigstens den Versuch dazu begleitet hat, oft nicht ohne schwere Missethat und Blutvergiessen, ist hier im Mittelalter nicht vorgekommen, offenbar ein günstiges Zeugniss für Regierende wie Regierte. Als Herzog Ernst 1355 auf Anstiften eines flüchtigen Rathsherrn Hermann Stote, einer Art Catilina, die Gilden gegen den Rath zu verhetzen suchte, dass sie den Rath wählen sollten, verwahrten sie sich feierlich gegen das unerhörte Ansinnen [1]). Im Frieden hatten sich Rath und Bürgerschaft wol schon zu Ausgang des 14. Jahrhunderts dahin geeinigt, dass in besonders wichtigen Fragen, bei Fehden, bei ausserordentlichen Schossauflagen (ein Beispiel hierzu habe ich bei den Befestigungsarbeiten erwähnt) und ähnlichem die Gildemeister zugezogen und ihnen in vertraulicher Weise über die Finanzen der Stadt Auskunft gegeben wurde. So ist alles gut und glatt gegangen bis ins 16. Jahrhundert hinein. Als aber 1513 die Schuldenlast der Stadt allmählich auf rund 90000 fl. mit 4000 fl. Zinsen und 1400 fl. Leibrenten gewachsen war, kam es zu Unruhen. Die Gilden, deren Vertreter in erhöhter Zahl mit dem Rathe über den Nothstand verhandelten, waren bereit zu helfen und auf neue Steuern einzugehen. Als aber vier Rathsherren, darunter der Kaufgildemeister Curd Meier, der gesagt haben sollte, er wollte die Gilde um einen Finger winden, flüchtig wurden, denn als gewesene Kämmerer waren sie vorzugsweise Gegenstand der Angriffe, scheiterten die Versuche der Gilden, die genaue Einsicht in die Rechnungsbücher der letzten 30 Jahre nahmen, die Sache im Guten auszutragen. Der Pöbel brach los, setzte zehn Rathsherren ab, schatzte sie und ersetzte ihre Stellen durch andere. Unglücklicher Weise war Herzog Erich damals ausser Landes und die befreundeten Städte drangen mit ihrer Vermittelung nicht durch. Erst am 22. October 1515 gelang es dem Herzog mit Hilfe von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Eimbeck Frieden zu stiften, die abgesetzten 14 wurden wieder eingesetzt, und die beiden Räthe bestanden nun aus je 19 Personen, die allmählich auf je 12 zusammensterben sollten: der Raub wurde erstattet, die wüsten Häupter des Aufruhrs büssten

---

[1]) G. U. B. I, 197. 8.

mit dem Tode. Statt der zahllosen Geschwornen, die man aus der Bürgerschaft als Neben-Kämmerer eingeführt hatte, blieben nur 4, die jedesmal bei der Rechnung am Rathswechsel zugezogen wurden. Durch diese Veränderungen aber kam eine Menge neuer Namen ans Ruder, und von dieser Zeit an ergänzte sich der Rath auch aus Familien, die dem Stadtregiment bisher fern gestanden hatten. Seit der Reformation wählten die Gildemeister und Deputirte der Gilden Rath und Bürgermeister.

Von den Gilden ist auch hier, wie in den meisten Städten Niedersachsens die Kaufgilde die älteste und bedeutendste gewesen. Lässt sich auch nicht erweisen, dass sie in ältester Zeit das Stadtregiment allein gehabt hat, so hatte sie doch überall unbestritten den Vortritt. Zu ihr gehörten die rathsbürtigen Familien, wenn sie auch praktisch das Gewerbe nicht übten. Von ihren beiden Gildemeistern war einer jedesmal ein Rathsherr: der wurde bei dem Rathswechsel mit „Herr N.“ zur Vereidigung aufgerufen, „sin geselle slechtliken bi sinem namen“. Wer die Gilde gewinnen wollte, musste von Vater und Mutter echt geboren sein, durfte kein unreinliches Handwerk geübt haben und musste nun jegliches Handwerk aufgeben. Sie hatte drei Memorien des Jahres für ihre geschiedenen Genossen, bei den drei Kirchen der innern Stadt, und von ihren Capitalien besondere Provenden: doch nicht alle Mitglieder hatten daran Antheil; die Berechtigten erhielten am Abend vor Mariä Himmelfahrt in alter Zeit 3 ß, später nur die Hälfte, nach alter Satzung des Raths durfte diese Provende nicht abgepfändet werden. Streng wird unterschieden zwischen Kaufleuten und Kramern, jene dürfen allerlei Wand, ausser Barchent, nach der Elle verkaufen; Wachs, Butter, Honig, Rotlosch (d. i. Corduan) nur en gros, bei den Kramern, die an und für sich keine Gilde bilden, wird ein Unterschied gemacht, ob sie die Kaufgilde besitzen oder nicht. Darnach sind auch ihre Berechtigungen für den Verkauf verschieden, aber sie dürfen ausser Apothekerei und Goldschmiedsarbeit kein Gewerbe treiben. Von der Kaufgilde hängen die Korsenwichten (Kürschner) ab, die übrigens zur Gemeinheit gehören: die Kaufgildemeister ernennen ihre Meister, aber den Eid, in dem ausdrücklich der Verpflichtung gegen die Kaufgilde gedacht wird, nehmen ihnen die Kämmerer auf dem Rathhause ab, und die Kaufgildemeister verpflichten sie nur, keine „untidege und

stervesche vel to arveyden und neyn olt werk vor nige to vorkopen". Endlich hatte die Gilde von den Herren von Uslar (und diese wieder von den Herzögen) nachweislich seit 1354 die sogenannte Hanse zu Lehn [1]): wer die Hanse hatte, durfte Wachs, Feigen, Mandeln, Reis und Gewürz nach Gewicht verkaufen. Insbesondere erwarben sie die Höker, um ihr Geschäft, das namentlich Häring, Stockfisch und Bücking vertrieb, zu erweitern. Das Gildebuch der Kaufleute macht für die Zeit von 1369—1407 129 Personen namhaft, die die Hanse gewannen, im 15. Jahrhundert schwanken die jährlichen Verleihungen, die übrigens auf Lebenszeit galten, zwischen 1 und 27. Bis zum Jahr 1620 kostete die Belehnung 6 Schilling, dann 3 Mark, bei der Muthung des Hanserechts von Seiten der Gilde leistete diese ein Stübchen Wein; die Herren von Uslar machten den Versuch, in den Lehnsbrief alten Wein einzuführen, drangen aber nicht durch und haben den letzten Wein mit den Vasallen gemeinschaftlich ausgetrunken.

An Alter und Rang steht der Kaufgilde die der Schuhmacher am nächsten, dann die der Bäcker, beide im Besitze eigener Gildehäuser, deren Lage ich erwähnt habe. Es folgen die Wollenweber und die Leineweber, diese mehr nach dem Süden, jene mehr nach dem Norden ihre Fabrikate absetzend. Die Leineweber durften jedoch ihre Arbeit nicht selbständig zur Frankfurter Messe bringen, sondern mussten sie an die Kaufgilde verkaufen. Besonders wichtig für den Handel und Aufschwung der Stadt waren die Wollenweber; wenn es auch irrig ist, ihnen die Entstehung der Kirchspiele zuzuschreiben, so ist es doch sicher, dass sie früh zu grösserer Bedeutung gelangten und ihre Waaren unter dem Schutze der Hanse bis Flandern, England und Russland gingen. Ein besonderer Platz, „in den wantremen" genannt, ausserhalb der südlichen Mauer, wo die Tücher getrocknet wurden, erinnerte, auch als das Gewerbe durch die Ungunst der Zeiten gesunken war, noch lange an seine frühere Blüte. Als man von der Vergangenheit nichts mehr wusste, entstellte sich der Name in Rebenstrasse. Schon früh sind feste Bestimmungen über die Länge, Breite und Güte der Tücher, der leinenen wie der wollenen üblich. Trotzdem kamen Betrügereien vor, so dass 1423 die Hanse von Lübeck aus den

---

[1]) G. U. B. I, 190 und Anm..

Rath aufforderte, für die richtige Länge zu sorgen, damit nicht die, welche den Vertrieb nach Liefland und Russland bewirkten, darunter zu leiden hätten [1]). In Folge dieser Warnung, der die Drohung beigefügt war, dass sonst die Laken „vorbored und vorbroken“ sein sollten, ging der Rath scharf vor, doch wollen wir zur Ehre des Göttinger Handwerks gern das glauben, was zwischen den Zeilen zu lesen ist, dass, wie dergleichen auch heute noch auf anderen Gebieten der Industrie vorkommt, andere Tücher als Göttinger verkauft wurden und den Credit der alten Gilde schädigten. 50 Jahre später wurden, offenbar in Folge eines weiteren Zurückgehens des Geschäfts, neue Anstrengungen gemacht. Vom Rhein her wurden Weber und Färber berufen, vereidigte Wardeine hatten die Controle und Siegelung (den Linnenleggen ähnlich), die Länge nach dem Fullen oder Walken ward auf 18 $^1/_2$ Ellen, die Breite auf 3 Ellen weniger 2 Finger gesetzt, eine zweite Sorte hatte bei gleicher Länge 2 Ellen und 1 $^1/_2$ Viertel Breite. Der sogenannte „upreder“ oder „lakenstriker“ besorgte die Abnahme von den Rahmen, die Faltung und die Presse (perse). Der Färber Kunze von Dusendorp (d. i. Düsseldorf) erhielt für blau, grün und roth à Stück 21 β, für braune Holzfarbe $^1/_2$ M., für schwarz 31 β, andere Farben waren nicht zulässig. Da nach einem Statut vom Jahre 1424 kein Wollenweber über 70 Laken des Jahres fertigen durfte, und nach den Rechnungen des Jahres 1500 1869 Laken an den Rahmen angeschlagen waren, so muss die Gilde immerhin ihre 30—40 Meister gehabt haben. Von jedem Stück erhielten die Wardeine 4 ₰, die Stadt 12 ₰: ausser anderen Aufwendungen hatte diese auch die Walkemühle für die Zwecke des Gewerkes neu gebaut.

Eine Mittelstellung zwischen den Gilden und Innungen haben die Knochenhauer: auch bei ihnen regelten besondere vom Rath erlassene Statuten die Ausübung des Handwerks, wie den Preis der einzelnen Fleischsorten, Hammel durften nach Andreae, Schafe nach Martini, Kühe nach Thomaetag nicht mehr geschlachtet werden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde ein eigenes Schlachthaus am Ausfluss des Leinecanals dicht am Walle angelegt und kein Metzger durfte mehr im eigenen Hause schlachten. Die

---

[1]) G. U. B. II, 104.

Garbrater durften nur das Schweinefleisch roh verkaufen, alles andere Fleisch nur gekocht oder gebraten, ihr Haupthandel war die Wurst, die bis auf den heutigen Tag ihre Berühmtheit bewahrt hat.

Zu diesen Gilden kamen noch die beiden Innungen der Schneider (Schrader) und der Schmiede, die sich jahraus jahrein um den Vorrang stritten, bis der Rath endlich bestimmte, bei der grossen Procession am Fronleichnamstage sollten jene, sonst bei öffentlichen Aufzügen diese den Vortritt haben. Nachdem sie lange Zeit nur privatrechtliche, nicht politische Corporationen gewesen waren, wurden jene 1489, diese 1517 vom Rath als Innungen anerkannt.

Alle anderen Gewerbe bildeten nur Genossenschaften, keine Innungen. Als Merkwürdigkeit verdient immerhin Erwähnung, dass in Göttingen keine einzige Strasse von einem Gewerbe den Namen hatte.

Durch fürstliche Huld war die Stadt entstanden und bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus war das Verhältniss der Bürgerschaft zu den Herzögen, kleine Misshelligkeiten abgerechnet, ein befriedigendes für beide Theile. Alljährlich zahlte die Stadt ihre Bede von 100 Mark, schenkte oder lieh auch wol der Herrschaft, wenn diese in Nöthen war, grössere oder geringere Summen, benutzte aber auch solche Nöthe gern, um dies oder jenes herrschaftliche Recht dauernd oder zeitweilig an sich zu bringen. So vor allem die Münzgerechtigkeit mit dem Wechsel, die sie 1351 zunächst pfandweise erhielt[1]), später aber sich durch weitere Vorschüsse sicherte. Wol hatten die Herzöge eine Zeitlang noch die Oberaufsicht und bestimmten mit dem Rathe gemeinsam Schrot und Korn, doch hörte auch diese Beschränkung bald auf. Und so hat die Stadt von 1351 bis 1672 gemünzt, nicht gerade alle Jahre, aber doch sehr viel, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert, in älterer Zeit Groschen, Körtlinge und Pfennige, später auch grössere Münzen, selbst Thaler. Erhebliche Einnahmen brachte das Münzen in späterer Zeit nicht mehr, ein gutes Geschäft wurde zumal in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts gemacht, 1534 wurden für 15000 fl., 1535 für 18000, 1536 für 16500 fl. Achtlinge und Pfennige geschlagen, und jedesmal über 1000 fl. in die Stadtkasse als Reingewinn abgeführt.

---

[1]) G. U. B. I, 186.

Zeitweilig hat der Rath auch das herzogliche Schultheissenamt mit seinen Rechten und Einnahmen an sich gebracht, so nachweislich schon 1368 und 1375 und 1431—97[1]. Nach Martini sitzt der Schultheiss auf dem Rathhause und nimmt den Markt-, Wort- und Pfahlzins ein, zwei Knaben werden dann auf die Vorlaube gestellt und rufen: „Kinder, bringet juwe tinse, bolde bolde". Jede Wort zahlt 1 β, der Pfahlbürger 6 ₰., jedes Led, das aus dem Hause auf die Strasse schlägt, 6 ₰, jeder Schragen oder Tisch auf dem Markte ebensoviel, Fremde geben keinen Marktzins, sondern Zoll. Die Frist der Zahlung reicht bis zum Sonntag nach Katharinen, dann geht der Schultheiss mit den Rathsknechten durch die Stadt und der Säumige kann noch ohne Strafe zahlen, wenn er ihm von seinem Steinwege, was wir jetzt Trottoir nennen, mit dem Gelde entgegengeht: lässt er aber den Schultheiss auf den Steinweg kommen, so zahlt er 6 ₰ Strafe. Findet der Schultheiss die Thür des Hauses offen, das den Wortzins noch schuldet, so kann er gebieten, sie offen zu lassen — umgekehrt ist sie verschlossen, sie nicht zu öffnen, bis der Zins und 4 Schilling Brüche gezahlt sind: auf jeder Verletzung des Gebots stehen ausserdem 4 Schilling Strafe. Im 16. Jahrhundert wurde statt dieser Mahnung vom Schultheissen zweimal ein Umgang des Nachts durch die Stadt gemacht und an jede säumige Thür der Reihe nach gestossen. Dass der Schultheiss dem neuen Rath und den Gildemeistern den Eid stabte, ist schon erwähnt, er that es auch den neuen Bürgern, der Rathhausknecht hält dabei das Heiligenbild, auf welches der Schwörende die Finger legt. Von jedem Neubürger erhält er dann für die Herrschaft einen Schilling. Ausserdem sass er mit zwei Rathsherren zu Gericht; denn der Rath hatte die Macht des Vogtes, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts zuletzt in Urkunden, in den Stadtbüchern überhaupt nicht mehr vorkommt, an sich gebracht, so dass in dem Schultheissen gewissermassen noch ein kleiner Rest der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit vorhanden ist: für die Stadt ist er der Graf, die Rathsherrn sind die Schöffen. Er gestattet zu pfänden, verfestet, erlaubt den Schrei, entscheidet über Scheltworte, Jagd- und Forstwrugen und ähnliches. Von Blutrunst erhebt er ein Drittel der Busse für die Herrschaft, ebenso von Verfestungen,

---

[1]) G. U. B. I, 251 und Anm..

er confiscirt Wehr und Waffen, mit denen gefrevelt ist, empfängt von jeder Aufnahme in eine Gilde gleich viel wie die Stadt und von jedem Fuder Weins, das verzapft wird, ein Stübchen. Auch sitzt er mit in den drei Echtedingen für das Altedorf. Im Einzelnen wachte der Rath auch hier sorgsam über jeden Uebergriff; der Schultheiss, der schwören musste, „dat gy deme armen alse dem riken richten, ok deme gerichte der stat to G. to orem rechten und sus anders eynem ydermanne to sineme rechten rechte don willen, alse juw god so helpe und sine hilgen“, durfte auch in Krankheitsfällen keinen Ersatzmann ernennen; war er Bürger, wie wol immer, wenn die Stadt das Schultheissenamt in Pfand hatte, so musste er die Bürgerschaft vorher aufgeben. Als nach Herzog Ottos Tode 1463 die Erbfolge streitig war, musste der Schultheiss einstweilen das Gericht hegen im Namen der gnädigen Herrschaft von Braunschweig, bis wieder ein Name eingesetzt werden konnte. Denn sonst hiess der Schultheiss, nachdem geläutet und gekloppt war, das Gericht im Namen des Herzogs sitzen gehen. Die Sitzungen waren stets des Mittwochs und zwar in jeder Woche, nur von Mittwoch nach St. Kilian (8. Juli) bis Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) waren Ferien „umbe der arne und unledigen tyd willen“, seit dem 16. Jahrhundert von Margareten bis Bartholomäi, also etwa 8 Tage später.

Bei dem Gerichte auf dem Leineberge waren Bürger Kläger gegen Auswärtige des Gerichtsbezirks oder Auswärtige unter einander, denn es war ein Landgericht: den Grafen setzte die Herrschaft ein mit Zuziehung des Adels und der Städte. Hier waren die Sitzungen des Montags. Die alten Befugnisse und Gerechtsame verdunkeln sich freilich schon früh, theils durch die zunehmende Macht der Stadt, theils durch die Uebergriffe der geistlichen Gerichte, auch durch das sogenannte Landfriedensgericht, das, 1336 von Herzog Otto errichtet[1]), aus dem Landvogt und 8 Richtern bestand und ursprünglich alle 4 Wochen auf dem Leineberge zusammentreten sollte, aber sich wenigstens nicht lange in das 15. Jahrhundert hinein gefristet hat.

Auch der Zoll mit dem Geleit ist von Zeit zu Zeit in den Händen des Rathes gewesen: er war der Herzogin Agnes aus dem

---

[1]) G. U. B. I, 140.

Hause Hessen, der Gemahlin des letzten Göttinger Herzogs, 1409 zum Brautschatz verschrieben [1]), denn aus ihrer Mitgift war er eingelöst worden, aber kaum vier Jahre nachher ward er für 500 Rh. fl. dem Bürger Albrecht Lange verpfändet [2]): der Zollkasten musste viermal im Jahre im Beisein herzoglicher Beamten geleert werden, bis Capital und Zinsen davon bezahlt waren. In ähnlicher Weise hatte auch wiederholt die Stadt dies Recht in Pfand.

So suchte die Stadt überall hemmende Fesseln abzuwerfen oder sich selbst die Schlüssel in die Hände zu spielen, um binden und lösen zu können. Der Ausgang des 14. Jahrhunderts ist die Zeit des Ringens der Bürgerkraft mit der fürstlichen und für 100 Jahre hier entscheidend gewesen. Nach Herzog Ernsts Tode, mit dem doch auch schon die Sache mehrmals am Schwertgriff gestanden hatte (wie er die Gilden aufwiegeln wollte, ist bereits erwähnt worden), regierte im Göttinger Lande Otto, den das Volk den Quaden nannte, d. h. den Bösen, obwol er nicht schlimmer war, als viele Fürsten seiner Zeit. Anfangs zwar schien alles glatt zu gehen, er bestätigte ohne Schwierigkeit die Privilegien und hielt, prachtlustig wie er war, trotz immer leeren Beutels, drei grosse Turniere in Göttingen auf dem sogenannten Freudenberge, wo jetzt die Reitbahn steht, zu denen zahllose Fürsten und Herren von weither zusammenströmten und viele schöne Frauen, sagt der Chronist, in Purpurgewand gekleidet, mit Glöcklein an den Gürteln, die tönten „schur schur schur, kling kling kling“ [3]). Aenderte sich sein Charakter erst mit den Jahren zum Argen? oder beschäftigten ihn die Pläne auf das Braunschweiger Land, in welchem er nach dem Tode des Herzogs Magnus mit der Kette die Regentschaft führte? Noch 1380 bewilligte er [4]) der Stadt einen neuen Jahrmarkt und gewährte ihr mancherlei andere Vergünstigungen: aber das Misstrauen des Raths stillte er nicht. In den Händen fehdelustiger Ritter, die seinen Hof regierten, und bei ewigem Geldmangel von dem guten Willen seiner Amtleute abhängig, die Gelegenheit suchten und fanden, die Städter zu verunrechten und ihn selbst aufhetzten, wurde er mit Ueberschätzung

[1]) G. U. B. II, 26.
[2]) G. U. B. II, 38.
[3]) G. U. B. I, 281.
[4]) G. U. B. I, 294.

seiner Macht immer weiter getrieben. 1383 liess er um einer unerheblichen Sache willen die ganze Stadt — fast 300 Bürger werden einzeln beim Namen aufgeführt[1]) — vom Landvogt vor das Gericht laden und fühlte sich arg verstimmt, dass die Bürgerschaft ob so unerhörten Vorgehens an Kaiser und Reich appellirte[2]). So war schliesslich der Streit um den Walkenrieder Zehnten in Göttingen und Rostorf, den Herzog Albrecht vor 80 Jahren dem Kloster verkauft hatte[3]), nur die Gelegenheit, nicht die Ursache zum Bruch. Es kam zu wilder Fehde[4]), der Herzog und seine zahlreichen Bundesgenossen, unter denen merkwürdiger Weise auch die Stadt Braunschweig war, obwol sie sonst auf gleichem Pfade wandelte, verwüsteten schonungslos, was die Stadt und ihre Bürger an Wald und Feld, an Höfen und Leuten in der Umgegend besassen, ganze Dörfer wurden niedergebrannt, nachdem die Bürger gleich zu Anfang des Streits das Schloss in der Stadt dem Erdboden gleichgemacht und das Thor vermauert hatten. Aber der Herzog hatte sich über Muth und Macht der Städter bitter getäuscht: trotz seiner Ueberzahl erlag er im Kampfe auf dem Rostorfer Felde (die Stelle heisst noch heute der Streitacker) am Tage Mariä Magdalenä 1387. Wol hatte die Stadt Grund, den Tag alljährlich durch Spende und Glockengeläut zu feiern: denn vierzehn Tage später machte der Herzog, um seine Freunde zu lösen, seinen Frieden mit der Stadt: er überliess ihr die Burgstätte und hat die Stadt nicht wieder betreten. Fröhlich blühte sie nun empor, sie war sich selbst ihrer Kraft in diesem Kampfe erst bewusst geworden, der sie fast zur freien Stadt gemacht hat. Es ist wol mehr als blosser Zufall, dass wenige Tage vor dem Entscheidungskampfe, am 13. Juli, König Wenzel von Reichs wegen die Privilegien der Stadt bestätigte und ihr gestattete, sich selbst in allen ihren Nöthen einen Schutzherrn zu wählen[5]). König Wenzel hat wenig Verdienste um das Reich, aber die Städte wenigstens erfreuten sich seiner Huld. Und von demselben Tage, an welchem die Bürger bei Rostorf siegten, datirt der erste königliche Lehns-

---

[1]) G. U. B. I, 305.

[2]) G. U. B. I, 306.

[3]) G. U. B. I, 54.

[4]) S. G. U. B. II, 325a (S. 451 ff.).

[5]) G. U. B. I, 326.

brief[1]) über den Berg und das halbe Dorf Burggrone, das unmittelbar vorher zerstört war und auch nicht wieder aufgebaut wurde: die Stadt hatte das Reichslehn den bisherigen Lehnsträgern abgekauft und leistete 1395 dem Landgrafen von Hessen als Vertreter des Königs die Huldigung: den letzten kaiserlichen Lehnsbrief hat die Stadt von Kaiser Leopold 1660 erhalten.

Herzog Otto der Quade, der es nicht wieder mit der Stadt aufgenommen hat, ging Ende des Jahres 1395 zu seinen Vätern: wie auf Göttingen, so waren auch seine anderen grossartigeren Pläne auf das Braunschweiger Land und auf Hessen gescheitert. Sein einziger Sohn Otto Cocles, der Einäugige, war nicht der Mann dazu, Verlornes wiederzugewinnen, nicht einmal das Gerettete zu erhalten. Im Gegentheil, in seiner langen Regierung (1394—1463), zum Theil, wie es scheint, geistig umnachtet und mehr und mehr sich des Regiments zu Gunsten seines Adels und seiner Städte begebend, hat er sich ein Besitzthum und Recht nach dem andern entwinden lassen oder freiwillig in Geldnoth verpfändet oder verkauft, bis er zuletzt so gut wie nichts mehr sein eigen nennen konnte und ein elendes Leben in Uslar führte, wie einer der ärmsten seiner Vasallen. Von 1399 an — bis dahin stand er unter Vormundschaft seiner Mutter, einer geborenen Herzogin von Berg, und des Herzogs Friedrich von Braunschweig, dessen Vormund einst sein Vater gewesen war — von 1399 an bis zu der schon oben geschilderten Huldigung im Jahre 1491, also fast 100 Jahre lang, hat die Stadt keinem Fürsten gehuldigt. Denn nach Ottos Tode stritten sich die Herzöge unter einander um die Erbschaft. Darum liess sich der Rath damals von Braunschweig schreiben[2]), wie die Formalitäten der Huldigung lauteten: so sehr war die Tradition erloschen, und man wollte durch kein Zuviel seinem Recht auch nur das Geringste vergeben, zahlte auch schon lange keine Bede mehr. Bei diesen halben Zuständen, die durch die mangelhafte Kenntniss des königlichen Hofes von den Verhältnissen in Niederdeutschland eine gewisse Kräftigung erhielten, ist es nicht zu verwundern, dass Göttingen wiederholt, als wäre es eine freie und unmittelbare Stadt, zu Reichstagen geladen wurde.

Schon in Zeiten, wo die Verhältnisse der Stadt bescheidener

[1]) G. U. B. I, 327.

[2]) G. U. B. II, S. 371.

waren, hatte sich Rath und Bürgerschaft mit den benachbarten Gemeinden in Verbindung gesetzt; mit Nordheim, das 1266 das Göttinger Stadtrecht erhielt [1]), mit Eimbeck, Osterode, Duderstadt und Münden [2]) schon im 13. Jahrhundert, und enger im 14., nachdem Duderstadt mainzisch geworden und Osterode seinen eigenen Herrn hatte, mit den drei andern Städten. Kurz vor der grossen Fehde mit Herzog Otto war man im Jahre 1382 [3]) eine weitere Verbindung mit den nördlicheren Städten bis Lüneburg eingegangen, die sich allmählich weiter und weiter ausdehnte und zeitweilig die ganzen sächsischen Städte bis nach Halle hin umfasste. Städtetage wurden fleissig abgehalten und gemeinsame Interessen erörtert, doch war immer das Verhältniss zu den näheren naturgemäss das engere. So ist Braunschweigs Einfluss hier zu Lande das ganze 15. Jahrhundert hindurch massgebend und wirkt bis zum Schmalkalder Bunde fort. Das war auch zugleich der engere Bund in der Hanse, der die specielleren Interessen vertrat. Zwar hat die Stadt schon früher zur Hanse gehört, wie Anschreiben schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugen, aber eine lebendigere Theilnahme zeigt sich erst im 15. Jahrhundert. Das erklärt sich aus dem Aufschwunge, den Handel und Wandel damals genommen hatten: ihren Laken und anderen Geweben gewährte die Hanse Schutz und weiten Markt und förderte auf diese Weise die Blüte der Handwerke. Daher war immer ein reges Interesse für die Hansetage, auch wenn wegen der Weite des Weges im Ganzen selten Sendboten nach Lübeck gingen, die Nachbarstädte trugen lieber gemeinschaftlich die Kosten der Tagefahrten und überliessen dem Vorort Braunschweig ihre Vertretung und Stimme. Doch ging kein Bundestag vorüber, zu dem nicht die Stadt geladen worden wäre. Bei den Lübecker Unruhen von 1408 suchte der vertriebene Rath speciell in Göttingen Rath und Hilfe [4]).

Im Ganzen und Grossen darf man wol sagen, dass Göttingen bei diesen Bündnissen, wenn man von der Hanse absieht, mehr der gebende als der nehmende Theil gewesen ist. In der herzog-

---

1) G. U. B. I, 13.

2) G. U. B. I, 48—50 und Anm..

3) G. U. B. I, 303.

4) G. U. B. II, 20 und Anm..

lichen Fehde 1387 stand es ganz allein, ja es hatte sogar die anderen Städte, wenn auch als unfreiwillige Feinde, gegen sich, und die beiden grössten Fehden des 15. Jahrhunderts, gegen Herzog Friedrich den Unruhigen 1466—68, wie die Hildesheimer 1485—87, waren wenigstens nicht durch Göttingen veranlasst. Aber in anderer Beziehung ist dieser rege Verkehr unter den Städten nicht gering anzuschlagen: wie viel war schon das eine werth, dass Klagen zwischen den Bürgern der verschiedenen Städte auf einen regelrechten Gang gewiesen waren und nicht auch in Raub und Fehde ausarteten, dass bei Erbschaften und in vielen anderen Fällen mit Rath und That geholfen wurde! Wäre das nicht gewesen, so hätte unstreitig der Bund der sächsischen Städte, der selbst den Schmalkalder Bund überdauert hat, nicht so zähe zusammengehalten, bis zuletzt der Sieg der fürstlichen Macht ihn auseinandersprengte.

War doch ausser den erworbenen und erkämpften Privilegien und Freiheiten, ausser der Rechtssicherheit, ausser Handel und Wandel noch mancher greifbare Besitz zu beschützen. Denn mit dem innern Wohlstande war auch der Besitz ausserhalb der Stadt zusehends gewachsen. In allen Dörfern ringsum hatte sie Güter, die zu sichern und abzurunden ihr eifriges Bestreben war. Theils Kauf, theils Verpfändung brachte ganze Dörfer in ihre Hand: reichte der Stadtsäckel nicht aus, so wurde in ausgedehnter Weise der Credit zu Leibrentenverschreibung oder Capitalaufnahme benutzt, Klöster und geistliche Stiftungen, die nur auf Erbe leihen durften, gaben gern auch gegen mässigen Zins ihr Geld an die Stadt, deren geordnete Finanzen in gutem Ruf standen. So wuchs der Reichthum der Stadt wenigstens scheinbar, während die Adelsgeschlechter und selbst die fürstlichen Familien zeitweilig verarmten. Bei ruhigen Zeiten war der Vortheil offenbar auf Seiten der Stadt, aber die wilden Jahre nach dem Ausgange des 15. Jahrhunderts zu liessen doch diese Art der Finanzwirthschaft als höchst gefährlich erscheinen. Wenn die Felder Jahre lang nichts einbrachten, sondern nur die Saat verschlangen, die Höfe zerstört, die Bewohner ausgeplündert wurden, so dass der Besitz nur eine Quelle von Ausgaben, nicht von Einnahmen war, so musste sich das auch im Stadtsäckel in empfindlicher Weise fühlbar machen. Neben den Fehden ist es diese Pfandwirthschaft besonders gewesen, was die

colossale Verschuldung der Stadt veranlasste, die zu den oben besprochenen Unruhen des Jahres 1513 geführt hat.

Die Erwerbung von Burggrone ist schon erörtert. Das früh wüst gewordene und mit Herberhausen vereinigte Omborn ward 1353 den Edelherren von Plesse abgekauft[1]), Herberhausen selbst, ein Hildesheimer Lehn, den Herren von Gladebeck 1372[2]), Roringen Herzog Otto 1380, der damals als Lehnsherr auch den Besitz von Omborn bestätigte[3]). Dazu kam 1417 das halbe Dorf Geismar, eine Verpfändung der Herren von Hardenberg[4]). Sogenannte allodia oder Vorwerke wurden in mehreren nahegelegenen Dörfern von der Stadt aus bewirthschaftet. Wenn im 14. Jahrhundert die Stadt den Fürsten die Schlösser des Adels in der Nachbarschaft hatte brechen helfen und die Herrschaft selber durch Geldzahlung vermocht hatte, hier und da einen festen Sitz, von dem die Stadt bedroht werden konnte, aufzugeben, so schlug sie jetzt einen andern Weg ein, indem sie selbst Schlösser in Pfand nahm. So 1424 Friedland, zwei Stunden südlich, an der Leine gelegen, von Herzog Otto Cocles[5]). Diese Pfandschaft hat der Stadt viel Geld gekostet, viel mehr als sie durch die Zubehör der Dörfer einbrachte: fortwährende Bauten — und längst nicht alle durften zum Capital geschlagen werden — und Nachzahlungen erhöhten das Capital schliesslich auf 9000 Goldfl., mit denen Herzog Erich der Aeltere 1530, also nach über 100 Jahren, das Schloss einlöste. Die meiste Zeit hatte es die Stadt nicht selbst in Verwaltung, sondern Herren von Adel, namentlich denen von Grone, in Pacht oder Pfand gegeben, zuletzt hatte es Otto von Kerstlingerode für 4000 fl., die aus der Lösungssumme zu bezahlen waren. Auch die Pfandnahme des Dorfes Renshausen[6]) auf dem Eichsfelde vom Michaelis-Kloster in Hildesheim in den Jahren 1465—87 brachte nicht viel mehr als gute Karpfen aus den Klosterteichen. Am schlimmsten stand es mit der letzten Erwerbung, Schloss Jühnde, zwei Stunden westlich von der Stadt, das 1486 am Tage St. Scholasticä, den

[1]) G. U. B. I, 188.
[2]) G. U. B. I, 267.
[3]) G. U. B. I, 294.
[4]) G. U. B. II, 61.
[5]) G. U. B. II, 106.
[6]) G. U. B. II, 295 und Anm.

10. Februar, den bisherigen Besitzern mit stürmender Hand abgewonnen wurde[1]). Die Stadt brachte zwar auch die dazu gehörenden herrschaftlichen Lehn an sich, aber für schweres Geld, und verbaute an der Burg Summen, die ihr nie wieder zu Gute gekommen sind. Durch dies Heraustreten aus ihrem natürlichen Kreise kam die Stadt wider Willen auf einen bleibenden Kriegsfuss, der sie zwang, auch in Friedenszeiten, um auf alle Fälle gerüstet zu sein, eine Menge von Söldnern in der Stadt und noch mehr auf den Schlössern zu halten. In den früheren Fehden zog ein Theil der Bürgerschaft aus, dann flog des Raths Banner, und vor den Geschützen der Stadt hatte man alle Achtung weit und breit: ein kriegsgeübter Hauptmann und einige Söldner wurden wol zu Hilfe genommen, und selten dauerte ein solcher Zug länger als ein paar Tage. Der letzte dieser Züge gieng gegen den Grubenhagen bei Eimbeck im Jahre 1448[2]): damals stellten die Kaufleute 112 Mann aus ihrer Gilde, die Schuhmacher 66, die Bäcker 55, die Wollenweber 70, die Leineweber 50, die Knochenhauer 98, die Schmiede 50, die Schneider 35, die Gemeinheit mehrere hundert Mann. Der Zug dauerte vier Wochen, und es war wie ein böses Vorzeichen, dass die zweitgrösste Büchse der Stadt, die scharpe Grete, 1402 von Meister Albrecht von Soest 70 Centner schwer gegossen, die fast 50 Jahre lang ein Schrecken der Feinde der Stadt gewesen war, zersprang: „vele lude meynden“, sagt der Bericht, „dat der bussen vorgeven were“, angeblich durch Quecksilber zwischen dem Pulver. Hier tritt zum letzten Male die eigentliche Bürgerkraft der Stadt kriegstüchtig auf. Die schweren Fehden der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen ein Ueberwuchern des Söldnerdienstes, der Stadt nicht zum Heil, am wenigsten ihrem Säckel, der jährlich mehr und mehr belastet wurde.

So wechselte es hier wie aller Orten zu Ausgang des Mittelalters, wir sahen die Stadt von schwachen Anfängen zur Blüte bis etwa gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts steigen, dann geht es abwärts: es liesse sich das auch aus manchem, was uns über das Leben der einzelnen Stände und Bürger, allerdings in sehr zersprengten Aufzeichnungen, erhalten ist, nachweisen. Doch die ver-

---

[1]) G. U. B. II, 351.
[2]) G. U. B. II, 228.

gönnte Zeit ist abgelaufen, und ich habe Ihre Nachsicht wol schon zu lange in Anspruch genommen.

Und so lassen Sie mich schliessen mit den Worten, die ich in einem Briefe eines Lütticher Weihbischofs an zwei Rathsherren der Stadt Göttingen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts gefunden habe: „wetet", schreibt er, „leve eerwerdige vrunde, dat myn herte zeer ervreuet is van der eer und weerdicheit der liever stat to Gottinge, want ic van kintliken dagen nů anders heb gehoert, dan dat dy weerdige stat to allen tyden is gewest eyn recht pyler der rechter krystenheit, went si sich nicht enboecht van recht noch von bermherticheit, sonder volget den woerde Salomonis, als hy begint: Diligite justitiam. Hierom mach ic spreken met deme propheten David up die lieve stat van Gottinge: gloriosa dicta sunt de te, civitas, und mach wael die stat goedes syn, went eyn recht stat maket nicht kalk noch steyn, sonder als ons leren die heydensche meyster: multorum civium unitas, dat is eyndracheit — —: also lange als gi guy kinder laeten leren doeghet und wysheit und holdet de rechten wagen der rechticheit, so enkan noch enmach die gude stat nummermer vergan".

II.

AUS BELGISCHEN

STÄDTEN UND STADTRECHTEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Unter den Staaten des modernen Europas zeichnen sich einige der jüngsten durch die ältesten Namen aus[1]. Nach mannigfachem Wechsel sind die Lande, die einst einen Bestandtheil Lothringens, später des burgundischen Kreises ausmachten, dann die spanischen, endlich die österreichischen Niederlande hiessen, zu dem Namen zurückgekehrt, unter dem schon Cäsar die Völker nördlich von Seine und Marne kannte. Bei allem Wandel der politischen Geschicke, auf welchen solcher Namenswechsel hindeutet, durchzieht die Geschichte dieser Bevölkerungen, seitdem sie die Grundlagen ihrer staatlichen Organisation gewonnen haben, unverkennbar eine Reihe sich gleichbleibender Erscheinungen, die alle zusammen dem Lande eine bevorzugte Stellung im Leben Europas verschafft und es wiederholt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gedrängt haben. Hoher materieller Wohlstand, reger Sinn für bürgerliche Freiheit, warmer Antheil am kirchlichen Leben: so wird man etwa die constanten Züge in der Entwicklung dieser Territorien bezeichnen dürfen. Welcher Glanz der Geschichte ruht auf diesem kleinen Gebiete zwischen Niederrhein und Nordsee! Heftet er sich sonst an bewundernswürdige, nachahmenswerthe Institutionen, an hervorragende, durch politische Tugenden ausgezeichnete Fürstengeschlechter, so hier an eine Bevölkerung, die in sich die merkwürdigsten Gegensätze birgt und in einer mehr als tausendjährigen Geschichte auszugleichen gewusst hat.

Als ein Land des Kampfes tritt Belgien in die Geschichte ein[2]. Wer überblickt die Schlachten, die auf diesem Boden geschlagen sind seit den Zeiten, da der grosse römische Feldherr an der Sambre mit den Nerviern kämpfte, bis zu jenem Junitage, an welchem Deutsche, Engländer und Niederländer vereint die Macht

eines modernen Cäsar brachen! Von der Gegend zwischen Schelde, Leye und dem Kohlenwalde aus hatte einst das Frankenreich seinen Siegeslauf begonnen. Wie oft ist auf demselben Boden gegen das drückende Uebergewicht seiner französischen Nachfolger gerungen worden, seit jener Schlacht unter den Mauern von Courtrai am 11. Juli 1302, in der die Blüthe der französischen Ritterschaft vor den flämischen Webern und Walkern dahinsank, bis zu den Kämpfen zu Beginn und Ausgang des vorigen Jahrhunderts, an denen den Fürsten, deren Bilder uns hier umgeben, ein rühmlicher Antheil zukam.

Derselbe blutgedüngte Boden ist zu allen Zeiten, seitdem ihn die Römer in den Bereich ihrer Cultur gezogen, eine Pflanzstätte für die Bestrebungen des Friedens gewesen. Handel und Gewerbe haben hier ihren Sitz aufgeschlagen und alle Künste in ihrem Gefolge. Hier hat am frühesten in Nordeuropa das Bürgerthum eine gesicherte Rechtsstellung gewonnen und sich zu Ansehen und Macht erhoben, so dass jeder, der sich ein warmes Herz für die Entwicklung bürgerlichen Wesens bewahrt hat, immer wieder hierher seine Blicke lenken wird.

Dasselbe Land hat die reichste Entfaltung des Ritterthums gesehen. Man weiss, welchen Antheil Fürsten und Adel dieser Gegenden an den Kreuzzügen genommen haben. Auf einem der schönsten Plätze Brüssels, in der obern Stadt, erhebt sich das Reiterstandbild Gottfrieds von Bouillon, den das Mittelalter in die Zahl der neun Besten, der neuf preux, als jüngsten Helden einreihte [1]). Mehrere Grafen von Flandern führen in der Geschichte den Beinamen des Jerusalemitanus [2]). Wiederholt tragen fürstliche Erlasse an ihrer Spitze die Worte: iturus ad sepulcrum Domini [3]) oder tempore quo rediit dominus comes noster Hierosolymis [4]). Grafen von Flandern bestiegen den Thron des lateinischen Kaiserthums. Von dem Ruhm der Ritterschaft dieser Lande giebt die Dichtung Hartmanns von Aue von Gregorius,

diu seltsaenen maere
vome guoten sündaere

einen treffenden Beleg [5]). Als sich in dem einsam erzogenen Jüngling aller klösterlichen Absonderung zum Trotz das fürstliche Blut, die Sehnsucht nach Ritterschaft zu regen beginnt, entgegnet er seinem väterlichen Freund, dem Abt, da er ihm vorhält:

du bist vil wol geschaffen
ze einem gotes kinde
und ze kôrgesinde

nicht nur, dass ihm stets, seit er Uebel und Gut unterscheiden gelernt, der Sinn nach Ritterschaft gestanden, sondern nur die beste Ritterschaft als Ideal vorgeschwebt habe:

ichn wart nie mit gedanke
ein Beier noch ein Franke;
swelch rîter ze Henegöu,
ze Brabant und ze Haspengöu [1])
ze orse ie aller beste gesaz,
so kan ichz mit gedanken baz.

Und wie die Lust der Lieder und der Waffen allezeit zusammen gehört haben, so sang der Held der Schlacht von Woringen, Herzog Johann I. von Brabant zärtliche Liebeslieder, welche die sogenannte Manessische Handschrift der Minnesänger aufbewahrt hat [2]).

Neben einer ruhmvollen Ritterschaft steht ein reich entwickeltes kirchliches Leben. Glänzende Bisthümer, eine grosse Zahl von Klöstern erfüllen das Land. Der Neigung zu gemeinschaftlichem gottgefälligen Leben zu genügen, bildet sich hier neben den althergebrachten Formen eine neue, besonders geartete in den Congregationen der Beguinen aus. Die Geistlichkeit ist zugleich die Pflegerin der Wissenschaft. Die Schule zu Lüttich erlangt seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, dem Regiment des Bischofs Notker, hohen Ruhm in allen Zweigen gelehrter Bildung, welche die Zeit kannte [3]). An zahlreichen Stätten entstehen historische Aufzeichnungen. Früh giebt man sich hier der Neigung zu lokaler Geschichtsbehandlung hin [4]); es genügt, an die zu Anfang des 12. Jahrhunderts begonnene Geschichte des Klosters von St. Trond bei Lüttich, die gesta abbatum Trudonensium [5]), zu erinnern. An dem Kloster zu Gembloux, nordwestlich von Namür, wirkte vierzig Jahre als Lehrer der Mönch Sigebert († 1111) [6]), der Verfasser der grossen welthistorischen Chronik, die so lange als Grundlage aller Geschichtskenntniss diente [7]). Als ein Geistlicher von weltmännischer Bildung und Geschäftsthätigkeit begegnet am Ende des 12. Jahrhunderts Gislebert, Propst von Mons, Kanzler des Grafen Balduin V. von Hennegau: einer von den wenigen mittelalterlichen Schriftstellern, der Sinn und Verständniss für staatsrechtliche Dinge besass und in seiner Chronik des Hennegau zum Ausdruck brachte [8]).

Wie für die Geschichtschreibung, so ist dieses Land auch für die Poesie classischer Boden, und wie dort, so ist auch hier den Geistlichen zu danken, was uns erhalten ist. Aus der Thiersage, wie sie die lateinische Dichtung der Cleriker in Flandern pflegte, erwuchs jenes kostbare Besitzthum der niederdeutschen Zunge, das Gedicht van den vos Reinaerde [1]).

In einem Land so starker Gegensätze war eine umfassende Rechtsordnung dringendstes Erforderniss. Für die Kenntniss des Rechts fliessen hier die reichsten Quellen. Hier ist die Geburtsstätte der lex Salica. Als nach langer Unterbrechung zuerst wieder Rechtsaufzeichnungen unternommen werden, gehen diese Territorien voran. Ihre Städte weisen die frühesten Stadtrechte auf. Und von den Keuren des 12. Jahrhunderts zieht sich ein breiter Strom von Rechtssatzungen und Sammlungen durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit. Es ist auffallend, wie wenig unsere Rechtshistoriker diese Quellen ausgenutzt haben, auch nachdem ein grosser Theil derselben durch Warnkönigs verdienstvolles Werk, die Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, bequem zugänglich geworden ist [2]). Seit diese Gegenden aus dem politischen Verbande des heiligen römischen Reichs gelöst sind, hat man ihren, wenn auch vor der Trennung entstandenen Rechtsdenkmälern keine Theilnahme mehr geschenkt. Waitz' deutsche Verfassungsgeschichte, wie sie überhaupt mit besonderer Energie den Reichthum an Quellen, welche jene Grenzlande für alle Theile der deutschen Geschichte bieten, für die Darstellung heranzieht, macht davon unter den neueren Werken fast allein eine Ausnahme. Und doch ist, was diese Denkmäler enthalten, Fleisch vom Fleische und Bein vom Beine des germanischen Rechts. Man braucht in ihren Festsetzungen nicht weit zu lesen, um auf den Malberg, den Upstal, das Friedensgebot, die Vierschaaren des Gerichts, die ungetrübte und ununterbrochene Schöffenverfassung zu stossen.

Unter allen dieses Land bewegenden Gegensätzen ist bisher der unerwähnt geblieben, der als der nächstliegende erscheint, der Gegensatz der Nationalität. Die Lage des Landes zwischen Deutschland und Frankreich, die Mischung der Bevölkerung aus romanischen und germanischen Elementen wird erst hier am Ende der Aufzählung angeführt, nicht weil sie der geringst anzuschlagende Factor, sondern im Gegentheil, weil sie der bestimmende Grundzug

in der Geschichte des Landes ist, weil sie dem ganzen Charakter des Volkes seine Richtung gegeben hat. Und anders als sonst wohl an Bevölkerungen wahrzunehmen ist, die an der Scheide zweier Nationalitäten wohnen, hat sich hier die Entwicklung gestaltet. Das aufgeweckte, rührige, unverdrossen thätige Wesen der Grenzbevölkerung fehlt auch hier nicht. Aber es hat sich nicht wie anderwärts eine schroffe Abwehr nach der einen oder der andern Seite ausgebildet, sondern wie die Geschichtschreiber es an Gottfried von Bouillon rühmen, dass er, an der Grenze beider Länder geboren und beider Sprachen mächtig, inter Francos Romanos et Teutonicos seines Heeres zu versöhnen und auszugleichen verstanden[1], so hat das belgische Land seinen Beruf darin gefunden, die Vermittelung zwischen Frankreich und Deutschland zu übernehmen[2], dabei sich allerdings oft mehr dem französischen als dem deutschen Geiste hingegeben. Doch gilt das nicht für alle Zweige des Lebens gleichmässig. Die Baukunst, die Litteratur, die Sprache, die Bildung der höhern Stände haben diesen Einfluss erfahren und zum Theil nach Deutschland hinübergeleitet. Anderes hat sich freier davon erhalten. Dahin gehört besonders die Rechtsordnung der ältern Zeit, eine Erscheinung, die darin ihre Erklärung findet, dass der Norden Frankreichs selbst in seinem Rechte so zahlreiche germanische Elemente bewahrt hat.

Es ist eine solche Fülle von Anziehungspunkten, die das belgische Land der geschichtlichen Betrachtung darbietet, dass man in Verlegenheit gerathen kann, welchem von ihnen man nachgehen soll. Mir persönlich fällt die Wahl nicht schwer. Der Gang meiner Studien, die Aufgabe, welche mir die Centraldirection der Monumenta Germaniae historica übertragen hat, die Arbeiten, denen der hansische Geschichtsverein und diese Versammlung zu dienen berufen ist, weisen mich hin auf das Städtewesen.

I.

Belgien ist noch heute das Land der Städte. Bei einer Gesammtbevölkerung[3], die von 1850 bis 1877 von 4,400000 auf 5,300000 gestiegen ist, zählt es 86 Städte und 2538 Landgemeinden. Verhielt sich vor 30 Jahren die städtische Bevölkerung zur ländlichen wie 1 zu 4, so ist die Proportion jetzt nahezu wie 1 zu 3.

Unter den 86 Städten finden sich fünf, die 50,000 Einwohner und darüber haben, nämlich Brüssel 189,000, Antwerpen 145,000, Gent 129,000, Lüttich 116,000, Brügge 50,000. Es sind das alles alte und schon in alter Zeit hervorragende Städte, aber ihre heutige Reihenfolge giebt keinen Anhalt weder für die Ordnung ihres geschichtlichen Hervortretens noch für die Abstufung ihrer Macht und Bedeutung.

Geht man noch einen Schritt weiter in der Liste der belgischen Städte, so wird man unmittelbar in die Neuzeit versetzt. Auf die oben genannten fünf folgt Verviers mit 40,000 Einwohnern, eine erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts emporgekommene und durch ihre Tuchfabriken gross gewordene Stadt. Erst hinter ihr stehen altberühmte Städte wie Mecheln mit 39,000, Löwen mit 34,000, Tournai mit 31,000, Mons oder Bergen mit 28,000 und Namür mit 27,000 Einwohnern. Andere einst weit bedeutendere Städte sind selbst unter dies Mass herabgestiegen oder durch neuere politische Gestaltungen von den früheren Genossen getrennt worden.

Bei der Vergleichung von Sonst und Jetzt ist bisher ein Punkt ausser Acht geblieben. Die Städte, welche heutzutage Gemeinwesen eines Staates sind, gehörten einst verschiedenen Territorien an, die in den Provinzialnamen des Königreichs Belgien fortleben. Sie vertheilen sich auf das Herzogthum Brabant, die Grafschaft Flandern, das Bisthum Lüttich, die Grafschaft Namür und die Grafschaft Hennegau, von denen die beiden ersten dem flämischen, die drei letzten dem wallonischen Theile des heutigen Belgiens zugehören. Vieles von dem, was von Belgien im Ganzen bemerkt ist, gilt in gleichsam concentrirter Weise von Flandern[1]. Ihm fällt z. B. vorzugsweise die Vermittlerrolle zwischen den beiden Nachbarvölkern zu, Gewerbfleiss und Handel haben sich in Folge der günstigen Seelage hier besonders früh und glänzend entwickelt. Städtewesen und Bürgerthum sind deshalb in Flandern zur vollendetsten Ausbildung gelangt. Auf die Städte Flanderns soll deshalb im Folgenden vorzugsweise Rücksicht genommen werden, entspricht das doch zugleich am meisten den Beziehungen der Hanse.

II.

Gent, Brügge und Ypern waren die drei grossen Städte Flanderns in alter Zeit. Sie und das Land von Brügge, die Freien von Brügge, het land van den vryen, der Franc de Bruges [1]) bildeten nachmals die vier Stände, de ver leden, die vier Glieder des Landes Flandern [2]). Unter den vorhin aufgezählten grösseren Städten Belgiens war für Ypern kein Platz, da es heutzutage nur 17000 Einwohner zählt, also etwa an Grösse unserm Göttingen gleichkommt, wenn es sich gleich viel stattlicher präsentirt. Auch die drei grossen Städte des alten Flanderns treten nicht früher als mit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bedeutsam hervor. Aber die Art, wie sie jetzt auftreten, zeigt, dass sie bereits eine längere Geschichte hinter sich haben, in der sie zu Wohlstand und Macht emporgewachsen sind. Ypern gilt als der räumliche Mittelpunkt des Landes [3]); hier wird alljährlich im Februar, zu Petri Stuhlfeier ein grosser Markt abgehalten, zu dem sich Kaufleute auch entfernter Gegenden z. B. der Lombardei mit kostbaren und kunstvollen Silbergeräthschaften einfinden [4]). Brügge und Gent erscheinen als stark befestigte Städte, die Bürger waffentüchtig und kriegsgeübt, die von Gent werden als in der Belagerungskunst vorzüglich bewandert geschildert. Neben ihnen werden Städte wie Arras, Terouanne, St. Omer, Lille, Audenarde, Dixmüde u. a. genannt. Ein grosses tragisches Ereigniss zu Anfang des 12. Jahrhunderts ruft die Städte aus ihrer isolirten und lediglich der Pflege der eigenen Interessen gewidmeten Stellung zum gemeinsamen Handeln und zum Eingreifen in die Geschicke des Landes auf. Am 2. März 1127 wurde in der Kirche St. Donat zu Brügge der Graf von Flandern, Karl der Gute, wie man ihn zubenannte, ermordet [5]). Sohn jenes Königs Knud von Dänemark, den 39 Jahre früher ein ähnlicher Tod in der St. Albanskirche zu Odense getroffen hatte, war er, durch seine Mutter Adela mit dem flandrischen Grafenhause verwandt, in früher Jugend nach Flandern gekommen, dort erzogen und von seinem Vetter Balduin VII., der 1119 ohne Kinder starb, zu seinem Nachfolger erklärt worden. Gleich seinem Vater hatte Graf Karl von Flandern den Landfrieden mit eiserner Hand aufrecht erhalten. Weder ihn noch jenen hatte ihre kirchliche Ergebenheit zu schützen vermocht, den Vater hatte der Groll

des Volkes über die Strenge des Herrschers, den Sohn der Ingrimm zuchtloser Vasallen und die Verschwörung missvergnügter Prätendenten gefällt. Die Erbfolgestreitigkeiten, welche nach dem Tode des Grafen Karl ausbrachen, förderten hier wie anderer Orten die städtische Freiheit. An der Züchtigung der Mörder des Grafen wie an der Bestellung eines neuen Herrn nahmen die Städte hervorragenden Antheil. Jeder der Prätendenten suchte sich die Unterstützung der Bürgerschaften zu verschaffen. Wilhelm von der Normandie, der sich der Herrschaft unter dem Schutze des Königs Ludwig VII. von Frankreich zu bemächtigen wusste, zog im Lande umher, um die Huldigung der Städte werbend. Am 6. April 1127 war er in Brügge, und nachdem er auf freiem Felde vor der Stadt auf den Schrein mit den Heiligengebeinen von St. Donatian die Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten geschworen, liess er eine Urkunde verlesen, in welcher er den Bürgern Zoll und Häuserzins auf ewige Zeiten erliess[1]). Eidlich versprach darauf der Graf und mit ihm der König von Frankreich diese Freiheit und alle übrigen Rechte zu beobachten und zu schützen, was die Bürger durch das Gelöbniss der Treue erwiderten. Um sich die Anhänglichkeit der Stadt zu sichern, ermächtigte er sie noch, ihre herkömmlichen Rechte nach Zeit und Gelegenheit, wie sie könnten und möchten, zu bessern[2]). Ueber den Hergang zu Brügge sind wir durch ausführliche und zeitgenössische Mittheilungen unterrichtet, die in den Lebensbeschreibungen des Grafen Karl vom Archidiaconus Walter von Terouanne und von Galbert, einem Cleriker zu Brügge, niedergelegt sind[3]). Leider fehlt ihnen die die Verhandlungen abschliessende Urkunde für Brügge. Dagegen besitzen wir eine solche über die wenige Tage jüngeren, ganz ähnlichen Vorgänge in einer Nachbarstadt. Am 14. April war Graf Wilhelm apud sanctum Audomarum, zu St. Omer zwischen Lille und Calais. Einzeln und ausführlich zählt das Document die Rechtssätze auf, welche der neue Herr zum Dank dafür anerkennt und bestätigt, dass die Bürger bereitwillig auf seine Werbung um die Grafschaft Flandern eingegangen sind[4]). Die Keure der Stadt St. Omer vom 14. April 1127[5]) ist die älteste uns erhaltene statutarische Rechtsaufzeichnung einer flandrischen Stadt[6]). Der in den Niederlanden technisch gewordene Name Keure ist nichts anderes als der bei uns geläufige Kore, Willkür oder, wie es im Eingang

des alten Soester Rechts aus dem 12. Jahrhundert heisst: audiat universitas antiquam et electam Susattensis oppidi justitiam. Die Urkunde von St. Omer bezeichnet ihren Inhalt selbst als die „lagas seu consuetudines“ [1]) der Bürger der Stadt, also mit einem altgermanischen Worte, das wie im deutschen und skandinavischen Norden, bei den Angelsachsen, in Friesland, so auch in den Niederlanden angetroffen wird [2]). An der Spitze der Urkunde steht das Gelöbniss des Fürsten: ich will die Bürger gegen Jedermann schützen, sie halten und hegen wie meine Mannen, dem gerechten Gericht ihrer Schöffen gegen Jedermann, auch gegen mich selbst freien Lauf lassen: rectumque judicium scabinorum erga unumquemque hominem et erga me ipsum eis fieri concedam [3]). Mochte auch die Herrschaft des Grafen Wilhelm über Flandern nur wenige Monate währen, diese Freiheiten und Rechte blieben unverloren. Sie wurden in allen Punkten bestätigt und noch vermehrt durch den Nachfolger, der durch seine Mutter, die jüngere Schwester jener Adela, Gemahlin des Grafen Dietrich vom Elsass, gleich dem Grafen Karl ein Enkel Robert I. von Flandern war, und hauptsächlich durch die Unterstützung der Städte und wider den Einfluss Frankreichs definitiv die Herrschaft gewann. Am 11. März 1128 hielt er seinen Einzug in Gent, und erlangte er bald die Anerkennung dieser Stadt sowie Brügges, wurde er nach dem Ausdruck des Chronisten consul Gendensium et Brudgensium [4]), so folgte ihm nach dem Tode des Grafen Wilhelm (17. Juli 1128) ganz Flandern als seinem Herrn. Am 22. August war er zu St. Omer und gelobte den Bürgern die Aufrechterhaltung ihrer Rechte. Seine Barone fügten dem noch die eidliche Betheuerung hinzu, dass sie, wenn der Graf die Bürger ihrer Rechte berauben und nicht nach dem Urtheil der Schöffen behandeln würde, vom Grafen abtreten und solange den Bürgern helfen wollten, bis der Graf die Rechte zurückgegeben und die Bürger dem Gericht der Schöffen wieder unterstellt habe [5]). — Graf Dietrich († 1168) und sein Sohn Philipp († 1191), gewöhnlich vom Elsass zubenannt, haben über 60 Jahre der Grafschaft Flandern vorgestanden, und ihre Regierung bezeichnet eine der glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte, insbesondere auch der Städte.

III.

Was war es doch, was diese Städte reich, durch ihren Reichthum mächtig und freiheitsstolz gemacht hatte? Darauf sei gestattet, mit einem Citat aus einem alten Göttinger Adresskalender zu antworten: die Tuch- und Raschmachergilde. Die Antwort ist specieller gemeint als sie klingt.

Gewerbfleiss und Handel haben in Flandern seit den ältesten Zeiten in engem Zusammenhange gestanden und dem Städtewesen zu einer so grossartigen Entfaltung verholfen, dass es sich dem Italiens an die Seite stellen darf. Der Gewerbfleiss war alt in diesen Landen, wenn auch noch nicht unter der ursprünglichen Bevölkerung heimisch[1]). Die Kelten, mochten sie auch Städte zu erbauen gelernt haben, wussten doch, gleich den Germanen des Tacitus, nichts vom eigentlichen Leben in Städten; andererseits gilt auch von ihnen das agriculturae non student. Bei Kelten und Germanen überwog vielmehr die Viehzucht, und die ausgedehnten Eichenwälder, welche einst die blühenden Landschaften von Flandern und Lothringen bedeckten, wiesen wie in Deutschland die Bewohner vor Allem auf die Schweinezucht[2]). Aber keine hundert Jahre nach Cäsar, zur Zeit des Strabo erfahren wir von ausgedehntem Schäfereibetrieb bei den Belgiern[3]); und Plinius schildert die ihm als die fernsten Menschen erscheinenden Morini, ja ganz Gallien als Leinwand webend; schon haben — fährt er fort — unsere überrheinischen Feinde dieselbe Kunst erlernt und ihre Frauen kennen kein schöneres Gewand als von Linnen[4]). Die Schafheerden der Belgier beschreibt Strabo als sehr gross — numero gaudent, wie die Deutschen des Tacitus — aber ihre Wolle sei rauh und langzottig. Sie verarbeiten dieselbe zu groben Kleidungsstücken, der weite Soldatenmantel, das sagum, der kapuzenartige Ueberwurf, die nationale Caracalla wird daraus hergestellt, und schon ist die Industrie so ausgedehnt, dass ihre Erzeugnisse nach Rom und andern Theilen Italiens ausgeführt werden[5]). An dieser Gewerbthätigkeit sind die nördlichsten Gaue unter den Belgiern vorzugsweise betheiligt, die Menapii und Morini, vom Rhein bis zur Spitze von Boulogne gesessen, und die Südnachbarn der letztern, die Atrebates und die Ambiani. Bei den Kelten ist es eine gewöhnliche Erscheinung, dass sich der Volksname auf den Haupt-

ort überträgt [1]): wie sich die Remi in Rheims, die Suessiones in Soissons, so finden sich die Ambiani in Amiens und die Atrebates in Arras wieder. Die letzteren zeichneten sich bald in der Wollindustrie besonders aus; schon haben sie feinere Gewebe herzustellen gelernt. Die saga Atrebatica waren im dritten Jahrhundert in Rom als Modeartikel gesucht [2]). Als gegen Ende des vierten Jahrhunderts der heilige Hieronymus seine Strafpredigt gegen den die Askese bekämpfenden Jovinian richtet, wirft er ihm vor: nunc lineis et sericis vestibus et Atrebatum ac Laodiceae indumentis ornatus incedis, dass er in linnenen und seidenen Kleidern und geschmückt mit Gewändern von Arras und Laodicea einhergehe [3]). Lange Zeit hat die industrielle Bedeutung der Stadt Arras fortgedauert. In dem reich ausgestatteten Schlafsaal, welchen Frau Kriemhild für ihre Gäste aus Burgundenland hergerichtet:

manegen kolter spaehe von Arraz man da sach [4]).

Besonders unterstützt wurde die Wollenindustrie von Arras noch dadurch, dass in der Nachbarschaft der Stadt ein Färbekraut wuchs, Grapp oder Krapp [5]), in den karolingischen Capitularien, die seinen Anbau empfehlen, warentia geheissen [6]), im Mittelalter der begehrteste Stoff zum Rothfärben und bei der damals noch herrschenden Vorliebe für helle, freudige Farben sehr gesucht. Der Name der Stadt Arras hat sich in einem hier verfertigten Stoffe verewigt: pannus atrebaticus, im mittelalterlichen Latein arracium, deutsch harras, arrasch duk, endlich rasch [7]), und die biedern Raschmacher, welche unsere heutige Sprache nur noch zu parlamentarischen Wortspielen zu verwenden weiss, haben einen historischen Hintergrund, mit dem sich weniges aus unserm Gewerkswesen vergleichen lässt.

Das ist nur ein Beispiel, dem sich die Industrie mancher andern flandrischen Stadt an die Seite stellen liesse, aber ein Beispiel deshalb willkommen, weil daran die historische Continuität genauer dargelegt werden konnte. In grossen Zügen dargestellt, wird die Entwickelung durch die drei Schlagworte: Haus — Kloster — Stadt bezeichnet.

Das Spinnen und Weben der Gewandstoffe und das Anfertigen der Kleider war eines der häuslichen der Frau obliegenden Geschäfte. „Sie gehet mit Wolle und Flachs um und arbeitet gerne mit ihren Händen; sie streckt ihre Hand nach dem Rocken, und

ihre Finger fassen die Spindel"[1]), diese Sprüche galten im Orient und Occident. Frauengemach und Webstätte sind der deutschen Auffassung beinahe identische Begriffe[2]). Um aber alle unberechtigte Poesie fernzuhalten, sei gleich hinzugefügt, dass die Webstätte ein unterirdisches, kellerartiges Gemach war[3]), im Winter zum Schutz gegen die Kälte mit Dünger verwahrt — fimo onerant, wie Tacitus Germ. c. 16 von Erdräumen erzählt, die zur Winterwohnung und zur Aufbewahrung von Feldfrüchten dienten. Das ganze Mittelalter hindurch heissen deshalb solche Räume tunc[4]), wie noch heutzutage in Nürnberg die kellerartigen Weberstätten am Weberplatze nach Lexers Zeugniss tung genannt werden[5]). Noch jetzt gilt es in Flandern für zweckmässig, wenigstens die Spitzen in Souterrains anzufertigen, wie man sagt, wegen der Erdausdünstung[6]).

Der häuslichen Arbeit stellt sich dann die in den Klöstern an die Seite, aber mit dem gewichtigen Unterschiede, dass die Frauen nur für den häuslichen Bedarf spannen und webten, die Knechte und Hörigen auf den Höfen der Klöster auch schon für den Verkauf, für den Handel arbeiteten. Es ist bekannt, wie die Klöster, insbesondere die des Cistercienserordens, für die Schafzucht thätig geworden sind. Sie sind nicht bei dem Geschäft des Grundbesitzers und Viehzüchters stehen geblieben, sondern auch in die Reihe der Fabrikanten eingetreten[7]).

Diesem Stadium der Entwickelung wird auch jenes vermuthlich in einem flandrischen Kloster entstandene lateinische Wettgespräch zwischen dem Schaf und dem Flachs angehören[8]). Es nennt noch keinen Städtenamen, preist aber die Länder, in denen Wollstoffe erzeugt werden, namentlich Flandern:

> quas ovis et quales mundo ferat utilitates,
> nostra nec enumerat Flandria, si cupiat[9])

und an einer andern Stelle die Feinheit und Mannichfaltigkeit der flandrischen Erzeugnisse hervorhebend:

> has vestes dominis gestandas Flandria mittis
> has flocco crispans leniter has solidans[10]).

Es ist der Ruhm der Städte, die freie Arbeit in die Geschichte eingeführt zu haben. Der Handwerker in der Stadt arbeitet nicht mehr für den eigenen Bedarf, nicht mehr für den Vortheil eines Herrn, er arbeitet für den Markt. Gerade die Verarbeitung von Wollenstoffen zu Kleidungsstücken, mit einem Worte: die Tuch-

weberei wird charakteristisch für die Stadt. Wer uns eine exacte, auf die Quellen gegründete und die Quellen mit richtiger Kritik handhabende Geschichte der Tuchweberei in Deutschland schriebe, würde den werthvollsten Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens liefern. Die Tuchweberei verpflanzt sich vom Land in die Städte, während die Leineweberei, auch nachdem die Städte emporgekommen sind, noch vielfach eine Beschäftigung des Bauern, des ländlichen Arbeiters bleibt [1]).

IV.

Der Industrie kam der Handel zu Hilfe. Die Nähe der Nordsee, die Nachbarschaft der Meeresstelle, wo die grösste Verengung eintritt, haben früh Seeverbindungen zur Folge gehabt, die von grösstem Vortheil für den Handel dieses Landes waren. Zu England walteten schon seit alter Zeit Beziehungen, wie sich in der Wiederkehr von Völkernamen diesseit und jenseit des Canals ausspricht [2]). Dasselbe Document, das uns die Deutschen, die Leute des Kaisers, zuerst in England thätig zeigt, weiss auch von den Flandrern zu berichten [3]). Jene um das Jahr 1000 gemachte Aufzeichnung de institutis Londoniae stellt zusammen: Flandrenses et Pontejenses (von Ponthieu am Ausfluss der Somme) et Normannia (Normandie) et Francia (das Herzogthum Francien) — sie alle pflegen ihre Waaren aufzuweisen und zu verzollen [4]), vermuthlich im Gegensatz zu andern Fremden, die eine Gesammtabgabe entrichten. Wir kennen ein Handelsobject, das die Flandrer ganz besonders nach England lockte. Hier wurde eine feinere Wolle gewonnen, als sie die belgische Schafzucht producirte. Die beste deutsche Wolle war höchstens zur Erzeugung eines guten Mitteltuches geeignet [5]). Noch im 15. Jahrhundert konnte der Verfasser jenes anziehenden Libell of Englishe Policye [6]), sich an die Fläminge wendend sagen:

> Ein jeder von Euch weiss, ob er auch grolle,
> Ihr webt das meiste Tuch aus Englands Wolle,

und an einer andern Stelle:

> Was hat der Flemming denn (wie er auch fluche!)
> Als etwas wen'ges Krapp und flämsche Tuche?
> Durch unsre Wolle nur, die sie verweben,
> Können die Städte dort bestehn und leben.

Sie müssten sonst von ihrem Wohlstand scheiden,
Verhungern — oder Händel mit uns meiden[1]).

Lange Zeit wurde die Wolle Englands nicht blos für auswärtigen Bedarf ausgeführt, sondern auch die für den einheimischen Verbrauch nothwendige auf den flämischen Webstühlen verarbeitet und nach England zurückgebracht[2]); denn wurde auch in England selbst Tuch bereitet, so konnte es sich doch mit dem flandrischer Städte nicht messen, wie jener eben benutzte patriotische Autor selbst zugestehen muss

Fine cloth of Ipre, that named is bet than our is
(Von Ypern Tuch; es steht in besserm Rufe
Als unsres)[3]).

Nicht weniger günstig war die Lage Flanderns für den Landverkehr, seine nahen Beziehungen auf der einen Seite zu Frankreich, dessen Schwerpunkt sich bald in den Norden, das Seinegebiet mit dem Mittelpunkt Paris, verlegte; auf der andern Seite zu Deutschland, dessen wichtigste damalige Stadt, Cöln, hart an den Grenzen der belgischen Lande lag. Früh wurde der Landverkehr mit dem zur See in Verbindung gesetzt und den für den Handel so wichtigen Wasserstrassen nachgeholfen. In den flandrischen Sammlungen begegnen früh Urkunden über Anlage von Canälen und Schleussen, Herstellung von Deichen und Dämmen[4]). Bis jetzt ist nur die eine Seite des Handels dieser Städte berührt. Daneben entwickelt sich in Folge der Stapellage der flandrischen Städte an Ort und Stelle ein grossartiger Tauschverkehr zwischen Norden und Süden[5]). Die von Nordosten kommenden Schiffe ersparen sich die gefährliche Fahrt durch den Canal, die von Südwesten die Stürme und Nebel der Nordsee[6]). Es braucht das hier nicht weiter verfolgt zu werden; es kam nur darauf an, den Handel als Unterstützung der Industrie ins Auge zu fassen. Nur ein einzelner Zweig des Handels muss noch mit einem Worte hervorgehoben werden.

Der Tuchweberei stellt sich der Tuchhandel zur Seite. Beide Thätigkeiten kommen einander zu Hülfe und sind doch durch eine weite Kluft von einander geschieden. In einer Marburger Urkunde von 1311 heisst es ganz typisch: wer gewant macht, soll es nicht schneiden, und wer es schneidet, der soll keines machen[7]). Der Vertrieb der Tuche, der Gewandschnitt, lag in den Händen einer

kaufmännischen Gilde, der Gewandschneider, incisores pannorum, der heutigen Tuchhändler, während die heutigen Schneider Schrader (Schröder, schrotaere) sartores hiessen. Die Tuchweber gehören zu dem demokratischen Bestandtheil der städtischen Bevölkerungen. Früh werden sie als trotzig und übermüthig geschildert[1]). In den städtischen Bewegungen spielen sie eine hervorragende Rolle. Es ist bekannt, wie der grosse Cölner Aufstand des 13. Jahrhunderts, den Meister Gotfried Hagen besungen hat, ein Kampf der Weber gegen die Richerzecheit und die Besten war. Die niederländischen Städte wissen, wie die unseren, von Weberschlachten zu erzählen[2]). Die Tuchhändler dagegen, die Gewandschneider, gehören zur städtischen Aristokratie. Unter den Kaufleuten stehen sie obenan. Streng sperren sie sich von den Handwerkern ab. Lange haben sie den Rathsstuhl allein inne und schliessen jeden aus, der mit openbare hantwerk sine neringe gewunnen hat, wie es in der sogenannten Rathswahlordnung Heinrichs des Löwen für Lübeck heisst[3]), die aller Wahrscheinlichkeit nach erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, oder, wie in der Brügger Schöffenordnung von 1240 festgesetzt ist, dass kein Handwerker, wenn er sich nicht seit Jahr und Tag seines Handwerkes enthalten und die Londoner Hanse erworben hat, zum Schöffen gewählt werden darf[4]).

V.

In der Geschichte der niederländischen Tuchweberei lassen sich unschwer gewisse Entwickelungsstadien je nach den vorherrschenden Productionskreisen unterscheiden. Es bleiben nicht immer dieselben Städte an der Spitze der Industrie; es findet ein Ablösen und Nachrücken statt, eine Bewegung von Süden nach Norden, dann von West nach Ost. Zuerst ist die Führung bei den flandrischen Städten Arras, Ypern, Brügge, Gent, und lange halten sie dieselbe fest. Unter ihnen ist wiederum Arras die voranschreitende. Ihr Alter, ihre vielhundertjährige Industrie, ihre politische Bedeutung, denn solange die artesischen Lande bei Flandern bleiben, also bis gegen Anfang des 13. Jahrhunderts, erscheint sie als die Hauptstadt[5]); ihr Ansehen als Sitz der Kunst und Litteratur[6]): alles vereinigt sich, um ihr den ersten Platz unter den flandrischen Städten zu sichern. Dazu kommt nun, was bis jetzt weniger

beachtet ist, dass ihr auch für das Recht, seine Handhabung und seine Entwickelung, eine bevorzugte Stellung gebührt.

Die ältesten Keuren von Gent und Brügge aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stimmen wörtlich mit einander überein, mit ihnen wiederum die für Audenarde und Dendermonde [1]). Neuerdings hat sich im Archiv von Arras ein Document gefunden, das den Stamm bildet, aus welchem alle diese Rechte als Zweige hervorgewachsen sind [2]). „Talis est lex et consuetudo, quam cives Attrebatenses tenent“ beginnt die Urkunde, während die Ableitungen von Gent und Brügge gleich in den Eingang den Namen des Grafen Philipp v. Elsass setzen: Hec est lex et consuetudo quam Philippus illustris Flandrie et Viromandie comes Gandensibus observandam instituit oder Hec est lex et consuetudo quam Brugenses tenere debent a comite Philippo instituta. Die Zusammengehörigkeit der beiderseitigen Urkunden wird sichergestellt durch Uebereinstimmung in Inhalt und Anordnung der Rechtssätze; das Filiationsverhältniss durch die grössere Knappheit und die rohere Form der Bestimmungen von Arras einerseits, die Zusätze der übrigen Keuren andererseits, besonders aber dadurch, dass die Schöffen von Gent und Brügge zur Verantwortung gezogen werden können, wenn der Graf sie eines ungerechten Urtheils durch den Spruch der Schöffen von Arras oder anderer, die demselben Rechte folgen, zu überführen vermag [3]).

Ypern liess sich in der Ordnung der durch Rechtsgemeinsamkeit verbundenen Städte der Platz nicht so bestimmt anweisen, da sich seine Keure nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer spätern französischen Uebersetzung erhalten hat [4]). Doch beruht sie unverkennbar auf derselben Vorlage, welche Gent und Brügge zur Norm gedient hat [5]). Die schon in alter Zeit bedeutsame Stellung Yperns erhellt daraus, dass Graf Balduin VII., der Vorgänger Karls des Guten, die Bürger der Stadt vom Zweikampf, wie von Feuer- und Wasserprobe befreite, an deren Stelle er den Beweis durch Eidhelfer setzte [6]). Die ehrwürdige Urkunde von 1116, der an Lederstreifen das Siegel des Ausstellers anhangt, hat sich bis heute nahezu unversehrt im Stadtarchiv zu Ypern erhalten [7]), und bildet das älteste Privileg, das einer flandrischen Stadt ertheilt worden ist. Der Platz neben Arras wird Ypern gesichert, wenn wir bei Wolfram von Eschenbach lesen, dass die

crie, das Feldgeschrei der Flaminge war: Iper unde Arraz [1]). Ein lateinischer Dichter etwa der gleichen Zeit, Guilelmus Brito, der in seiner Philippis [2]), einem Gedichte zur Verherrlichung der Thaten Philipp Augusts von Frankreich, die Hülfskräfte aufzählt, die den Grafen von Flandern in seinem Kampf gegen den König unterstützen, nennt nach Gent die Städte Ypern und Arras:

> Ipra colorandis gens prudentissima lanis
> Execranda juvans legionibus arma duabus,
> Atrebatumque potens, urbs antiquissima, plena
> Divitiis, inhians lucris et foenore gaudens,
> Auxilium comiti tanto studiosius addit
> Quo caput et princeps Flandrensis et unica regni
> Sedes existit, tenuit quam tempore in illo
> Comius Atrebates, quo Julius intulit arma
> Gallorum populis [3]).

Die Industrie von Gent belegt das Zeugniss im Reinhart Fuchs des Willem, wo gleich zu Eingang Isegrimm seine Klage erhebt:

> mi hevet Reinaert dat felle dier
> so vele te lede ghedaen,
> ic weet wel al sonder waen:
> al ware al tlaken paerkement
> dat men maket nu te Gent,
> inne ghescreeft niet daer an [4]).

Brügge dagegen war das grosse Handelsemporium. Schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts preist deshalb ein englischer Schriftsteller das castellum Bruggense ebenso sehr wegen des Verkehrs zahlloser Kaufleute, als wegen der Zufuhr alles dessen, was die Sterblichen köstlich dünkt [5]).

Im 14. Jahrhundert kam dann neben der Industrie der flandrischen Städte die von Brabant, namentlich Löwen, empor [6]) und verschafften sich ihre Erzeugnisse einen Platz neben jenen. Hundert Jahre später wurden die Städte Brabants wieder überflügelt durch die von Holland, unter denen besonders Leydens Tuchindustrie grossen Ruf gewann [7]).

Um hier bei den Städten des nachmaligen Belgiens stehen zu bleiben, sei noch darauf hingewiesen, wie sowohl die in ihrer Mitte erblühte Industrie selbst als deren Erzeugnisse nach allen Richtungen hin Verbreitung fand. Die Niederlande beweisen ihre hohe

Stellung in der Cultur auch damit, dass sie das colonisirende Land für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters sind. Unter den niederländischen Colonisten, die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in das östliche Deutschland gezogen werden, sind theils Flamänder, theils Holländer zu verstehen. Lassen die letzteren sich auf dem Lande nieder und werden die Lehrmeister der Bevölkerung in der Bearbeitung des Bodens, in der Kunst des Entwässerns und des Eindeichens, so wenden sich die Flamänder den Städten zu und bringen das Gewerbe der Wollenweber und Tuchmacher in Aufschwung. Wenn nun auch im weitern Verlauf des Mittelalters aller Orten zum grossen Theil unter Anleitung von flandrischen Colonisten die Fabrikation von Tuch betrieben ward, so wurden doch die feineren Sorten Tuche nur in den Niederlanden, denen sich der Niederrhein anschloss, erzeugt und von dort überall hin ausgeführt. In einem mittelalterlichen geographisch-encyclopädischen Werke, dem tractatus de proprietatibus rerum des Glanvilla oder, wie er auch genannt wird, Bartholomäus Anglicus aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, ist das treffend zusammengefasst, wenn es von Flandern heisst: arte et ingenio, in opere lanifico preclara, per cujus industriam magne parti orbis in lanificis subvenitur; nam preciosam lanam, quam sibi Anglia communicat, in pannos nobiles subtili artificio transmutans, per mare, per terras multis regionibus amministrat[1]). Beide Richtungen, die Ausfuhr der flandrischen Erzeugnisse wie die Verpflanzung der flandrischen Industrie, mögen einige Beispiele verdeutlichen.

Der österreichische Dichter des 13. Jahrhunderts, Seifrid Helbling, beklagt die zunehmende Ueppigkeit, das Vergessen der alten Ordnung, die jedem Stand sein Kleid und die Farbe seines Kleides wies. „Do man dem lant sin reht maz“, wurde dem Bauern husloden[2]) gra und des viretages blâ gestattet:

> dehein varwe mer erloubt wart
> im noch sinem wibe,
> diu treit nu an ir libe
> grüene brun rot von Jent,
> des landes guot sie swent[3]).

Als im Jahre 1373 die Augsburger Stadtgemeinde ein Ungeld aufsetzte, da belegte sie neben Getränk und Getreide auch die Einfuhr fremder Tuche mit einer Abgabe: der höchste Satz, nämlich

1 Pfund Pfennige, traf das Tuch von Pruchsel und von Mechel; die Hälfte desselben das Tuch von Löffel (Löwen) und von Sant Trüten (St. Trond); ein Tuch von Dorn (Doornik, Tournay) zahlte nur 6 Schill.; Tuch uz der Wetrach (Wetterau) und vom Rhein 5 Schill. [1]). Man sieht, wie hier schon die Erzeugnisse der Brabanter Industrie entsprechend dem vorhin berührten Entwicklungsgange [2]) die Oberhand gewonnen haben. Als Petrarca im Jahre 1333 auf der Rückreise von Paris nach Avignon auch die Niederlande und den Rhein berührte, da berichtet sein Brief an den Cardinal Colonna [3]) ausführlich von den Sagen über Karl den Grossen, die er in Aachen hörte, der sinnigen Feier des Johannisabends, die er in Cöln erlebte [4]); die Niederlande schildert er mit den wenigen, die beiden Hauptbestandtheile gleichmässig treffenden Worten: Gandavum . . . vidi et caeteros Flandriae Brabantiaeque populos lanificos atque textores; vidi Leodium insignem clero locum.

Die ganze Entwicklung wird durch die sprachliche Beobachtung vervollständigt, dass so manche auf Wollenbehandlung bezügliche Ausdrücke aus dem Niederdeutschen in unsere Sprache gekommen sind oder im Hochdeutschen eine niederdeutsche Färbung beibehalten haben. Vorher ist Grapp oder Krapp erwähnt [5]). Ein anderes Beispiel liefert das zum hochdeutschen salband oder sahlband entstellte niederländische selfende, das dem Tuche natürliche, nicht erst durch Schneiden hervorgebrachte Ende [6]). Ganz besonders gehört hierher das Wort Laken [7]). Ursprünglich das Gewebte überhaupt bezeichnend, so dass es pannus laneus und pannus lineus, Wollentuch und Leintuch, umfassen kann, ist es dann, während das hochdeutsche lâchen nach dem Mittelalter abstirbt, aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche vorgedrungen, wenn es gleich seine Bedeutung verengend regelmässig nur noch Linnengewebe, linlaken bezeichnet und, wie es scheint, ausserhalb des niederdeutschen Gebiets, obschon Goethe es kennt, nicht recht populär geworden ist [8]). Mögen schon diese und andere dem Wollengewerbe angehörigen Ausdrücke durch zugewanderte Fläminge eingebürgert sein, so ist es so erklärlich wie bezeichnend, dass die Worte Fläming und Wollenweber, Tuchmacher geradezu identificirt wurden. In denselben Zusammenhang gehört es, wenn anderwärts Fläminger und Färber gleichbedeutend gebraucht werden [9]).

In einer deutschen Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts, dem in

der Markgrafschaft Meissen entstandenen Rechtsbuche nach Distinctionen oder, wie man es früher nannte, dem vermehrten Sachsenspiegel sind die Satzungen für das Tuchmachergewerbe überschrieben: nu schulle wir lernen und erkennen umb der Flemminge hantwerk, wy der ordenunge und schickunge stê[1]). Dass damit nicht Eingewanderte, wie die Flandrenses in Wien, deren Rechte Herzog Leopold VII. 1208 ordnete[2]), sondern Einheimische gemeint sind, zeigt deutlich ausser dem Eingang die Distinction II: iczlich wichbilde had sin sunderlige gesecze, doch ist daz ein gemeyne gesecze: keyn fleming sal sine wollen felschen ... und Distinctio III: keyn fleming sal sin tuch czu hungerig machen .... Es muss dahin gestellt bleiben, ob eingewanderte oder einheimische Tuchmacher es waren, die dem Worte flämisch seine neuere Bedeutung: mürrisch, grob, trotzig verschafften[3]). Ganz im Gegensatze dazu rühmte das Mittelalter die vlaemische hövescheit und sagte dem, der sich zierlicher Sprache bediente, nach: er vlaemet[4]). Ich weiss nicht, ob diese gerühmte Feinheit und Höflichkeit der Sitten oder die Liebe zum Reim es bewirkt hat, wenn in alter und neuer Dichtung, von Hans Sachs bis auf Goethe der Spruch:

Ich bin aus Flandern
Geh von einer zur andern

wiederkehrt[5]). Vielleicht ist er eine Reminiscenz an das wandernde Leben des Kaufmanns, das ihn durch ganz Europa in Leben und Dichtung zum stehenden Helden verliebter Abenteuer gemacht und ihm in Niederdeutschland den unhöflichen Reim: koplüde loplüde[6]) eingetragen hat.

VI.

Die belgischen Städte besitzen einen grossen Vorzug: sie sind nicht bloss alt und berühmt und schon in alter Zeit der Sitz von Handel, Gewerbe und Kunst gewesen, sondern viele von ihnen haben sich bei solchem Ruhm zu erhalten gewusst, und diesen wie jenen, die von ihrer ehemaligen Höhe herabgestiegen sind, ist es geglückt, Zeugen ihrer grossen und schönen Vergangenheit zu bewahren.

Unvergleichliche Denkmale der Baukunst schmücken noch heute in grosser Zahl die belgischen Städte. Welcher Gewinn darin auch für das Studium der Stadtgeschichte liegt, braucht nur

angedeutet zu werden. Wo wird man sich lieber in die Geschichte eines Ortes vertiefen: da wo blos Urkunden, todte Schriftzeichen die Züge der Vergangenheit festhalten, aus denen kaum der gelehrte Forscher mühsam das Bild fernabliegender Zustände und Ereignisse zurückgewinnt, oder da, wo noch laut redende Denkmale der Vergangenheit zur Gegenwart sprechen, verständlich nicht blos dem, der die wissenschaftlichen Voraussetzungen mitbringt, sondern auch dem Laien von der Grösse verschwundener Tage erzählend?

Herrliche Denkmäler kirchlicher Baukunst besitzen auch die deutschen Städte in stattlicher Zahl; schwerlich können sie sich mit den Zeugen weltlicher Baukunst messen, welche die belgischen Städte noch heute aufzuweisen vermögen.

Noch manche deutsche Stadt darf mit Stolz ihr Rathhaus aus alter Zeit zeigen; die belgischen Städte verfügen über drei Arten weltlicher Architektur: das Stadthaus, die Hallen und den Belfrid.

Der Belfrid ist der städtische Glockenthurm, campanile quod berfrois dicitur, wie es in einer Urkunde König Heinrichs von 1226 heisst [1]). Ursprünglich eine bewegliche, aus Holz gezimmerte Vertheidigungsvorrichtung, ein propugnaculum bedeutend, ist das Wort dann auch auf steinerne, zur Wehr erbaute Thürme angewandt worden. Die Sprachforscher neigen jetzt überwiegend der Ableitung aus dem Deutschen zu und erklären bergfrid als eine Vorrichtung, die dem sich darin Bergenden Frieden, Schutz gewährt. Das Latein des Mittelalters hat das Wort zu berfredus oder belfredus, das Altfranzösische zu berfroi, beffroi umgeformt [2]). Die so bezeichneten Thürme haben in den Städten eine besondere Bedeutung für die Macht und Selbständigkeit des Gemeinwesens. Die vorher erwähnte Urkunde König Heinrichs ist gegen Cambrai gerichtet: zugleich mit Aufhebung der in der Stadt errichteten geschworenen Friedenseinung, der communia, wird ihr befohlen, ihren Glockenthurm abzutragen und zu zerstören [3]). Die Belfride dienten verschiedenen Zwecken; der wichtigste war, dass hier die Bannglocke hing, mittels deren die Stadt ihre Bürger zur Versammlung wie zum Heer berief und das Zeichen für Beginn und Ende der Märkte und der damit begrenzten Zeit des freien Kaufes und Verkaufes gab. Die Gewölbe der Thürme wurden oft zur Aufbewahrung der städtischen Urkunden benutzt. Belfride dieser Art haben

sich verschiedene erhalten, bald allein stehend, bald in Verbindung mit dem Rathhause oder den gleich zu nennenden Hallen.

Die Hallen waren ursprünglich überdachte, nach vorn offene Räumlichkeiten zur Auslegung von Tuchwaaren. Es ist uns die Urkunde über die Anlage einer Halle in St. Omer erhalten [1]). Im Jahre 1151 übergab Graf Dietrich von Flandern den Bürgern der Stadt den Grund und Boden am Markte, darauf die Gildhalle stand, zu erblichem Besitz. „Ad omnem mercaturam in ea exercendam“ soll sie dienen. Wir sehen aber, dass nur der fremde Kaufmann seine Waaren hier oder auf offenem Markte auszulegen verpflichtet war, während der einheimische Tuchhändler die Wahl hatte, ob er in der Halle, auf dem Markte oder im eigenen Hause feil halten wollte [2]). Die Halle gewährte ein Asyl: der Richter darf innerhalb derselben an Niemanden Hand anlegen; ein Schuldiger, der hierher geflüchtet ist, muss zwar, wenn er keinen Bürgen für sich zu stellen vermag, ausgeliefert werden, aber der Bürger, in dessen Obhut die Halle steht, führt ihn dann an deren Schwelle und übergiebt ihn vor mindestens zwei Schöffen dem Richter. Als wenige Jahre später der Besitz der Gildhalle den Bürgern bestätigt wurde, hatte sich schon die Nothwendigkeit einer Erweiterung herausgestellt, und das früher gewährte Recht wurde auf die hölzernen und steinernen Schuppen und Anbauten ausgedehnt (cum scoppis et appendiciis tam ligneis quam lapideis) [3]).

Heisst hier die Halle die Gildhalle, wie um die gleiche Zeit in England, so sagte man später schlechthin die Halle oder Hallen, wie noch jetzt les halles; ebenso wie gilda oder major gilda die Gilde der Kaufleute war [4]).

Vorschriften über die Ordnung der Halle finden sich besonders im Genter Stadtrecht aus dem Ende des 13. Jahrhunderts [5]). Van der hallen rechte sind die Artikel 134 u. ff. überschrieben, in andern Hss. van laken te vercopene. Niemand in der Stadt und um die Stadt darf Laken verkaufen, er liefere sie denn up de halle te Ghend und versehe sie mit dem Zeichen der Stadt. Die Halle steht unter der Aufsicht von drei Halleherren, die aus den Bürgern durch den Bailli und die Schöffen gewählt werden. Sie führen ein Siegel und haben einen geschworenen Schreiber neben sich; vor ihnen werden alle auf Kauf und Verkauf bezüglichen Verträge abgeschlossen; sie besiegeln die Schuldurkunden des Käufers und

auf Grund solcher Briefe findet eine rasche Execution gegen den säumigen Zahler statt.

Eine besondere Hervorhebung verdienen die herrlichen Hallen von Ypern, die sich bis heute im Wesentlichen unversehrt erhalten haben. Im Nordwesten eines grossen freien Platzes gelegen, überragt durch die Kathedrale St. Martin, gewähren sie das glänzendste Bild dessen, was Handel und Industrie einer flandrischen Stadt vermochten. Die Halle ist 133 Meter lang, im Osten 30, im Westen 50 Meter tief. An den Ecken mit ausgekragten Thürmchen besetzt, trägt die Mitte einen Belfrid, der aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Das ganze Gebäude zeigt die edeln einfachen Formen der Frühgothik. Der östliche Flügel, später erst durch einen Säulenanbau ergänzt, ist gegen 1230, der westliche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden; die Vollendung des Ganzen wird vor 1304 gesetzt [1]). Von der Mitte des Gebäudes, zu dem früher eine hohe Freitreppe führte [2]), ziehen sich nach jeder Seite 22, durch nur schmale Zwischenwände von einander getrennte zierliche Spitzbogen, immer abwechselnd ein Fenster und eine Nische mit zwei Steinbildern einschliessend. Das Erdgeschoss des Ostflügels enthielt einst die Tuchrahmen und die Maschinen zum Glätten des Tuches, der Westflügel die Wollmagazine, die Versammlungsräume für die Gewerksvorsteher und ein Lokal zum Plombiren der Tuche. Das obere Geschoss diente als Verkaufsstätte [3]).

Grösse und Schönheit des Gebäudes werden uns erklärlicher, wenn wir in einer päpstlichen Bulle von 1247 lesen, dass die Stadt damals 200,000 Einwohner zählte [4]), eine der seltenen Bevölkerungsziffern alter Zeit, die gleich denen der folgenden Jahrhunderte, weil nur auf äusserlichen Schätzungen beruhend, mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

Die aufgestellte Photographie mag eine annähernde Vorstellung der Hallen von Ypern geben. Ich hätte gewünscht, mit einem vollständigern Bilde einer mittelalterlichen Stadt abschliessen zu können. Mögen statt dessen einige Worte aus einem ältern Aufsatze von Wilhelm Grimm dienen, die, wenn auch etwas romantisch gefärbt, anschaulich den Hintergrund manches alten Gemäldes bester Zeit wiedergeben [5]):

„Was kann reizender sein als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichthum ernährt, zogen herbei, kunst-

reiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern, grün bepflanzte Plätze erheitern die zutraulichen Wohnungen, und darinnen ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz und Tanz und Kriegsübung. Eines gegründeten Reichthums sich bewusst, gingen die schöngekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie vertheidigend gegen jede Anmassung, grossmüthig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott“.

ANMERKUNGEN.

S. 39, 1) Bei dieser Wiedergabe eines am 11. Juni 1878 in der Universitätsaula zu Göttingen gelegentlich der achten Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins gehaltenen Vortrages sind einzelne kleine Erweiterungen im Text und die Anmerkungen hinzugefügt, die auch auf einige seitdem erst erschienene Arbeiten Rücksicht nehmen. — 2) Vgl. eine ähnliche Zusammenstellung bei v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 3 S. 123.

S. 40, 1) Koppmann, Ztschr. des Vereins für Hamburg. Gesch. 7, S. 47 ff. — 2) Robert I. † 1092, gewöhnlich der Friese genannt, heisst Jerusalemitanus wegen seiner sechsjährigen Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande; sein Sohn Robert II. (1093—1111) führt seinen Beinamen von der Theilnahme am ersten Kreuzzuge, der Eroberung von Jerusalem. — 3) Urk. des Grafen Philipp von Flandern von 1176, Zollfreiheit den Einwohnern von Fürnes in der neuen Stadt Zandhoved (Nieuport) gewährend. Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. II, 2, S. 72. — 4) Urk. des Grafen Philipp von Flandern von 1178, Rechtsbestimmungen für Gent enthaltend. Warnkönig II, 1, S. 10. (Die Seitenzahlen beziehen sich hier wie vorher auf die besonders paginirten Urkundenabtheilungen.) — 5) Gregorius hg. v. K. Lachmann v. 1382 ff., 1401—1405.

S. 41, 1) Haspengau westlich von Lüttich, Hasbania. Die deutsche Namensform schon in einer Urkunde K. Otto I. für Aachen von 966, Janr. 17 [Stumpf n. 394]: in pago Haspengeuue (Lacomblet, U. B. für die Gesch. des Niederrheins 1 n. 107). — 2) v. d. Hagen, Minnesänger 1, S. 15—17. Die neun Lieder des Herzogs, welche die berühmte Pariser Hs. 7266 überliefert (Wackernagel, Litt.-Gesch. 1, S. 307), sind zwar wie die ganze Hs. hochdeutsch, aber mit niederdeutschen Einmischungen; Willems, Oude vlaemsche Liederen (Gent 1846) S. 10 ff. versucht die Herstellung eines ganz niederdeutschen Textes, den er dem sog. Zwabische Tekst an die Seite setzt; eine gleiche Willems' Restitution vielfach berichtigende Arbeit hat Hoffmann von Fallersleben in Pfeiffers Germania 3, S. 154 unternommen. Danach die Auswahl, welche Bartsch, deutsche Liederdichtung (1864) S. 254 ff. mittheilt. Die französischen Lieder, welche Hss.

einem ungenannten dux de Braibant beilegen und Wackernagel, altfranz. Lieder und Leiche (1846) S. 206 demselben Herzog Johann I. vindiciren wollte, werden jetzt seinem Vater, Heinrich III. († 1260) zugeschrieben. Scheler, Trouveres belges (Brux. 1876) p. 41—43. — 3) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (4. Aufl.) 1, S. 215, 307; 2, S. 112 ff. — 4) Wattenbach 2, S. 95. — 5) Mon. Germ. SS. X ed. Koepke. Wattenbach 2, S. 116. — 6) Wattenbach 2, S. 119 ff. — 7) M. G. SS. VI ed. Bethmann. Wattenbach 2, S. 124. — 8) M. G. SS. XXI ed. W. Arndt. Wattenbach 2, S. 327.

S. 42, 1) Wackernagel, Gesch. der deutschen Litteratur (Aufl. 2 von E. Martin) 1, S. 93 und 229. Reinaert hg. v. E. Martin, Paderb. 1874. Ecbasis captivi hg. v. E. Voigt in den Quellen und Forschungen. Bd. VIII, Strassburg 1875. — 2) Vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde 4, S. 45. Warnkönig, von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belg. Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgesch., Freiburg 1837. S. 7.

S. 43, 1) Otto Frising. Chron. lib. VII, 5 (M. G. SS. XX, S. 250): tamquam in termino utriusque gentis nutritus, utriusque linguae scius medium se interposuit ac ad commanendum multis modis informavit. — 2) Wackernagel, altfranzös. Lieder S. 193: Turnierwesen und Kreuzzüge hatten mit dem 12. Jahrhundert das französisch-niederländische an die Spitze alles Ritterthums erhoben, und im Verein mit dem Aufschwung reichbevölkerter, reichbegüterter Städte den Länderverband, welchen die Maas durchströmt, für die Länder und Völker ringsumher zum pochenden Herzen eines neuen Lebens gemacht. — 3) Die statistischen Angaben im Folgenden nach O. Hübners statistischer Tafel 1878.

S. 44, 1) Wackernagel, Litt.-Gesch. S. 127.

S. 45, 1) Warnkönig, flandr. R.-G. II, 1, S. 150. — 2) Hanserecesse, Abth. I, Bd. 4 n. 121 v. 1392: Ville Flandrie videlicet Gandensis Brugensis Yprensis et territorium de Franco, zusammengefasst als ville et patria Flandrensis; das. n. 30 v. J. 1391: les trois bonnes villes et terroir du Franc; n. 32: van Ghend, van Brugge, van Iper unde van den Vrygen. Abth. II, Bd. 1 n. 397 v. 1434: de vier leden des landes van Vlanderen; 2 n. 182 v. 1438 wird Gent als „dat hovet", Brügge (so der Druck zu berichtigen, vgl. n. 197), Ypern und die Freien als de dre lede des landes to Vlanderen bezeichnet. — 3) Passio Karoli c. 96: ponatur curia vestra — so reden die aufständischen Genter dem Grafen Wilhelm zu — si placet, in Ipra, qui locus est in medio terre vestre. — 4) Passio Karoli c. 16: negotiatores omnium circa Flandriam regnorum ad Ipram confluxerant in cathedra sancti Petri, ubi forum et nundinae universales feriebantur, qui sub pace et tutela piissimi comitis securi negotiabantur; eodem tempore ex Langobardorum regno mercatores descenderant ad idem forum, apud quos comes argenteam kannam emerat marcis 21, que miro opere fabricata suis spectatoribus potum quem in se continebat furabatur (also ein sog. Vexierbecher). — 5) Eod. c. 12.

S. 46, 1) Passio Karoli c. 55: Lecta est quoque chartula conventionis inter comitem et cives nostros facta de teloneo condonato et censu man-

sionum eorundem. — 2) Eod.: ut igitur benevolos sibi comes cives nostros redderet, superaddidit eis ut potestative et licenter consuetudinarias leges suas de die in diem corrigerent et in melius commutarent secundum qualitatem temporis et loci. — 3) Vita Karoli comitis auctore Waltero M. G. SS. XII, p. 537—561; Passio Karoli comitis auct. Galberto das. p. 561 bis 619; beide hg. v. Köpke. Vgl. Wattenbach 2, S. 326. — 4) Eingang der unten Anm. 5 cit. Urkunde: ... pro eo maxime quia meam de consulatu Flandrie petitionem libenti animo receperunt.... consulatus, consul sehr häufige Bezeichnungen der lothringischen Quellen dieser Zeit für Grafschaft und Graf. Bonus consul Karolus, optimus omnium consulum consul heisst Karl bei Galbert c. 6, 71. Multos viderimus imperatores reges duces ac consulares viros c. 6. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 4. — 5) Gedruckt bei Warnkönig 1, S. 27 und in der französischen Uebersetzung des Werkes von Gheldolf 2, S. 409; beide nach einem Druck des 18. Jahrhunderts. Das Original des Stadtarchivs zu St. Omer liegt dem Abdruck in den Mémoires de la société des antiquaires de la Morinie 2, S. 313 und 4, pièces justificatives I und in dem neuerdings erschienenen Werke Giry, histoire de la ville de Saint-Omer (Bibliothèque de l'école des hautes études, fasc. 31, Paris 1877, p. 371 ss.) zu Grunde. — 6) Von der oft als älter angeführten Keure für Fürnes ist doch nichts weiter bekannt, als dass Graf Dietrich 1147 den „hominibus sancti Bertini ad Poperingehem pertinentibus ejusdem pacis securitatem qua Furnenses fruuntur" gewährte (Warnkönig, R.-G. II, 2, S. 102). Für die Datirung derselben aus dem Jahre 1109, wie Warnkönig wiederholt thut (I, S. 313, 394), vgl. auch Waitz, Verf.-Gesch. 7, S. 401, finde ich kein altes Zeugniss. Die in die Urkunde für Grammont (Grandberga i. e. Gerardiberga vel Gerardimontium bei Galbert Passio Karoli c. 66) v. J. 1190 aufgenommene alte Aufzählung von Rechten (de Portemont, recherches histor. sur la ville de Grammont, Gand 1870) kann schon wegen des Passus: scabini eamdem legem et eadem judicia, que hucusque tenuerunt, deinceps teneant nicht die Gründungsurkunde sein. Vgl. auch Warnkönig II, 2, S. 121 und Waitz a. a. O..

S. 47, 1) Nicht wie Warnkönig S. 27 will, in leges zu bessern; denn wenn auch in § 20 derselben Urkunde secundum leges et consuetudines ville gelesen wird (in dem neuen Abdruck bei Giry fehlen diese Worte), so wiederholen doch die Bestätigungen der Keure wörtlich die alte Eingangsformel und ein Zusatz der Bestätigung von 1128 (s. unten) sagt: monetam . . . comiti liberam reddiderunt (burgenses), eo quod eos benignius tractaret et lagas suas eis libentius ratas teneret (Warnkönig S. 30). — 2) Vgl. v. Richthofen, fries. Wörterb. s. v. laga; R. Schmid, Gesetze der Ags. s. v. lagu; Mnd. Wörterb. 2, S. 608, 609 (Beispiele aus schleswigschen Stadtrechten). Hanserecesse, 2. Abth. Bd. 1 n. 603 § 5: begherden dat sin genade se unde dat rike wolde laten bi erem lachboke (Bericht hansischer Rathssendebòten aus Kopenhagen v. 1436); das. n. 605 § 2: recht unde lach; n. 606 § 1: bescrevene lach unde recht. — 3) Eine Uebersicht des Inhalts giebt Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 402. — 4) Passio Karoli c. 100, 103. — 5) Das Original der Urkunde ist im Stadtarchiv zu St. Omer;

gedruckt bei Givenchy in den cit. Mémoires t. 4, p. VI—XII. Warnkönig 1, S. 30 und Gheldolf 2, S. 414 geben blos die neu hinzugekommenen Schlusssätze, bemerken aber nicht die Auslassungen und Abänderungen, die in den voraufgehenden §§ im Vergleich mit der Urk. v. 1127 stattgefunden haben. Giry p. 376 notirt die Abweichungen von der ältern Urkunde und giebt die Zusätze der neuen.

S. 48, 1) Mommsen, römische Geschichte 3, S. 218. — 2) Arnold, Ansiedlungen und Wandrungen deutscher Stämme S. 528; deutsche Urzeit S. 240; Mommsen S. 216. — 3) Für das Folgende habe ich mit Dank die überaus reichhaltige Abhandlung des 1878 verstorbenen Nationalökonomen Br. Hildebrand: Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Bd. 6 und 7. Jena 1865, 66) benutzt. — 4) Plinius, historia naturalis XIX, 8: ultimique hominum existimati Morini, immo vero Galliae universae vela texunt jam quidem et transrhenani hostes nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere . . . . Vgl. Wackernagel, kl. Schriften 1, S. 41. — 5) Strabo IV, 4, 3. Hirschfeld, Lyon in der Römerzeit S. 13.

S. 49, 1) Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 186. — 2) Trebellius Pollio in Gallieno († 268) c. 6: perdita Gallia risisse ac dixisse perhibetur (Gallienus): non sine atrabaticis sagis tuta res publica est? Zeigt dieser Satz blos, wie bekannt die Gewebe der Atrebaten waren, so geht aus einer Stelle des Flavius Vopiscus in der Lebensbeschreibung des Carinus († 284) c. 20, wo kostbare, den Schauspielern gemachte Geschenke aufgezählt werden sollen: donati sunt ab Atrabatis birri petiti, die Feinheit der Erzeugnisse von Arras hervor. Birrus ist ein Regenmantel. Scriptores historiae Augustae edd. Jordan et Eyssenhardt (Berol. 1864), 2, p. 77 und 226. — 3) Adversus Jovinianum l. II c. 21 (Hieronymi Opera [Venet. 1767] t. II p. 1). — 4) v. 1763 (Lachmann); kolter von culcitra, altfranz. coultre ist eine gesteppte Bettdecke. Grimm, Wörterb. 5, Sp. 1623; Lexer, Mhd. Wb. 1, Sp. 1766; Lübben, Mnd. Wb. unter kolte. Das Adjectiv spaehe von Sachen gebraucht im Sinn von schön, kunstvoll (Lexer). — 5) J. Grimm, Reinhart Fuchs S. LXV. — 6) Cap. de villis a. 812 c. 43 und c. 70. Aus warentia das französische garance. — 7) Lexer, Mhd. Wb. 1, Sp. 97. Wie früh die Herkunft des Stoffes vergessen worden ist, zeigen Stellen wie Hanserecesse, Abth. 1, Bd. 2, n. 306 und n. 311 § 3, auf die Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1874, S. 159—60 aufmerksam gemacht hat: beide Recesse von 1385 klagen darüber, dass man aus England irische Laken nach Flandern bringe, de to kort und alto smal sin, dat men se verwe unde volde uppe Atrechtiges arras, dar de kopmann mede bedrogen werde, d. h. als ob sie Arras aus Atrecht (Artois) wären, während sie doch nur zu „den Engellischen harrassen“ (n. 350 § 7) gehören.

S. 50, 1) Sprüche Salom. 31, v. 13, 19. — 2) Wackernagel, Kleine Schriften 1, S. 21 u. 41. — 3) Plinius fährt in der Anm. zu S. 48, 4 cit. Stelle fort: in Germania autem defossi (al. defossae) atque sub terra id opus agunt. — 4) Wackernagel in Haupts Zeitschr. für deutsches Alterth. 7, S. 128. Grimm, Wb. 2, Sp. 1532 unter dunk. — 5) Lexer, Mhd. Wb. 2, Sp. 1568.

— 6) Kohl, Reisen in den Niederlanden (1850) 1, S. 207: die allersubtilste Gattung (Spitzen) wird in Brüssel in feuchten Souterrains hergestellt. Der Faden ist so zart, dass er in der trockenen Luft über dem Boden brechen würde. Die feuchte Kelleratmosphäre hält ihn aber beständig biegsam und geschmeidig. — 7) Hildebrand 6, S. 215. Die dem Verf. räthselhaften Weltmönche eines Hanserecesses von 1385 fallen Sartorius, Gesch. der Hanse 2, S. 695 zur Last. Der Beschluss (Hanserecesse Abth. 1, Bd. 2, S. 363) redet von „veltmoniken", die „in eren klosteren hebben wullenwevere, schomakere und lude van allerleye ampten, de en des mer maken, wen en sulven behuf ys; dar se jarmarkede mede soken, dat der menheyt van den ampten in den steden tho groten schaden komet". Es wird deshalb vorgeschlagen, keinen Gewerbsgesellen, der in einem Kloster in dieser Art gearbeitet hat, zur Arbeit oder zum Meisterwerden in einer Stadt zuzulassen. Die im Mnd. Wb. 5, S. 231 citirte Stelle aus Detmar zeigt, dass unter Feldmönchen speciell Cistercienser verstanden wurden. — 8) Conflictus ovis et lini, vollständig abgedruckt b. Haupt, Zeitschr. f. deutsches Alterth. 11 (1859), S. 215. Wie unwahrscheinlich die Autorschaft Hermanns von Reichenau, zeigt Wattenbach 2, S. 37, vgl. auch S. 134. — 9) v. 121. — 10) v. 193.

S. 51, 1) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 1, S. 217. — 2) Zeuss, S. 192. — 3) Höhlbaum, Hansisches U.-B. 1 n. 2. Die vollständige Urkunde ist gedruckt b. Reinh. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen (Ausg. 2, 1858) S. 218. — 4) monstrabant res suas et extolneabant. Die Urkunde fährt fort: Hogge et Leodium et Nivella qui per terras ibant ostensionem dabant et teloneum. Et homines imperatoris qui veniebant in navibus suis bonarum legum digni tenebantur sicut et nos. Zur Erläuterung vgl. Lappenberg, Stahlhof (Urk.) S. 3 und R. Schmid a. a. O.. Hogge, sonst für Houk, la Hogue, gehalten, wird von Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 167 auf Huy im Bisthum Lüttich bezogen. — 5) Hildebrand 6, S. 199. — 6) Herausg. von R. Pauli und W. Hertzberg, Leipzig 1878.

S. 52, 1) v. 78, v. 120 ff. Vgl. auch v. 90 ff. — 2) Hildebrand 6, S. 202, 238. — 3) v. 75. — 4) Warnkönig 1, S. 233 ff., 322 ff. — 5) Libell of engl. Pol. v. 116, v. 148:

Denn Flandern ist der Marktplatz jederzeit
Für alle Völker in der Christenheit.

— 6) Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte (3. Aufl.) 1, S. 350. — 7) Angeführt von Hildebrand 7, S. 99.

S. 53, 1) Gesta abbat. Trudon. lib. 12 c. 11 (M. Germ. SS. 10, p. 309): est genus hominum mercennariorum, quorum officium est ex lino et lana texere telas, hoc procax et superbum super alios mercennarios vulgo reputatur . . . . Ueber den im Zusammenhang damit erwähnten Schiffsumzug vgl. J. Grimm, Deutsche Mythologie 1, S. 214. — 2) Hüllmann 1, S. 232. — 3) Dass die Urkunde mit Unrecht so alter Zeit zugeschrieben wird, darüber vgl. meine Ausführung in Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 136 ff. — 4) Insuper manuoperarius quicumque fuerit, nisi per annum et diem a

manuopere suo se abstinuerit et hansam Londoniensem sit adeptus, a nobis in scabinum eligi non debet. Urk. des Grafen Thomas von Flandern und seiner Gemahlin v. Janr. 1241 (Warnkönig II, 1, S. 97). Ueber diese Hanse der Brügger zu London vgl. Koppmann, Hanserecesse Abth. I, Bd. 1, S. XXVII, XXVIII. — 5) Warnkönig 1, S. 318. — 6) Wackernagel, altfranz. Lieder u. Leiche S. 190 zählt zwölf Namen lyrischer Dichter auf, die alle nach Arras gehören.

S. 54, 1) Warnkönig 1, S. 33, 2. Abth. 2, S. 231. Hist. de la Flandre par Gheldolf 2, p. 417 (Brügge). — 2) Wauters, de l'origine des libertés communales en Belgique (Brux. 1869) p. 32 nach einer von Herrn Guesnon zu Arras mitgetheilten Abschrift (p. 288); vgl. jetzt auch Guesnon, cartulaire de la ville d'Arras — 3) Gent § 26: item si scabini a comite vel a ministro comitis submoniti falsum super aliqua re judicium fecerint, veritate scabinorum Atrebatensium sive aliorum, qui eandem legem tenent, comes eos convincere poterit, et si convicti fuerint, ipsi et omnia sua in potestate comitis erunt. Ebenso Brügge § 26. — 4) Histoire de la Flandre 5 (Paris 1864), p. 426 u. p. 103. (Dieser fünfte und letzte Band der französischen Ausgabe des Warnkönigschen Buches ist ein selbständiges Werk Gheldolfs und behandelt allein die Stadt Ypern; vgl. N. Archiv f. ält. deutsche Gesch.-Kunde 4, S. 46.) — 5) Gheldolf p. 104. — 6) . . . . . hujusmodi libertatem omnibus burgensibus Ipre . . . dedi, quatinus nec duellum nec judicium igniti ferri aut aque infra jus Iprense faciant; si quid autem alicui eorum obicitur, unde duellum aut judicium igniti ferri aut aque facere consueverant, quinta manu per quatuor electos parentes suos juramento se purget. — 7) Warnkönig 2, Abth. 1, S. 158; Gheldolf 5, p. 321. Diegerick in den Ann. de la société d'émulation 7, 2, p. 219 mit vollständigem Facsimile. Zum Inhalt vgl. Warnkönig 1, S. 357; 3, S. 300, Waitz, Vf.-Gesch. 7, S. 402; 8, S. 85.

S. 55, 1) J. Grimm, Reinhart Fuchs, S. LXIV. Willehalm (hg. v. Lachmann) Str. 437 in der Schilderung der Schlacht von Alischanz: man hort da mangen niwen dôz — swannen ie der man was benant — also schrei er al zehant . . . . . Iper unde Arraz — schriten Flaeminge — maneges swertes klinge — erklanc so man die krie schrei — wie die Lothringer Nanzei (Nancy) und die von der Champagne Provis (Provins) schrieen. — 2) Bouquet, Recueil XVII; die hier in Betracht kommende Stelle bei Warnkönig 1, S. 72 (Urk.). — 3) Caesar, de bello gallico IV, 21, 27; VI, 6 u. a. nennen Commius Atrebas. — 4) Reinaert hg. v. Martin v. 88 — 93. Goethe I, 37 übersetzt: Würde die Leinwand von Gent, so viele auch ihrer gemacht wird, Alle zu Pergament, sie fasste die Streiche nicht alle, obschon die von ihm als Hauptquelle benutzte Prosaauflösung Gottsched's (1752) laken richtig mit Tuch wiedergiebt. (Ausg. v. Strehlke, Berlin 1872.) — 5) Encomium Emmae, reginae Anglorum († 1040) citirt bei Lappenberg, Stahlhof S. 5 Anm. 4. — 6) Hildebrand 6, S. 221. — — 7) Das. S. 223.

S. 56, 1) lib. 15 c. 58, Bl. 251b in dem Exemplar der Göttinger Bibliothek: impressus et completus per me Johannem Koelhoff de Lubeck

Colonie civem anno gracie 1483 in vigilia Sebastiani martyris. Eine Nürnberger Ausgabe desselben Jahres führt Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1875, S. 237 an. — Auszüge geben Warnkönig 1, S. 75 (Urk.), vgl. S. 230, und Wackernagel bei Haupt, Ztschr. f. Deutsches Alterth. 4, S. 479; letzterer ohne den Autor zu erkennen. — 2) husloden, selbstverfertigtes grobes Tuch, noch heute in Süddeutschland Hausloden geheissen; das analoge Hausleinwand allgemein verbreitet. Schmeller-Frommann, Bayr. Wb. 1, Sp. 1444. — 3) Karajan in Haupts Ztschr. für deutsches Alterth. 4, S. 43. Wackernagel, Kl. Schriften 1, S. 191.

S. 57, 1) Chroniken der deutschen Städte Bd. IV (Augsburg I), S. 31. — 2) S. oben S. 55. — 3) Epistolae de rebus familiaribus lib. I ep. 3 (Ausg. von Fracassetti, Florenz 1859, Bd. 1, S. 41). — 4) J. Grimm, deutsche Mythol. (4. Ausg.) 1, S. 489. Man erinnert sich, wie schön J. Grimm die Stelle Petrarcas zum Eingang seiner Rede auf Schiller benutzt hat (Kl. Schriften 1, S. 374). — 5) S. oben S. 49. Grimm, Wb. 5, Sp. 2065 (Hildebrand). — 6) Vilmar, Idiotikon von Kurhessen S. 382. Schmeller-Frommann 2, S. 265. Mnd. Wb. 4, S. 464 unter sulvende. — 7) Grimm, Wb. 6, Sp. 80 (Heyne). — 8) Ein Seitenstück dazu bildet das Wort Kante. Niederdeutsch, ist es nicht blos in der allgemeinen Bedeutung von Rand erst im 17. Jahrhundert in die Schriftsprache eingeführt, sondern auch in der hier näher interessirenden Verwendung für Spitze erst seit dieser Zeit hochdeutsch gebraucht worden. Grimm, Wb. 5, Sp. 173, 174 (Hildebrand). Kantmaken ist die flämische Bezeichnung für das, was wir jetzt hochdeutsch mit einem dem sächsischen Erzgebirge entlehnten Ausdrucke Klöppeln nennen. Kohl, Reisen in d. Niederl. 1, S. 230; Grimm, Wb. das. Sp. 1233. — 9) „Der brief lautet von den Flemingen oder der verber rechten“ überschreibt ein Wiener Copialbuch die Erneuerung der Privilegs für die Flandrenses v. 1208 im J. 1373 (R. der St. Wien I n. 86); s. u. zu S. 58 A. 2.

S. 58, 1) Rechtsb. nach Distinct. hg. v. Ortloff V c. 8 (S. 291). Die Ueberschrift fährt noch fort: wenn mancherleye sin in eim lande anderz wenn in dem andern, der ich nicht gancz usrichtunge mac gehaben wider uz Flandern noch uz Pravant, sundern lendischer sechsischer art und keiserwicpild rure ich von guter kuntschaft, waz ich mac. Unter dem Kaiserweichbild, das der Verfasser berücksichtigt, ist das Recht der Stadt Goslar zu verstehen. — 2) Geschichtsquellen der Stadt Wien. Rechte der Stadt Wien hg. v. Tomaschek I (Wien 1876) n. 2: burgenses nostros qui apud nos Flandrenses nuncupantur taliter in civitate nostra Wienna instituimus, ut ipsi in officio suo jure fori nostri in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium omnimodis gaudeant et utantur. — 3) Grimm, Wb. 3, Sp. 1711 giebt Beispiele, namentlich aus Goethe; fast überall kehrt die Zusammenstellung „flämisch Gesicht“ wieder. — 4) Wackernagel, altfranz. Lieder und Leiche S. 194. Neidhart von Reuental (c. 1230) hg. von M. Haupt S. 54, 35: so ist er niht ane der vlaemischen hövescheit. Vgl. S. 102, 34. S. 82, 2: mit siner rede er vlaemet. — 5) Grimm, Wb. 3, Sp. 1722. — 6) Grimm, Wb. 5, Sp. 338

(Hildebrand). Vgl. auch die schon früh begegnenden städtischen Rechtsbestimmungen über Bigamie, fälschliches Ansprechen um die Ehe; s. meinen Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. 1871, S. 41.

S. 59, 1) S. unten Anm. 3. — 2) Lexer, Mhd. Wb. 1, Sp. 186. — 3) Urk. von 1226 Nov. 7: sententialiter etiam diffiniendo, quod campana sive campane et campanile quod berfrois dicitur et communia quam pacem nominant . . . . . in eadem civitate tollantur et destruantur omnino. Original in Lille, danach Abschriften in den Sammlungen der Mon. Germ. histor. Der Druck M. G. LL. 2, S. 257 ist unvollständig.

S. 60, 1) Die Drucke bei Warnkönig 1, S. 32 und Gheldolf 2, S. 416 sind mangelhaft. Nach dem Original des Stadtarchivs: Mém. de la Morinie 4, p. 345 und Giry p. 378. — 2) Illud quoque addidimus, quod alienus negotiator nusquam nisi in predicta domo vel in foro merces suas vendendas exponat aut vendat, solis autem burgensibus in gildalla, in foro, seu magis velint in propria domo sua vendere liceat. — 3) Urk. desselben Ausstellers c. 1157 bei Gheldolf a. a. O. Mém. p. 346. Giry p. 379. — 4) Dortmunder lat. Statuten Art. 9 (Fahne, Dortmund, 3, S. 20); v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung 1, S. 255; Mnd.Wb. 1, S. 111. — 5) Coutume de la ville de Gand (im Recueil des anciennes coutumes de la Belgique vgl. N. Archiv f. ältere deutsche Gesch.-Kunde 4, S. 49) hg. v. Gheldolf, p. 484.

S. 61, 1) Gheldolf (s. oben Anm. zu S. 54, 4) 5, p. 51. — 2) Schnaase, Niederländ. Briefe (Stuttg. 1834) S. 424 erwähnt sie noch; auch die Abbildung in Lübkes Gesch. der Architectur (Leipzig 1875) 2, S. 545 zeigt sie noch. Vermuthlich ist sie seit der Restauration von 1860 verschwunden. — 3) Gheldolf p. 51. — 4) Ex parte dilectorum filiorum scabinorum et universitatis ville Yprensis fuit propositum coram nobis, quod cum in villa ipsa, in qua fere ducenta milia hominum commorantur, quatuor parrochiales ecclesie tantummodo sint statute . . . . Warnkönig 2, 1, S. 168; Gheldolf 5, p. 362. — 5) Studien von Daub und Creuzer 4 (1808), S. 105. Auf die Stelle hat mich Janssen, Gesch. des deutschen Volkes 1, S. 142 aufmerksam gemacht, wo aber statt Jacob zu lesen ist: Wilhelm.

III.

ZUR
DEUTSCH-DÄNISCHEN GESCHICHTE
DER JAHRE 1332—1346.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

In der Geschichte der Hanse knüpft die Tradition an den Namen König Waldemars IV von Dänemark die Erinnerung an die höchste Entfaltung ihrer Macht. Es besteht die Meinung, dass die Einigung der norddeutschen Städte im Bunde der Hanse, zu welcher er durch seine Offensive den Anstoss gegeben, den grössten Sieg errungen habe durch das Recht der Verfügung über die dänische Königskrone. Doch hat in Wirklichkeit dieser äussere Erfolg, welcher am meisten in die Augen springt, nicht lange praktischen Werth gehabt. Vielmehr wird die vornehmste Bedeutung der waldemarischen Zeit für die Geschichte der städtischen Hanse darin zu finden sein, dass sie auf der einen Seite den Bund, dessen Umfang zuvor nie so weit gewesen, als politischen Faktor in die grossen Geschäfte der europäischen Staatsgewalten eingeführt hat: andrerseits aber in der Entscheidung, welche in dem Wettkampf des deutsch-nationalen Elements mit den bestehenden Volksmächten in Skandinavien auf lange Zeit zu Gunsten des ersteren schon hier getroffen ist.

Für Dänemark bedeutet die Epoche die Herstellung des Reichs, des Staats und der Nation.

Das dänische Volk war seines äusseren Zusammenhangs beraubt, aus dem Rath der Völker, welcher über das Ansehen einer Nation entscheidet, verdrängt. Durch König Waldemar empfing es von neuem einen nationalen Impuls und grossartige Ziele, die es mit frischer Kraft erfüllten und zu nachhaltigen Wirkungen nach aussen befähigten.

König Waldemar führte zuerst sein Volk und sein Reich in die neue Auffassung des Staatslebens ein, welche in seinem Zeitalter begründet worden ist. Die höchste Gewalt unter dem Einfluss neuer Principien richtete er daheim wieder auf. Zugleich ergab er sich weit schauenden Tendenzen auf die Ausbreitung der däni-

schen Macht, die im Geist seines Zeitalters lagen. Wie er in der zweiten Periode seiner Herrschaft kaum einen andern Gedanken mehr verfolgt als die Unterwerfung der Städte und Fürstenthümer im nördlichen Deutschland, die ihrerseits ihn zu Falle bringen sollten, so lebt er zu Beginn in dem Wunsch die skandinavischen Nachbarn zu überflügeln und in der Idee durch Frankreichs Hilfe die verjährten Ansprüche des dänischen Königshauses auf England, die seit dem 11. Jahrhundert geruht hatten, durchsetzen zu können. Das erstere ist ihm gelungen. Das zweite unermessliche Projekt musste an seiner inneren Unwahrheit scheitern: der Friede von Brétigny hat ihm das Ende gebracht.

Vor allem jedoch gewann König Waldemar den Ruhm das dänische Reich, von dem bei seiner Thronbesteigung nur noch einzelne Ländersplitter übrig waren, in seinem territorialen Bestande wieder hergestellt zu haben. Die sammelnde, reformirende, schöpferische Thätigkeit charakterisirt das erste Drittel seiner Regierungszeit. Er steht hierin keinem seiner fürstlichen Zeitgenossen nach; er übertrifft die meisten durch die Energie, die Entschiedenheit, die Leidenschaft seines Handelns.

Es gehört nicht zu den kleinsten Aeusserungen seiner Regierungsweisheit, dass er mit der Sammlung seines Reichs eine Sichtung der einzelnen Theile verband. Indem er das grosse Ziel, das er sich gesteckt, alle Zeit im Auge behielt, verzichtete er auf die kleinen Vortheile, die nach seiner zutreffenden Berechnung sich bald zu Nachtheilen für seine Unternehmungen hätten umwandeln müssen.

In diesem Sinne hat er sich des Herzogthums Estland entäussert, nachdem es mehr als ein Jahrhundert mit der Krone Dänemarks verbunden gewesen.

Die folgenden Zeilen machen den Versuch die Entwicklung des Ablösungsprocesses darzustellen und die Erwerbung Estlands durch den Deutschorden in dem allgemeinen Zusammenhang der deutsch-skandinavischen Geschichte zu erfassen[1]).

[1]) Ausdrücklich wird hier diese Aufgabe betont im Gegensatz zu v. Bunge, Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark (1877), wo nur der äussere Hergang, aber weder die inneren Bezüge noch die weiteren Berührungen, welche bei der Abtrennung Estlands gewirkt haben, verfolgt sind.

Den Vater Waldemars, der einmal seinen Thron verspielt hatte, ereilte das Missgeschick durch zahlreiche feindliche Mächte, von denen jede im Besitz einer nachdrücklichen Gewalt war, gleichzeitig angegriffen zu werden.

Als König Christof im August des Jahres 1332 aus dem Leben schied, gab es kaum ein Gebiet, das ein König von Dänemark hätte sein nennen können; kaum auch einen unbestrittenen Erben für den Thron. Zu den Bewerbern um das dänische Land und den Rivalen im Reich, unter welchen Graf Gerhard von Holstein am höchsten empor ragt, gesellte sich in dieser Stunde der junge König von Schweden, der aus der Vormundschaft, aus der er eben entlassen war, die Gegnerschaft gegen Dänemark in seine eigene Regierung herüber nahm.

König Magnus von Schweden und Norwegen, ein Sohn Ingeborgs, die Herzog Knut Porse von Halland die Hand zur zweiten Ehe gereicht hatte, erwarb unmittelbar nach dem Tode König Christofs unter der Bürgschaft hansischer Städte den Pfandbesitz von Schonen, Blekingen und Lister für seine Kronen. Die Rückerwerbung dieser politisch und finanzwirthschaftlich bedeutsamen Landschaften, die eine fast unerschöpfliche Fundgrube für den Schatz des dänischen Reichs gewesen sind, bot sich später dem König Waldemar IV als ein sehr hervorragendes Ziel seiner dynastisch-politischen Bestrebungen dar. Jetzt gelangte der schwedische König, der seinen Besitz auf der skandinavischen Halbinsel geschlossen hatte, sehr bald zu der Idee seine Macht auch an einem wichtigen Punkt auf der östlichen Küste des baltischen Meeres aufzurichten. Seit der Einverleibung Finnlands in das schwedische Machtgebiet war hier eine Operationsbasis gegeben. Es liess sich denken, dass Kraft und Entschlossenheit im inneren Regiment dem Herrscher gestatten würden sie ganz auszunutzen: an dem Gegentheil scheiterte der Versuch das dänische Herzogthum am finnischen Golf zu unterwerfen.

Das Herzogthum Estland trug durch die ganze Zeit seiner Zugehörigkeit zu Dänemark, in verstärktem Mass aber seit dem Beginn des Jahrhunderts, wo es politische Verträge mit den Nachbarmächten schloss, fast alle Kennzeichen eines selbständigen Ter-

ritoriums. Die Grossen des Landes, Vassallen des Königs, aber in überwiegender Mehrheit gleich der städtischen Bevölkerung im Lande der deutschen Nationalität angehörig, übten nahezu uneingeschränkt die Befugnisse der öffentlichen Gewalt. Die Stellvertreter des Königs, die Hauptleute von Reval, mit wenigen Ausnahmen nationale Dänen, konnten gegen sie überall nur wenig aufkommen: zu Zeiten äusserte sich ihre Gewalt allein in dem Oberbefehl über die königliche Besatzung im Schlosse von Reval. Das dänische Bisthum in Estland, welches dem Erzbisthum Lund folgte, hat die Verbindung mit dem Reich mehr gelöst als gehalten. Die Stadt Reval genoss fast ganz freie Bewegung, selbständig nahm sie an den Unternehmungen der deutschen Städte lübischen Rechts und der Städte der norddeutschen Vereinigungen theil.

Bei allem mussten jedoch nach dem natürlichen Verlauf die Wirren, welche im dritten und vierten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das dänische Königreich erschütterten, auch das estländische Herzogthum ergreifen. Schon von König Christof in die Berechnungen seiner Haus- und Thronpolitik hineingezogen wird es dann bei seinem Tode gleichzeitig von mehreren Mächten umworben.

In diesem Moment übte dort als königlicher Statthalter Markward Breide die Amtsgewalt aus, ein Mitglied des verzweigten ansehnlichen Geschlechts, welches in Dänemark wie in Holstein und in deren Begegnungen mit den deutschen Städten sich einen Namen bei der Mitwelt erworben hat. Gleich seinen Stammgenossen im Westen will er, wie es scheint, jetzt mit Hilfe einer eigenen Politik, die bei dem Mangel eines wirklichen Königthums in Dänemark Aussichten auf Erfolg besitzt, sein Amt zum Gewinn unmittelbarer materieller Vortheile ausbeuten: die Schlösser, denen er vorsteht, sollen ihm als Objekt für einen einträglichen Handel dienen; an dem Deutschorden in Livland hofft er einen Abnehmer zu finden.

Dieser tritt hier offen mit seiner Tendenz sich Estlands zu bemächtigen hervor.

Durch die geschichtliche Vergangenheit einander verwandt, durch die deutsche Kolonisation und deren Gestaltungen noch fester mit einander verknüpft, schienen das Herzogthum am finnischen Golf und der Ordensstaat an der Düna, der seinerseits Rückhalt im Hochmeisterschloss zu Marienburg fand, zu einem einzigen Ganzen bestimmt zu sein. Die Meister von Livland richten seit der Kon-

solidirung ihres Besitzes schon eine geraume Zeit ihren Blick auf Harrien und Wirland, die Landschaften des Herzogthums, welche geeignet sind das Gebiet des Ordens glücklich abzurunden und gegen feindliche Invasionen wenigstens in einer Richtung zu schützen.

Nicht ganz ausreichend sind wir über die Verpflichtungen, die nun eingegangen wurden, unterrichtet. Ohne die Kaufsumme zu erfahren, bemerken wir, dass der Statthalter des Königs die Schlösser dem Orden überliefert und ihm hierbei in die Hand des Vogts von Jerwen, Reimar Mumme, das Versprechen seiner Freundschaft und Zuneigung giebt, welches er in gleicher Weise von dem Bischof Jakob von Oesel wieder empfängt[1]). Es liegt nicht zu Tage, ob das letztere blos eine Formel des Vertrags bedeutet oder weitere Aufklärungen über das gegenseitige Verhältniss in sich birgt. Indem nur der Schlösser gedacht wird, bietet sich die Annahme dar, dass nur sie, mithin nur ein Theil seines Machtbezirks, gemeint sein können, dass der Verkäufer die Besitznahme des übrigen dem Orden erleichtern, wenigstens nicht hindern wird. Die Einrichtung einer neuen Herrschaft schien bevor zu stehen.

Aber nicht unmittelbar praktische Folgen hat dieser Handel gehabt. Er ist ohne Zweifel an dem Widerstand der estländischen Vassallen gescheitert; vielleicht, dass daneben auch der Orden durch besondere Erwägungen, die sich aus der Lage der Dinge ergaben, in der Verfolgung seines Ziels aufgehalten worden ist. Die Vassallen, welche sich immer thatsächlich das Recht selbständiger Entschliessungen gewahrt haben, sind, wie die Ueberlieferung zeigt, der eigenmächtigen Handlung des Hauptmanns entgegen getreten. Denn die Schätzung ergab sich von selbst, dass die vielleicht nur auf eine gewisse Zeitdauer ausbedungene Okkupation durch den Orden bald zu dem bleibenden strengen Regiment desselben führen würde, welches die uneingeschränkte Bewegung der Vassallenschaft aller Erfahrung gemäss nicht dulden könnte. Man vermochte sich zu dem auf eine Zusicherung des verstorbenen Königs Christof aus dem Jahre 1329 zu berufen, nach der Estland niemals von der Krone Dänemarks abgelöst werden solle: die Zusage eines ent-

---

[1]) Livländ. U. B. 2, n. 763: der Bischof bezeugt dies zwei Jahre später auf dem Landtag zu Pernau, 1334 Sept. 5.

thronten Königs, die allein gegeben war, um ihm neue Mittel im Kampf mit seinen Gegnern einzubringen.

So rüsten sich die Herren wider Markward Breide, damit zugleich gegen den Orden; mit ihnen Bischof Olaf von Reval. Sie einigen sich auch ihrerseits unter der Aegide des Bischofs von Oesel über die Auslieferung des kleinen Schlosses von Reval an Bischof Olaf: seinen Bruder und einige Knappen, die dort in Gefahr ihres Lebens in Fesseln liegen, wird er um baares Geld oder Getreide vom Hauptmann auslösen[1]). Man darf sagen, dass hier dem Bischof, der sich mit dem Hauptmann eben entzweit hatte, die Vertretung der Interessen des estländischen Adels und des dänischen Reichs gegen die Ablösungsversuche zugetheilt wurde. Durch die Wahl dieses Führers, der im Glücksfall leicht zu beseitigen war, gewann der Widerstand gegen den Stellvertreter des Königthums den Schein der Gesetzlichkeit; in dem kleinen Schlosse würde er sich gegen Breide und den Orden festgesetzt haben. In der That scheint dieser Schachzug augenblicklich den Sieg davon zu tragen. Denn unmittelbar folgt dem Pakt ein Vergleich der königlichen Räthe von Estland mit Breide in Gegenwart des Bischofs von Oesel und des Vogts von Jerwen, welcher als Vertreter des Ordens gilt, mit Bezug auf die Resignation auf die Schlösser von Reval und Narwa: gegen eine ansehnliche Summe verzichtet der Hauptmann auf sie nicht zu Gunsten des Ordens, sondern der Vassallen, hiermit auch des Bischofs, die jetzt allein die Herren des Landes werden. Hier müssen die gedachten Erwägungen der Gewalthaber von der Düna den Ausschlag für ihren vorläufigen Rücktritt gegeben haben; dass er nicht mehr als einen Stillstand bedeutet, beweisen bald andre Zeugnisse.

Nach dem Ausscheiden des Hauptmanns aus seiner Stellung (ob durch feierlichen Verzicht, ist nicht ausdrücklich gesagt[2]), nimmt der Deutschorden die Ansprüche, die ihm früher eingeräumt sind, wieder auf unter dem Eindruck einer neuen dänischen Regung in der estländischen Angelegenheit.

---

[1]) A. a. O. 2, n. 758: 1332 Dec. 26, wozu das. 3, Reg. ad a. „Tunc capitaneus“ bedeutet: Hauptmann z. Z., nicht Hauptmann a. D., wie v. Bunge a. a. O. S. 62 will; vergl. besonders 2, n. 757.

[2]) Livl. U. B. 2, n. 754: 1333 Juli 30 begegnet er als „ehemaliger Hauptmann“.

Sie geht aus von Junker Otto von Dänemark, dem älteren unter den beiden noch lebenden Söhnen Christofs, der sich Herzog von Estland und Laland nennt und nach dem dänischen Königsthron ausschaut. Er nimmt frühere Zusagen Dänemarks an Brandenburg, die in den fortdauernden Verhandlungen öfters erneuert worden sind, wieder auf und bestimmt am 6. Oktober 1333 lediglich in finanziellem Interesse die Abtrennung Estlands vom Reich Dänemark. Er überweist es in seinem ganzen Umfang und mit allen Rechten seinem Schwager, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, der Ottos Schwester Margarethe geehelicht hatte und dabei in Bezug auf die Mitgift auf Estland dirigirt war; er verspricht die Einwohner, wenn es erforderlich würde, zur Unterwerfung zu zwingen und die Abtretung nach seiner Krönung als König von Dänemark, die er aus allen Kräften anstrebte, feierlich zu konfirmiren. Auch dem Kaiser, dem Vater des Markgrafen, giebt er diese Willensäusserung zu erkennen.

Sie wurde zunächst freilich nicht vollzogen, weil sie nach den eigenen Worten Junker Ottos seine Krönung, die nicht erfolgte, voraus setzte. Allein bereits die Aussicht, die sich hier eröffnete, musste den Deutschorden anspornen die schon zum Theil belegte Beute sich nicht entwinden zu lassen.

Nur unter diesem Gesichtspunkt begreift sich der Vertrag, den der Hochmeister Luther von Braunschweig unter der Vermittlung des lübischen Raths mit Markward Breide einging (1334 Juni 4). Beim Austrag der bestehenden Uneinigkeit[1]) verpflichtete sich hier der Hochmeister seinem Vertragsgenossen von den königlichen Vassallen in Estland, gegen welche Breide wegen erlittenen Schadens geklagt hatte, in bestimmter Frist Genugthuung oder Busse zu verschaffen; andernfalls ihm den öffentlichen und geheimen Gebrauch von Gewalt gegen sie zu gestatten; sollte er, der Hochmeister, sich aber auf die Seite der Vassallen schlagen, so würde Breide rechtzeitig davon benachrichtigt werden.

Alles zeigt, dass der Orden sich die Hände frei hält. Gegen Breide behauptet der Hochmeister, der in dieser Frage an die Stelle des livländischen Ordenszweiges getreten ist, den Standpunkt der Abmachungen von 1332 in der Absicht sie weiter zu verfolgen.

---

[1]) Sie betrifft doch auf alle Fälle die Pakte von 1332.

Zugleich behält er sich vor seinem Ziele durch eine unmittelbare Verständigung mit den estländischen Vassallen näher zu rücken. Denn jetzt erhob sich die Frage, ob nicht die Herrschaft des Ordens am Ende vor derjenigen des Brandenburgers den Vorzug verdiene, die das Herzogthum in die Verbindung mit den altdeutschen Territorien, in das Getriebe der wechselvollen kaiserlichen Politik und des Tauschhandels und in weitere unberechenbare Verwicklungen hinein zu ziehen drohte: war es doch sogar nicht ausgeschlossen, wenn auch wenig wahrscheinlich, dass der Brandenburger dereinst, so lange das Recht Ottos galt, den dänischen Königsthron bestiege.

Aber unerwartete Ereignisse traten dazwischen.

Zunächst wurde Junker Otto nach seiner Niederlage auf der Tapheide (1334 Oktober 6) aus einem Kronprätendenten der Gefangene seiner Gegner unter der Führung des Grafen Gerhard von Holstein. Während er in Segeberg, dann in Rendsburg eingeschlossen blieb, schaltete der Graf nahezu sechs Jahre lang als Herr über Dänemark: bei den grösseren Interessen, die er verfolgte, gab es für ihn keinen Handel um Estland. Sehr bald darauf sind auch die andern mitwirkenden Personen, Markward Breide[1]) und Luther von Braunschweig (1335 April 18) durch den Tod vom Schauplatz entfernt.

In dem Stillstand, der hiermit eintrat, aber doch jeden Augenblick eine Abänderung durch die Politik der entscheidenden Staaten an der Ostsee erfahren konnte, hat hierauf eine Annäherung zwischen den Vassallen des estländischen Herzogthums und dem König von Schweden stattgefunden. Sie war von Erfolg, so bald diesen nur die Rücksicht auf das zerrissene dänische Reich bestimmte; um so mehr, da sie auch die Stadt Reval und deren Handelsinteressen in sich begriff.

Den Anfang macht in unsrer Ueberlieferung ein königliches Dokument vom 10. März 1336, welches den Gesandten des estländischen Adels und der Stadt Reval Geleit bis zum 15. August ertheilt. Es ist offenbar, dass zu Stockholm, wo der König sein

---

[1]) Vor dem 21. März 1335, vergl. Schlesw. Holst. Ztschr. 3, 196. Der im Livl. U. B. 2, n. 774 am 15. Juni 1336 in Lübeck vorkommende Markward Br. ist ein Sohn des vorigen.

glänzendes Heerlager hielt, die Geschicke des baltischen Landes entschieden werden sollten.

Eine ansehnliche Zahl hervorragender Persönlichkeiten, geistlicher und weltlicher Würdenträger hatte sich dort eingefunden, um der Krönung des Königs und seiner Gemahlin Blanka von Namur (21. Juli) beizuwohnen. Auch die Boten der hansischen Städte waren um ihrer alten Handelsprivilegien willen und zum Austrag von Streitigkeiten daselbst anwesend; sie erreichten bis zum 15. August die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen dem König und den Städten. Es sollte scheinen, dass die ausgezeichnete Rolle, die bei den Krönungsfestlichkeiten dem livländischen Bischof Engelbert von Dorpat zugetheilt wurde, auf die Verständigung mit Estland hätte einwirken müssen. Sie war dem König augenscheinlich ein Gegenstand ernster Aufmerksamkeit. Dieselben Räthe Nikolaus Abiorneson und Peter Jonsson, die früher in des Königs Namen mit dem revalschen Rath sich eingelassen hatten, leiteten während der Stockholmer Festtage, an denen sie theilnahmen, die Verhandlungen. Bei den Tendenzen des Königs, die sich überall äussern, ist ein Zweifel an seinem Entgegenkommen nicht zulässig. Wenn jedoch das von ihm erstrebte Ziel nicht erreicht worden ist, so liegen die Gründe, die nur vermuthet werden können, zum Theil wohl in den inneren Unruhen, welche die Verbindung Schwedens mit Norwegen grade um diese Zeit erzeugte, zum grösseren Theil aber wohl auf der estländischen Seite.

Bei der Verhandlung über einen Wechsel im Regiment musste sich an erster Stelle die Frage nach der Garantie für die Rechte des Adels im Herzogthum aufwerfen. Uebersieht man die Haltung des estländischen Vassallenthums während des Jahrhunderts dänischer Herrschaft, so wird man zu der Annahme gedrängt, dass die Summe von Vorrechten und Freiheiten, welche der Adel als Preis für den Uebertritt aufgestellt hat, den Werth doch überstieg, welchen die Erwerbung des Landes für den König haben konnte: die Gefahr für seine Person und das Reich fiel dem gegenüber in die Wagschale. Es scheint zu dem, dass die Stadt Reval nur eine kurze Strecke Weges mit dem Adel gegangen ist, dass sie den Antrieb zu dem gemeinsamen Parlamentiren verloren hat, seit die massgebenden Handelsinteressen durch die Verträge mit den hansischen Städten und durch Zusicherungen für den Verkehr ihrer

Bürger in drei finnländischen Distrikten (Sept. 30) gewahrt waren. Diese Konzession, die noch aus der Umgegend von Stockholm ertheilt worden ist, bleibt das einzige thatsächlich feststehende Resultat der vorauf gegangenen Besprechungen.

Die Lage des Herzogthums verändert sich hierauf nach aussen hin nur dadurch, dass man zur dauernden Beseitigung des dänischen Einflusses gelangt ist; nicht einmal eine Hauptmannschaft lässt sich für eine Reihe von Jahren nachweisen. Die Stadt Reval lebt ihrem Handel, das Vassallenthum treibt der grossen Katastrophe, welche nach sechs Jahren herein bricht, immer schneller entgegen. Man fragt vergeblich nach dem Deutschorden, der sein altes Ziel erst dann wieder offen aufnimmt, da Prinz Waldemar von Dänemark im Felde erscheint und die estländische Frage zu neuem Leben erweckt.

Auf das Reich, in welchem Graf Gerhard von Holstein allmächtig gebietet, erhebt zum ersten mal im Sommer 1338 Prinz Waldemar, der jüngste Sohn König Christofs, seine Ansprüche, während der Bruder in festem Gewahrsam weilt. Von dem Kaiser begünstigt, an dessen Hof er erzogen war, legt er sich den Titel des wahren Erben im Reiche Dänemark und eines Herzogs von Estland bei; unter ihm sucht er durch Verleihungen an die Kaufleute von Greifswald die norddeutschen Städte für sich zu gewinnen. Die Aufmerksamkeit, die er sofort auch dem Herzogthum Estland zuwendet, bewegt sich zunächst in der hergebrachten Richtung und ändert sich dann im Gefolge der Ereignisse im dänischen Reich.

Schon am 9. März 1339 giebt Kaiser Ludwig dem Hochmeister Dietrich von Altenburg den Befehl die Kirchenprovinz und die Stadt Reval wie das Land Estland, welche dänisches Eigenthum sind, im Namen des jungen Königs zu besetzen und für ihn in Gehorsam zu bewahren, damit sie nicht dem Königreich entrissen würden; auf ein ausdrückliches kaiserliches Gebot wären sie dann gegen Ersetzung etwaigen Schadens und aller Unkosten ungesäumt wieder auszuliefern.

Zwei Momente verschiedener Art, die doch mit einander harmoniren, blicken aus diesem Mandat hervor: das eine rein finanzieller Natur, das andere politischen Charakters. Bei dem Kaiser galt nicht sowohl die ausserordentliche Fürsorge für den dänischen Prinzen als die Rücksicht auf die noch unbezahlte Mitgift der Ge-

mahlin seines Sohnes, des brandenburgischen Fürsten; sich ihrer zu entledigen vor den grösseren Unternehmungen musste auf der andern Seite Waldemar nothwendig erscheinen. Dann aber spricht sich ohne Umschweife die Besorgniss aus, die Vassallen könnten im Stande sein sich auf die Dauer selbständig zu konstituiren und von jeder Abhängigkeit loszusagen oder aber König Magnus von Schweden sei bereit seine Hebel in Estland wieder anzusetzen. In beiden Fällen schien der Orden am meisten geeignet die zukünftigen Gefahren auf sich zu nehmen, wenn er den Kaiser und den Prinzen durch Geld würde befriedigt haben: dem Orden, der die schwedische Nachbarschaft am meisten zu fürchten hatte, mochte Estland eine hohe Summe werth sein.

In diesem Sinne ist das kaiserliche Ausschreiben, das er am selben Tage eben so dem livländischen Meister Eberhard von Monheim übersendet, aufzufassen. Er ersucht die Adressaten das Land keinem ausser Waldemar oder dem Markgrafen zu überantworten, es sei denn, dass dieser für die Mitgift anderweitigen Ersatz fände; wollten sie aber, fährt er fort und hierauf ruht der meiste Nachdruck, das Land für den Orden erwerben, so wird der Kaiser seine Zustimmung nicht versagen.

Der Eindruck dieser Aufforderung war nicht vollkommen. Die Haltung der Gebieter des Ordens lässt ein diplomatisches Zögern erkennen. Wohl erklärte Junker Waldemar, der sich auch hier Herzog von Estland nennt, am 19. März 1340 wie früher der ältere Bruder Otto seinen vollen Verzicht auf das Herzogthum, das er für die Mitgift dem Markgrafen überweist, und genehmigt der Kaiser wenige Tage darauf die Verhandlungen des letzeren mit dem Orden über Reval, indem er alle Abmachungen zuvor ratificirt. Ein wirkliches Ergebniss ist jedoch auch diesmal ausgeblieben. Am wahrscheinlichsten erscheint, wenn man auf die spätere Entwicklung der Frage sieht, dass die Höhe der Forderung beider Verkäufer den Handel vertagt hat.

Ein Ereigniss von grosser Tragweite in Dänemark drängte ihn überhaupt zunächst zurück. Der thatsächliche Herrscher des Reichs, Graf Gerhard von Holstein, fiel am 1. April 1340 unter der Hand eines Mörders; dem Prinzen Waldemar öffnete sich eine freie Bahn, mit Uebergehung seines älteren Bruders Otto wurde er Herr und König von Dänemark.

Ueberall, bei den norddeutschen Landesherren und bei den deutschen Seestädten, knüpfte er Verbindungen an; er begann seine kriegerische Laufbahn, um in jahrelangem Kampfe die zersprengten Stücke seines väterlichen Erbes von fremder Gewalt zu befreien und zu sammeln. Er ist darauf aus auch das estländische Herzogthum, das als Gegenstand eines Handels von neuem im Werthe gestiegen ist, für seine grösseren Zwecke nutzbar zu machen. Vor der Hand wird die königliche Macht den Vassallen des Landes nach langer Zeit wieder vergegenwärtigt durch einen Hauptmann Konrad Preen, der schon früher im Lande gewesen und bereits für den 30. Juli des ersten waldemarischen Jahres im Amte bezeugt ist. Bald darauf wird ihm die Instruktion (1341 Januar 26) die Schlösser und das Land dem Schwager des Königs, dem brandenburgischen Markgrafen, mit allen Rechten und Pflichten auf Verlangen zu übergeben. Fast gleichzeitig wird aber eine andre Form gesucht den unausgetragenen Handel für alle Betheiligten vortheilhaft zu machen; denn es gilt doch den Markgrafen, dessen Interesse an der Frage durch den Tod seiner Gemahlin Margarethe verringert ist, schadlos zu halten, dem König von Dänemark eine ansehnliche Geldsumme, deren er bedarf, einzubringen und dabei dem Orden die Erfüllung seiner Wünsche in Bezug auf Estland zu verschaffen. Dahin zielen die Erlasse des Markgrafen und des Königs (Febr. 24, Mai 21). Der erstere, der grade einer neuen Ehe entgegen geht, verkauft dem Hochmeister des Deutschordens das viel bestrittene Land um 6000 Mark [1]), welche dem König von Dänemark, der sich das Näherrecht vorbehält, auszuzahlen sind. Markgraf Ludwig begiebt sich somit aller Anrechte auf Estland und weist den Orden an Waldemar. Dieser überlässt mit Zustimmung seines Reichsraths dem Hochmeister und dem Orden Estland, Harrien, Wirland, Alentacken und die Schlösser und Städte Reval, Wesenberg und Narwa mit allen Besitzungen und Rechten um 13000 Mark, die er auf die Deckung der Mitgift seiner verstorbenen Schwester verwenden will; bei der Bescheinigung des Empfangs leistet er auf seine Rechte an Estland völlig Verzicht.

Mögen es blosse Entwürfe sein: der Sinn die schwebende Frage zu lösen ist klar. Im andern Falle bleiben die Gründe,

[1]) Ueber die Mitgift vergl. auch Heidemann in Forschung. z. D. Gesch. 17, S. 117, 143 Anm. 2; Budczies in den Märkischen Forschungen 14, S. 296 ff..

welche die Ausführung gehemmt haben, unaufgedeckt. In Dänemark traten Wandlungen ein, im Ordensstaat Preussen brachte ein Wechsel im Hochmeisteramt Ludolf König an die Spitze [1]), der die ganze Zeit seines Regiments unter dem Mangel an Entschlossenheit gelitten hat, in Livland drängen die erneuten Einfälle der Russen im Moment mehr zur Erhaltung des vorhandenen als zu einer Vermehrung des Besitzes. Hieraus würde sich eine Verzögerung zur Genüge erklären.

Estland nimmt nun wieder wie in den vergangenen Zeiten an den Kämpfen gegen die Russen theil. Nachdem sie im Winter 1341 in das Gebiet des Ordens eingebrochen waren, wo Goswin von Herike, der in der estländischen Frage einen grossen Namen erwerben sollte, bei der Gegenwehr sich rühmlich hervor that, wandten sie sich am Anfang des folgenden Jahres gegen Estland, brannten und plünderten in Narwa, zogen sich dann aber über das Stift Dorpat vor dem Heere des Ordens zurück, der den Schauplatz des Krieges in das Land des Feindes verlegen will. Hier wirken die Vögte aus Estland, die königlichen Truppen von Reval bei der erfolglosen Belagerung einer russischen Feste mit. Daheim sind die Estländer wieder ganz die Vassallen ihres königlichen Herzogs. Der Hauptmann Konrad Preen, welcher ihn vertritt, bleibt jedoch nicht lange auf seinem Platze; nachdem er sich an livländischen und hansischen Kaufleuten vergriffen hat, fällt er bei einem Streit mit dem Orden in dessen Gefangenschaft [2]), nicht mehr im Amte ist er, da die grosse Katastrophe des Jahres 1343 herein bricht: der Aufstand der Esten.

Er entscheidet über die Geschicke Estlands und bleibt einer der denkwürdigsten Vorgänge in der Geschichte des Landes. Ihm hat vor allem der Orden die Besitznahme der Provinz zu verdanken.

Die glaubwürdigen Berichte der Zeit lassen keinen Zweifel daran zu, dass die sociale Noth der eingeborenen Esten die Bande

---

[1]) Dietrich von Altenburg starb am 6. Okt. 1341, der Nachfolger wurde erwählt am 6. Jan. 1342.

[2]) Beide Angelegenheiten scheinen mit einander in Verbindung zu stehen (über die erstere vergl. das Schreiben von 1343 Juni 19 im Hans. U. B. 3); erst 1344 leistet Preen mit seinen Helfern, die wegen einer Summe von 212 Mark in Gewahrsam gebracht waren, die Urfehde, Livl. U. B. 6, Reg. S. 48 n. 974c.

des Gehorsams gesprengt hat. Mögen einige geistliche Herren die Unlust gegen den christlichen Glauben als Motiv der Erhebung der Bauern betrachten: nur in so weit hat sie in Wahrheit gewirkt, als sie sich gegen den Beistand richtete, welchen die Lehre und die Uebung der Kirche den Herrschenden gewährte. Aber die Hauptfrage war für das Estenvolk die Knechtschaft, in die sie im Lauf der Zeit immer stärker von den dänischen Vassallen deutscher Nation waren hinein gezwängt worden. Der furchtbare Ausbruch tiefster Gährung in der St. Georgs-Nacht des genannten Jahres (April 22, 23) wendet sich gegen alles Besitzthum im Lande und gegen die Deutschen als die Vertreter desselben: es ist der Plan sie, die einen tödtlichen Hass gegen sich erweckt haben, im Grunde auszurotten und jede Spur der deutschen Herrschaft zu vernichten. In den blutigen Metzeleien, welche die Esten offenbar nach langer Vorbereitung wohl organisirt veranstalten, kommen tausende um, die Schriftsteller beschreiben die Greuel, die dabei verübt worden sind. Bei der Erkenntniss ihrer drückenden wirthschaftlichen Lage wird ihnen die Zeit ihrer Unabhängigkeit, welcher die deutschen Eroberer ein Ende gemacht hatten, wieder lebendig. So geschah es, dass die Regungen eines nationalen Gefühls von originaler Kraft bei der Erhebung mitwirkten. Gestützt aber wurde sie in sehr hervorragendem Masse durch politische Momente, die aus der estländischen Frage entsprangen. Hier greift abermals die schwedische Eroberungstendenz ein: ein Rückhalt bei den Schweden stellte sich den Esten als ein sehr ansehnlicher Gewinn dar.

Denn kaum dass die Bewegung begonnen, deren Ursprung und Ausdehnung die jüngere Reimchronik Livlands in vortrefflicher Weise schildert, wird, da die Esten vor Reval, dem Hauptsitz der Deutschen, lagern, ihre Verbindung mit den Schweden offenbar. Des günstigen Augenblicks harrend aufs neue sich Estland zu nähern nehmen die Vertreter des schwedischen Königs in Finnland, in erster Linie der Vogt von Åbo, das Versprechen der Esten Reval zu überantworten und Unterthanen Schwedens zu werden mit der Zusage ihrer Hilfe entgegen. Darüber kann nach den Zeugnissen kein Zweifel bestehen, dass die finnländischen Gewalthaber in höherem Auftrage vorgegangen sind. Das Land aber, gegen welches der kombinirte Angriff sich richten sollte, fand um diese Zeit einen neuen Führer, nachdem es seinen dänischen Haupt-

mann verloren hatte. Bertram Parembeke, welcher dem Landesadel angehörte und Richter in den Schlössern Revals und des harrischen Landes war, wurde, wohl durch seine Standesgenossen, an die Spitze gebracht; er sorgte für die Befestigung der Burgen, für den Unterhalt der Besatzungen und handelte demnächst in den politischen Veranstaltungen im Namen der Vassallen. So hatte die Noth auch das stärkste Band, welches Estland an Dänemark knüpfte, zerrissen.

Ueberall jedoch wird dem Deutschorden jetzt die Hauptrolle zu Theil. Ihn besandte, wie es scheint, durch den Bischof von Reval, die Vassallenschaft um kriegerischen Beistand. Es entsprach wenig der Lage der Dinge und den Gedanken, welche unter den Herren des Ordens seit langer Zeit geherrscht, dass der livländische Meister Burchard von Dreilewen noch den Versuch eines gütlichen Vergleichs mit den Rädelsführern der Aufständischen in einer Zusammenkunft zu Weissenstein unternahm. Der Rath der Gebietiger des Ordens, welcher ihn umgab, trat unter der Anführung Goswin von Herikes, des Komturs von Fellin, bald allein für die schonungslose Anwendung von Gewalt ein, weil nur sie die Ruhe im Lande wieder herstellen und zur Besitznahme der Provinz führen konnte. Die Bauern ihrerseits wiesen die Zumuthung sich der alten Herrschaft wieder zu unterwerfen sofort ganz von sich[1]). Sie sind eher bereit den Orden als ihren alleinigen Oberherrn anzuerkennen; sie verfolgen nicht grosse politische Pläne, sondern wollen sich dem Orden oder den Schweden in die Arme werfen, wenn nur die bestehenden Gewalten in Estland, denen sie ihre ganze Noth zuschreiben, gestürzt werden. Ihren Antrag konnte der Meister nur mit dem Schwerte beantworten, am 14. Mai wurde ihre Hauptmacht von dem Ordensheer in einem hartnäckigen Kampf vor Reval besiegt. Die Stadt und die Schlösser der Burg sind so von der grössten Gefahr befreit, aber noch lagern estnische Heerscharen im Lande und die Ankunft der Schweden steht bevor.

[1]) Wigand von Marburg, der die vollständige Reimchronik Hoenekes benutzt hat, meldet noch von einer Botschaft der Esten an den dänischen König vor dem Ausbruch des Aufstandes: sie wäre bestimmt gewesen die Lage des Landes darzulegen und Hilfe gegen die drückende Herrschaft der Vassallen zu erwirken; allein sie sei aufgehalten worden. SS. rer. Pruss. 2, 501. Hermann von Wartberge zeigt sich nur für die äusseren Vorgänge der Empörung interessirt.

So sieht der Adel mit den Truppen sich genöthigt sich dem Orden ganz zu überliefern, um dessen Schutz gegen den Andrang von aussen zu gewinnen. Am Tage nach der Schlacht bringt der stellvertretende Hauptmann Parembeke im Namen der Ritterschaft und des Adels dem Meister die Anträge in das Lager[1]). Es drohe, heisst es, ein Angriff von schwedischer Seite, den man nicht werde abwehren können; das Herzogthum müsse unehrenhaft dem König von Dänemark verloren gehen; bei dem Orden allein sei Rettung, er möge sich zur Schutzherrschaft verstehen, als Repräsentant desselben solle Goswin von Herike als Statthalter in Wesenberg einziehen. Die Anweisung dieses Ortes soll wohl zur Zeit die Konkurrenz mit der bestehenden Gewalt in Reval noch ausschliessen. Aber die Lage erforderte grössere Zugeständnisse, die bei dem anfänglichen Zögern des Meisters von seinem Beirath und wohl nicht am wenigsten von Herike werden errungen worden sein. Schon am 16. Mai wird der Schutzvertrag abgeschlossen, von estländischer Seite durch die königlichen Räthe aus den Vassallen. Es bleibt unentschieden, ob das Mass der Konzessionen oder die Aufrichtung der neuen Hauptmannschaft Bertram Parembeke bei Seite geschoben hat. Durch den Akt wird der Meister von Livland zum Schirmherrn, Hauptmann und Vertheidiger des Landes erkoren; er empfängt die Schlösser von Reval und Wesenberg mit dem zugehörigen Gebiete[2]) zur Aufbewahrung für die Krone von Dänemark, um sie vorkommenden Falls auf den einhelligen Wunsch der Vassallen gegen Ersatz aller Unkosten einen Monat nach der

---

[1]) Hoenekes Reimchronik S. 25, 26. Die Vollmacht für Parembeke hat sich nur in einer Anzeige des livländischen Ordensarchiv-Registers in Stockholm erhalten: „Der Ritterschaft und des Adels von Estland Vollmacht für ihren Hauptmann die Rebellion in Estland zu dämpfen, Reval, 1343, Christi Himmelfahrtstag“, Schirren, Verz. livl. Geschichtsquellen S. 135 n. 237, deren Datum (Himmelfahrt d. i. Mai 22) aber irrig ist, weil der Schutzvertrag mit dem Orden schon am 16. Mai geschlossen wurde. Die Beziehung dieser Anzeige auf den Vertrag selbst, die v. Bunge im Livl. U. B. 6, Reg. S. 47 n. 967a und Estland S. 70 Anm. 249 vorschlägt, ist, wie ein Blick auf die Vertragsurkunde zeigt, unzulässig. In dem Satz des überhaupt sehr fehlerhaften Registers ist vielmehr sicher „acht Tage vor Christi Himmelfahrt“ d. i. Mai 15 zu lesen. Der Auftrag zur Dämpfung der Rebellion ist eben der zur Verhandlung mit dem Orden.

[2]) Vergl. Hoeneke a. a. O..

Aufforderung wieder auszuliefern: alles ohne Nachtheil für den König und die Krone, nur zum Schutz gegen eine Entfremdung des Landes.

Es ist eine Kapitulation von grosser Bedeutung. Im Grunde ist schon jetzt der Orden, welcher viel Kraft auf die Unterdrückung der Esten verwandt hat, an seinem lange erstrebten Ziel. Goswin von Herike, der gegen Russen und Esten seinen Muth bewiesen hatte und der offenbar mit am eifrigsten die Erwerbung Estlands betrieben hat, richtet sich in dem kleineren Schlosse in Reval selbst als Hauptmann ein. Den schwedischen Machinationen konnte er sofort begegnen.

Auf der Rhede von Reval erfuhren die Vögte von Wiborg und Åbo, die sich jetzt anschickten den Esten den versprochenen Sukkurs zu bringen, die geschehenen Veränderungen; vor Herike erklärten sie offen, dass die Feindschaft des Königs von Dänemark wider Schweden den Anstoss zu einem Versuch auf Estland gegeben habe. Dem Geschick des neuen Hauptmanns gelang es durch zwei Verträge, die er anbahnte, ohne sich selbst und dem Orden durch sie die Hände binden zu lassen, die Zukunft des Landes in dieser Richtung sicher zu stellen. Der erste wurde von den finnländischen Vögten und Hauptleuten im Namen des Königs Magnus mit den dänischen Räthen und dem ganzen Herzogthum am 21. Mai als Stillstand bis zum 7. März 1344 in der Weise eingegangen, dass bis zum Spätherbst des laufenden Jahres eine Gesandtschaft aus Estland um einen festen Frieden beim König werben sollte, während der Vogt von Åbo sich verpflichtete die Bestätigung des Stillstandes zu erwirken, andernfalls die Feindseligkeiten erst einen Monat nach der Ankündigung wirklich aufzunehmen. Was nun geschah, ist aus der mangelhaften Ueberlieferung nicht vollkommen ersichtlich. Es scheint, dass die estländische Botschaft beim König bereits am 5. September die allgemeine Grundlage einer Einigung zwischen Schweden und Estland gefunden habe unter der Bedingung, dass man die Rechte und Freiheiten des schwedischen Schlosses Wiborg nicht (zur Vergeltung für den Angriff auf Estland) antasten dürfe. Es erscheint sodann sehr wahrscheinlich, dass der endgültige Austrag aller Irrungen sich aber verzögert hat und erst durch eine Vollmacht, die der König am 15. August 1344 dem Erzbischof von Upsala und vier Rittern zu diesem Behuf ertheilte, eingeleitet worden

ist[1]). Thatsächlich waltete Ruhe seit der Dazwischenkunft Herikes mehrere Jahre hindurch zwischen Schweden und Estland.

Der andere Vertrag in dieser Richtung, der auch Goswin von Herike zum Urheber hat, ist viel allgemeinerer Natur. Er greift in die Verwicklungen an der Ostsee überhaupt ein und beleuchtet die Auffassung, die man von dem Beginn der Okkupation Estlands gehabt hat.

Der Orden hatte militärisch und diplomatisch dafür gesorgt, dass sie ihm günstig war. Die gute Meinung, in der er hier stand, wurde frühzeitig zur Kenntniss des königlichen Oberherrn von Estland gebracht. Vielleicht auf dessen Anfrage, sicher nicht ohne Zuthun des Ordens, beeilen sich die Stände Livlands und die Stadt Riga — nicht ganz unbefangene Bürgen —, Reval und die geistlichen Würdenträger Estlands, endlich im Oktober d. J. 1343 auch die königlichen Räthe und die Vassallen vor dem König zu bezeugen, dass der Orden allein die Rebellion im Lande habe nieder-

---

[1]) Die Urkunde vom 15. August 1344, welche die Jahreszahl zweimal deutlich ausschreibt, will v. Bunge (Livl. U. B. 2, Reg. n. 978 und Estland S. 71 Anm. 253) zu Gunsten der andern vom 5. September 1343 auch in dieses Jahr verlegen. Neben dem angeführten Moment spricht der Umstand dagegen, dass K. Magnus sich im August 1343 gar nicht in Lagaholm, woher die Urkunde datirt, aufgehalten hat; vergl. Diplom. Suecan. 5, n. 3817. Die Urkunde vom 5. September 1343, welche die Jahreszahl in Buchstaben wieder giebt, ist in einer Abschrift und Uebersetzung aus dem 16. Jahrh. sehr schlecht überliefert: für „Slaven“ im königlichen Titel muss „Schonen“, für „Hinrik Likes“ sicherlich „H. Lechtes“ gelesen und für Johann von Wida, der ein Komtur des Deutschordens gewesen ist, wohl der Name eines königlichen Raths aus Estland (etwa Joh. de Mekes) eingesetzt werden. Aber eine Aenderung der Zahl ist auch hier unstatthaft, denn der Vertrag vom 21. Mai machte die Gesandtschaft noch im Herbst 1343 nothwendig, neue Streitigkeiten sind aber nicht bezeugt. Entweder ist die Urkunde vom 5. September nur ein Vertragsentwurf gewesen, den die Gesandten zur Begutachtung und formellen Ausfertigung, die nicht mehr erhalten ist, nach Reval zurück gebracht haben, oder die fixirte Bedingung in Bezug auf Wiborg, die nur den obigen Sinn haben kann, hat neue Verhandlungen nothwendig gemacht, die erst nach dem 15. August 1344 unter dem Einfluss des Vergleichs zwischen Magnus und Waldemar zu einem Schluss führten. — Das Transsumpt, in welchem der Dekan der Revaler Kirche am 19. Juli 1343 den Vertrag vom 21. Mai wiederholt, wird vorzüglich den Boten zur Legitimation gedient haben.

schlagen können, dass er von der Noth gedrungen die Besetzung auf sich genommen und einen interimistischen Hauptmann bestellt habe, bis der König seine Entscheidung treffen werde; eine Verwahrung gegen die Absicht gewinnsüchtiger Besitznahme auf der einen, muthwilliger Abtrennung auf der andern Seite ist in den Zeugnissen nicht zu verkennen. Waldemar mag im Hinblick auf seine finanziellen Verpflichtungen durch die Ereignisse in seinem fernen Herzogthum anfangs von Argwohn erfüllt worden sein, die einlaufenden Nachrichten bestärken ihn jetzt in der Ausgleichung mit Schweden, die durch andre grössere Rücksichten gefordert wird. Denn eben grade trat in seinem Kampf, welcher der Herstellung des Reichs galt, eine entscheidende Wendung ein. Von der Flotte der wendischen Städte unterstützt hatte er versucht der schwedischen Herzogin Ingeborg und ihrem Sohn König Magnus das feste Kallundborg zu entreissen. Die Städte hatten wegen der Theilnahme an den Seezügen wiederholte Schädigungen in Schweden zu erleiden, nun ziehen sie es im Interesse ihres Handels vor sich mit Magnus auszusöhnen: am 17. Juli ist ein neuer fester Friede geschlossen, der die Bestätigung ihrer alten Handelsprivilegien nach sich zog. Waldemar, der auf Seeland Boden gewonnen hat, bietet auch seinerseits die Hand zum Frieden, nach ihren Verabredungen im August d. J. sollen im Spätherbst die Verhandlungen zwischen beiden Königen beginnen. Estland wird hier nicht ausdrücklich genannt, sondern stillschweigend unter die Gegenstände der Berathung aufgenommen. Durch einen sehr äusserlichen Umstand wird das bezeugt: die Willensäusserung Waldemars vom 2. August ist in der ursprünglichen Ausfertigung nach Estland gesandt und hat sich in ihr allein im Archiv des revaler Rathes erhalten. Der Zusammenhang lehrt, dass in diesem Fall die estländische Frage mit den allgemeinen Angelegenheiten von demselben Orte aus verbunden worden ist, an welchem der Vergleich zwischen Estland und den finnländischen Vertretern des Schwedenkönigs ins Werk gesetzt wurde.

Dahin war man gekommen, dass ein Angriff auf das Herzogthum von einer auswärtigen Macht nicht mehr zu befürchten war. Im Inneren gewannen hierdurch entgegen gesetzte Strömungen Raum, die nicht jetzt zum ersten mal auftraten. So wenig ein Abzug aus Estland im Sinne des Ordens lag, so stark widersetzten sich, wenn

auch nicht offen, die Vassallen der dauernden Einrichtung seiner Herrschaft. Ihr Streben ging auf die Erneuerung des alten Verhältnisses zu Dänemark. Nach wiederholten Gesuchen beim König rüstete dieser wieder einen Hauptmann als seinen Statthalter in Estland aus, den königlichen Rath Ritter Stigot Andersson (1344 Juni 24). Er beauftragte ihn, indem er ihn dem Orden empfahl und diesem für die Hilfe in der Noth seinen Dank sagte, zur Uebernahme der Schlösser und zur Herstellung der Ruhe im Lande. Allein er fasste doch auch zugleich noch andre Möglichkeiten ins Auge, die den Wünschen der Landesherren wenig entsprachen. Nur bei dieser Annahme gewinnt die ausserordentliche Vollmacht, die er am 1. August 1344 Andersson ertheilte, ihre volle Bedeutung. Er ermächtigte ihn nach seinen eigenen Worten für mannigfaltige Angelegenheiten und Geschäfte in Estland ein zweites Exemplar des grossen königlichen[1]) Siegels anfertigen zu lassen und in seinem Namen zu gebrauchen, indem er alle damit versehenen Ausschreiben zuvor ratifizirte. Die Verhandlungen mit dem Orden über den Besitz des Landes, die nothwendig im Vordergrunde standen, sind hierin eingeleitet und eine unmittelbare Entscheidung über die Frage im Herzogthum selbst wird ermöglicht.

Während nun der dänische Hauptmann in Ausübung seiner Vollmacht die hergebrachten Rechte der geistlichen und weltlichen Körperschaften in Stadt und Land erneuert[2]), nach Art seiner Vorgänger fungirt, des richterlichen Amtes wartet und als Heerführer im Felde erscheint, bleibt Herike daneben der Repräsentant des Ordens in dem kleinen Schloss von Reval und tritt er als stellver-

---

[1]) Dies erhellt aus dem Schluss von Livl. U. B. 2, n. 826. Vergl. das estländische Annalen-Fragment bei Höhlbaum, Beitr. z. Quellenkunde Alt-Livlands S. 59.

[2]) Das geschieht unter dem Namen des Königs und der stets wiederkehrenden Formel „teste domino Stigoto Andersson milite capitaneo terre nostre Estonie“. Missverständlich haben ältere Schriftsteller aus den zahlreichen Bestätigungsurkunden eine mehrmalige Anwesenheit des Königs in Reval während des Jahres 1345 gefolgert. Reinhardt in Histor. Tidsskrift IV, 3, 191—205 und v. Bunge, Estland S. 75 nehmen sie nur noch für den September 1345 an; der letztere, indem er ein Verweilen Waldemars in Estland bis zum Mai 1346 für wahrscheinlich hält. Allein die erwähnte Formel und die Vollmacht vom 1. August 1344 machen auch dies unnöthig, vergl. v. Bunge a. a. O. Anm. 267. Es darf als sicher gelten, dass der dänische König sein Herzogthum überhaupt niemals selbst besucht hat.

tretender Hauptmann, wie er sich nennt, mit den Ansprüchen und Rechten eines solchen auf. In einer ausserordentlichen Stellung, die ihn in der Rangordnung des Ordens über alle Vögte unmittelbar hinter den Komtur von Fellin setzt [1]), schaltet er bereits als das eigentliche Oberhaupt in dem Lande, welches thatsächlich immer mehr dem Orden unterworfen wird. Am 24. Januar 1345 überträgt der Landtag von Harrien und Wirland durch die Wirren des Aufstandes getrieben und im Gefühl der eigenen Schwäche ihm auch Narwa: er soll das Schloss bis zum 2. Februar des folgenden Jahres für den König und Herzog in Verwahrung nehmen, dann aber, wenn sein der Ritterschaft gegebenes Darlehen (von 1423 Mark) zurück erstattet ist, es unter denselben Bedingungen räumen, welche in Bezug auf die übrigen Schlösser ausgemacht waren. So ist die Besetzung bis zur östlichen Grenze von Estland ausgedehnt und überall scheint die Initiative Goswin von Herike zu gebühren, der die fortschreitenden Zugeständnisse des Landesadels zu Gunsten des Ordens hervor ruft und im Hinblick auf sein Hauptziel ausbeutet. Wenn er die grosse Vollmacht, die dem dänischen Hauptmann vom König gegeben war, ausdrücklich anerkennt (Sept. 26) und ihm damit abermals das Recht zur Erneuerung zahlreicher Privilegien im Lande einräumt, so geschieht es doch, weil er die endliche Lösung der Frage in naher Zukunft erwartet. Sie trat ein mit seiner Erwählung zum Meister von Livland am 14. December 1345.

Mag es seinem Vorgänger, der nun wieder ein bescheideneres Amt übernimmt, an dem nöthigen Eifer gefehlt haben, mag die Verzögerung durch das Widerstreben der estländischen Vassallen bewirkt worden sein: kaum in Marienburg erwählt schreitet Herike zum Abschluss seiner Vorbereitungen in Reval. Er wendet sich unmittelbar an König Waldemar und erreicht nach lebhaften Verhandlungen seiner Boten, über die uns keine Einzelheiten bekannt geworden sind, wirklich im August 1346 den förmlichen Verkauf Estlands an den Orden.

Politische und finanzielle Erwägungen haben bei König Waldemar den Ausschlag gegeben. Es war ihm in wenigen Jahren gelungen die grosse Aufgabe, die er sich gestellt hatte, mehren-

[1]) Dem Meister folgte der Landmarschall, dann der Komtur von Fellin. Später rückte der neu geschaffene Komtur von Reval an den Platz, welchen jetzt Herike einnahm, vergl. Renners Historien S. 366.

theils zu erfüllen. Rastlos thätig hatte er durch Kampf und durch Geld die verlorenen Theile seines Landes wieder gewonnen: vornehmlich wird er in Zukunft nur noch für die Rückerwerbung Schonens und der anliegenden Landschaften zu sorgen haben. Der Wiederhersteller des Reichs und des Königthums will er zugleich unangefochten im Besitze beider bleiben. Die Rivalität seines älteren Bruders Otto spielt so gut wie das Bedürfniss nach neuen Geldmitteln in der Entscheidung des Königs eine Rolle. Prinz Otto, der aus einer Gefangenschaft in die andre gewandert war, wird durch ihn für den Deutschorden bestimmt und so für alle Zeit beseitigt; Estland, das er bisher als sein eigenes Herzogthum betrachtet hat, wird jetzt als das rechte Erbe Ottos anerkannt und soll ihm als Ausstattung und Mitgift bei dem Erwerb der Bruderschaft dienen: es ist beschlossen Estland unter allen Umständen gegen grosses Geld zu überliefern, auch wenn der Eintritt Ottos durch Tod oder andere Zufälle verhindert würde.

Seine Absicht verkündigt der König am 15. August von Kopenhagen den Beamten und Einwohnern des estländischen Herzogthums. Er entlässt sie aus der Unterthanschaft und fordert sie zum Gehorsam gegen den neuen Herrn auf. Gleichzeitig thut er kund, dass alle Ansprüche auf das Land, welche die Söhne Knut Porses aus der Zeit König Christofs mit Magnus von Schweden erheben konnten, förmlich und endgültig zu Gunsten des Ordens aufgegeben sind. Unmittelbar darauf hat er mit dem jüngeren Herzog Erich von Sachsen eine Fahrt nach Preussen angetreten, die neben anderm zu einem Kampf wider die Litauer bestimmt war; in ihrem Gefolge befindet sich der ehemalige Marschall des Königs Friedrich von Lochem und der letzte dänische Hauptmann von Estland Stigot Andersson, die schon in Kopenhagen bei den Verabredungen über die estländische Frage thätig gewesen sind. Hier in dem Hochmeisterschloss zu Marienburg, wo er noch im September weilt, wird der abschliessende Akt in der Angelegenheit vollzogen; vor dem Aufbruch in das heilige Land, wo er sich den Ritterschlag holte, besiegelte er das Verkaufsdokument am 29. August. In ihm überlässt er dem Orden das ganze Herzogthum mit allen Besitzungen und Rechten, mit dem Antheil an dem Bisthum und der Befugniss den Bischof zu präsentiren, ohne jeden Vorbehalt für die Summe von 19000 Mark kölnischen Silbers: so zwar, dass

der Mehrwerth an Land und Rechten als Darbringung Junker Ottos bei seiner Aufnahme unter die Brüder vom Deutschen Hause gelten soll. In Riga ist dann Otto eingekleidet worden; der Ehrgeiz des Prinzen, der sich auf eine Königskrone gerichtet hatte, wird in dem Verbande der geistlich-ritterlichen Genossenschaft später nur dadurch befriedigt, dass er eine livländische Vogtei zur Verwaltung erhält. Die Abzahlungen des Ordens an den König sind bis zum Juli 1349 beendet. Kaiser Ludwig stand nicht an den Vorgang zu bestätigen. Der Markgraf von Brandenburg gab gegen die Summe von 6000 Mark, die ihm noch im Lauf des Winters zugingen, auch seine Ansprüche definitiv auf und entband seinerseits, nachdem er eine Kreuzfahrt nach Preussen gemacht hatte, die Estländer des Gehorsams: es versteht sich, nur um eine Form zu erfüllen. Auf den Vortrag des dänischen Königs hat dann später auch die Kurie ihre Konfirmation ertheilt.

Goswin von Herike, der zuerst selbst thatsächlicher Herr über Estland geworden war, säumte nicht den Kaufvertrag sofort durchzuführen. Aus den Händen der dänischen Hauptmannschaft geht mit der ganzen Gewalt das Residenzschloss von Reval in die des Ordens über, in seinem Namen ergreift Burchard von Dreilewen am 1. November davon Besitz, während, wie eine späte Ueberlieferung will, die dänischen Beamten und Truppen im Hafen sich in ihre Heimath einschiffen; das Schloss wird sofort neu befestigt. Früher selbst Meister von Livland ist nun Burchard von seinem Nachfolger, der überall mehr Geschick bewiesen hat, in der neuen Lage der Dinge zum ersten Hauptmann von Reval, das bald zu einer Komturei des Deutschordens erhoben wird, bestellt worden. Der Uebergabe der Residenz folgte unmittelbar die Bestätigung aller Privilegien: der Meister Livlands, sein Hauptmann in Reval und der Hochmeister verbürgen sich gegen die Ritterschaften der Provinz, die Stadt Reval und die Geistlichkeit im Lande für den Fortbestand ihrer Rechte.

Noch einen weiteren Schritt hat aber der Meister in dieser Sache gethan. Denn die Frage warf sich auf, ob in der That sein Streben gelungen war, so lange das neue Land nicht unmittelbar seinen Befehlen, sondern denen des fernen Hochmeisters in der Marienburg zu gehorchen hatte. Es gehörte in die politischen, kriegerischen, wirthschaftlichen Berechnungen des Ordens von Liv-

land so direkt an der Narowa und am finnischen Golf zu gebieten wie an der Düna. Nachdem die Erfüllung dieser Aufgabe schon dadurch angebahnt war, dass er beim Vertrag vom August einen Theil des Kaufschillings auf die Rechnung seines livländischen Gebietes übernahm, gewann Meister Herike in dem Generalkapitel des Ordens, welches im Juni 1347 in herkömmlicher Weise in Marienburg abgehalten wurde, die Provinz ganz für seinen Machtbezirk. Mit den Komturen von Fellin, Goldingen, Dünamünde und Pernau, die ihn dorthin begleitet hatten, empfing er für sich und seine Nachfolger im Amte das ehemals dänische Land, das von der Kammer des Hochmeisters abgetrennt wurde; er verpflichtete sich es auf Begehren wieder dem unmittelbaren Regiment zu unterstellen, wenn der Orden an der Düna die 20000 Mark zurück erhielte, welche er für den Ankauf Estlands verausgabt hatte. Die Verabredungen von Marienburg haben hierauf den versammelten Gebietern in der Residenz des Meisters zu Wenden vorgelegen und durch ihre Verkündigung vom 14. Oktober ist das estländische Herzogthum dem Ordensstaat von Livland, zu dem es durch seine Geschichte und geographische Lage gehörte, einverleibt worden.

Ein späterer Versuch des Schwedenkönigs Magnus wieder durch die Vassallen in Estland seinen Fuss auf den viel umstrittenen Boden zu setzen konnte nur misslingen. Denn der festen Macht des Ordens war am wenigsten er gewachsen. Die Provinz, welche sie gewonnen hatte durch das Talent des Meisters und durch die Gunst des Geschicks, war zurück gekehrt in den Zusammenhang der deutsch-nationalen Kolonisationen an der Ostsee. Sie beharrte in ihm über zwei Jahrhunderte, bis der Bau, welcher sich über dem Lande der Letten, Liven und Esten erhob, völlig zusammen brach. Dass er einen so langen Bestand gehabt, beruht auf den Verträgen des Jahres 1346, auf der Stiftung der livländischen Konföderation, deren Urheber Goswin von Herike gewesen ist. König Waldemar von Dänemark findet aber darin seinen Ruhm, dass er mit scharfem Blick für die Forderungen seiner Lage das Herzogthum aufgab, welches in den grossen Bewegungen, in denen er stand, ihn nur zu hemmen und zu beeinträchtigen vermochte.

ANHANG.

Die Kenntniss der Dinge, die in dem vorstehenden veranschaulicht sind, verdanken wir den Urkunden und den Schriftstellern aus Altdeutschland und Livland. Die dänische Geschichtschreibung nimmt von ihnen auffallend wenig Notiz. Ihre Annalen und Chroniken aus dem 14. und 15. Jahrhundert begnügen sich mit der kurzen Erwähnung des Verkaufs von Estland, des Eintritts von Prinz Otto in den Deutschorden oder der Preussenfahrt König Waldemars, fast überall aber mit unrichtiger chronologischer Einreihung.

So weit ich sehe, ist es zuerst die weitschichtige Kompilation von Cornelius Hamsfort aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, die auf dänischer Seite den Vorgängen in Estland grössere Aufmerksamkeit zuwendet. Sie hat den jüngeren C. Hamsfort zum Verfasser, der, Licentiat der Medizin und praktischer Arzt in Odensee, wo er 1627 starb, als Sammler der geschichtlichen Sagen von Dänemark, als Autor einer Geschichte Holsteins, vor allem aber als Kenner der historischen Litteratur Deutschlands und Skandinaviens im 16. Jahrhundert und als Sammler älterer dänischer Geschichtswerke bekannt geworden ist. Aus seinen reichen Kollektaneen, die für die Erkundung der dänischen Historiographie noch heute schätzenswerth sind, entsprang die Chronologia, welche Langebek im ersten Bande der Scriptores rerum Danicarum veröffentlicht hat. In ihr wird aus dem behandelten Zeitraum über Estland erzählt (a. a. O. p. 305, 306, 307):

Anno Domini 1343. — In Livonia Revalia urbs regno Danico subjecta a praefecto regio [zu ergänzen: verwaltet, oder hier mit besonderem Bezug vielleicht: verlassen] ab agrestibus magistratui rebellionem facientibus oppugnatur.

Anno Domini 1347. — Waldemarus aestate inita iterum in Borussiam navigat, ut fratrem conveniret et sibi pecuniam, cujus erat inops, de equitum Marianorum vectigalibus conficeret et Livoniae partem pro mutuo data pecunia iisdem pignori daret ac cujus ipse defensionem propter itineris longinquitatem navigationisque taedium atque pericula subire non poterat, traderet propugnandam. Igitur commercio Marieburgi IIX. kal. Jul. [Juni 24] inito Walde-

marus rex et Otto fratres Henrico Tysemero magistro equitum Marianorum et collegis Marianis Livoniae provincias Danici nominis Harrigiam, Virlandiam et urbem Revaliam, Narvam, Veseburgum IX. millibus et quingentis pondo argenti puri puti vendunt, ea tamen lege, ut beneficiarii clientelam harum provinciarum a regibus Danis accipiant confectis ea de re tabulis. Otto ante biennium sacris equestribus initiatus jure suo, quod in regno Danico habere videbatur, decedens, assumto sacro ordinis habitu cruce insignito in verba Tusemiri jurat. His actis Waldemarus in regnum revertitur. Kal. Novemb. praesidia Danorum Revalia et e Livonia deducuntur secundum praescriptum tabularum Waldemari et conscensis navibus in Daniam redeunt, Marianis Burchardum Drilevum Revaliae et omni orae Estoniae commendatorem imponentibus.

Der zweite Abschnitt enthält zahlreiche Unrichtigkeiten, die aus der Verschmelzung mehrerer Vorlagen, aus willkürlicher Kombination und aus Flüchtigkeit entstanden sind. Weil Hamsfort in mehreren einheimischen Annalen die Reise des Königs nach Preussen und die Einkleidung Ottos in den Orden zum Jahre 1345 verzeichnet fand, seine Hauptvorlage die hier geschilderten Ereignisse aber zum Jahre 1347 (anstatt zu 1346) setzte, musste er eine zweite Fahrt des Königs erfinden, wie hier geschehen ist, und die Einkleidung Ottos in einer mit den Thatsachen nicht harmonirenden Weise einfügen. Das falsche Datum des Kaufaktes erklärt sich bei der späteren dänischen Ueberlieferung, die es gleichfalls bringt, daraus, dass der Tag der Enthauptung des Täufers St. Johann (August 29) mit seiner Geburtsfeier identificirt worden ist; hier besonders aus einer falschen Auffassung der urkundlichen Angabe, die Hamsfort vorgelegen hat, und aus der Mittheilung seines ersten Gewährsmanns. Die falsche Angabe der Kaufsumme verräth die Leichtigkeit seiner Arbeit. Die Begründung der Handlung Waldemars zeigt den pragmatischen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, den Hamsfort vorstellen will.

Aber der Schluss offenbart doch die Benutzung einer guten Ueberlieferung, die allein in Livland heimisch gewesen ist. Sie hat an die jüngere Reimchronik des Priesters Bartholomäus Hoeneke, der gleichzeitig mit den Ereignissen in Estland schrieb, angeknüpft und ist am meisten durch Balthasar Rüssow auf die

Nachwelt gebracht worden. Es scheint, dass auch ihm, nicht unmittelbar der ältesten Tradition, Hamsfort seine Kenntniss verdankt: man braucht nur auf die falschen Zeitbestimmungen zu achten. Selbständig schmückte wohl dann der Kompilator, der hier dänische Annalen, das Verkaufsdokument und den Bericht der livländischen Chronik verarbeitete, seine Erzählung dadurch aus, dass er nach der Einräumung des Schlosses von Reval an den Orden den Abzug der dänischen Besatzung von dort als Einschiffung nach Dänemark darstellte.

Es verdient Beachtung — was bisher nicht wahrgenommen ist —, dass die livländische Tradition im 16. Jahrhundert auch noch in Dänemark bekannt gewesen und die Chronik Rüssows dort benutzt worden ist.

IV.

DER AUFSTAND IN LÜBECK

BIS ZUR RÜCKKEHR DES ALTEN RATHS 1408—1416.

VON

C. WEHRMANN.

Der Aufruhr, der im Jahr 1408 in Lübeck gegen das Regiment des Rathes ausbrach, unterschied sich in seinen Ursachen und seinen Zielen nicht von ähnlichen Aufständen in vielen deutschen Städten. Die Ursache lag, wie überall, in der Unzufriedenheit der Handwerker mit ihrer politischen Stellung, das Ziel war gesicherte und möglichst ausgedehnte Theilnahme an dem Regiment. Wenn dennoch der Lübecker Aufstand hinsichtlich seiner Dauer, seines Verlaufes und der Art seiner Beendigung einen ihm eigenthümlichen Charakter hatte, so lag der Grund zwar zum Theil in den besonderen Verhältnissen, unter denen er stattfand, ganz wesentlich aber in der Persönlichkeit der Männer, welche damals den Rath ausmachten. Droysen bemerkt einmal[1]), dass in jener Zeit die städtischen Patrizier vorzugsweise die Träger dessen waren, was wir jetzt staatsmännische Bildung nennen würden. Sie besassen Uebung des Verwaltens und Verhandelns, hatten Kunde mannigfacher Geschäfte und waren in ihren steten Kriegen mit Fürsten und Herren, ohne festen Rückhalt bei Kaiser und Reich, auf sich selbst und die Verbindung unter einander angewiesen. Dies Urtheil bezeichnet den damaligen Rath von Lübeck besonders treffend. Von den vier Bürgermeistern, die an der Spitze desselben standen, hatten die zwei ältesten, Heinrich Westhof und Jordan Pleskow schon seit zwanzig Jahren thätigen Antheil an allen Angelegenheiten der Hanse genommen und dabei sich in grossen Verhältnissen bewegt. Beide hatten die arg gestörte Ordnung der Dinge in Flandern wiederherstellen helfen und Heinrich Westhof

[1]) Eberhard Windeck, in dem 3. Bde. der Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften S. 154.

war es, der 1392 am Thomas-Tage in Verbindung mit dem Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer an der Spitze von 150 berittenen Kaufleuten, festlich und fröhlich bewillkommt, in Brügge wieder einzog[1]). Beide waren dann in den nordischen Reichen thätig gewesen, wo es den Städten nur unter vielen Schwierigkeiten 1395 gelang, die Königin Margaretha zu bewegen, dass sie in die Entlassung ihres Gegners, des Königs Albrecht, aus der Gefangenschaft einwilligte. Jordan Pleskow nahm, in Verbindung mit dem Revaler Rathmann Hermann von der Halle, die Stadt Stockholm in Besitz, die den Städten als Unterpfand für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen überliefert wurde, und empfing die Pfandhuldigung des dortigen Rathes[2]). Mehrfach war Jordan Pleskow in Fehden der Lübecker Anführer gewesen und hatte sich überall rühmlich gehalten. Der dritte Bürgermeister, Goswin Klingenberg, kommt als Abgeordneter auf Hansetagen häufig vor, auch in den Kämpfen gegen die Vitalienbrüder. Der vierte, Marquard von Dame, wenn gleich nach aussen weniger hervortretend, war doch sicher eine hochachtbare und bedeutende Persönlichkeit. Die alte Rathsmatrikel hat seinem Namen die Worte beigefügt: vir prudens et deificus, hic multum virtuosus erat. Und da eine solche ehrende Bezeichnung sich ausserdem nur bei wenigen Namen befindet, ist Gewicht darauf zu legen. Auch viele der übrigen Rathsmitglieder hatten sich durch Klugheit und Tapferkeit ausgezeichnet. So wird es glaublich, dass gerade um diese Zeit dem ganzen Collegium ein berechtigtes Selbstbewusstsein, ein Gefühl eigner Würde inne wohnte. Und damit scheint es wohl verträglich, ja, es war eine innere Nothwendigkeit, dass der Rath den Forderungen einer tobenden Menge gegenüber zuerst bis an die äussersten Grenzen der Nachgiebigkeit ging, dann aber, als Pflicht und Ehre weitere Zugeständnisse unmöglich machten, ganz zurück trat und die Dinge ihren Gang gehen liess.

Der Aufstand von 1408 steht in Zusammenhang mit früheren ähnlichen Ereignissen. Schon 1376, gleich nach der Anwesenheit Karls IV., entstand eine Zwietracht[3]) mit der Gemeinde, als der

---

[1]) Hanserecesse 4, S. 105. Vgl. Geschichtsblätter 1875, S. 18—20.

[2]) Ebend. 4, S. 291.

[3]) de erste mishegelicheit unde wrank der menheit jegen den rat to Lubeke. Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 304.

in sehr begreiflicher Geldverlegenheit befindliche Rath einen einmaligen ungewöhnlich hohen Vorschoss und eine Erhöhung der Mühlenabgabe forderte. Er konnte seine Forderung nicht durchsetzen. Neue Unruhen brachen 1380 aus. Die Aemter verlangten bestimmte Garantien für ihre Verfassung und ihre Gerechtsame. Es gelang indessen dem Rathe, sie zu beruhigen und seine Stellung zu behaupten. Dann folgte der Aufruhr von 1384, gewöhnlich der Knochenhauer-Aufruhr genannt, weil mehrere Schlachter zu den Anstiftern gehörten. Dabei war es schon auf Umsturz der Verfassung abgesehen. Aber der Rath erhielt gerade früh genug Nachricht, um durch umsichtige und umfassende Massregeln dem Ausbruch vorzubeugen. Strenges Gericht erging nun über die Schuldigen[1]) und die Handwerker mussten fortan, wenn sie in ein Amt eintraten, neben Leistung des allgemeinen Bürgereides noch besonders beschwören, dass sie keine Verbindungen gegen den Rath eingehen wollten.

Als nun der Rath im Sommer des Jahres 1403 der Nothwendigkeit, von der Bürgerschaft eine ausserordentliche Beihülfe zur Abtragung der Schulden zu fordern, nicht länger ausweichen konnte, sah er die Schwierigkeit, die er finden würde, voraus. Er verhandelte daher zuerst mit den Bürgern gruppenweise, dann mit den einzelnen Aemtern, denen er seinen Wunsch, eine Abgabe von Esswaaren auf bestimmte Zeit einzuführen, vortragen liess. Anfangs widersetzten sich nur die Brauer, aber die übrigen Aemter schlossen sich bald an und forderten vor allen Dingen, dass der noch immer bestehende besondere Eid, den die Handwerker leisten mussten, abgeschafft werde. Der Rath gab sogleich nach, kam aber damit nicht viel weiter. Die Bürgerschaft, die sich nun selbst versammelte, verlangte Auskunft über die Höhe der städtischen Schulden und bewilligte dann, dass jeder Bürger, der es vermöge, einen einmaligen Beitrag von sechs Mark zur Abzahlung derselben gebe[2]). Das genügte nicht.

Im Jahre 1404 fand eine Fehde statt. Dem Rathe bot sich Gelegenheit, an den Fürsten von Werle und den Herzogen von Pommern, welche 1400 und 1401 das Gebiet der Stadt räuberisch überfallen

---

[1]) Deecke, Die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384 S. 29 ff..
[2]) Grautoff a. a. O. 2, S. 618.

hatten, Rache zu nehmen und dadurch ähnliche Einfälle abzuwehren. Obgleich er sonst durchaus selbständig verfuhr, hielt er diesmal doch für richtig, auf die gemachten Anerbietungen nicht eher einzugehen, als bis er der Zustimmung der Bürgerschaft versichert war, da die Hülfe durch namhafte Geldsummen erkauft werden musste. Erst als sie ihre Einwilligung gegeben hatte, nahm der Rath die gebotene Hülfe an, und es wurde dann unter Jordan Pleskows Anführung ein erfolgreicher Feldzug weit nach Mecklenburg hinein, bis Parchim und Sternberg, gemacht und der Friede mit den Herren von Werle und ihren Helfern erzwungen (Decbr. 18). Ueber der Fehde ging das Jahr hin, die inneren Angelegenheiten ruhten.

Im Sommer 1405 kam der Rath darauf zurück. Er machte nun den Vorschlag, dass von jeder Tonne Bier ein Schilling gegeben werde, erklärte sich jedoch auch bereit, andere Vorschläge anzunehmen, und gab der Bürgerschaft anheim, aus ihrer Mitte dreissig bis vierzig Personen zu wählen, mit denen das Weitere besprochen werden könne[1]). So bildete sich um Michaelis der Sechziger-Ausschuss, der fortan dem Rathe als bürgerschaftliche Behörde selbständig gegenüber stand, jedoch einen Rückhalt an der Gemeinde hatte, die er, so oft es ihm beliebte, versammelte. Die Verhandlungen nahmen nun zunächst eine ganz andere Richtung. Der Ausschuss übergab dem Rathe eine lange Reihe von Beschwerden über seine Verwaltung, beinahe hundert Artikel, wie Reimar Kock sagt[2]). Das Material dazu nahm er zum Theil aus einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in den letzten zwölf Jahren, die der Rath der Bürgerschaft hatte übergeben lassen. Daraus hatte er ersehen, dass der Rath zu viel Geld für den Besuch von Tagefahrten zu Verhandlungen mit Fürsten und Städten ausgebe, dass der Weinkeller nicht genug einbringe, die Münze ebenfalls nicht, dass die Verwaltung des Marstalls zu kostbar sei, dass die Wiesen nicht hoch genug verpachtet seien, dass der städtische Baumeister nicht gehörig controlirt werde, dass Renten von einzelnen Rathsmitgliedern verkauft seien, nicht vom ganzen Rathe, und dergleichen. Ausserdem bezog sich ein Theil

[1]) Grautoff, a. a. O. 2, S. 619.

[2]) Ebend. 2, S. 625.

der Beschwerden auf allgemeine Verhältnisse, sowohl auswärtige als innere. Der Rath habe es nicht gehindert, dass Wismarer und Rostocker Auslieger dem Lübeckischen Handel Schaden zugefügt hätten, halte nicht darauf, dass die den Bürgern zustehenden Privilegien in Schonen gehörig gewahrt würden, nehme nicht genug Rücksprache mit den Bürgern über die Angelegenheiten der Stadt, sorge nicht für die Unterhaltung des Fahrwassers in der Trave und der Wacknitz, auch daure die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu lange. Dazu kamen schon jetzt eben dieselben Beschwerden, die sich später vielmals wiederholt haben und gewissermassen constant geworden sind, über die Höhe der Brod- und Biertaxe, über die Nachtheile der Vor- und Aufkäuferei, über die Eingriffe der Kaufleute in die gewerblichen Rechte der Handwerker, über die den Nürnbergern gewährten Freiheiten, und Anderes. Insbesondere nahm der Ausschuss Anstoss daran, dass Lübeckische Bürger Landgüter ausserhalb der Landwehr in den Gebieten der benachbarten Fürsten besässen, weil daraus eine Collision der Pflichten entstehen müsse. Der Rath ging auf Alles ein, mündlich und schriftlich, in manchen Dingen unmittelbare Abhülfe versprechend, in den übrigen das Unbegründete der Forderungen und Behauptungen nachweisend. Auf die Schuldverhältnisse der Stadt wollte der Ausschuss anfangs sich gar nicht einlassen, sondern erklärte, der Rath habe die Schulden gemacht und möge nun sehen, wie er sie bezahle. Als aber der Rath entgegnete, er habe die Schulden nicht gemacht, sondern von den Vorfahren überkommen, und die Nothwendigkeit darlegte, auf Abtragung derselben Bedacht zu nehmen, verlangte der Ausschuss eine Angabe der in den letzten zwölf Jahren gemachten Anleihen und zugleich eine Darstellung der Fehden während dieser Zeit, die nach der Behauptung des Rathes die Ursache der Schulden seien. Da ergab sich denn, dass seit 1394 die allerdings recht bedeutende Summe von 71080 M. angeliehen war[1]). Ein Theil davon war freilich zum Abtrag früherer Schulden wieder verwendet, aber nur ein geringer; die Behauptung, die Schulden rührten von den Vorfahren her, erwies sich als nicht begründet. Auch fand der Ausschuss, dass die Ausgaben für den Feldzug von 1404, der Allen noch im lebendigsten Andenken

---

[1]) L. U. B. 5, Nr. 157.

stand, weit grösser geworden waren, als der Rath der Bürgerschaft damals in Anschlag gebracht hatte. Er wollte sie daher gar nicht anerkennen und verlangte, dass die Herren sie aus ihrem eignen Vermögen erstatten sollten.

Weit mehr aber lag ihm daran, in der ganzen Organisation der Verwaltung eine Aenderung vorzunehmen, nämlich die, dass den einzelnen Behörden zwei vom Ausschuss gewählte Bürger als Beisitzer zugesellt würden. Umsonst remonstrirte der Rath, umsonst stellte er vor, wie sehr es seine Ehre kränken müsse, wenn ihm weniger Vertrauen bewiesen werde, als dem Rathe in irgend einer anderen Stadt, zumal da Lübeck das Haupt der Hansestädte sei, und dass dies nothwendig der ganzen Stadt zum Nachtheil gereichen, sie um ihr Ansehen bringen müsse. Die Gemeinde beharrte bei ihrem Verlangen; wollte er Frieden haben, so musste er nachgeben und es schon als einen Gewinn ansehen, dass die Forderung der Theilnahme an der Rathswahl zur Zeit nicht dringender verfolgt wurde. Zu Ostern 1406 wurden den Kämmereiherren, den Schossherren, den Weinkellerherren und den Wetteherren Bürger als Mitverwalter beigeordnet. Eigene Bauherren gab es damals noch nicht, die Aufsicht über das Bauwesen gehörte zum Geschäftskreis der Kämmerer, den Wetteherren lag neben andern, mehr polizeilichen Geschäften, auch die Hebung aller Einnahmen ob, welche die Stadt aus Verkaufsplätzen und aus ihren Grundstücken in der Landwehr bezog. Dies war ihnen 1370 übertragen.

Es verfloss nun ein Jahr in leidlicher Ruhe ohne erhebliche Vorgänge. Ueber die Abtragung der Schulden wurde verhandelt, jedoch kein definitives Resultat erreicht. Im Ganzen muss die Stimmung sich entweder wirklich etwas beruhigt oder der Rath muss es wenigstens angenommen haben, denn um Ostern 1407 stellte er das Begehren, dass die Mitverwaltung Seitens der Bürger nun aufhören möge, da sie sich hinlänglich überzeugt haben würden, dass Alles gehörig wahrgenommen werde. Auch das Fortbestehen des Sechziger-Ausschusses schien ihm nicht erforderlich. Er fügte hinsichtlich seiner Verwaltung bestimmte Versicherungen hinzu, dass er die Zahl seiner Mitglieder, unter denen sich mehrere alte und schwache befanden, so viel als erforderlich vermehren, dass er alle Aemter zweckmässig besetzen, auch, wo

die Zweizahl nicht ausreiche, eine grössere Anzahl in eine Behörde abordnen wolle, dass er ohne Zustimmung der Bürger keine Anleihen mehr machen, über alle wichtigen Angelegenheiten mit ihnen in Berathung treten, ihnen eine Uebersicht aller Einnahmen vorlegen und die Stadtbücher nicht mehr lateinisch, sondern deutsch schreiben lassen wolle, damit sie jeder einsehen könne. Nur hinsichtlich der Rathswahl bat er keine Veränderung zu machen. Vermuthlich hat der Rath sich über die Stimmung der Bürgerschaft getäuscht. Er begegnete vollständigem Widerspruch. Den Sechziger-Ausschuss wollte sie nicht nur nicht fallen lassen, sondern ihm eine bestimmte Organisation geben, so dass er alle Jahre zu einem Drittel erneuert würde. Vor allen aber trat nunmehr der Gegenstand in den Vordergrund, der schon früher mit andern zur Sprache gekommen und für Viele offenbar längst der wichtigste war, nämlich Theilnahme an der Rathswahl in einer Weise, welche die Theilnahme am Regiment zur nothwendigen Folge haben müsse. Der erste Vorschlag ging dahin, dass die Wahl durch zehn Personen geschehen solle, vier Mitglieder des Rathes und sechs aus und von der Bürgerschaft gewählte. So war der Letzteren das Uebergewicht gesichert. Als der Rath das ablehnte, brachte man einen andern Vorschlag entgegen, der formell zwar das Recht des Rathes vollständig wahrte, sachlich aber noch weiter ging. Der Rath möge zunächst in aller Freiheit und bis zu beliebiger Anzahl sich verstärken, dann aber solle er auf „Bitte“ der Bürgerschaft — das hiess natürlich nach einem von ihr gemachten Vorschlage — noch einen neuen Rath von vierundzwanzig Personen wählen, der das Regiment während der nächsten zwei Jahre führe und die Herren des alten Rathes nur in wichtigen Dingen zu Rathe ziehe. Aber hier war die Grenze der Nachgiebigkeit, der Rath ging in keiner Weise auf die Vorschläge ein. Er entgegnete, dass er dem Kaiser geschworen habe, die Verfassung der Stadt, von der die Rathswahl einen wesentlichen Theil ausmache, aufrecht zu halten, und dass er seinen Eid nicht brechen könne. Er stellte vor, dass er auch um seiner Ehre willen, den übrigen Städten gegenüber, und um des Ansehens der Stadt willen nicht nachgeben dürfe. Er machte endlich darauf aufmerksam, dass eine so durchgreifende Veränderung die Wirksamkeit aller auswärtigen Verträge in Frage stellen könnte, schon deshalb, weil

vielleicht die Fürsten annehmen würden, die Person des einen Contrahenten sei nicht mehr dieselbe, noch sicherer aber dann, wenn, wie anzunehmen, eine Achtserklärung Seitens des Kaisers erfolgen sollte. Die Vorstellungen fanden keinen Eingang. Der Sechziger-Ausschuss befestigte seine Stellung, indem er Zustimmungserklärungen zu seinen Massregeln und Verhandlungen von vielen Aemtern erhielt[1]). Indessen dauerte doch das Hinundherreden, ohne dass es nach der einen oder der andern Seite hin zu einem bestimmten Erfolge kam, das ganze Jahr hindurch fort. Erst zu Anfange des folgenden Jahres ging die Entwickelung rascher. Die Stimmung war offenbar bedenklicher geworden; schon im Januar 1408 verliessen einige Mitglieder des Rathes in aller Stille die Stadt und begaben sich nach Mölln, das sich damals in Lübeckischem Pfandbesitze befand. Vermuthlich gab die Möglichkeit, dass das gegebene Beispiel weitere Nachahmung finden könne, der Bürgerschaft Veranlassung, noch eine neue Behörde neben dem Bürgerausschuss einzusetzen, sogenannte Bevollmächtigte, zwölf an der Zahl, deren Stellung übrigens unklar ist. Zugleich kam ein Schreiber des Rathes von Hamburg, Dietrich Kusfeld, nach Lübeck und warnte die Bürger vor gewaltsamen Massregeln, die der Rath im Sinne habe. Auch verbreiteten sich Gerüchte von Verbindungen, die er mit holsteinischen Adeligen unterhalte. Schon früher einmal hatte sich ein Gerücht gebildet, dass auf die die Stadt umgebenden Thürme eine Menge Feuergeschosse und Armbrüste (bussen unde armborste) gebracht und mit den Mündungen gegen die Stadt gerichtet seien. Damals konnte der Rath den Sechziger-Ausschuss auffordern, hinzugehen und sich vom Gegentheil zu überzeugen[2]). Und wiederum tauchten Erinnerungen an den Aufruhr von 1384 auf, und zwar jetzt an die strengen Strafen, die der Rath damals verhängt hatte, und dass sogar während der Nacht Bürger in Haft genommen waren. Man wollte der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge vorbeugen und sich gegen mögliche Absichten des Rathes schützen[3]). Die Gemeinde bewaffnete sich und versammelte sich entweder selbst oder wurde von dem Ausschuss häufiger als früher versammelt. Wie ernst die

---

[1]) L. U. B. 5, S. 183. 736.

[2]) Grautoff 2, S. 624.

[3]) Ebend. 2, 654. S. 655.

Lage wurde, zeigt unter andern ein Schreiben des Herzogs Albrecht von Mecklenburg vom 16. Februar 1408 an den Sechziger-Ausschuss, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen und vor Gewaltthätigkeit zu warnen[1]). Ein Versuch, den der Bischof von Lübeck, Johann von Dulmen, machte, die Gemeinde zu beruhigen und Versöhnung zu stiften, blieb gänzlich erfolglos. Aber es muss anerkannt werden, dass auch die Volkspartei bei aller Aufgeregtheit und Erbitterung sich in gewissen Schranken hielt und, wie es scheint, von ihren Leitern gehalten wurde. Wilde Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit, wie sie in Braunschweig, Stralsund, Wismar, Rostock und an anderen Orten bei ähnlichen Anlässen vorgekommen waren oder später vorkamen, sind nicht erfolgt. Zweimal begleiteten Mitglieder des Sechziger-Ausschusses den Rath, der sich in der Marien-Kirche versammelte und aus Furcht vor der auf der Strasse befindlichen Menge Bedenken trug, sich in üblicher Weise in Procession ins Rathhaus zu begeben. Sie begleiteten ihn und schützten ihn. Aber Gefahr war doch immer vorhanden, an Drohungen liess die Menge es nicht fehlen. In einer solchen Stunde der Gefahr war es, dass schliesslich der Bürgermeister Marquard von Dame das entscheidende Wort sprach. Ueber die Rathswahl wurde verhandelt. Die Menge tobte umher. Da erklärten Mitglieder des Sechziger-Ausschusses, sie würde sich nicht beruhigen lassen, drangen nochmals in den Rath, nachzugeben, und verlangten von Marquard von Dame, zu wissen, was sie sagen sollten. Er antwortete: sagt was ihr wollt und was ihr verantworten könnt. Sie riefen hinaus: ihr habt die Rathswahl (gy hebben den kore). Das Wort war nicht mehr zurückzunehmen. Ohne Zweifel gleich darauf verliessen Marquard von Dame und mit ihm noch andere Rathsmitglieder die Stadt. Die einzelnen Tage der verschiedenen Vorgänge sind nicht festzustellen, aber vom 7. April liegt ein Brief der Ausgewanderten an den Sechziger-Ausschuss vor. Sie erklären, dass sie sich entfernt hätten, zunächst zwar um eigener Gefahr zu entgehen, aber auch um von der Stadt die Gefahr abzuwenden, welche die voraussichtliche Folge eines Angriffs auf ihre Person gewesen sein würde. Sie erbieten sich zurückzukehren, falls ihnen Sicherheit dafür geleistet

---

[1]) L. U. B. 5, S. 742.

werde, dass man sie nicht kränken und mit Zumuthungen wider Ehre und Pflicht verschonen wolle[1]). Ein Ortsdatum hat der Brief nicht, vermuthlich ist er aus Mölln geschrieben und schwerlich ist er beantwortet worden. Es waren nach und nach vierzehn Personen ausgewandert, ausser den schon genannten vier Bürgermeistern noch Bruno Warendorf, Hermann Yborg, Heinrich Meteler, Jacob Holk, Curd von Alen, Tidemann Junge, Reyner von Calven, Johann Crispin, Claus von Stiten und Heinrich Rapesulver. Sieben blieben zurück: Albert tor Bruggen, Marquard Bonhorst, Conrad Brekewold, Hermann Westfal[2]), Gerd Hoyemann, Nicolaus Cropelin und Johann Schotte. Ihnen wurde die Versicherung gegeben, dass sie nicht gekränkt, auch nicht zu Etwas, was ihrer Ehre zuwider sei, genöthigt werden sollten, ferner dass sie in eigenen Angelegenheiten nach Gefallen verreisen und sicher zurückkehren dürften. Sie weigerten sich, die Verwaltung der Stadt fortzuführen, weil sie nicht zahlreich genug dazu seien, weigerten sich ferner, Ergänzungswahlen unter Mitwirkung der Bürgerschaft vorzunehmen, sondern erklärten wiederholt, man müsse mit den abwesenden Herren weiter verhandeln und sich mit ihnen verständigen. Endlich lud man den Bischof ein, mit einigen Domherren auf dem Rathhause zu erscheinen, beschied die anwesenden Rathsherren ebendahin und veranlasste sie, die mehrfach abgegebenen Erklärungen nochmals auszusprechen. Auf solche Weise wurde die Thatsache constatirt, dass die Stadt für den Augenblick ohne Regiment war, und daraus ergab sich für die Bürgerschaft die Nothwendigkeit, eine neue Obrigkeit einzusetzen. Der Bischof wurde ersucht, davon Kenntniss zu nehmen, um es erforderlichen Falls bezeugen zu können; und über den ganzen Vorgang wurde ein notarielles Instrument aufgenommen[3]). An demselben Tage und am folgenden wurde dann ein neuer Rath gewählt. Auch dabei waren Notare thätig. Und weil sie sich Notare aus kaiserlicher Macht und Gewalt nannten (publicus auctoritate imperiali notarius), glaubte die Menge, das Ganze geschehe auf Befehl des Kaisers. So berichtet Reimar Kock, der dabei einer vermuthlich

[1]) L. U. B. 5, S. 745.

[2]) Dieser wanderte später ebenfalls aus. Ebend. 5, Nr. 580.

[3]) L. U. B. 5, S. 188. Es trägt die Aufschrift: Publicum instrumentum super necessaria electione consulatus novi.

bald nach Beendigung des Aufruhrs gemachten, im Original nicht mehr vorhandenen ausführlichen Aufzeichnung folgt[1]). Es ist nicht ganz deutlich, in welcher Weise die Wahl geschah, aber es ist gewiss, dass vierundzwanzig Personen gewählt wurden, denn so viele Namen, dieselben und in gleicher Reihenfolge, werden in einer Reihe verschiedener Urkunden genannt[2]). Nimmt man nach der üblichen Weise an, dass die ersten vier die Bürgermeister waren, so waren es Hermann von Alen, Johann Lange, Simon Odeslo und Johann Oldenburg[3]). Für die Folge wurde eine Rathswahlordnung festgesetzt. Jährlich zu Petri (Febr. 22) trat die Hälfte der Rathsmitglieder aus. Die Gemeinde wählte zwölf Wahlbürger, sechs Kaufleute oder Rentner, sechs Handwerker. Von ihnen wurden zwölf neue Rathmänner erwählt, ebenfalls zur Hälfte Kaufleute oder Rentner, zur Hälfte Handwerker. Die Ausgetretenen waren sofort wieder wählbar. Die Wahlbürger wählten ferner aus den Rathmännern zwei Bürgermeister und diese beiden vereinigten sich mit ihnen über die Wahl zweier anderen. Die vier Bürgermeister in Verbindung mit den Wahlbürgern bestimmten schliesslich die sogenannte Rathssetzung, d. h. sie bestimmten, welchen von den Rathmännern die Verwaltung der einzelnen Officien übertragen werden sollte.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Wahlordnung während der acht Jahre, welche die Herrschaft des neuen Raths dauerte, unverändert ausgeübt wurde, wenn gleich nicht Alles, was in dieser Beziehung als Thatsache vorliegt, genügende Erklärung findet. In einer Urkunde vom 21. Mai 1409[4]) werden von den 1408 erwählten vierundzwanzig Personen achtzehn wieder als Rathmänner genannt, sechs als Bürger. Letztere waren also ausgetreten und nicht wiedergewählt. Hier bleibt es auffällig, dass nicht mehr Rathmänner genannt werden, da in Testamenten schon

---

[1]) Grautoff 2, S. 661. 662. Mehrere Abschriften sind noch vorhanden, alle sind mangelhaft und haben auffällige chronologische Irrthümer.

[2]) L. U. B. 5, Nr. 207. 222. 257. 269, in Nr. 299 nochmals dieselben mit der einzigen Abweichung in der Reihenfolge, dass Joh. Aelsteker als der vierte genannt wird, endlich auch in Nr. 672.

[3]) In Stelle von Joh. Oldenburg nennen Detmar und Corner Eler Stange. Grautoff 2, S. 6.

[4]) L. U. B. 5, S. 752.

im März 1409 noch andere vier vorkommen, Martin Bertze, Heinrich von dem Springe, Heinrich Schenkenberg und Heinrich Melberg. Leichter erklärt es sich, dass ungeachtet des Wechsels Manche, z. B. Detmar von Thunen, Burchard von Hildensem, fast einen ständigen Sitz im Rathe gehabt zu haben scheinen. Da die Austretenden sogleich wieder gewählt werden durften und eine Ablehnung der Wahl nicht statthaft war, konnte dies leicht geschehen. Einzelne neue Namen lassen sich für jedes neue Jahr nachweisen, auch für das letzte. Das den Rathmännern seit langer Zeit zukommende und sie auszeichnende Prädicat Herr ging auch auf die Mitglieder des neuen Rathes über. Viele von ihnen haben in Folge der Standeserhöhung ein Wappen angenommen und wenigstens von einem, Johann Schonenberg, ist es sicher, dass er die früher von ihm gebrauchte Hausmarke aufgab, um mit einem Wappen zu siegeln.

Eine der ersten Handlungen des neuen Rathes war die Absendung einer Rechtfertigungsschrift nach Dänemark[1]). Ungetreue Verwaltung wird darin dem alten Rath nicht vorgeworfen, nur politische Fehler werden ihm zur Last gelegt, sowohl allgemeine, als specielle. Insbesondere hebt die Schrift hervor, dass der Rath das in seinem Pfandbesitze befindliche Schloss Bergedorf dem Herzog Erich von Lauenburg, der es durch Ueberrumpelung 1401 wieder gewonnen hatte[2]), vertragsmässig gelassen habe, ferner auch, dass er bei Anlegung des Stecknitzkanals unvorsichtiger Weise mecklenburgisches Gebiet berührt habe und dadurch zu einem nachtheiligen Vertrage mit dem Herzog Albrecht genöthigt worden sei[3]). Wenn gleich gerade diese Vorwürfe vielleicht einigen Grund gehabt haben, — es ist schwer, darüber zu urtheilen, — so blieb es doch darum nicht weniger auffallend, dass diejenigen, die noch Nichts gethan hatten, über eine Politik sich absprechend äusserten, durch welche die Stadt zu einer angesehenen Stellung gekommen war. Die Schrift lässt zugleich erkennen, mit wie grosser Aufmerksamkeit König Erich die Vorgänge in Lübeck

1) L. U. B. 5, Nr. 188.

2) L U. B. 5, S. 24.

3) L. U. B. 5, Nr. 56—58. In einer spätern Processschrift hat der Rath die Schuld auf den Herzog von Lauenburg geschoben. Ebend. 6, Nr. 38 S. 48. 49.

verfolgte, und zeigt, dass der alte Rath nicht Unrecht hatte, wenn er auf die Möglichkeit hinwies, dass eine wesentliche Veränderung der städtischen Verfassung die Gültigkeit der Verträge in Frage stellen könne. Nur eine gleiche Besorgniss kann den neuen Rath bewogen haben, sogleich mit einer Rechtfertigungsschrift hervorzutreten.

Nachdem die Ereignisse in Lübeck einen vorläufigen Abschluss gefunden hatten, blieb dem vertriebenen Rathe nichts übrig, als seine Angelegenheiten an eine höhere Instanz, die des Kaisers, zu bringen. Dabei gereichte es ihm anfangs sehr zum Nachtheil, dass er die Wahl König Ruprechts niemals anerkannt, sogar eine viermalige Aufforderung desselben, Huldigung zu leisten, unbeachtet gelassen hatte[1]. Auch die jährliche Reichssteuer von 750 M. war in acht Jahren nicht bezahlt worden. Der neue Rath säumte nicht, sich diese Umstände zu Nutze zu machen. Er sandte sogleich Abgeordnete zu König Ruprecht nach Heidelberg, welche Namens der Stadt die Huldigung leisteten, die Bestätigung der Privilegien nachsuchten und insbesondere noch die Bitte stellten, dass den Bürgern durch einen kaiserlichen Gnadenbrief vergönnt werden möge, ihren Rath zu wählen. Die Abgeordneten überbrachten dabei die seit acht Jahren rückständig gebliebene Reichssteuer. Sie erreichten ihren Zweck vollständig. Unter dem 4. Juli stellte Ruprecht beide gewünschte Urkunden aus und auch noch eine dritte, in der er der Stadt den bisherigen Ungehorsam und die geschehene Unterlassung der Steuerzahlung verzieh[2]. Der Erlaubniss, den Rath zu wählen, war die Bedingung beigefügt, dass es so geschehen solle, wie es dem Reiche, den Bürgern und der Stadt frommen werde[3]. Gleichzeitig aber kam auch Jordan Pleskow nach Heidelberg, um das Hofgericht anzurufen, und so geschah es, dass an demselben Tage, an welchem jene Urkunden ausgestellt wurden, auch eine Ladung an den neuen Rath erging, am nächsten Freitag nach Michaelis (Oct. 5) vor dem Hofgericht zu erscheinen, um auf die vorgebrachte Klage

[1]) L. U. B. 5, S. 730. 733. 734. 737.

[2]) L. U. B. 5, Nr. 204. 205. 206.

[3]) Vermuthlich ist ein derartiges Versprechen schon mit der Bitte verbunden gewesen, wenigstens lässt der Wortlaut der Urkunde diese Auffassung zu.

zu antworten[1]). Das konnte und wollte Ruprecht nicht hindern, aber er gab in einem Schreiben vom 14. August dem neuen Rathe nochmals die Versicherung, dass er die ihm gegebenen Privilegien sicher aufrecht halten werde und sich mit Jordan Pleskow in keinerlei Verhandlungen eingelassen habe, die sie beeinträchtigen könnten. „Daran sollt ihr durchaus nicht zweifeln, — heisst es in dem Schreiben, — und wenn euch Jemand etwas Anderes sagt, so glaubet ihm nicht, wie ihr es auch in Wahrheit nicht anders finden sollt[2])“. Die Aeusserung steht nicht ganz in Einklang mit einer Darstellung des Verlaufes, die Ruprecht etwa anderthalb Jahre später sich veranlasst sah öffentlich bekannt zu machen[3]). Aber es ist glaublich, dass diese spätere Darstellung durch eine inzwischen vorgegangene Aenderung seiner Ansichten eine Färbung erhalten hat. Für den Augenblick war er wohl dem neuen Rathe aufrichtig geneigt; es mochte ihm, der so wenig Anerkennung fand, zumal in Norddeutschland, angenehm sein, dass eine der bedeutendsten Städte ihm freiwillig Huldigung entgegenbrachte. Die vielen Beweise von Theilnahme für den alten Rath, die er dann von einer ganzen Reihe von Städten erfuhr, scheinen in ihm den Wunsch erregt zu haben, den Zwist im Wege der Güte zu beseitigen. Er setzte daher das Gerichtsverfahren bis zum 28. Juni 1409 aus, um vorher Sühneversuche anzustellen, wozu von Seiten des alten Rathes Jordan Pleskow, Reyner von Calven und Heinrich Rapesulver, von Seiten des neuen Rathes Eler Stange und Johann Grove ausdrücklich ihre Zustimmung gaben[4]). Die nun entstehende Pause benutzten die sämmtlichen ausgewanderten Mitglieder des alten Rathes, um ihrerseits Ruprecht förmlich zu huldigen, und zugleich Namens der Stadt für den Fall, dass sie in das Regiment derselben wiederkommen würden. Sie empfingen dafür von ihm die schriftliche Versicherung, dass er ihnen seine Huld und Gnade wieder zugewandt habe[5]). Andererseits setzte der neue Rath den wiederholten Versuchen des Königs, eine Vermittelung eintreten zu lassen, so beharrliches Widerstreben ent-

[1]) L. U. B. 5, Nr. 207.
[2]) Ebend. 5, Nr. 215.
[3]) Ebend. 5, S. 341 fg..
[4]) Ebend. 5, S. 224.
[5]) Ebend. 5, S. 748. 749.

gegen, als ob er es absichtlich darauf angelegt hätte, die königliche Gunst zu verscherzen. Der zunächst angeordnete Versuch, zu welchem Ruprecht eine aus vier Personen bestehende Gesandtschaft[1]) nach Oldesloe sandte, auch mehrere Städte zur Theilnahme aufforderte, wurde zwar etwas später gemacht, als ursprünglich beabsichtigt war, nämlich nicht gegen Weihnacht, sondern um Lichtmess 1409, war aber ganz vergeblich, weil der neue Rath sich auf Nichts einlassen wollte. Ruprecht liess sich dadurch nicht abhalten, einen neuen Versuch zu machen, der unter seinen Augen, in Heidelberg, vor sich gehen sollte. Er bestimmte dazu einen dem angesetzten Gerichtstermin sehr nahen Tag, den 10. Juni. In einem eindringlichen Schreiben, in welchem er auf die verderblichen Folgen der Zwietracht aufmerksam machte, lud er den neuen Rath dazu ein und stellte das bestimmte Verlangen, dass die Abgeordneten auch mit Vollmacht zu Vergleichsverhandlungen versehen würden[2]). Dabei fand er von vielen Seiten Unterstützung, denn alle zur Hanse gehörigen Städte hatten ein Interesse, den Zwist ausgeglichen zu sehen, und überall gab sich lebhafte Sympathie für Lübeck und für den alten Rath kund. Der Rath von Hildesheim schreibt: „Die Stadt ist von langen Jahren her bis auf diese Zeit unser aller Haupt gewesen und wir würden sie gern noch länger dafür halten, wenn sie bei ihrem alten Regimente bliebe[3])“. Dieser Satz kann als der Ausdruck einer allgemeinen Stimmung angesehen werden. Sogar von dem hansischen Comtoir in Brügge erschienen Abgeordnete. Mehr als zehn Tage wurde unter den Parteien und unter Ruprechts eigener Leitung verhandelt[4]), aber ein Erfolg war schon dadurch unmöglich gemacht, dass die Abgeordneten des neuen Rathes der Aufforderung des Königs ungeachtet angewiesen waren, nur vor dem Hofgericht zu Recht zu stehen, eine gütliche Vereinbarung nicht einzugehen. Dagegen brachten sie eine mit etwa funfzig Siegeln versehene Urkunde, in welcher die Lübeckischen Corporationen (nacien) erklärten, dass sie sich dem Urtheil des Hofgerichts, wie es auch ausfallen

---

[1]) L. U. B. 5, S. 344.
[2]) Ebend. 5, S. 241.
[3]) Ebend. 5, S. 257.
[4]) Ebend. 5, S. 333. 345.

möge, fügen wollten[1]. Das Gericht trat also am 28. Juni zusammen. Es bestand aus dreissig Personen unter Vorsitz des Grafen Engelhart von Weinsberg. Die Namen der Richter sind erhalten[2]. Von Seiten des alten Rathes waren als Bevollmächtigte erschienen Jordan Pleskow und Reyner von Calven, von Seiten des neuen Rathes die Mitglieder desselben Eler Stange, Tidemann Steen, Johann Grove und Johann von der Heyde, denen vier Bürger beigesellt waren: Marquard Schutte, Otto Lentzeke, Heinrich Schonenberg und Heyne Sobbe. Der König selbst nebst einigen seiner Fürsten und Räthe war bei der Verhandlung gegenwärtig[3]. Das sehr ausführliche Urtheil ist in Wirklichkeit ein Protokoll, welches den ganzen Vorgang anschaulich macht[4]. Der alte Rath trat als Kläger auf. Auf die erste Klage, dass der gegenwärtige Rath in Lübeck sich mit Unrecht in den Besitz des Regiments gesetzt habe, welches die Mitglieder des alten Rathes aus Furcht vor Gewalt hätten aufgeben müssen, erwiederten die Beklagten, der alte Rath habe dem Könige Ungehorsam bewiesen und dadurch sich selbst aller Rechte und Freiheiten beraubt; sie weigerten daher, sich auf eine Klage desselben überhaupt einzulassen. Das Gericht entschied aber einstimmig, dass sie schuldig seien zu antworten, da die Kläger sich weder in geistlichem Banne noch in kaiserlicher oder königlicher Acht befänden. Hierauf wurde die Klagbitte wiederholt, nämlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in den Besitz und Genuss der durch vielfältige kaiserliche Privilegien dem alten Rathe verliehenen Rechte und Freiheiten. Die Beklagten forderten zwar, dass die Documente vorgelegt würden, allein der Gerichtshof wies die Einrede als den Umständen nach unstatthaft ab und entschied dann zu Gunsten der Kläger „das die gemeinde die clegere in die vorgenante ir gewere und besesse wider kommen lassen und setzen sollen, als sy dann vor sassen, e in solich vorgenante bedrengnuss und gewalt beschahen und als der vorgenanten stat Lubeke recht, herkommen und gewonheit von alter her gewest is“. Beides übrigens nicht einstimmig.

---

[1]) L. U. B. 5, S. 334.
[2]) Ebend. 5, S. 753.
[3]) Ebend. 5, S. 345.
[4]) Ebend. 5, S. 267 fg..

sondern mit Stimmenmehrheit[1]). Die Kläger stellten dann noch vier weitere Anträge. Sie forderten Genugthuung für die ihnen zugefügte Schmach, Ersatz des ihnen zugefügten Schadens, Sicherheit dafür, dass das Urtheil zum Vollzug komme, und Verurtheilung des neuen Rathes zu einer Busse an den König wegen des begangenen Frevels. Die Beklagten wandten ein, Niemand habe ihnen Schmach zugefügt oder Kosten verursacht, sie seien freiwillig aus der Stadt gewichen und möchten zurückkehren, wenn sie wollten. Das Gericht entschied, diesmal wieder einstimmig, hinsichtlich des ersten Punktes: in der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liege hinlängliche Genugthuung, hinsichtlich des zweiten: die acht anwesenden Vertreter der Stadt Lübeck sollten, wenn sie es vermöchten, einen Eid leisten, dass dem alten Rathe kein Schade zugefügt sei, und wenn sie ihn generell leisten wollten, so solle es ihnen freistehen, einzelne Punkte auszunehmen, für welche dann innerhalb zweier Monate Ersatz geleistet werden solle; hinsichtlich des dritten Punktes: das Urtheil des Hofgerichts trage in sich selbst Sicherheit genug, dass es in Vollzug gesetzt werde, hinsichtlich des vierten: über eine Busse an den König zu bestimmen, stehe nur dem König selbst zu und bleibe ihm überlassen.

Von dem Umstande, dass das Urtheil in Einer Beziehung nicht ganz definitiv war, nahm Ruprecht Veranlassung es zu ergänzen. Er bestimmte für die Eidesleistung als Termin den 28. August, als Ort Hamburg, und verfügte zugleich, dass vorher, am 15. August, ebenfalls in Hamburg, nochmals ein Güteversuch gemacht werden sollte. Dahin wollte er den Bischof von Paderborn absenden, und machte auch dem neuen Rathe von Lübeck von dieser Verfügung Anzeige.

Das Verhalten des neuen Rathes dem Urtheile des Hofgerichts und den wohlwollenden Absichten Ruprechts gegenüber erscheint unerklärlich. Man muss annehmen, dass seine Abgeordneten ihn absichtlich in Unkenntniss über die ganze Sachlage gelassen haben und dass der eigentliche Inhalt des Urtheils Vielen gar nicht verständlich geworden ist. Man würde vermuthen dürfen,

[1]) In Beziehung auf die rechtliche Wirksamkeit machte es keinen Unterschied, ob die Urtheile einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefasst waren. Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 2, S. 272.

dass es gar nicht nach Lübeck gekommen sei, wenn nicht Ruprecht ausdrücklich bezeugte, dass es beiden Parteien eingehändigt sei[1]).

In einem Schreiben vom 25. Juli an König Ruprecht sagt der neue Rath[2]): es sei ein Gerücht, dass „Euer Gnaden Ritter“ Urtheile gesprochen haben, die den von „Euer Majestät“ neulich gegebenen Briefen entgegen sind. Der König wird gebeten dem das Schreiben überbringenden Boten noch Einen „Brief“ mit anhängendem Siegel mitzugeben und darin jene „Briefe“ nochmals zu bestätigen. Ferner wird gesagt, die angeordnete Zusammenkunft in Hamburg sei ganz überflüssig, der König möge sich keine unnöthigen Kosten machen, denn wenn die jetzt abwesenden Herren des alten Rathes, wie das Gericht es ihnen freistelle, zurückkehren wollten, so habe man nichts dagegen.

Und doch wurde, ganz im Gegensatz zu dieser Erklärung, unmittelbar darauf die Friedloslegung sämmtlicher vierzehn ausgewanderten Mitglieder des alten Rathes und acht anderer ihnen anhängenden, vermuthlich mit ihnen ausgewanderten Personen ausgesprochen und in Verbindung damit die Confiscation ihrer Güter, soweit man sie erreichen konnte, angeordnet. Die nothwendige Folge war eine abermalige Klage bei dem Hofgericht, und schon am 19. August erschien eine neue Ladung auf den nächsten Dienstag nach St. Gallen. Jordan Pleskow und Reyner von Calven waren es wiederum, die Namens der Uebrigen handelnd auftraten. Sie schätzten den Schaden, der ihnen dadurch erwachse, dass sie ihre Wohnung nicht in Lübeck haben könnten, sondern in der Fremde umherirren müssten, auf 2000 Mark löthigen Goldes, den ihnen durch die Confiscation ihrer Güter zugefügten Schaden ebenso hoch. Die Klage ging also auf 4000 Mark löthigen Goldes[3]). Der Graf Johann von Werthheim war damals Vorsitzer des Gerichts, das wieder in Heidelberg gehalten wurde. Es erschien aber kein Bevollmächtigter des neuen Rathes. Das Gericht erklärte demnach die ausgesprochene Friedloslegung und die Confiscation der Güter für ungültig, und setzte zur Verhandlung über den eingeklagten Schadensersatz, „damit Niemand sagen

[1]) L. U. B. 5, S. 346.
[2]) Ebend. 5, S. 283.
[3]) Ebend. 5, S. 294.

könne, dass er an seinen Rechten verkürzt werde[1])", einen neuen Termin auf den Mittwoch nach Allerheiligen (Nov. 6) an. Wiederum erschien Niemand von Seiten der Beklagten, es wurde ein dritter Termin auf den Donnerstag nach Elisabeth (Nov. 21) anberaumt. Als der neue Rath auch zu diesem dritten Termin keinen Bevollmächtigten schickte, beachtete das Gericht sein Ausbleiben nicht länger, sondern sprach dem alten Rathe und dessen Freunden die eingeklagten 4000 Mark Goldes zu, gab ihnen die Befugniss von den der Stadt und den einzelnen Bürgern gehörigen Gütern so viel an sich zu nehmen, als nöthig war, um den Betrag zu erreichen, befahl allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, ihnen dabei behülflich zu sein, und erklärte, dass sie kein Unrecht thun würden, wenn sie mit den ergriffenen Gütern ganz nach Belieben verführen[2]). Ruprecht zögerte nochmals, dem Rechte seinen strengen Lauf zu lassen. Er liess dem neuen Rathe bis zum nächsten Epiphaniastage Zeit, sich mit dem alten Rathe auszusöhnen. Als auch diese letzte Frist verstrichen war, ohne dass auch nur ein Versuch zur Versöhnung stattgefunden hatte, erinnerte er in einem Schreiben vom 20. Januar 1410 den neuen Rath an seine fortgesetzten, durch des Rathes Widerstreben immer vergeblich gebliebenen Versuche, den Zwist ohne Einschreiten des Rechts beizulegen und dadurch die Stadt zu Frieden und Ruhe zu bringen, erinnerte ihn ferner an die bestimmt und schriftlich abgegebene Erklärung, dem Spruche des Hofgerichts Folge leisten zu wollen, dem er nun dennoch den Gehorsam versagt habe, und sprach am folgenden Tage, Januar 21, die Acht über die Stadt aus. Unter dem 2. März liess er dann noch eine öffentliche Erklärung folgen, in welcher er gegenüber den von dem neuen Rathe ausgesprengten Gerüchten, dass er die demselben gegebenen Versprechungen nicht gehalten habe, den ganzen Verlauf der Verhandlungen, sowohl der gerichtlichen als der aussergerichtlichen ausführlich darlegte und damit die Aufforderung verband, dem alten Rathe, dem das Recht zur Seite stehe, förderlich zu sein[3]). Sein bald darauf, am 10. Mai, erfolgender Tod brachte in die weitere Entwickelung der Angelegenheit einen langen Stillstand.

---

[1]) L. U. B. 5, S. 296.

[2]) Ebend. 5, S. 308.

[3]) Ebend. 5, S. 341 fg..

Inzwischen hatte es auch an anderweitigen Vermittelungsversuchen nicht gefehlt. Die Städte waren zu eng mit einander verbündet, als dass nicht jede an Allem, was die andern betraf, hätte Antheil nehmen und zu Dienstleistungen bereit sein sollen. Vor allen wünschte jede, dass Ordnung und Ruhe nicht blos in ihr selbst, sondern auch in allen übrigen herrsche. Innere Zwietracht war schon an sich schlimm und hatte die noch schlimmere Folge, dass sie die Kraft, nach aussen hin zu handeln, lähmte. Das war bei Lübeck vorzugsweise der Fall, darum machten die Folgen des Aufstandes sich in weiten Kreisen fühlbar, und darum waren die Bemühungen der befreundeten Städte, die Ordnung wiederherzustellen, von nachhaltiger Dauer, bis das Ziel endlich erreicht war. Die allgemeine Stellung Lübecks wird ersichtlich aus einem interessanten Schreiben der hansischen Aelterleute in Brügge an die liefländischen Städte, welches zugleich für die Thätigkeit des alten Rathes ein ehrendes Zeugniss ablegt. Es heisst in dem Schreiben[1]): „Die Stadt Lübeck ist seit langer Zeit eine Hauptstadt der Hanse gewesen, immer bereit, den Kaufmann überall, wo es noth war, zu vertreten und zu beschirmen; an sie schrieb der Kaufmann aus vielen Ländern, wenn irgendwo ein Gebrechen war, und sie versammelte dann vielmals die Hansestädte, um Alles zum Besten zu fügen und zu ordnen; jetzt weiss der Kaufmann nicht, an wen er sich wenden soll, und doch sind an vielen Orten Verhältnisse vorhanden, die umsichtige Behandlung (vorsenigen rad) erfordern“. Auch die übrigen Städte haben es gefühlt, dass ihre Verbindung durch das factische Ausscheiden Lübecks gelockert war, und der Wunsch, dem Bunde das Haupt wiederzugeben, hat wesentlich dazu beigetragen, ihre Bemühungen beharrlich und ausdauernd zu machen.

Schon ehe der alte Rath so weit gebracht war, dass er die Stadt verlassen musste, fanden sich Abgeordnete von Hamburg und Lüneburg ein, um einen Ausgleich zu versuchen, freilich umsonst[2]). Bald nach der Auswanderung, im Juni 1408, luden die in Hamburg versammelten wendischen Städte den neuen Rath zu einer Besprechung in Oldesloe ein[3]). Es wird durch die Ham-

---

[1]) L. U. B. 5, S. 297.
[2]) Ebend. 5, S. 193.
[3]) Ebend. 5, Nr. 201.

burgischen Kämmereirechnungen[1]) bezeugt, dass sie zu Stande gekommen ist, jedenfalls hat sie keinen Erfolg gehabt. Dann folgten die von König Ruprecht angestellten Sühneversuche, an denen die Städte ebenfalls lebhaften Antheil nahmen.

Im November 1409 kam es zum ersten Mal wenigstens zu einer wirklichen Verhandlung. Der neue Rath hatte damals besondere Veranlassung, dem Drängen der Städte nachzugeben. Der Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg, der sich gleich nach Antritt seiner Regierung durch eine List in den Besitz des an Lübeck verpfändeten Schlosses Bergedorf gesetzt hatte, hielt die Gelegenheit für günstig, auch die gleichfalls verpfändete Stadt Mölln wiederzugewinnen. Ganz plötzlich, am 14. October, erschien er mit seiner Mannschaft vor der Stadt, indem er einen Absagebrief nur gleichzeitig, nicht, wie das Gesetz es vorschrieb, drei Tage vorher an den Rath sandte[2]). Die Eroberung gelang leicht. Der Rath wandte sich in seiner Noth mit Bitte um Hülfe an Hamburg, Lüneburg, Wismar und Rostock. Abgeordnete dieser Städte erschienen, erklärten aber, es könne ihnen grosse Unannehmlichkeit bereiten, wenn sie einer Stadt, über welche binnen Kurzem die Acht werde ausgesprochen werden, Hülfe leisten wollten, es werde daher besser sein, zunächst das Verhältniss mit dem alten Rathe zu ordnen. Darauf ging der neue Rath ein, sprach aber als seine vorläufige Ansicht aus, der alte Rath möge wiederkommen, man wolle ihm auch den Sitz im Rathsstuhl wieder übergeben, erwarte aber, dass die Herren sogleich wieder aufstehen und mit der Erklärung, sie seien des Arbeitens überdrüssig[3]), das Regiment niederlegen und die Stadt verlassen würden, sie könnten dann entweder in anderen Städten oder auf ihren Landgütern wohnen, auch ihr Eigenthum innerhalb der Stadt für sich nutzbar machen. Auf die Bemerkung, dass über solchen Vorschlag nicht zu verhandeln sei, wurde erwiedert, dass es wohl vergeblich sein würde, den alten Rath wieder einführen zu wollen, doch möge man die Herren immerhin kommen lassen, vielleicht würde Gott es fügen, dass man sich in irgend einer

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 2, S. 12.

[2]) Der Rath gerieth in grosse Angst. Wy mogen dar ovele besitten, schreibt er an den Rath von Lüneburg. L. U. B. 5, Nr. 273.

[3]) en verdrote des arbeydes. Ebend. 5, S. 302.

Weise vereinige. In der That kamen auf die Einladung der Städte einige der sich zur Zeit in Hamburg aufhaltenden Mitglieder des alten Rathes nach dem etwa eine Meile von Lübeck entfernten, aber nicht in der Lübeckischen Feldmark gelegenen Gute Steinrade, und die Abgeordneten der Städte, mit Ausnahme der von Wismar, denen es von ihrem Rathe untersagt war, sich dabei zu betheiligen, ritten zu ihnen hinaus, um ihre Vorschläge zu vernehmen. Die Art der Rathswahl war auch jetzt wieder der Cardinalpunkt. Der Rath war bereit, dem Selbstergänzungsrecht für einmal zu entsagen, und machte einen doppelten Vorschlag. Entweder: er wolle, unter Voraussetzung der Genehmigung des Römischen Königs, in Verbindung mit der Gemeinde zehn oder zwölf Kaufleute zu Wahlbürgern erwählen und dann gemeinschaftlich mit diesen aus dem alten und dem neuen Rathe und der Gemeinde einen neuen Rath. Oder: er sowohl als der neue Rath sollten ihr Amt in die Hände des Römischen Königs zurückgeben und dieser solle dann, selbst oder durch Bevollmächtigte unter Mitwirkung der Städte aus dem alten und dem neuen Rathe und den Bürgern einen andern Rath einsetzen. Aber in dem einen wie dem andern Falle solle der so bestimmte Rath in den Genuss aller seiner Rechte, folglich auch des Rechts der Selbstergänzung, wieder eintreten. Ueber die Ansprüche auf Genugthuung und Schadenersatz möchten dann die Städte entscheiden. Der neue Rath begnügte sich, hierauf zu erwiedern, die Vorschläge gefielen den Bürgern nicht. Da die in Steinrade anwesenden Mitglieder des alten Rathes erklärten, sie seien ausser Stande, andere zu machen, waren die Unterhandlungen zu Ende.

Eine Folge davon war, dass die Stadt Lübeck nun auch keine Hülfe gegen den Herzog Erich bei den Städten fand. Aber der neue Rath zeigte sich hier sehr energisch. Er nahm rasch eine grössere Anzahl von Söldnern in Dienst[1]), die Bürger bewaffneten sich, und so gelang es sehr bald, Mölln wiederzugewinnen und den Herzog zum Frieden zu zwingen. Am 19. Januar 1410 wurden die Verträge geschlossen. Der Herzog gab der Stadt den Pfandbesitz von Mölln zurück und liess diese Stadt dem Rathe von Lübeck von neuem Pfandhuldigung leisten. Ausserdem wurde

[1]) L. U. B. 5, Nr. 283—287.

auch das Verhältniss des Stecknitzkanals in einer für Lübeck vortheilhaften Weise geordnet, insbesondere festgesetzt, dass die Unterhaltungskosten von Lauenburg und Lübeck gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen werden sollten. Diese Bestimmung gilt noch bis auf den heutigen Tag. Endlich verpflichtete der Herzog sich auch, für die Sicherheit der Strassen in seinem Lande, namentlich der Strasse zwischen Hamburg und Lübeck zu sorgen, so dass der Kaufmann seine Waaren ohne Besorgniss und Gefahr führen könne. Dafür versprach ihm der Rath eine jährliche Zahlung von 300 Mark, die auf den Stecknitzzoll angewiesen wurden. Diese Zahlung wollte später der alte Rath nach seiner Wiedereinsetzung als von dem revolutionären Rathe übernommen nicht anerkennen, und es entstand darüber ein Process am Königlichen Hofgericht, der indessen zum Nachtheil des Rathes entschieden wurde (1418. Oct. 25)[1]).

Auch sonst hat der neue Rath der Verwaltung der Stadt Ernst und Sorgfalt gewidmet. Die Uebung und Erfahrung, die Manche während der letzten Jahre als Beisitzer verschiedener Behörden gewonnen hatten, wird ihnen dabei zu Statten gekommen sein. In den beiden wichtigsten Stadtbüchern, dem Ober- und dem Niederstadtbuch ist eine sechswöchentliche Lücke bemerklich, vom Sonntag nach Ostern bis Pfingsten (April 22 bis Juni 3). Während dieser Zeit ist in beiden Büchern Nichts eingetragen, dann gehen die Eintragungen ganz in gewohnter Weise weiter, auch in lateinischer Sprache. Für die Aufzeichnung der Einnahmen der Stadt aus Buden, Verkaufsplätzen und Grundstücken in der Landwehr wurde das bis dahin gebrauchte Buch weiter benutzt, neu angelegt ein s. g. Wiesenbuch. Dies wird mit dem dem alten Rathe gemachten Vorwurf, dass die Wiesen nicht theuer genug verpachtet seien[2]), zusammenhängen, und in der That wird eine Erhöhung der Einnahmen bemerkbar. Aus dem Oberstadtbuch ist ersichtlich, dass der Rath den Tod eines Apothekers benutzte, um von der Wittwe und den Kindern die Apotheke zu kaufen und in städtische Verwaltung zu nehmen, in welcher sie seitdem mit Ausnahme der Jahre der französischen Herrschaft,

---

[1]) L. U. B. 6, Nr. 58.

[2]) s. oben S. 106; vgl. auch Pauli, Lüb. Zustände im M. A. S. 182 fg..

bis 1846 geblieben ist. Damit wurde eine neue Einnahmequelle gewonnen, und das war wohl die leitende Absicht des Rathes. Im Niederstadtbuch sind die häufigen Zuschriften zu getreuen Händen bemerkenswerth. Nach dem Lübischen Rechte war es Gotteshäusern und Geistlichen untersagt, Grundstücke oder Renten in Grundstücken zu besitzen[1]). Fielen sie ihnen durch Erbschaft oder Legate zu, so mussten sie auf den Namen eines Andern zu getreuen Händen geschrieben werden und konnten dann die Steuerfreiheit der geistlichen Güter nicht in Anspruch nehmen. Es scheint, dass der neue Rath auf die Befolgung dieser Vorschrift strenger gehalten hat, als der alte.

Wurden nun aber auch auf solche Weise die Einnahmen der Stadt verbessert, so genügte das doch für die Bedürfnisse nicht, zur Verminderung der Schuldenlast mussten besondere Mittel angewandt werden. Wir erkennen zwei. Das eine ist ein Schossmandat. Es ist zwar nicht in allen einzelnen Ausdrücken verständlich[2]), aber man sieht doch, dass der Rath den gewöhnlichen Schoss von zwei Pfennigen von der Mark Silbers auf vier Pfennig erhöhte, d. h. nach dem damaligen Münzfuss auf 4 per mille[3]). Man sieht ferner, dass er die Steuerpflichtigkeit ausdehnte und dass er einen ganz ungewöhnlichen hohen Vorschoss erhob, d. h. eine Abgabe, die ausser und neben dem nach einem Procentsatz berechneten Schoss von allen Steuerpflichtigen gleichmässig entrichtet wurde. Er hat damit die Frage, die auch heutigen Tages viel ventilirt wird, ob directe, ob indirecte Steuer, factisch entschieden. Zu einer indirecten durfte er nach dem, was vorgekommen war, allerdings seinerseits nicht leicht schreiten, allein die Erfahrung hat bald gezeigt, dass ohne eine solche nicht auszureichen war.

Das zweite Mittel bestand in einer nicht zu allen Zeiten anwendbaren Art und Weise, die Schulden zurückzuzahlen. Es liegt eine grosse Anzahl von Urkunden vor, in der die Aussteller erklären, dass sie zur Ablösung einer von Seiten des Rathes ihnen schuldigen Rente eine vereinbarte Summe angenommen haben.

---

[1]) Hach, Das alte Lübische Recht S. 262. 308. 371.

[2]) L. U. B. 5, S. 378.

[3]) Aus der Mark fein wurden im Jahre 1410 5 Mark 9 Schilling 10 Pfg. = 1078 Pfg. geprägt. Grautoff, Hist. Schr. 3, 266.

Die Summe selbst wird nirgends genannt, offenbar war es jedesmal eine geringere als die ursprüngliche Anleihe. Solcher Urkunden giebt es 46 aus dem Jahre 1411, 3 aus dem Jahre 1412, 3 aus dem Jahre 1413, 10 aus dem Jahre 1414. Die einzelnen Renten, welche auf diese Weise zurück gekauft wurden, waren mehrentheils geringfügig, allein es waren auch grössere darunter und der Gesammtbetrag erreichte die Summe von 1623 Mark. Da die ganze Jahresausgabe der Stadt nach einer vorliegenden Rechnungsübersicht von 1408 etwa 16760 Mark betrug[1]), wovon nahezu die Hälfte für Zinsen und Abtrag der Schulden ausgegeben wurde (ungefähr dasselbe Verhältniss zeigt das Budget der Stadt Lübeck noch heutigen Tages), so war allerdings eine wesentliche Erleichterung damit erreicht. Wie bedeutend die Reduction war, lässt sich in einem bestimmten Falle nur einmal an dem Ritter Jacob Abrahamsson nachweisen, der anstatt 4000 Mark, die er zu fordern hatte, nur 3100 Mark erhielt[2]). Aber bei ihm war vermuthlich auf einflussreiche Verwendung Rücksicht zu nehmen, in andern Fällen wird die Reduction bedeutender gewesen sein. Mit der angegebenen Summe der Renten konnte nach dem damals üblichen Zinsfuss von 5 % ein Capital von 32000 Mark abgetragen werden. Und da nicht anzunehmen ist, dass sämmtliche hierher gehörigen Urkunden erhalten sind, wird die Massregel eine noch weiter gehende Wirkung gehabt haben.

Für das Gewaltthätige des Verfahrens liegt in den Umständen wenigstens einige Entschuldigung. Durch Nichts zu rechtfertigen ist die Weise, wie der Rath die unmittelbar an die Landwehr angrenzenden Güter Stockelsdorf und Mory erwarb. Beide Güter waren im Besitz einer bejahrten Matrone, der Gertrud, Wittwe des 1385 verstorbenen Rathmannes Tidemann Vorrad. Der Rath gab ihr zwei Vormünder, darunter eins seiner Mitglieder, und diese verkauften die Güter an die Stadt. Nicht einmal ein Kaufpreis wurde gegeben, es galt als solcher, dass der Wittwe der lebenslängliche Niessbrauch verblieb. Man bestimmte aus dem Ertrage der Güter 50 Mark um damit zwei Vicarien in der Aegidien-Kirche auszustatten. In der Urkunde, in welcher der Bischof diese Stiftung bestätigte, wird in auffälliger Weise auch der Ver-

[1]) L. U. B. 5, S. 180.

[2]) Ebend. 5, Nr. 167 u. Anm. zu Nr. 648.

kauf der Güter angegeben und konnte folglich auch als bestätigt angesehen werden, die Rechte der abwesenden Erben waren dabei in gesetzwidriger Weise unbeachtet gelassen. Doch ist die Stadt nicht in dauerndem Besitz geblieben, die Erben erreichten es 1441, dass ihnen die Güter zurückgegeben wurden[1]).

Noch viel weniger zu rechtfertigen war die Confiscation der Güter der Ausgewanderten.

Dennoch, wäre die Stadt Lübeck nur ein für sich bestehendes Gemeinwesen gewesen, dessen Verhältniss zu andern Städten oder zu einem grösseren Ganzen durch eine höhere Behörde geregelt und geleitet wäre, so hätte möglicher Weise das Regiment des neuen Rathes im Wesentlichen dasselbe leisten können, wie das des alten. Aber das war nicht der Fall. Lübeck war die Stadt, die an der Spitze der Hanse stand, wie dies von allen Seiten her bei den verschiedensten Gelegenheiten hervorgehoben und anerkannt wird; und aus dieser Stellung entstanden Aufgaben, denen der neue Rath in keiner Weise gewachsen war. Er besass weder die nöthigen Kenntnisse noch das Geschick dazu.

Ganz fern von Beziehungen nach aussen konnte er sich nicht halten, wollte es auch nicht. Auf die Sicherheit der Strassen musste im Interesse des Handels und Verkehrs beständige Aufmerksamkeit und Sorge verwandt werden, und daran hat er es nicht fehlen lassen. Schon eine ganze Reihe von Urfehden wegen sehr mannigfaltiger Vergehungen und eine Anzahl von Sühnen mit einzelnen Adelsfamilien bezeugt dies. Andere Urkunden geben den Beweis, dass er der Instandsetzung und Instandhaltung des in der Stecknitz gewonnenen wichtigen Wasserweges nicht geringere Sorgfalt widmete, als der alte Rath[2]). Und wie er bei dem Friedensschluss mit dem Herzoge von Lauenburg die Sicherheit der Strassen durch das Versprechen einer jährlichen Zahlung von 300 Mark erkauft hatte, so trug er auch kein Bedenken, dem Herzog Johann IV. von Mecklenburg ein jährliches Weihnachtsgeschenk von 100 Mark „zum Hufschlag"[3]) und dem Fürsten Balthasar von Werle eine Anleihe von 300 Mark zu bewilligen[4]). Durch das Versprechen

[1]) L. U. B. 5, Nr. 339. 343 u. Anm., 345. 351.
[2]) Ebend. Nr. 194. 195. 378.
[3]) Ebend. Nr. 369.
[4]) Ebend. Nr. 336. 344.

eines zehn Jahre lang jährlich zu wiederholenden Geschenkes von 100 Mark, das überdies gleich zu Anfange für fünf Jahre auf einmal ausbezahlt wurde, wurde der Herzog Rudolf von Sachsen bewogen, nicht blos den Lübeckern Schutz in seinem Lande zu gewähren, sondern auch für den neuen Rath gegen den alten Partei zu nehmen[1]. Leichter noch war die Verbindung mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, der es vermuthlich nicht vergessen konnte, dass zwei Herren des alten Rathes, Conrad von Alen und Reyner von Calven, im Jahre 1396 durch einen kühnen Zug seine Unternehmungen gegen die Stadt Lüneburg gehindert hatten[2]. Er war und blieb, während sein Bruder Bernhard auf Seiten des alten Rathes stand, ein so eifriger Freund des neuen, dass König Ruprecht ihm eigens eine Abschrift der Verhandlungen des Hofgerichts sandte, um ihn zu überzeugen, dass der alte Rath im Rechte sei. Sein Vetter Erich von Grubenhagen folgte seinem Beispiel. Auch mit dem Erzbischof Johann II. von Bremen kam der Rath zu einer Sühne und erreichte dadurch für seine Bürger Freiheit des Verkehrs in dem Gebiete desselben.

Aber diese Erfolge waren noch lange kein Eingreifen in die Verhältnisse, kein fördernder Einfluss auf dieselben. Dazu konnte der neue Rath schon aus dem Grunde nicht kommen, weil er nie zu einer Stellung in der Hanse kam. Nur die beiden Städte, in denen ähnliche Unruhen ausgebrochen waren, Rostock und Wismar, waren ihm befreundet. Mit beiden schloss er, 1410 April 20, ein Bündniss. Wenn sie sich dabei in einer gleichzeitig ausgestellten Urkunde von ihm versprechen liessen, dass er sich bemühen wolle, ihnen Theilnahme an dem Genusse der hansischen Privilegien in Bergen zu verschaffen, die ihnen gewisser Differenzen mit den dortigen Aelterleuten wegen noch immer vorenthalten wurden, so scheinen sie selbst keine grosse Erwartung von dem Erfolge solcher Bemühungen gehabt zu haben; denn bei einer Versammlung wendischer Städte in Hamburg, die zwei Monate später gehalten wurde, brachten sie denselben Gegenstand zur Sprache und erwirkten, dass von dort ein Schreiben zu ihren Gunsten nach Bergen abging. Ein Bündniss mit der Stadt Hamburg kam erst im

[1] L. U. B. 5, Nr. 421. 427.

[2] Grautoff 1, S. 374. 375. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, S. 546.

April 1414 zu Stande, und der Rath von Hamburg folgte dabei wohl mehr den Impulsen, welche die Bürgerschaft ihm gab, als seinen eigenen; denn der Zwist mit dem alten Rathe wurde ausdrücklich als nicht zu dem Bündniss gehörig bezeichnet. Alle übrigen Städte waren dem neuen Rathe abgeneigt. Seine Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten hat darum nicht ganz aufgehört. Zweimal, im Decbr. 1410 und im Juli 1411, sind sogar Abgeordnete einiger wendischen Städte zu ihm gekommen, aber das erste Mal haben sie sich nur mit Münzangelegenheiten beschäftigt, das zweite Mal nur eine kurze, ganz allgemeine Besprechung gehalten. Eingeladen wurde er nur zu zwei Zusammenkünften, die in Wismar stattfanden. Dagegen wurden, 1410 April, von den in Hamburg versammelten Städten die Aelterleute des Brügger Comptoirs aufgefordert, ihre Correspondenz nicht mehr, wie bisher, nach Lübeck, sondern nach Hamburg zu richten. Zur Besendung eines Hansetages in Lüneburg, 1412 April, wurde der neue Rath zwar aufgefordert, aber nur, weil man die Lübecker Sache zu ordnen wünschte, Theilnahme an andern Berathungen wurde seinen Abgeordneten geweigert. Da sie nun hinsichtlich ihrer eigenen Angelegenheiten keine Vollmacht zu haben erklärten, ging deshalb eine besondere Gesandtschaft der Städte nach Lübeck, die wiederum erfolglos blieb. Der neue Rath empfand es wohl als eine Kränkung, dass man ihn geradezu ausschloss. Er beklagte sich darüber gegen die liefländischen Städte und rühmte sich dabei, dass er mit grossen Kosten zum Schutze des Handels Friedeschiffe in die Ostsee gesandt habe[1]). Wenn auch diese Behauptung, für welche es freilich kein anderweitiges Zeugniss giebt, richtig sein mag, so wird man es doch begreiflich finden, dass die Städte niemals Vertrauen zu ihm fassen konnten. Und wenn man auf sein ganzes Verhalten gegen König Ruprecht und die Urtheile des Hofgerichts, auch auf das übermüthige Auftreten seiner Abgeordneten bei der gleich zu erwähnenden Gesandtschaft nach Brügge sieht, so wird man ihm staatsmännische Befähigung absprechen müssen.

Nach dem Tode Ruprechts liessen die im Exil befindlichen Mitglieder des alten Rathes ein ganzes Jahr verfliessen, ohne

---

[1]) L. U. B. 5, S. 461.

weitere Schritte zur Förderung ihrer Sache zu thun. Erst im Februar 1411 kamen Jordan Pleskow und Reyner von Calven nach Brügge, um dort in Gemässheit der ihnen durch das Königliche Hofgerichtsurtheil gegebenen Befugniss Lübeckisches Eigenthum bis zum Belauf von 4000 Mark Goldes an sich zu nehmen. Die Aelterleute erschracken. Der Werth sämmtlicher dort lagernden Vorräthe erreichte vermuthlich den riesigen Betrag nicht, und wie sollte man bei den nicht immer bekannten und nicht immer klaren Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer Lübeckisches Eigenthum unterscheiden? wie, da auch jeder Handelsverkehr mit Lübeck untersagt war, das Eigenthum fremder Städte schützen? Widerstand war unmöglich. Die Aelterleute waren schon von verschiedenen Seiten, dem Pfalzgrafen Ludwig, Sohn des verstorbenen Ruprecht, und dem Grafen Wilhelm von Holland, aufgefordert, der Vollziehung des Hofgerichtsurtheils kein Hinderniss in den Weg zu legen, und die Existenz des Comptoirs stand in Gefahr. In richtiger Würdigung der Verhältnisse hatten sie die Nothwendigkeit, den Zwist in Lübeck zu beendigen, sowohl den liefländischen als den deutschen Städten schon früher dargestellt; sie wiederholten jetzt ihre Mahnung und schrieben auch nach Lübeck sechs Briefe, an den Rath und an die einzelnen kaufmännischen Corporationen[1]) und konnten darin anzeigen, dass Jordan Pleskow und Reyner von Calven sich durch Vorstellungen hätten bewegen lassen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche bis Pfingsten zu verschieben. Nun schien es dem neuen Rathe erforderlich, eine eigene Gesandtschaft nach Brügge zu schicken. Er wählte dazu Johann Grove, der schon bei den Verhandlungen in Heidelberg thätig gewesen war, und Hermann Vinke. Wohl selten hat eine Gesandtschaft sich ihres Auftrages in so ungeschickter Weise entledigt, als es diesmal geschah[2]). Nach den in Brügge üblichen Formen der Geschäftsbehandlung mussten alle Anträge schriftlich an die Aelterleute gebracht werden, welche sie zunächst mit den Achtzehnmännern und Oberleuten beriethen und dann, falls erforderlich, an die Versammlung der anwesenden Kaufleute, „den gemeinen Kaufmann" brachten. Ueber diese Formen wollten die

---

[1]) L. U. B. 5, S. 402.

[2]) Ebend. 5, S. 410 fg.

Gesandten sich hinweg setzen, indem sie behaupteten, sie hätten keinen andern Auftrag, als dem „gemeinen Kaufmann“ fünf Briefe vorzulesen, die sie in beglaubigten Abschriften (Transsumpten oder Vidimus) bei sich hatten. Es waren vermuthlich die ersten Urkunden König Ruprechts. Als die Aelterleute diese zuerst zu lesen verlangten, kam es schon zu einer heftigen Scene. Die Gesandten erklärten, der Rath habe für den Fall, dass Güter genommen würden, schon Schiffe gekauft, um sie dem Kaufmann wiederzugewinnen. Endlich gaben die Aelterleute so weit nach, dass sie eine allgemeine Versammlung der Kaufleute beriefen und den Lübeckischen Gesandten einen Vortrag gestatteten. Nun suchten diese Zwiespalt zu stiften. Sie nahmen an oder gaben vor anzunehmen, dass die Aelterleute eigenmächtig und gegen die Ansichten der Kaufleute gehandelt hätten. Aber da war kein Boden für Agitationen, die Kaufleute waren mit dem Verfahren ihrer Aelterleute völlig einverstanden, das brüggische Comptoir wusste überhaupt ganz wohl, dass es das wichtigste unter allen hansischen Comptoiren war, und hatte eine hohe Meinung von seiner Selbständigkeit. Es machte dieselbe schon der Directorialstadt Lübeck gegenüber bisweilen geltend und dachte nicht an eine Abhängigkeit von der in die Acht erklärten Stadt Lübeck. Johann Grove täuschte sich sehr, wenn er die Anerkennung eines solchen Verhältnisses durch die Frage, von wem das Comptoir seine Freiheiten habe, hervorzurufen meinte. Ihm wurde geantwortet: von den gemeinen Hansestädten und von den Herren von Flandern. Von der Gemeinschaft der Hansestädte war Lübeck damals durch die Acht ausgeschlossen. Ebenso wenig erreichte er durch die Frage, ob der Kaufmann Kenntniss von den nach Lübeck geschriebenen Briefen habe. Ihm wurde geantwortet, sie seien mit Wissen und Willen des Kaufmannes geschrieben. Als er solche Briefe für die Zukunft verbat, erklärten die Aelterleute, sie würden immer thun, was ihnen redlich und nützlich scheine. Er nahm zu Spott und Grobheit seine Zuflucht, indem er erwiederte, es gebe Feuer genug, um unnütze Briefe zu verbrennen. Endlich forderte man die Lübeckischen Gesandten auf, auch die Verlesung eines Briefes anzuhören, und wollte ihnen die Achtserklärung Ruprechts vorlesen, da aber zogen die Gesandten vor, sich zu entfernen. So verlief die Mission. Es war wohl nur dem

rücksichtsvollen Verfahren der beiden Mitglieder des alten Rathes zuzuschreiben, dass sie, so viel ersichtlich, von der Beschlagnahme Lübeckischer Güter schliesslich abstanden.

Als die Stellung Sigismunds durch den Tod des Gegenkönigs Jobst von Mähren und seine am 21. Juli 1411 erfolgte nochmalige Wahl befestigt war, zögerte der alte Rath nicht lange, sich an ihn zu wenden. Er that es in einem merkwürdigen und auffallenden Schreiben[1]). Die Schlussbitte darin geht auf Bestätigung der bereits ausgesprochenen Acht, auf die Verhandlungen vor dem königlichen Hofgericht wird also Bezug genommen, aber die Motivirung des Gesuchs geschieht in einer Weise, die von diesen Verhandlungen stark abweicht. Es wird nämlich die Anhänglichkeit des alten Rathes an Sigismunds Bruder, den Kaiser Wenzel, als der Grund der Abneigung, Ruprecht anzuerkennen, hingestellt, und ferner diese Abneigung als der eigentliche Grund der Bewegung der Bürgerschaft und des ganzen Aufstandes. Es wird hinzugefügt, dass er über die Nichtanerkennung Ruprechts mit der Königin Margarethe unterhandelt habe und dass er schliesslich durch den Aufstand gezwungen worden sei, ihm zu huldigen. Die Verfasser des Schreibens müssen überzeugt gewesen sein, dass weder Sigismund, der sich damals in Ofen aufhielt, noch seine Räthe nähere Kenntniss von den Verhandlungen in Heidelberg und dem genauen Inhalt des Urtheils, um dessen Bestätigung sie baten, haben oder sich verschaffen würden. Und ihre Voraussetzung mag sich als richtig erwiesen haben. Wenigstens ging Sigismund sogleich auf die Bitte ein. Er erliess am 12. Februar 1412 eine Ladung an den neuen Rath, vor ihm zu erscheinen, forderte auch die Hansestädte auf, gegenwärtig zu sein, und bestimmte den Jacobs-Tag, Juli 25, für die Verhandlung. In der That scheuten die Städte die weite Entfernung nicht; sie sandten, wie es scheint nach vorgängiger Verabredung, den Lüneburger Rathmann Albrecht van der Molen und den Stralsunder Rathmann Tobias Gildehusen. Auch von den Mitgliedern des alten Rathes fanden sich einige ein. Der neue Rath dagegen blieb bei der immer von ihm befolgten Weise, sich auf Vermittelungen gar nicht einzulassen, und sandte Niemand. So konnte es denn nicht

[1]) L. U. B. 5, Nr. 388.

zweifelhaft sein, wie die Entscheidung ausfallen würde. Sigismund erklärte den alten Rath für den rechtmässigen und befahl in einer Urkunde vom 29. August 1412 allen Hansestädten, ihn dafür zu halten[1]).

Indessen war damit wenig gewonnen, denn Sigismund that Nichts, um sein Urtheil in Ausführung zu bringen. Wiederum verflossen mehrere Jahre und es war eine eigenthümliche Verkettung von Umständen, welche zuletzt die Entscheidung herbeiführte. Sigismund hat bei den grösseren Plänen und Zielen, die er verfolgte, die Angelegenheiten der einzelnen Stadt aus den Augen verlieren müssen und ihnen nur selten und vorübergehend Aufmerksamkeit gewidmet, aber doch sind die wenigen Federstriche, die er für sie that, unter den hinzukommenden Umständen von grosser Bedeutung gewesen.

Das nächste grosse Werk Sigismunds war die Kirchenversammlung in Kostnitz, auf welcher er kirchliche und staatliche Verhältnisse ordnen wollte. Am 5. November 1414 wurde sie in seiner Abwesenheit eröffnet, zu Weihnacht desselben Jahres traf er selbst ein. Besondere Einladungen dazu waren auch an Lübeck und an die übrigen Hansestädte ergangen[2]). Der Rath wagte nicht, sie unbeachtet zu lassen, trug aber Bedenken, seine eigenen Mitglieder zu senden, vielleicht wegen der Acht, die über ihnen hing. Er sandte also zwei Männer, Johann Voss und Dietrich Sukow, die er einfach magistros nannte, ohne ihre Stellung näher zu bezeichnen, die aber seine Secretaire waren. Einer derselben war möglicher Weise erst eben und zunächst für diesen Zweck in Dienst genommen[3]). Man sandte damals nicht selten, wenn Rathsmitglieder verhindert waren, anstatt derselben Stadtschreiber zu den Zusammenkünften. Die Anzeige an den König von der Ernennung der beiden Bevollmächtigten geschah, während der Rath

---

[1]) L. U. B. 5, S. 462.

[2]) Ebend. 5, Nr. 547.

[3]) Johann Voss war abwesend, als die Vollmacht für ihn ausgestellt wurde. Er scheint mit dem Mester Johann, der als Notar des alten Rathes im Mai 1411 anwesend war, identisch zu sein (S. 411. 414). Mester Dideryk wird schon 1411 Schreiber des Rathes genannt (Nr. 675). Beide standen später im Dienste des alten Rathes und begleiteten 1417 den Bürgermeister Heinrich Rapesulver nach Kostnitz.

1408 an Ruprecht in fast naivem Niederdeutsch geschrieben hatte, jetzt in einem in elegantem Lateinisch abgefassten Briefe. Die Nachrichten aber, die dem Rathe nun aus Kostnitz zukamen, änderten später seine Ansicht. Abgeordnete des alten Rathes waren, selbstverständlich um ihrer eigenen Sache willen, dort anwesend. Deputirte aus Brügge, Hamburg, Lüneburg und Stralsund waren ebenfalls gekommen[1]), Sigismund erliess auf ihren Betrieb am 23. Februar 1415 ein Edict zu Gunsten Schiffbrüchiger mit besonderer Berücksichtigung der Hansestädte[2]). Er war also den Städten freundlich gesinnt. Nun hatte der Rath in früheren Zeiten es niemals versäumt, bei jedem Deutschen Könige nach seinem Regierungsantritt eine Bestätigung der der Stadt ertheilten Privilegien nachzusuchen. Das war diesmal nothwendiger als je. Mehrere Gründe waren also vorhanden, die eine Gesandtschaft nach Kostnitz rathsam machten. Der Rath berieth darüber mit einem von den Sechzigern und den Bevollmächtigten zu diesem Zwecke eigens niedergesetzten Ausschuss von sechzehn Personen, und es wurde beschlossen, dass vier Rathmänner, Heinrich Schonenberg, Marquard Schutte, Johann Grove und Eler Stange die Sendung übernehmen sollten. Sie wurden beauftragt, falls der alte Rath seine Klage erneuern sollte, sich zwar zu Recht und auch zu gütlichem Ausgleich zu erbieten, doch immer unter Vorbehalt der Privilegien des neuen Rathes und des Lübischen Rechtes, übrigens hinsichtlich der geschehenen Güterconfiscationen zu einer Verständigung die Hand zu bieten, vor Allem aber die Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt zu erwirken[3]). Man sah wohl ein, dass Ausgaben unvermeidlich sein würden, und glaubte gewiss, reichlich gerechnet zu haben, wenn man sich entschloss, die im Verhältniss zur jährlichen Stadtsteuer (750 Mark) schon recht bedeutende Summe von 5 bis 6000 Gulden zu verwenden[4]). Allein diese Annahme erwies sich als nicht zutreffend. Die Abgeordneten fanden in der Erreichung ihrer Zwecke sonst keine Schwierigkeiten, nur der Preis, den sie boten, wurde ungenügend

---

[1]) L. U. B. 5, Nr. 519.

[2]) Ebend. 5, Nr. 520.

[3]) Ebend. 5, Nr. 530.

[4]) Gulden und Mark waren damals von gleichem Werthe. Ebend. 5, Nr. 519.

befunden. 6000 Gulden reichten nicht aus, 24,000 wurden gefordert. Und man wird den Abgeordneten, die wohl erst im Sommer 1415 nach Kostnitz kamen, schwerlich Zeit gelassen haben, sich lange zu besinnen oder gar erst an ihre Auftraggeber zu berichten und Instruction einzuholen. Sigismund brauchte Geld, angeblich zur Vereinigung der Kirche und zur Stiftung des Friedens zwischen England und Frankreich[1]), und war überdies eilig, er wollte abreisen. Sie werden daher rasch zu einem zustimmigen Entschluss haben kommen müssen, um zu erreichen, dass er ihnen am 16. und 18. Juli eine Reihe von Urkunden ihren Wünschen gemäss ausstellte. Die erste enthält eine Bestätigung der der Stadt von früheren römischen Kaisern und Königen ertheilten Privilegien. In der zweiten verfügt der König, dass die Mitglieder des alten Rathes die Stadt Lübeck für immer meiden sollen, dass ihnen ihr confiscirtes Vermögen nach einer durch ein näher bestimmtes schiedsrichterliches Verfahren festzusetzenden Ermittelung und Schätzung wiedergegeben oder ersetzt werden soll, ferner dass ihnen zum Ersatz für erlittene Schäden die Summe von 7500 Mark, die sie in Lüneburg deponirt haben, verbleiben soll, und dass ihnen auch die 2000 Mark abgetreten werden sollen, welche die Stadt Lübeck angeblich noch von Lüneburg zu fordern hat, und dass sie dann nicht mehr das Recht haben sollen, in Gemässheit des früheren Hofgerichtsurtheils Lübeckisches Eigenthum anzuhalten; endlich hebt er die über den neuen Rath und die Stadt ausgesprochene Acht auf. Die Abgeordneten des neuen Rathes verpflichteten sich in einer eigenen Urkunde, die angeordneten schiedsrichterlichen Aussprüche in allen Beziehungen anzuerkennen und zu halten. In einer dritten Urkunde machte der König die von ihm getroffene Entscheidung und die Aufhebung der Acht öffentlich bekannt, in einer vierten und fünften zeigt er insbesondere dem Könige Erich von Dänemark und dem Herzog Albrecht von Mecklenburg an, dass er die Stadt Lübeck wieder zu Gnaden angenommen habe, und empfiehlt sie dem Schutze und der Fürsorge dieser Fürsten[2]). Zur Ergänzung diente dann noch eine sechste Urkunde. In dieser erklärt Sigismund, dass die vorge-

---

[1]) L. U. B. 5, S. 631.

[2]) Ebend. 5, Nr. 531—535.

nannten Urkunden erst am nächsten St. Georgs-Tage, 23. April 1416, in Kraft treten sollen, und behält sich vor, sie bis dahin zurückzunehmen, falls er 24,000 Gulden bezahle. Auch gab er die Urkunden nicht den Lübeckern in die Hände, sondern er übergab sie seinem Rath, dem Albrecht Schenk zu Landsberg, mit der Befugniss, sie bis zum nächsten 23. April aufzubewahren, wo er wolle, nur so, dass sie gegen Zahlung von 24,000 Gulden immer zu seiner Verfügung blieben. Aber er erhielt auch die geforderte Summe nur zum geringeren Theile in baarem Gelde. Die Abgeordneten hatten höchstens 6000 Gulden bei sich, es gelang ihnen in der Eile nicht, mehr als 2350 Gulden in Kostnitz anzuleihen[1]). Sigismund begnügte sich also mit dem Versprechen, welches sie, vermuthlich auch schriftlich, gaben, zum nächsten Allerheiligen-Tage, November 1, 16,000 Gulden in Paris oder in Brügge für ihn bereit zu haben. Zugleich verpflichteten sie sich endlich, die Urkunden, bis sie in Kraft treten würden, geheim zu halten. Was Einen der Abgeordneten bewogen hat, dem Könige noch nach Narbonne zu folgen[2]), ist nicht zu ermitteln. Albrecht Schenk zu Landsberg hielt es für das Gerathenste, mit den Urkunden nach Lübeck zu gehen und sie dem neuen Rathe zu überliefern. Dieser erklärte in einem Revers, dass sie seiner Ehre, Treue und Rechtlichkeit (ere, truwe unde guden loven) anvertraut seien, um von ihm bis zum Sonnenaufgange des nächsten St. Georg-Tages nur aufbewahrt zu werden, verzichtete auf allen Gewinn, den er durch sie haben könne, falls er sie gegen Zahlung der stipulirten Summe nicht zurückgebe, bei einer Strafe von 100,000 Mark, verpflichtete sich auch in diesem Falle zum Einlager. Was der Albrecht Schenk dabei für sich selbst ausbedungen hat, wird nicht erwähnt. Wir finden aber, dass er 1418 in Verbindung mit dem Herzog von Lauenburg die Stadt bei dem Königlichen Hofgericht mit Erfolg verklagte. Der Gegenstand der Klage ist nicht bekannt, aber er hat am 27. August und abermals am 11. November 1419 eine Quittung über den Empfang von 750 Gulden ausgestellt, das zweite Mal zugleich erklärt, durch die Summe von 1500 Gulden gänzlich befriedigt worden zu sein.

---

[1]) L. U. B. 5, Nr. 575.

[2]) Dass dies geschehen ist, sieht man L. U. B. 5, S. 586.

Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass der neue Rath auch ihm nur, oder doch nicht viel mehr als, Versprechungen geben konnte, zu deren Erfüllung dann der wieder eingesetzte alte Rath sich wider seinen Willen genöthigt sah.

Ehe es sich aber entschied, ob die Urkunden gültig oder ungültig sein würden, nahm die Angelegenheit in anderer Weise eine Wendung, welche sie ihrem Ende entgegen führte.

Schon in den ersten Stadien des Aufstandes kommt die Aeusserung vor, er könne Veranlassung werden, die Stadt dem Reiche zu entfremden, und Ruprecht erklärt wiederholt, dass diese Rücksicht für ihn ein Grund gewesen sei, sich des neuen Rathes anzunehmen[1]. Die Gefahr, wirkliche oder eingebildete, konnte nur in dem Verhältniss zur Königin Margarethe, die bis 1412 lebte, und dann zu König Erich liegen. Mit beiden stand der alte Rath in gutem Vernehmen, und dass er mit Margarethe sich hinsichtlich der Anerkennung Ruprechts in Beziehung gesetzt hatte, hat er selbst in seinem Schreiben an Sigismund ausgesprochen[2]. Der neue Rath sandte, wie oben bemerkt, fast unmittelbar nach seiner Wahl eine Rechtfertigungsschrift nach Dänemark. Es wird ihm nicht unbekannt gewesen sein, dass dort keine Sympathie für ihn vorhanden war, sonst hätte ihm selbst der Gedanke wohl kommen können, sich unter dänischen Schutz zu stellen. War doch schon früher einmal ein dänischer König Schirmvogt der Stadt Lübeck gewesen[3]. Aber es lag wohl in seinem Interesse, das was er selbst weder Veranlassung noch Versuchung fand zu thun, als die geheime Absicht des alten Rathes hinzustellen, um diesen zu verdächtigen. Und darin lag denn zugleich eine Verdächtigung Erichs. Wie dem auch sei, dem Könige Erich wurde aus Kostnitz, wohin er die Bischöfe Peter von Ripen und Johann Skondelef von Schleswig gesandt hatte, gemeldet, die Lübeckischen Abgeordneten hätten geäussert, er trachte darnach, die Stadt Lübeck durch Verrath vom Reiche abzutrennen und unter seine Herrschaft zu bringen[4]. Die Nachricht erregte seinen Zorn in so hohem Grade, dass er alsbald die in Schonen zum Heringsfang

1) L. U. B. 5, S. 207. 343. 758. Auch Sigismund deutet dies an 5, S. 576.
2) Ebend. 5, S. 431.
3) Ebend. 2, Nr. 218.
4) Ebend. 5, S. 616.

und Handel anwesenden Lübeckischen Kaufleute gefänglich einziehen liess und ihre Güter mit Beschlag belegte. Das muss zu Anfang des November geschehen sein, denn in einem Schreiben an die liefländischen Städte vom 6. November gab er diesen Kenntniss von der Verläumdung, die in Kostnitz vor den versammelten Fürsten und Herren gegen ihn ausgesprochen worden[1]), und von der Berechtigung, die er dadurch erhalten habe, gewaltsame Massregeln in Anwendung zu bringen. Die Behandlung, welche die Lübecker erfuhren, war eine verschiedene; einigen wurde bald wieder gestattet, frei umherzugehen, andere mussten schweres Gefängniss erdulden und den ganzen Winter darin zubringen. Aber dem König selbst war das Verhältniss, in welches er nun zu Lübeck und auch zur Hanse gerathen war, nicht angenehm, er wünschte es durch die Vermittelung der Städte ausgeglichen zu sehen. Als geborener Herzog von Pommern stand er in besonders nahen Beziehungen zu Stralsund und den übrigen pommerschen Städten; an sie wandte er sich daher zunächst[2]). Der Brief, den er ihnen schrieb, ist nicht mehr vorhanden, daher der Wortlaut nicht genau festzustellen. Er kann nicht später als um die Mitte des Februar geschrieben sein. Stralsund theilte ihn andern befreundeten Städten mit. Alle waren bereit zu helfen, zum Theil wohl in der Hoffnung, dass es endlich gelingen werde, in irgend einer Weise eine Versöhnung zwischen dem alten und dem neuen Rathe zu Stande zu bringen und damit einem Zustande ein Ende zu machen, der sich je länger desto mehr als verderblich erwies. Der neue Rath wünschte angelegentlich, seinen Bürgern die Freiheit wieder zu verschaffen, und stellte daher am 3. März 1416 eine Urkunde aus, in welcher er sich in seinem Streite mit König Erich dem rechtlichen Ausspruche der Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald unterwarf und deren Entscheidung anzunehmen versprach. Die Verhandlungen mussten in Kopenhagen geführt werden. Widrige Winde verzögerten die Reise dahin und folglich den Beginn der Verhandlung. Ausser den Gesandten der genannten Städte waren

---

[1]) wo wi darna scholden staen hebben, deme hilgen Romisschen rike unde unsem leven oeme, deme Romisschen koninge, Lubeke van der han to vorradende. L. U. B. 5, S. 595.

[2]) Ebend. 5, S. 640.

auch Vertreter der kleinen pommerschen Städte, Stargard, Stolp, Treptow und Wollin, anwesend, ferner, mit einem besondern Geleitsbriefe des Königs versehen, Abgesandte des neuen Rathes, auch einige Mitglieder des alten, der immer thätige Jordan Pleskow, ausser ihm noch Tidemann Junge, Reyner von Calven, Johann Crispin und Nicolaus von Stiten. Erst am 8. April waren alle Betheiligten beisammen, so dass man zum Werk schreiten konnte. Der gleichfalls nach Kopenhagen gekommene König gab seine Gesinnungen gegen die Mitglieder des neuen Rathes von vorne herein dadurch zu erkennen, dass er alle Uebrigen zum Essen einlud, nur sie nicht. Auch wo er persönlich mit ihnen zusammen traf, zeigte er seine Abneigung. Einmal bei einem Wortwechsel sagte er, sie möchten doch bedenken, in welcher Weise und mit welcher Ehre sie ihre Herrschaft hätten; er würde lieber einem ehrlichen Manne sein Privet bewahren mögen, als solche Herrschaft haben[1]). Uebrigens bewies er sachlich bei den Verhandlungen ein bereitwilliges Entgegenkommen, und wenn sie nicht zum Ziele führten, so war das weniger seine Schuld, als die der Lübecker. Es handelte sich zunächst um eine wesentliche Vorfrage, nämlich ob die Entscheidung in dem Zwist durch gütliche Vermittelung oder nach Grundsätzen des Rechtes geschehen solle. Die Lübecker verlangten das Letztere, da der Rath sich ausdrücklich nur einer rechtlichen Entscheidung durch die Städte und keiner andern unterworfen habe. Erich wollte eine gütliche Vermittelung lieber, eine rechtliche Entscheidung zwar auch zulassen, dann aber nicht einem ausschliesslich aus Abgesandten der Städte bestehenden Gerichtshof sich unterwerfen, sondern verlangte, dass auch von ihm zu ernennende Räthe Theilnehmer an dem Gericht sein müssten. Nun behaupteten zwar die Städte, dass er sich ihrem Spruche von vorne herein unterworfen habe; das leugnete er[2]). Wer Recht hatte, bleibt unaufgeklärt, da der Wortlaut seines Briefes nach Stralsund nicht mehr vorliegt. Uebrigens wahrte Erich nur seinen Standpunkt, war sonst auch in dieser Beziehung entgegenkommend. Er wollte zwar mehrere Räthe den Abgeordneten der Städte beigesellen, verlangte aber für sie ins-

---

[1]) Ebend. 5, S. 614 in fine u. 615.
[2]) Ebend. 5, S. 610.

gesammt nur eine Stimme, während er den sieben Städten sieben Stimmen zuerkennen und ein von ihnen mit einer Majorität von fünf gegen zwei gesprochenes Urtheil gelten lassen wollte. Aber die Lübecker verweigerten jede Theilnahme der königlichen Räthe an der Abfassung des Spruches, indem sie sich streng an den Wortlaut der von ihrem Rathe ausgestellten Urkunde hielten. Da also die beiden Parteien zu einer Uebereinstimmung in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichtshofes nicht zu bringen waren, konnte es zu einer rechtlichen Entscheidnng nicht kommen. Die Städte waren aber überhaupt nicht geneigt, eine solche zu fällen, da sie voraussahen, dass sie gegen Lübeck ausfallen müsse, auch fürchteten, dat darvan queme mennigerleige argh unde vorlust lyves, gudes unde ere, unde blotghetent darvan komen mochte. Die Lübecker aber waren durchaus nicht zu bewegen, eine gütliche Vermittelung anzunehmen, und liessen lieber die ganze Verhandlung sich zerschlagen. Als ein Mittel zu gütlichem Ausgleich brachte Erich die Wiedereinsetzung des alten Rathes in Vorschlag. Davon wollten die Lübecker vollends nichts hören, da sie dazu nicht bevollmächtigt seien, auch die Sache nun zum Erkenntniss des römischen Königs stehe, in dessen Entscheidung von anderer Seite nicht eingegriffen werden dürfe. Ihre Hartnäckigkeit würde ganz unverständlich sein, wenn man nicht berücksichtigen müsste, dass sie sich im Besitz der kaiserlichen Urkunden wussten, deren Existenz sonst Niemandem bekannt war. Der St. Georgs-Tag war nun endlich nahe, der Kaiser hatte die Urkunden nicht eingelöst, mit Sonnenaufgang durften sie publicirt werden, und dann war auf einmal der jetzt noch geächtete Rath die vom Kaiser anerkannte, folglich gesetzmässige Regierung. Auch einen Empfehlungsbrief an König Erich konnten sie dann zeigen. Darauf verliessen sie sich und blieben unbeweglich.

Es ist gewiss, dass auch von den Urkunden die Rede war. Vermuthlich haben die Lübeckischen Abgeordneten, als sie gedrängt wurden, sich nicht anders zu helfen gewusst, als durch anfangs dunkle und unbestimmte Hindeutungen auf gewisse Urkunden, haben sich dann aber genöthigt gesehen, mehr und mehr zu sagen, bis schliesslich das Wesentliche des Sachverhältnisses kein Geheimniss mehr war. König Erich erfuhr also, dass die zu Gunsten des neuen Rathes ausgestellten Urkunden durch eine

Summe Geldes werthlos gemacht werden könnten, und erbot sich sogleich, die Summe, deren Betrag er nicht kannte, zu bezahlen und dem Kaiser davon Anzeige zu machen[1]). Aber das Anerbieten wurde zurückgewiesen und hat möglicher Weise nur dazu beigetragen die Abreise der Lübecker zu beschleunigen. Gerade am St. Georgs-Tage verliessen sie Kopenhagen.

Am schlimmsten waren die verhafteten Bürger daran, die noch immer nicht aus ihrer Gefangenschaft erlöst waren. Die Lübecker liessen ihre Mitbürger im Stich, die treuen Städte setzten ihre Bemühungen fort, und es gelang ihnen endlich, den König wenigstens zu einiger Concession zu bewegen. Er gestattete ihre vorläufige Rückkehr nach Lübeck mit ihren Gütern, damit sie dort die Wiedereinsetzung des alten Rathes bewirken möchten, verlangte jedoch von ihnen das Versprechen, unter allen Umständen am nächsten Johannistage wieder in Lund zu sein und dort des Königs weitere Verfügung zu erwarten. Um die Erfüllung dieser Bedingung zu sichern, wurde für jedes Einzelnen Person eine gewisse Summe bestimmt, die er im Falle des Ausbleibens zu bezahlen sich verpflichtete, eine andere für seine Güter, die der König immer noch als ihm verfallen ansah. Die Städte leisteten dem Könige Bürgschaft, dass diese Summen eintretenden Falles wirklich bezahlt werden sollten, und die Gefangenen leisteten wieder den Städten solidarische Rückbürgschaft. Es waren ihrer vierzig. Wenn die Chroniken übereinstimmend vierhundert nennen, so ist das ohne Zweifel eine starke Uebertreibung, aber es bleibt auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass an dem Tage, an welchem der Arrest verfügt wurde, zu Anfang des November, Viele schon zurückgekehrt waren. Die Bürgschaftssummen für die Personen waren für die Einzelnen verschieden, im Ganzen hoch gegriffen, z. B. Tidemann Cerntin 8000 Mark, in Summa 84,500 Mark, ein Betrag, der in Erstaunen setzt, auch wenn man bedenkt, dass nach dänischem Münzfuss gerechnet wurde, der viel schlechter war, als der Lübische. Die Bürgschaftssummen für die Güter erscheinen dagegen niedrig, für Heinrich Stormer nur 16 Mark, für Andere 40, 60 und 70 Mark, in Summa 18,220 Mark 4 Sch. Dabei wird in Betracht kommen, dass der König sich viele Güter

---

[1]) Diesen Umstand erwähnt ein Bericht der Stralsunder Rathsherren an ihren Rath und bestätigt so die Angaben der Chroniken.

schon selbst angeeignet und durch seine Vögte in Besitz hatte nehmen lassen, vermuthlich vorzugsweise die leicht verderblichen. Nachdem die Angelegenheit geordnet war, kehrten die Abgeordneten der übrigen Städte ebenfalls in ihre Heimath zurück, diesmal, um früher, als sie glaubten, wieder zur Thätigkeit berufen zu werden.

Denn inzwischen war der Federstrich, der alle auf die Urkunden gesetzten Hoffnungen vernichtete, schon geschehen. Sigismund hatte am Allerheiligen-Tage 1415 keine Zahlung erhalten. Hat der neue Rath die Summe wirklich nicht herbeischaffen können? Hat er keine Verbindung mit Brügge oder Paris gehabt? Hat er sorgloser Weise den Termin versäumt? Das Eine ist so schwer zu glauben als das Andere, schwerer verständlich noch ist die Sorglosigkeit und Unbekümmertheit, mit der er fortfuhr zu handeln, als ob Alles in Ordnung wäre. Der Bürgermeister von Stralsund, Nicolaus Voge, der eine Angelegenheit der Städte Rostock und Wismar in Kostnitz zu ordnen hatte, bekam von Sigismund einen Eindruck, dass er den Räthen beider Städte schrieb: „Dysse konyngh wert eyn mechtych keyser. Merket, wo gy syme banne kunden wedder wesen"[1]). Das sollte nun der Rath von Lübeck erfahren. Sigismund hatte das Geld, das am Allerheiligen-Tage bereit sein sollte, für einen andern Zweck bestimmt und eine Anweisung darauf ausgestellt. Dass sie nicht honorirt wurde, beleidigte seine Ehre, überdies verursachte es Schwierigkeiten und Kosten, in anderer Weise Geld zu erlangen. Da nun das ihm gegebene Versprechen nicht gehalten war, zog er seine Verheissungen ebenfalls zurück. In einer auf der Reise nach England, in Paris, am 24. März 1416 ausgestellten Urkunde beauftragte er seinen Rath, den Ritter Jacob von Zedlitz, seinen Secretair Jost Roth, Domherrn in Basel, und seinen Hofschreiber Peter Wacker, nach Lübeck zu gehen, die pfandweise versetzten Urkunden, wie es in der Vollmacht heisst, zurückzufordern, den alten Rath in seine Stellung wieder einzusetzen, über Alle, die Widerstand leisten würden, die Oberacht auszusprechen und überhaupt die Verhältnisse der Stadt in seinem Namen zu ordnen. Das späte Datum der Urkunde erklärt sich wohl entweder daraus, dass Sigis-

---

[1]) L. U. B. 5, S. 563.

mund von dem Ausbleiben des Geldes nicht sogleich Nachricht erhalten hat, oder daraus, dass er den von ihm selbst bestimmten Termin, den St. Georgs-Tag, erwarten wollte. Die Gesandten begaben sich alsbald auf den Weg und waren in Lübeck schon anwesend, ehe noch die Abgeordneten aus Kopenhagen zurückkehrten, erwarteten auch deren Ankunft nicht, obgleich sie darum gebeten wurden, sondern erklärten am 22. April auf dem Rathhause, also vor dem versammelten Rath, die Urkunden für kraftlos. Zugleich erklärten sie, dass ihr Herr, der König, das Regiment des neuen Rathes nicht länger dulden wolle, und forderten ihn auf, sich mit dem alten Rathe zu vergleichen und seine Sache nicht nochmals vor das Königliche Gericht kommen zu lassen. Die Bestürzung des neuen Rathes wird gross gewesen sein, aber von Widersetzlichkeit war keine Rede, er muss also die Unhaltbarkeit seiner Stellung sogleich erkannt haben. Nur wünschte er jetzt die Mitwirkung der Städte. Unter Zustimmung der königlichen Gesandten brachte er ihnen daher jetzt seinerseits den Antrag entgegen, den er früher so oft abgelehnt hatte. Dabei wurde aber die Anwesenheit der Gesandten und ihr Eingreifen nicht erwähnt, sondern es wurde angeknüpft an in Kopenhagen getroffene Verabredungen[1]), wo die Lübeckischen Abgeordneten alles Widerstrebens ungeachtet doch gewisse Zusagen gegeben haben müssen, wie unbestimmt und verclausulirt dieselben auch gewesen sein werden und wie wenig Neigung sie auch hatten, sie zu halten[2]). Der Antrag erging an dieselben sieben Städte, die in Kopenhagen vereinigt gewesen waren. Dass keine derselben ihre Mitwirkung versagte, ist ein starker Beweis ihres festen Zusammenhaltens und zeigt zugleich, wie hohen Werth sie auf die Wiederherstellung der Ordnung in dem Haupte der Hanse — so wird Lübeck fast bei jeder Gelegenheit genannt — legten. Denn solche Gesandtschaften waren kostspielig und zeitraubend und die in der Lübeckischen Sache waren es in besonders hohem Grade. Die von Koppmann herausgegebenen Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg geben darüber einigen Aufschluss[3]). Dass die Städte noch keine Kennt-

[1]) L. U. B. 5, S. 626.

[2]) Ebend. 5, S. 664.

[3]) Bd. 2, S. 11 fg., 1408: Dominis Meynardo et Hilmaro Lopow 59 ℔ 12 s. propter concordiam Lubicensem; Marquardo Screyen et Lopow 8 ℔ in

niss von der eingetretenen Sachlage hatten, sieht man auch aus einem Schreiben Stralsunds an Reval vom 4. Mai[1]), in welchem die liefländischen Städte in ganz unbestimmter Weise zur Theilnahme an einem nächstens zu haltenden Tage in Lübeck eingeladen werden. Wäre es den Schreibern bekannt gewesen, dass der römische König eine eigene Gesandtschaft nach Lübeck geschickt hatte, um dort einzugreifen, so würden sie es nicht unterlassen haben, ein so wichtiges Moment hervorzuheben. Die Städteboten wurden sogar bei ihrer Ankunft von dem neuen Rathe noch mit einer gewissen Vornehmheit empfangen, die sie indessen gebührend zurückwiesen[2]). Erst jetzt erhielten sie Kenntniss von der Anwesenheit der königlichen Gesandten, und das wird ihnen eine angenehme Ueberraschung gewesen sein. Sie säumten nicht, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen, und erfuhren nun den ganzen Zusammenhang. Die Gesandten entschuldigten dabei ihren Herren so gut es gehen wollte: durch die Lügenhaftigkeit (logenafticheyt) des neuen Rathes in der Geldsache sei er darauf aufmerksam geworden, dass ihm überhaupt viel Verkehrtes vorgebracht sei, und habe sie nur gesandt, um sich besser zu unterrichten und die Ordnung wiederherzustellen. Wenn sie zugleich hervorhoben, dass auch das eidliche Versprechen der Geheimhaltung verletzt sei, so konnten sie sich nur auf Dinge beziehen, die sie in Lübeck selbst erfahren hatten, von den Vorgängen in Kopenhagen konnten sie keine Kenntniss haben.

Die Frage, ob der alte Rath wieder eingeführt werden sollte, war demnach diesmal von vorne herein entschieden, es handelte sich nur um das Wie. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Verhandlungen dessen ungeachtet noch einige Wochen in Anspruch

---

Odeslo cum aliis civitatibus contra Lubicenses; 1409: dominis Meynardo et Hilmaro in Lubeke cum nunciis imperatoris 87 ½ ℔; dominis Hilmaro Lupow et Alberto Schreyen in Lubeke 20 ℔; dominis Kerstiano Militis, Hildemaro Lupow, Alberto Schreyen in Lubeke ad placita 107 ℔; dominis Marquardo, Hilmaro et Alberto Screyen in Lubeke 100 ℔; 1410: dominis Marquardo et Meynardo in Lubeke ad placita 50 ℔; 1415; Johanni Luneborch et Hinrico de Monte, Lubeke 48 ℔; 1416: denselben, quando antiqui domini Lubicenses intraverunt civitatem Lubicensem 212 ℔; in summa 692 ℔ = 865 Mark.

[1]) L. U. B. 5, Nr. 573.

[2]) Ebend. 5, S. 626.

nahmen. Der neue Rath stellte das Verlangen, dass er bei Feststellung der Bedingungen für die Rückkehr des alten Rathes eine Stimme haben müsse. Die Forderung wurde aber durch die Bemerkung beseitigt, dass er nicht Richter in eigener Sache sein könne, und dass der alte Rath dann mit Recht den gleichen Anspruch erheben und die Vereinigung im höchsten Grade erschwert sein würde. So gaben denn am 28. Mai Rath und Gemeinde eine Erklärung ab, in welcher sie sich dem Ausspruch der Städte bedingungslos (sunder weddersprekend) unterwarfen und es nur als Bitte aussprachen, dass Niemand an seiner Ehre und seinem Leben gekränkt werde. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des alten Rathes eingeladen, sich nach Ratzeburg zu begeben, und ihnen ein Geleitsbrief des Herzogs Erich dahin ausgewirkt. Weil die Entfernung auch bis dahin noch ziemlich weit war, gingen sie nach dem nur eine Meile entfernten Gute Crummesse, wohin der neue Rath einen Geleitsbrief ausstellte. Ganz bedingungslos unterwarfen sie sich nicht, sondern unter Vorbehalt der Ehre, der Rechte, der Freiheit und Würde der Stadt Lübeck, versprachen aber doch in der Zuversicht, dass die Städte dafür selbst sorgen würden, am 2. Juni, ihre Entscheidung ohne Widerspruch (sunder insaghe) anzunehmen. Die königlichen Gesandten überliessen den Städten gern die eigentliche Arbeit, sagten ihre Unterstützung zu und versprachen auch, ihre Verdienste in den Berichten an den König rühmend hervorzuheben. Die Gemeinde verhielt sich passiv. Nur ein einziger von einer Anzahl Handwerker ausgehender Versuch, Widerstand zu leisten, wurde gemacht und dieser wurde rasch unterdrückt[1]). Rechten Boden muss also das Regiment des neuen Rathes, das doch nun schon acht Jahre dauerte, auch in der Gemeinde nicht gefunden haben.

Die Städte erwiesen sich als gute Vermittler. Sie gingen von der Ansicht aus, dass ihre Aufgabe nicht darin bestehe, über einen Aufstand zu richten und Schuldige zu bestrafen, sondern darin, zwei widerstrebende Parteien zu vereinigen und dauernde Ordnung, dauernden Frieden herzustellen. Dabei hat es an gegenseitiger Nachgiebigkeit nicht gefehlt. Der neue Rath begriff, dass seine Rolle zu Ende war, der alte Rath erleichterte das Gelingen

---

[1]) L. U. B. 5, Nr. 581.

des Werkes durch ein massvolles Verhalten. Die Forderungen, die er, ohne Zweifel in Folge einer von den Städten an ihn gerichteten Aufforderung, schriftlich darlegte, waren in der Natur der Sache begründet. Er wollte vor allen die volle Herrschaft wieder haben, wie er selbst und die Vorfahren sie früher geübt hatten und wie sie im alten Recht begründet war. Er verlangte Rückgabe der confiscirten Güter oder Ersatz dafür, auch eine Genugthuung. Er wollte, dass Mittel zum Abtrag der städtischen Schulden ausfündig gemacht und festgesetzt würden, ehe er die Herrschaft wieder antrete. Endlich wünschte er die Rückkehr vollen Vertrauens und versprach, dafür an seinem Theile zu wirken. Insbesondere versprach er, die vom neuen Rathe geschehenen Vergabungen geistlicher Lehne anzuerkennen.

Mit diesen Punkten war zugleich gewissermassen die Disposition für den abzuschliessenden Recess gegeben.

Er beginnt mit einer langen Einleitung, in welcher die Schiedsrichter ihre Stellung zur Sache, ihr Verfahren und ihren Zweck ganz ansprechend und sinnig, nicht schwülstig, darlegen, auch die Anwesenheit und Mitwirkung der Gesandten des römischen Königs erwähnen. Dann wird Versöhnung, Friede und Vergessenheit geboten. Der neue Rath soll keinen Act der Herrschaft mehr ausüben, der alte in seine volle Gewalt wieder eintreten. Was er in Gemässheit der Eide, die er dem Reiche und der Stadt geleistet hat, anordnet und gebietet, das sollen die Bürger treu und unverbrüchlich halten und dies eidlich geloben, wenn sie den Schoss entrichten. Wer den ausgesprochenen Frieden bricht, soll am Leben gestraft, und, wenn er entweicht, in keiner Hansestadt geduldet werden. Auf Grund der in den letzten Tagen gemachten Erfahrungen[1]) wurde es für nothwendig gehalten, die Handwerker durch einen besonderen Eid zu binden, ein solcher also, obgleich erst vor Kurzem abgeschafft, wieder eingeführt, denn auch die, die *in tokomenden tiden* in ein Amt eintreten, sollen ihn leisten. Aber auch die Kaufleute sollen beschwören, dass sie dem Recht beiständig sein und es abwenden wollen, wenn Einer dem Andern an Leib und Gut Gewalt und Unrecht thun wollte. Der

[1]) umme der schicht und vare willen, de kortliken entdecket ward, 5, S. 644.

Sechziger-Ausschuss und die Bevollmächtigten sollen sogleich zurücktreten und niemals sollen solche Bevollmächtigte, Hauptleute, Beisitzer, Oberleute, Vorsteher oder Mitwisser, durch welche des Rathes Herrlichkeit, Macht und Freiheit und der Stadt Gewohnheit gekränkt wird, wieder eingeführt werden.

Selbstverständlich wurde die Friedloslegung zurückgenommen, die Confiscation der Güter aufgehoben. Die Stadt hatte die Grundstücke und Renten grossentheils verkauft, musste also, um sie den rechtmässigen Eigenthümern wiedergeben zu können, den Käufern den Kaufpreis erstatten. Da es unmöglich sein mochte, so viel baares Geld auf einmal herbeizuschaffen, wurde eine Frist von vier Jahren dazu bestimmt. Bei Bemessung des Schadenersatzes wurde auf das Urtheil des Hofgerichts vom 21. November 1409 zurückgegangen, durch welches den Mitgliedern des alten Rathes 4000 Mark Goldes zuerkannt waren, diese hatten einen Werth von 256,000 Gulden. Den seitdem erlittenen Schaden berechneten sie auf 90,000 Gulden, forderten also im Ganzen 346,000 Gulden. Aber sie ermässigten diese Summe sogleich, wiewohl unter Vorbehalt der besonderen Ansprüche, die ein Einzelner etwa haben möchte, auf 60,000 Gulden, übernahmen es, davon auch diejenigen zu befriedigen, die, ohne Mitglieder des Rathes zu sein, mit ihnen ausgewandert waren, liessen es sich auch gefallen, dass zur Bezahlung eine Frist von zehn Jahren festgesetzt würde. Es gereicht dem alten Rathe wohl zur Ehre, dass er, obwohl er nun selbst die Verwaltung übernahm, doch in zehn Jahren nicht die Mittel fand, die ihm zugesprochene Summe für sich herauszunehmen. Nach mehr als elf Jahren waren zwei Drittel, anscheinend sehr langsam bezahlt; auf den Rest verzichteten am 14. November 1427 die damals noch lebenden Mitglieder des alten Rathes für sich selbst und Namens der Erben der verstorbenen zu Gunsten der Stadt.

Eine Genugthuung neben der Entschädigung wurde dem alten Rathe auch von den Städten nicht zugesprochen, wohl aber, der Anschauung der Zeit gemäss, als Sühne für das geschehene Unrecht eine neue geistliche Stiftung gegründet, und zwar für die verstorbenen Mitglieder des alten Rathes, zugleich auch, wie es in dem Recesse heisst, vor smaheit der levendigen vrouwen. Nach dem Urtheil der Städte sollte eine neue Kapelle zu Ehren der

Dreieinigkeit auf dem Domkirchhofe erbaut und ein eigener Priester darin angestellt werden. In Wirklichkeit ist eine auf dem Kirchhofe der Marien-Kirche schon vorhandene Kapelle zu diesem Zwecke ausgebaut und besonders geweiht worden. Dies geschah erst 1425, vermuthlich weil nicht früher Mittel vorhanden waren. In der Stiftungsurkunde sagt der Bischof Johann Schele ausdrücklich, dass sie zur Busse (loco emendae) errichtet sei, und das Domcapitel bezeugte seine Freude über die Wiedereinsetzung des alten Rathes dadurch, dass es auf die jährliche Einnahme von 4 Mark, die es sonst von jeder Vicarie in der Stadt erhob, in diesem Falle verzichtete. Das Gebäude steht noch.

Ueber die Mittel, um die Schulden der Stadt abzutragen, haben die Städte offenbar mit den Organen der Gemeinde, dem Sechziger-Ausschuss und den Bevollmächtigten, Rücksprache gehalten und deren Vorschläge angenommen. Sie bestanden darin, dass neben dem gewöhnlichen Schoss von zwei Pfennig von der Mark der ungewöhnlich hohe Vorschoss von sechzehn Schillingen erhoben, und ferner eine Abgabe auf Esswaaren (Consumtionsaccise) gelegt werde, deren Grösse dem Bedürfnisse gemäss zu bestimmen dem Rathe überlassen bleiben möge. Die directe Steuer allein reichte also nicht aus, eine indirecte musste hinzutreten. Eben dieselben Vorschläge, die vor acht Jahren die Gemeinde in Aufruhr versetzt hatten, wurden jetzt von ihr entgegengebracht. Darin liegt das Urtheil über die Berechtigung des ganzen Aufstandes.

Besonders genau wurde die Art und Weise, das Ceremoniell, bestimmt, wie die Wiedereinsetzung des alten Rathes vor sich gehen soll. Die Gesandten des römischen Königs und die Boten der Städte holen die Zurückkehrenden von dem Orte, wo sie sich befinden (vermuthlich ist Crummesse gemeint), ab und geleiten sie bis an die damals ganz nahe vor dem Mühlenthor belegene St. Jürgen-Kapelle. Bis dahin gehen der neue Rath und die Bürger mit ihren Frauen ihnen entgegen. Der neue Rath heisst den alten in geziemender und freundlicher Weise willkommen. Dann begiebt sich der ganze Zug in die Marien-Kirche, um eine Messe zu Ehren der Dreieinigkeit zu hören, dann auf das Rathhaus. Dort nehmen die königlichen Gesandten im Rathstuhl Platz, der alte und der neue Rath stehen vor ihnen. Letzterer legt die

Regierung durch eine förmliche Erklärung nieder, dankt den Bürgern, leistet dem alten Rath Abbitte, giebt Bücher, Siegel und Schlüssel der Stadt zurück. Auch der alte Rath leistet Abbitte für den Fall, dass er bei Verfolgung seines Rechts Jemanden gekränkt haben sollte. Am Nachmittage geschieht die Vervollständigung des Rathes nach dem alten Gesetz der Selbstergänzung.

Die Gesandten der Städte waren nicht der Meinung, dass sie durch den Recess schon alles Einzelne vollständig geordnet hätten. Sie behielten sich ausdrücklich vor, falls eine Entscheidung über einen ihnen bekannten Punkt von ihnen versäumt sein sollte, sie noch zu treffen, und falls etwas die Angelegenheit Betreffendes, ihnen nicht bekannt Gewordenes später zu ihrer Kenntniss kommen sollte, auch dann noch darüber zu entscheiden. In der That ist dieser Fall später einige Male vorgekommen.

Am 15. Juni wurde der Vertrag besiegelt. Tags darauf geschah die Wiedereinführung des Rathes in der bestimmten Weise. Detmar berichtet, dass der Ritter von Zedlitz den Jordan Pleskow und der Domherr Jost Roth den Marquard van Dame geleitet, und dass Jordan Pleskows Freundlichkeit Viele zu Thränen gerührt habe. Ein Theil des Recesses wurde von der Laube des Rathhauses verlesen, so dass die auf dem Markte versammelten Bürger ihn hören konnten, ein anderer Theil, der nur den neuen Rath anging, im Rathhause selbst. Am 20. Juni wurden mit gleicher Feierlichkeit und wieder unter Theilnahme der königlichen Gesandten die Frauen der Ausgewanderten eingeholt[1]).

Die Anwesenheit der Gesandten König Sigismunds ist offenbar den Städten erwünscht und förderlich gewesen. Sie gab ihren Anordnungen eine Autorität, die nicht nur für den Augenblick rascher zum Ziele führte, sondern auch für die Zukunft ihnen grössere Sicherheit verlieh. Ebenso gewiss war es den königlichen Gesandten angenehm, dass die Städteboten ihnen die eigentliche Arbeit ganz abnahmen, zu der sie aus Mangel an Kenntniss der Verhältnisse kaum geeignet gewesen sein würden. Sie haben es nicht unterlassen, ihrem Versprechen gemäss darüber rühmend an Sigismund zu berichten, und dieser fand mitten unter seinen Geschäften und Nöthen in England Zeit, am 30. Juni, als er von

---

[1]) L. U. B. 5, S. 655.

dem Ausgange der Sache erst eben Kenntniss erhalten haben konnte, von dem Schlosse Ledes in Kent aus ein Dankschreiben an die Städte zu richten. Zugleich forderte er nun von dem alten Rathe die ihm von dem neuen versprochenen 16,000 Gulden[1]).

Die zunächst erforderliche Ergänzung des Rathes hatte grosse Schwierigkeit schon wegen der geringen Anzahl der Wähler und der grossen Anzahl der zu Wählenden. Von den ausgewanderten fünfzehn Mitgliedern des alten Rathes waren fünf in der Fremde gestorben, der Bürgermeister Goswin Klingenberg wenige Wochen vor der Rückkehr in Lüneburg, ebendaselbst 1410 Hermann Yborg, 1415 der Bürgermeister Heinrich Westhof, Conrad von Alen 1410 in Hamburg, Bruno Warendorf 1411 in Reinbeck. Zehn kehrten also zurück. Sie luden die in der Stadt gebliebenen früheren Genossen, von denen noch fünf am Leben waren, zu sich ein, und so bestand das Wahlcollegium aus fünfzehn Personen. Eine gesetzliche Bestimmung über die Anzahl der Rathsmitglieder gab es damals noch nicht, doch eine gewohnheitsmässige. Für den Augenblick hat man sich wohl durch Rücksicht auf die Zahl nur so weit leiten lassen, dass man einen recht vollzähligen Rath zu haben wünschte, um die einzelnen Rathsämter möglichst mit verschiedenen Personen besetzen zu können. Wesentlich aber waren es wohl persönliche Rücksichten, die genommen wurden. Und da ist es gewiss ein Beweis von aufrichtig versöhnlicher Gesinnung gewesen, dass die Wahl unter anderen fünf Mitglieder des neuen Rathes traf, Tidemann Steen, Detmar von Thunen, Johann von Hervord, Ludwig Krull und Bertold Roland. Die zwei zuerst Genannten sind später Bürgermeister geworden. Aus den Mitgliedern der Zirkelgesellschaft wurden nur zwei gewählt, Johann Darsow, ein reicher Grundbesitzer, und Thomas Morkerke. Ferner wurden noch fünf Kaufleute erwählt, Johann Gerwer, Johann Bere, Tidemann Cerntin, Albert Erp und Johann von Hameln. Der Rath bestand also nun aus siebenundzwanzig Personen.

Dann folgte die in dem Recess vorgeschriebene Eidesleistung. Sie nahm drei volle Tage, den nächsten Freitag, Sonnabend und Montag in Anspruch. Nach dem in einem Hanserecess aufbewahrten Berichte traten an sechsundneunzig verschiedene Corpo-

[1]) L. U. B. 5, Nr. 585. 586.

rationen (nacien) — vermuthlich ist die Anzahl zu hoch angegeben — nach und nach vor. Jordan Pleskow verlas die Eidesformel und fügte die Worte hinzu: dat wil gy holden also, alse dar schreven steit, also helpe ju God unde de hilgen, dat love gi mede Gode unde sinen hilgen, dat also to holdende. Die Vorgetretenen antworteten darauf mit einem Ja. Auch die königlichen Gesandten waren gegenwärtig und fügten jedesmal hinzu, dass sie auch im Namen des römischen Königs geböten, es also zu halten.

Es war nun aber noch das Verhältniss zu König Erich zu ordnen. Die Verpflichtung der gefangen genommenen Bürger nach Kopenhagen zurückzukehren, bestand fort, ebenso die von den Städten dafür geleistete Bürgschaft. Das Anerbieten des Königs sie frei zu lassen, wenn die Lübecker sich verpflichten wollten, den alten Rath wieder einzusetzen, war von den Abgeordneten des neuen Rathes zurückgewiesen worden. Man wird wohl den Termin für die Rückkehr im Wege der Correspondenz etwas hinausgeschoben haben, aber unterbleiben durfte sie nicht. Sie geschah denn in der zweiten Hälfte des Juli. Eine Gesandtschaft der Städte, an deren Spitze die beiden Herren des alten Rathes, Jordan Pleskow und Johann Crispin standen, begleitete die Gefangenen, auch die vier Abgeordneten des neuen Rathes, die durch ihre Reden in Kostnitz den Unwillen Erichs erregt hatten, wurden mitgenommen. Die erste Schwierigkeit bestand darin, dass der König nicht aufzufinden war. Man vermuthete ihn auf Fehmarn, aber da war er nicht, auch in der Schlei, in der Kieler Bucht, bei Flensburg wurde er vergebens gesucht. Es war ein Tage langes beschwerliches Hinundherfahren bei beständig stürmischem Wetter. Endlich bei Laaland wurde er angetroffen. Die städtischen Gesandten mit den Gefangenen gingen dort ans Land, der König blieb auf seinem Schiffe. Bei den Verhandlungen erneuerten sich zuerst die formellen Schwierigkeiten, die im April in Kopenhagen hervorgetreten waren. Der König verlangte, und berief sich dafür auf eine getroffene Verabredung, dass über seine Ansprüche an die vier Lübeckischen Bürger von einer aus Mitgliedern des alten Rathes, aus Boten der Städte und aus seinen Räthen bestehenden Behörde geurtheilt und entschieden werde. Vor dieser Behörde wollte er dann noch zwei andere Forderungen geltend machen, von denen es dahin gestellt bleiben muss, ob er sie

schon früher zur Sprache gebracht hat, eine nämlich wegen aufgewandter Kosten bei Versuchen, eine Versöhnung zwischen dem alten und dem neuen Rathe zu Stande zu bringen, und eine wegen der von Kaiser Karl IV. seinen Vorfahren überwiesenen und seit langer Zeit nicht mehr bezahlten Reichssteuer der Stadt Lübeck. Er berechnete die Rückstände auf 16,000 löthige Mark Silber kölnisches Gewicht und noch 4000 löthige Mark Silber[1]. Was diese letztere Forderung betrifft, so ist es allerdings richtig, dass Karl IV., nachdem er schon 1357 einmal vorübergehend[2] dem König Waldemar die Lübeckische Reichssteuer zugesprochen hatte, im Jahre 1364 den Rath von Lübeck generell anwies[3], sie dem König Waldemar oder seinen Boten „und Niemand anders" zu bezahlen. Aber ebenderselbe Karl IV. bezeichnete 1369 die von ihm erlassene Urkunde ausdrücklich als „aus Vergessenheit" gegeben und befahl dem Rath von Lübeck, die Reichssteuer, so lange er, der Kaiser, lebe, immer dem Herzog Rudolf von Sachsen zu entrichten[4]. Die Städte lehnten es ganz und gar ab, auf die Anträge des Königs einzugehen. Sie erklärten, ihnen liege nur ob, die Verhältnisse der Gefangenen zu ordnen und über das Schicksal der vier Abgeordneten des neuen Rathes eine Bestimmung treffen zu helfen. Diese beiden Gegenstände hingen insofern eng mit einander zusammen, als, wenn der König hinsichtlich der Verläumdung befriedigt war, die Freilassung der Gefangenen von selbst folgte. Dann aber mussten ihnen auch ihre Güter zurückgegeben oder, da sie grossentheils nicht mehr vorhanden waren, der Werth ersetzt und zu diesem Zwecke vorher durch Schätzung bestimmt werden. Auf Verlangen des Königs stellten zuerst die Städte eine Berechnung zusammen, die aber des Königs ernstes Missfallen erregte. Sie hätten dabei Haarmatten[5], Holzkohlen und zerbrochene Kannen mitgerechnet, äusserte er. Am Ende musste man einwilligen, eine von ihm selbst aufgemachte Schätzung

---

1) L. U. B. S. 5, 664.
2) Ebend. 3, Nr. 286.
3) Ebend. 3, Nr. 498.
4) Ebend. 3, Nr. 704.
5) Haardecken von Thierhaaren gemacht, ehemals ein überall gebrauchtes Hausgeräth. Es gab ein eigenes Gewerbe der harmaker: Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 229.

anzunehmen. Bei der so entstandenen Verstimmung war die Verhandlung über die vier Personen noch schwieriger. Der König wollte volle Gewalt über sie haben, sie sollten sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben, das thue mancher Ritter gegen seinen Herrn, ohne dass es seiner Ehre zu nahe trete. Die Städte mussten sich ihrer annehmen, sie hatten versprochen, dafür zu sorgen, dass Niemand an seiner Ehre und seinem Leibe gekränkt werde. Aber der König wurde heftiger. Er wollte Alles zurücknehmen, wenn man ihm darin nicht nachgebe; er wollte die Vier nach Rothschild oder in eine andere Stadt schicken, damit sie selbst zu der Erkenntniss kämen, welche Genugthuung ihm gebühre. Endlich machten die Städte den Vorschlag, die Vier sollten eine Wallfahrt nach Mariä Einsiedeln machen und unterwegs zu König Sigismund gehen und ihn bitten, dass er an König Erich ein Schreiben erlasse, um ihm für die Verzeihung, die er ihnen gewährt habe, zu danken. Gleich darauf wurde ihr eigener Vorschlag ihnen leid, indem sie an die Gefahren dachten, mit denen solche Reise verbunden sein musste. Aber dem Könige behagte gerade dieser Ausweg am besten, und obgleich die Vier ihn fussfällig baten, ihnen die Reise zu erlassen, blieb er doch dabei, dass sie geschehen müsse. Sie erklärten sich denn bereit dazu. Die Wallfahrt wurde also beschlossen und eine Sigismund zu übergebende Ehrenerklärung genau nach weiterer Rücksprache schriftlich abgefasst. Da wurde denn zuletzt auch der König ganz nachgiebig und freundlich. Er liess die Vier wieder vor sich kommen, sprach mit ihnen und hörte ihre Entschuldigungen an; endlich liess er Wein bringen und trank mit ihnen. Gleich nachgiebig bewies er sich hinsichtlich des Termins für die Bezahlung des von ihm selbst bestimmten Werthes der Güter. Anfangs verlangte er eine Frist von drei Jahren, aber auf Andringen der Städte kam er näher und näher und versprach zuletzt, Alles solle sogleich bezahlt werden. Seinerseits forderte er die Ausstellung einer Quittung, die ihm auch gegeben werden musste, dass die Stadt Lübeck wegen der Arretirung der Personen und Güter weiter keine Ansprüche an ihn mache. Die Gefangenen, welche kamen, um ihm zu danken, wurden freundlichst verabschiedet (he borde sine beide arme wyde up)[1]) und aufgefordert

[1]) L. U. B. 5, S. 673.

seine Reiche wieder zu besuchen. Dieselbe Aufforderung richtete der König an die Städte, mit der Versicherung, dass sie alle Freiheiten, die sie je gehabt, behalten sollten.

Ueber die wirkliche Ausführung der Wallfahrt liegt keine Urkunde vor, wohl aber über die Reise nach Kostnitz. Unter dem 13. Juli 1417 bezeugt König Sigismund, dass vier Lübecker Bürger, Heinrich Schonenberg, Marquard Schutte, Johann Grove und Eler Stange, der Letztgenannte durch einen Bevollmächtigten Gottfried Homut, dort dem König Erich von Dänemark eine Ehrenerklärung gegeben haben, entbindet sie aller Verpflichtungen gegen ihn wegen der ihm zugesagten 16,000 Gulden und nimmt sie und die ganze Stadt Lübeck in seinen Schutz.

In der ganzen Erzählung von dem Aufstande ist von Blutvergiessen nicht die Rede gewesen. Aber die Chroniken sprechen von Hinrichtungen, Rufus, Korner, Reimer Kock und Regkmann von zweien, Detmar von dreien. Was die Zahl betrifft, so findet Detmars Angabe in den Urkunden wenigstens eine indirecte Bestätigung. Nach dem kurzen und rasch unterdrückten Versuche, einen Aufstand zu erregen, in Sommer 1416, leisteten fünfzehn Personen eine Urfehde, in der sie bei ihrer Entlassung aus dem Kerker unter andern gelobten, die Stadt für immer zu meiden. Darf man nun Detmars fernere Angabe, dass achtzehn Personen verhaftet seien, für zuverlässig halten, so kann es damit übereinstimmen, dass drei hingerichtet sind. Aber von Detmars Namen ist einer entschieden unrichtig. Er nennt einen Bäcker, Nicolaus Rubenow, und zwei Goldschmiede, Heyne Sobbe und Hermann Poling[1]). Von dem Letztgenannten, der auch Münzmeister, dann im Rath und Bürgermeister gewesen war, ist es sicher, dass er später noch lebte und sich die, freilich vergebliche, Fürsprache des Markgrafen von Brandenburg verschaffte, um nach Lübeck zurückkehren zu dürfen.

Gewissermassen ein Nachspiel bildeten noch die Verhandlungen über den Verbleib der von Sigismund zu Gunsten des neuen Rathes ausgestellten Urkunden. Es war ihm unangenehm, dass sie sich nicht in seinen Händen befanden. Hätten seine Ge-

---

[1]) Grautoff 2, S. 13 hat allerdings Heyne Poling, aber es ist wohl nur eine zufällige Namensverwechselung.

sandten, als sie sie für ungültig erklärten, sie zugleich zurückgefordert, so würden sie wahrscheinlich keine Schwierigkeit gefunden haben, aber das war versäumt. Er schrieb daher darüber an König Erich und dieser an Jordan Pleskow[1]). Auf einem Hansetage in Wismar im October 1416 kam die Sache zur Sprache. Die Lübecker gaben zu, dass sie bis zum 23. April verpflichtet gewesen seien, die Urkunden gegen Zahlung von 25,000 Gulden zurückzuliefern, und wollten die Verpflichtung als noch fortbestehend anerkennen. Aber zu einer solchen Zahlung hatten die Gesandten keinen Auftrag. Die Lübecker fragten weiter, ob sie denn eine andere Aufhebung der Acht und Bestätigung der Privilegien zu geben hätten. Auch das war nicht der Fall. Nun war es eine der Bestimmungen des Recesses, dass der alte Rath die Urkunden, die er gegen die Stadt gewonnen habe, den Städten überliefern solle. Auf diese Bestimmung beriefen sich die Gesandten, und die Lübecker konnten ihre Verpflichtung, die fraglichen Urkunden den Städten zu übergeben, nicht in Abrede stellen. Aber der Recess gab den Städten nicht das Recht, über die Urkunden weiter zu verfügen, sie hätten sich denn dieses Recht vermöge des Vorbehalts, den sie gemacht hatten, erst selbst zusprechen müssen. Die Gesandten beantragten, dass sie das thun möchten. Aber es wurde erwiedert, dass sie nicht alle beisammen seien und daher zur Zeit nicht berechtigt, solchen Beschluss zu fassen. Endlich stellten die Gesandten vor, dass die Auslieferung der Urkunden dem Kaiser ein sehr angenehmer Dienst sein würde, den er nicht unerwiedert lassen werde. Die Städte erwiederten, dass sie jede Gelegenheit, sich dem Kaiser gefällig zu bezeigen, mit Begierde ergreifen würden, baten aber, sie für dieses Mal zu entschuldigen. So sind denn die Urkunden geblieben, wo sie waren, und befinden sich noch im Lübeckischen Archiv.

[1]) L. U. B. 5, S. 599.

V.

DAS VERFAHREN

WIDER DIE STAHLHOFSKAUFLEUTE

WEGEN DER LUTHERBÜCHER.

VON

REINHOLD PAULI.

Im ersten Jahrgange der Hansischen Geschichtsblätter S. 153 ff. war es mir vergönnt über die wider einige Mitglieder des Stahlhofs in London im Jahre 1526 geführte Untersuchung wegen Besitz und Benutzung der verbotenen Schriften Luthers nähere Mittheilung zu machen und drei Schreiben abzudrucken, welche König Sigismund I. von Polen zu Gunsten einiger Danziger Kaufleute, welche in die Angelegenheit verwickelt waren, an Heinrich VIII. und Cardinal Wolsey richtete. Meine Notizen über den Process waren den kurzen Auszügen entnommen, welche Brewer seinem grossen Regestenwerk zur Geschichte Heinrichs VIII. einverleibt hat. Die Actenstücke selber indess, die ich vor einiger Zeit im öffentlichen Reichsarchiv zu London abgeschrieben, verdienen vollständige Mittheilung wegen des rein kirchenrechtlichen Inquisitionsverfahrens, das freilich gegen die Fremden human und ohne ernste Folgen angestellt wurde, wegen der Beziehung auf die uralte Einpfarrung der Stahlhofsgenossen in eine Londoner Stadtgemeinde, wegen der vielfach lebendigen Einblicke in das Innere des Stahlhofs, in die Bildung und Culturinteressen seiner Insassen und wegen der zum Theil welthistorischen Bedeutung derjenigen reformatorischen Schriften, die sich in der That bei ihnen vorfanden [1]).

Die Inquisitionsfragen, auf welche vier Compromittirte sich nach einander zu verantworten hatten, so wie die Protokolle über ihre Vernehmung, sämmtlich lateinisch, sind auf losen Papierblättern äusserst flüchtig und oft in unerlaubten Abkürzungen offenbar während des Verhörs von einer und derselben Hand, vermuthlich von

[1]) Auch wird der Bericht des Comtoirs vom 1. März 1526 in Burmeisters Beiträgen S. 61, vgl. Lappenberg, Stahlhof I, 126, durch die Urkunden der anderen Seite doch sehr wesentlich modificirt.

einem der beiden bei Namen angeführten öffentlichen Notare niedergeschrieben. An einigen Stellen ist das Papier beschädigt oder die Schrift sonst unleserlich geworden. Die meisten Schwierigkeiten bietet am Schluss eines jeden Protokolls die Feststellung der Unterschriften der nicht immer gleichmässig anwesenden Mitglieder des geistlichen Gerichts, der Zeugen und Notare. Indess hat sich doch im Einklang mit dem wenig erfreulichen notariellen Latein das Allermeiste herstellen lassen. Dem Abdrucke aber erlaube ich mir die folgenden Erläuterungen voranzuschicken.

Die Inquisitionsfragen betreffen:

1. Die Jurisdiction Wolsey's als Cardinallegaten.

2. Die Pfarrei, welcher der Angeklagte in London angehört, nämlich Grossallerheiligen, die sogenannte Seemannskirche in Dowgate Ward unmittelbar am Stahlhof, und die Zeit, die er sich in England aufgehalten.

3. Ob er Latein versteht und lesen kann.

4. Ob er für sich gelesen oder durch andere hat vorlesen lassen, ob er je Bücher Martin Luthers besessen, wie sie heissen und was sie enthalten, seit wann und wie lange er sie gehabt hat und was aus ihnen geworden ist.

5. Ob er von dem öffentlich bekanntgemachten Verbote der Bücher und Schriften Luthers, und wann er zuerst davon erfahren.

6. Ob er seine Freude an der Lecture und den Meinungen Luthers gehabt und an welchen insbesondere.

7. Ob er diejenigen für excommunicirt erachte, denen die Verurtheilung bekannt geworden, die aber dennoch fortfahren solche Schriften mit Wohlgefallen zu besitzen, zu lesen und zu verbreiten [1]).

8. Ob er an Fasttagen Fleisch gegessen.

9. Wesshalb die Messe, welche die Mitglieder des Stahlhofs (täglich) in der Londoner Pfarrkirche von Grossallerheiligen zu feiern pflegten, aufgehört hat.

Mehrere Deutsche nun, welche dem Stahlhof angehörten, waren etwa um die Jahreswende in das Fleet-Gefängniss abgeführt und bereits vorläufig vernommen worden, bis am Donnerstag den

---

[1]) Die Frage, ob der Papst über den Bischöfen stehe oder ihnen gleich sei, v. Brewer, Letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII., vol. 4 Part 1. S. 884, fehlt auf dem Zettel.

8. Februar 1526 in dem stattlichen Capitelhause der Westminsterabtei, welches damals noch immer auch den Gemeinen als Sitzungssaal diente [1]), das Hauptverhör der Einzelnen nach einander [2]) in den Formen des Inquisitionsprocesses statt hatte.

Zuerst erschien Hans Ellerdorp, der wie die übrigen vermuthlich in Danzig zu Hause war, vor dem Bischof von Bath und Wells, dem Abt von Westminster, dem Archidiaconus Stephan Gardiner, Secretär des Königs, zwei bischöflichen Officialen und zwei in Wolsey's Diensten stehenden Doctoren der Theologie und beider Rechte im Beisein von zwei öffentlichen Notaren und drei der Abtei angehörigen Zeugen. Unbedenklich räumte er wie seine Genossen nach ihm die Jurisdiction des Cardinallegaten und die Pfarrgenossenschaft von Grossallerheiligen ein, hielt sich seit 1 $^{1}/_{4}$ Jahr in England auf und verstand kein Latein. Der Beschuldigung im Besitz eines Buches von Luther betroffen zu sein, wusste er geschickt durch die Erklärung auszuweichen, dass er es in der Kammer eines Factors seines Principals unter anderen diesem gehörenden Sachen gefunden. Nach dem Tode des Factors habe er alles in dessen Bewahrung befindliche Eigenthum seines Principals an sich genommen, darunter denn auch das Buch, das er angesehen, ohne jedoch eine Seite darin zu lesen. Auf die Frage, weshalb er es nicht verbrannt habe, da er doch gewusst, dass es von Luther herrühre, auch sein Besitz verboten sei, erwidert er, weil es nicht ihm, sondern einem anderen gehöre. Es lässt sich nur vermuthen, dass Ellerdorp und der verstorbene Factor in Diensten des Danziger Kaufmann Jacob Egerth standen, für den sich König Sigismund am 11. Mai 1526 bei Heinrich VIII. verwandte [3]).

Von dem zweiten, Helbert Bellendorp, wird vor dem durch den Bischof von St. Asaph und vier weitere Doctoren verstärkten Tribunal Erheblicheres herausgebracht. Nachdem er die beiden ersten Fragen bejaht hat, gibt er an, dass er 1511 zum ersten Mal nach England gekommen und in den letzten acht Jahren, drei Reisen von jedesmal zehn, elf Wochen ausgenommen, dort an-

[1]) Stubbs, Constit. Hist. of England III, 385.

[2]) They called the Stilyard men again one by one . . . they were committed all to the Fleet. J. Foxe, Acts and Monuments of Martyrs ed. 1684. II, 436.

[3]) Hansische Geschichtsblätter 1872. S. 159.

sässig gewesen sei. Schon über ein Jahr hat er Schriften Luthers in deutscher Sprache bei sich gehabt, auch einige Seiten in dem Buche von der Babylonischen Gefängniss und etwa den dritten Theil einer Abhandlung über die Keuschheit gelesen, sie aber kurz vor den letzten Weihnachten verbrannt. Der Tractat de Captivitate Babylonica Ecclesiae erschien bekanntlich schon 1520 und wurde zuerst anonym, aber gleich hernach von Luther selber verdeutscht. Hinter dem Libellus de Castitate steckt vermuthlich Luthers „Vermahnung an die Herren Deutschordens falsche Keuschheit zu meiden und zu rechter ehelicher Keuschheit zu greifen", Wittenberg, 28. März 1523 [1]), wodurch der deutsche Kaufmann von der Weichsel, obgleich Unterthan der Krone Polen, zur Zeit der Säcularisation des Ordens nicht wenig gefesselt werden musste. Nun räumt aber Bellendorp, der ausserdem ein wenig Latein versteht, weiter ein, dass er bei seiner letzten Rückkehr aus Deutschland zu Pfingsten 1525 drei andere Bücher in deutscher Sprache, nämlich zwei Schriften Luthers gegen Karlstadt und eine des letzteren, so wie die deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments und der fünf Bücher Mosis, von denen nur diese Luthers Namen tragen, mit sich gebracht habe. Mit den beiden ersten kann nur Luther „Wider die himmlischen Propheten von den Bildern und Sacramenten erster und anderer Theil" 1524 und 1525 gemeint sein und ferner Karlstadt „Von dem widerchristlichen Missbrauch des Herrn Brod und Kelch" 1524 [2]). Das Neue Testament aber wurde zuerst ohne Luthers Namen und ohne Jahreszahl im September und December 1522, die fünf Bücher Mosis mit Luthers Namen zweimal 1523 in Wittenberg ausgegeben. Bellendorp gesteht, dass er einige der Abhandlungen so wie Luthers Schrift gegen Karlstadt Hans Reusell und Karlstadts Schrift dem abwesenden Georg van Telghte, einem Danziger Bürger, für den am 12. Mai 1526 Sigismund I. bei Heinrich VIII. und Wolsey ein Wort einlegt [3]), empfohlen habe. Auch weiss er, dass diese Bücher verboten und auf dem Kirchhof von St. Pauls öffentlich verbrannt worden [4]). Von der Excommunication derer je-

---

[1]) Walch, Luthers Werke XIX, 2157.

[2]) Walch XX.

[3]) Hansische Geschichtsblätter 1872. S. 160, 161.

[4]) Die Londoner Chroniken enthalten keinen Nachweis über diese Execution, die indess in Folge von Wolsey's Erlass vom 14. Mai 1521 bei

doch, die sich damit eingelassen, will er Nichts erfahren haben. In Betreff des Sacraments hat er sich gegen andere geäussert, dass es nur Form, nicht die Substanz von Brod und Wein angenommen. Dagegen ist er der Meinung, dass ein mit Todsünde behafteter, unbussfertiger Priester das Sacrament nicht weihen könne. Sollte er darin von den Lehren der Kirche abgewichen sein, so ist er bereit sich bekehren zu lassen. Dreimal an verbotenen Tagen, an einer Vigilie und an zwei Sabbathen hat er Fleisch gegessen, das erste Mal in Gregory's Hause, vermuthlich einer Wirthschaft in der Nähe des Stahlhofs, mit Gerard Catter und Gerard Bull, offenbar ketzerischen Engländern, das zweite Mal in Gisberts Kammer im Stahlhof und das dritte Mal ebenfalls im Stahlhof mit mehreren Seeleuten. Da er andere essen sah, hielt er es für erlaubt, obgleich er wusste, dass die Kirche es verbietet. Aber das Reich Gottes besteht ja nicht in Speise und Trank. Auch hat er einigen seiner Genossen erklärt, dass solche Fasten nicht von Christus, sondern von der Kirche eingesetzt sind.

Hans Reusell, der dritte, der in derselben umständlichen Weise wie Bellendorp vernommen wird, gibt zur zweiten Frage an, dass er sich seit vierzehn Monaten in England aufhält, nachdem er schon früher anderthalb Jahre dort, dazwischen aber sechs Monate in seiner Heimath Estland gewesen, womit schwerlich das heutige Fürstenthum dieses Namens, sondern nach damaligem Sprachgebrauch die preussisch-baltischen Gegenden und das östliche Deutschland überhaupt gemeint sind. Zwar nicht latein, aber deutsch zu lesen und schreiben versteht er. Er räumt ein, dass er, während der letzten Anwesenheit in seinem Vaterlande, einige Tractate und Sermonen Luthers gelesen habe, doch hat er deren Titel nicht behalten mit Ausnahme der Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen, die bekanntlich schon 1520 lateinisch und deutsch erschienen war, und der Antwort an den König von England, von der er jedoch nur die Zuschrift gelesen haben will. Die Erwiderung auf Heinrichs VIII. Buch hatte Luther selber 1522 alsbald auch

Strype, Ecclesiastical Memorials I, 1. 20 geschehen sein wird, in welchem der Cardinal im Anschluss an Leo's X. Bannbulle allen Bischöfen Confiscation der verbotenen Schriften anbefiehlt und durch Anschlag an den Kirchthüren Besitzer und Leser mit dem Banne bedroht.

deutsch herausgegeben [1]). Ferner gesteht Reusell, dass er, als ihm vor einem halben Jahre Helbert Bellendorp die neuerdings vom Festlande eingetroffene Schrift Luthers wider Karlstadt empfohlen, dieselbe durchgelesen und einen Monat bei sich gehabt habe. Auf die Nachricht aber, dass Hermann van Holt ergriffen und in den Tower gesteckt worden sei, habe er sie verbrannt, obgleich sie das Sacrament des Altars für den wahren Leib und das wahre Blut Christi erklärt. Auch gesteht er, indem er die ihm vorgewiesenen Exemplare als die seinigen erkennt, in den letzten vierzehn Monaten öfters in Luthers Uebersetzung der fünf Bücher Mosis und des Neuen Testaments gelesen und dessen Auslegung des Vaterunsers, der Glaubensartikel und der zehn Gebote besessen zu haben [2]). Wohl hat er vor drei Jahren gehört, dass Luthers Schriften in der City von London verbrannt und dass bei Strafe des Banns allen verboten worden dergleichen zu besitzen und zu lesen, aber in Bezug auf das Neue Testament hat er es nicht glauben wollen. Auch weiss er von der römischen Bulle, so wie von dem Verbrennen der Bücher aus dem Munde der Leute und gesteht, dass er trotzdem den von Bellendorp erhaltenen Tractat, so wie die anderen in seiner Kammer gefundenen Schriften, und zwar mit Wohlgefallen gelesen habe. Er muss deshalb zugeben, dass er den angedrohten Strafen verfallen sei. Zuletzt wird er noch der Meinung überführt, dass der Heilige Vater keine höhere Gewalt habe als die übrigen Bischöfe auch, denn so werde in seinem Vaterlande gepredigt und so sprechen sich seine Landsleute unter einander aus. Er will sich aber der entgegenstehenden Lehre der Kirche unterwerfen. Nur einmal an einem Freitag hat er in Gregory's Hause mit zwei anderen Engländern Fleisch gegessen, weil er es zubereitet und andere dabei beschäftigt fand, räumt aber ein, dass er daran übel gethan.

Der vierte, Heinrich Pryknes, hält sich seit mindestens zwei und einem halben Jahre in England auf, versteht kein Latein, gibt aber zu, dass letzte Michaelis der Zahlmeister eines Schiffs, dessen Namen er nicht weiss, in seiner Kammer ein deutsches Buch zurück liess, das er in dem ihm vorgewiesenen Bande, mehrere Schriften Martin Luthers enthaltend, wieder erkennt. Er hat davon

[1]) Walch XIX, 295.

[2]) Kurze Form die zehn Gebote, Glauben und Vaterunser zu betrachten 1520, Walch X, 182.

nur die Auslegung des Vaterunsers und nichts weiter gelesen. Erst vergangene Allerheiligen will er dann gehört haben, dass die Bücher verurtheilt und verbrannt worden und dass alle Anhänger Luthers und Besitzer seiner Schriften excommunicirt seien. Er unterwirft sich der Correction der Herren. Es ist bezeichnend, dass sein Verhör gleich dem Ellendorps vor dem nicht verstärkten Tribunal statt findet, dass allen vier aber Stephan Gardiner beiwohnt, damals Secretär Heinrichs VIII., jedoch bereits wie später unter Philipp und Maria der echt inquisitorische, verfolgungssüchtige Kirchenmann.

Die Protokolle enthalten freilich Nichts von einer Verurtheilung der Beschuldigten. Dieselbe ist aber alsbald erfolgt und vollzogen worden, und zwar in Gemeinschaft mit der des englischen Augustiners Barnes, der auf häretischen Meinungen, auf Zwischenträgerei zwischen Luther und Tyndal und Verbreitung einer sehr starken protestantischen Literatur in englischer Sprache ertappt worden, welche Bischof Cuthbert Tunstal von London seit 1525 heftig verfolgen liess. Indess auch mit Barnes, der Beziehung zu Gardiner hatte, wurde massvoll verfahren, denn er kam gleich den Deutschen mit einer Maskerade des Scheiterhaufens davon, dessen Flammentod ihn erst vierzehn Jahre später auf Grund der „Sechs blutigen Artikel“ erreichen sollte [1]). Der Martyrologist John Foxe aber erzählt nun den Hergang folgendermassen. Nachdem Barnes und fünf Männer aus dem Stahlhof [2]), die er nicht bei Namen nennt, so dass möglicher Weise zu den vier aus den Protokollen bekannten der in Reusells Verhör als bereits verhaftet erwähnte Hermann van Holt der fünfte war, am Sonnabend nochmals im Capitelhause zu Westminster vorgeführt worden, hätte man sie am Fastensonntag, den 11. Februar, um 8 Uhr Morgens, in die mit Menschen dicht angefüllte St. Paulskirche gebracht, wo auf hoher Estrade im Mittelschiff Cardinal Wolsey mit vielen Bischöfen, Aebten und Doc-

---

[1]) Burnet, History of the Reformation of the Church of England Ed. 1850, S. 216.

[2]) One of these was Barnes; the other five were Stillyard men, undistinguishable by any other name, but detected members of the brotherhood, sagt Froude, History of England II, 43, der die letzteren offenbar für Engländer hält und wie von vielen anderen Dingen auch vom Stahlhof Nichts weiss.

toren in vollem Ornat der symbolischen Execution vorsass. Draussen, vor dem Nordportal aber, unter dem berühmten Kreuz von St. Pauls, loderte in einem Gitter ein Feuer, neben welchem Körbe mit den interdicirten Büchern und Uebersetzungen standen. Nachdem von einer zweiten Estrade die Verurtheilten mit Reisigbündeln auf dem Rücken die ihnen nachgewiesenen Irrthümer abgeschworen und einer von ihnen die ihm auferlegte fünfpfündige Kerze vor jenem Crucifix geopfert hatte [1]), nachdem dann Bischof John Fisher von Rochester, der 1534 selber auf dem Schaffot enden sollte, die Absolutionspredigt gehalten, wurden sie dreimal um den brennenden Holzstoss geleitet und warfen ihre Reisigbündel hinein, welche zugleich mit den verpönten Büchern in den Flammen aufgingen. So kamen sie für diesmal mit dem Schrecken davon.

Wohl aber hatte die Regierung alle Ursache mit den Deutschen glimpflich umzugehen, da sie eben in Krieg mit Kaiser Karl V. verwickelt wurde, während Heinrich VIII., der spanischen Gemahlin überdrüssig, Papst Clemens VII. zur Ehescheidung und zur Dispensation einer Verbindung mit Anna Boleyn zu bewegen hoffte, von deren protestantenfreundlichen Sympathien bereits gemunkelt wurde. Der Clarencieux Herold, welcher nach der Eroberung Roms durch die Spanier und die Deutschen abgefertigt worden, um dem Kaiser die Kriegserklärung Englands zu überbringen, sagt in seinem noch ungedruckten Bericht an Wolsey vom 28. Februar 1528, dass er in Erfahrung gebracht habe, wie nicht nur der kaiserliche Vicekanzler die deutschen Protestanten durch grosse Versprechungen zum Kriege gegen Frankreich und England anzufeuern suche, sondern dass der Herr von Montfort, ein Kammerherr Karls, demnächst nach London kommen solle, um die Stahlhofskaufleute auf der Seite des Kaisers fest zu halten [2]).

---

[1]) . . . five fagots for Dr. Barnes and the four Stillyard men; the fifth Stillyard man was commanded to have a taper of 5 pound weight to be provided for him to offer to the Rood of Northen in Pauls, Foxe, Acts and Monuments of Martyrs II, 437. In Holinsheds Chronicles of England unter dem Jahre 1526 heisst es abweichend: and two merchants of the Stiliard bare fagots for eating of flesh on a Fridaie. Ed. 1808. III, 711.

[2]) The same seigneur Montffort hathe commandement and charge of themperor at suche tyme he shall come to London to practysse with them of Stelyard and to fynde the moanies to turne them on themperours syde. I trust your grace will kyppe hym wel from it. Ms. Cotton. Vespasian. C. IV. fol. 231.

1.

Imprimis de jurisdictione Reverentissimi Domini Legati.

Item de parochia, ubi moram trahit et quam diu fuit in Anglia.

Item an sit doctus Latine et an noverit legere.

Item an unquam legit per se vel alios, vel an unquam penes se habuerit aliquos Martini Lutheri libellos, et si respondeat quod sic, exprimat librorum nomina si potest, et quid contineatur in eisdem, et ulterius specificet tempus, quo huiusmodi libellos primo legit et habuit, et quam diu penes se retinuit, et ubi nunc sunt huiusmodi libelli.

Item an novit seu audivit de condempnacione Lutheri et librorum ac scriptorum eiusdem ac de publicatione condempnacionis huiusmodi, et quam primo noticiam habuit de condempnacione huiusmodi.

Item an unquam habuit delectationem in lectione huiusmodi aut in aliquibus opinionibus dicti Martini Lutheri, et specificet quibus opinionibus.

Item an credat illum vel illos excommunicatos et aliis hereticorum penis innodatos, qui post notitiam condempnationis et publicationis antefato Luthero faverint, aut illum laudaverint vel defenderint seu aliquem vel aliquos eiusdem Lutheri libellos scripta seu schedulas penes se habuerint, legerint seu publicaverint.

Item an comedit carnes diebus prohibitis.

Item quare missa de corpore Christi, quam socii de le Stilierd solebant facere celebrari singulis [diebus][1]) in ecclesia parochiali Omnium Sanctorum majori London., iam intermittitur et non amplius celebratur.

2.

Hanse Ellerdorpe.

Fatetur jurisdictionem Reverentissimi domini, et quod est de parochia Omnium Sanctorum majori civitatis Londoniensis, ubi moram fecit per unum integrum annum et unum quartum anni, et quod nescit Latine loqui nec intelligere. Et dicit, quod habuit unum

---

[1]) Lacune, auf der freilich auch Raum für diebus festis.

libellum Lutheri, quem librum invenit in camera cujusdam factoris domini sui inter reliquas res eiusdem factoris ibidem existentis. Et dicit, quod postquam dictus factor moriebatur, iste juratus accepit in manus suas omnia bona domini sui, que fuerant sub administracione dicti factoris, inter que invenit dictum librum, ut dicit, quem librum inspexit, ut dicit, sed nunquam legit integrum folium in eodem. Et interrogatus, quare non combussit huiusmodi librum, postquam cognovit eum librum Lutheri et talem librum, quem servare sibi fuisset inhibitum, respondit, quod, quia non erat liber ejus sed alterius, ideo non combussit eum.

Octavo Februarii repeticio prefati Hanse Ellerdorpe coram Reverendissimo patre Bathoniensi et Wellensi episcopo[1]), abbate Monasterii Westmonasteriensis[2]), magistro Stephyns archidiacono[3]), magistris Bell[4]) et Quarton[5]) officialibus et Benet[6]) et Duke[7]) legum et sacre theologie professoribus facta fuit.

Am Rande: Clayton, Smyth notarii. Wilhelmus Mane prior, Johannes Fulwell archidiaconus et Thomas Jay monachus[8]).

3.

Helbertus Bellendorpe.

Fatetur Rev. dom. Legatum habere jurisdictionem etc. in hac parte. Et quod est parochialis Omnium Sanctorum major. civitatis Londoniensis, et quod venit primo in Angliam anno Domini 1511, et quod per sex annos iam proxime elapsos fuit semper in Anglia, nisi quod tribus vicibus fuit extra, videlicet in tribus annis quolibet X vel XI septimanis. Et quod circiter anno elapso vel ultra habuit penes se quosdam Martini Lutheri libellos in lingua Teutonica, videlicet Lutherum de Captivitate Babilonica et unum de Castitate

---

1) John Clerk.

2) John Islip 1500—1532.

3) Stephen Gardiner, damals Archidiaconus von Taunton und Secretär des Königs.

4) John Bell wurde 1539 Bischof von Worcester.

5) Geoffrey Wharton, Generalvicar des Bischofs von London.

6) Thomas Benet, Caplan und Auditor Wolsey's.

7) Richard Duke, Dechant der Capelle Wolsey's.

8) Die drei letzten als Zeugen gehörten der Abtei von Westminster an.

ac alios, quos iam nescit specificare, et quod legit unum vel alterum folium dicti libri de Captivitate, sed non totum eo quod detentus fuit negotiis, ut dicit, et legit tertiam partem illius libri de Castitate, quos libellos combussit paulo ante festum Nativitatis Domini ultimo preteritum. Et dicit, quod intelligit nisi parum Latine. Et dicit, quod circiter festum Pentecostes ultimo preteritum, cum proxime rediret a partibus Germanie, adduxit secum tres libros in lingua Teutonica, duos Lutheri contra Carolostadium et unum Carolostadii. Item Novum Testamentum in lingua Teutonica, sed cuius translationis nescit, et quinque libros Moysi, quos credit fuisse ex translatione Lutheri. Et dicit, quod commendavit aliquot dialogos et unum opus Lutheri contra Carolostadium Hanse Reusell. Et dicit, quod etiam commendavit unum alium libellum Carolostadii cuidam Georgio van Telight[1]), qui nunc recessit, ut dicit. Item fatetur, quod audivit de condempnacione Lutheri et librorum eiusdem, que fuit in civitate Londoniensi, quando libri Lutheri fuerunt combusti publice in cimiterio divi Pauli, et dicit, quod audivit tunc, quod fuit prohibitum publice, ne quis intromitteret se cum aliquibus Martini Lutheri libellis. Sed de excommunicacione et aliis penis in contravenientes huiusmodi prohibicionis nescit. Et interrogatus de sacramento altaris credit et semper credidit, quod ibidem est forma panis et vini et non substancia. Et cogitavit et opinabatur, quod sacerdos malus et in peccato mortali existens sine contricione et confessione non conficit sacramentum altaris, et quod sic dixit aliis, et casu quo istud non conveniat cum preceptis ecclesie est, ut dicit, contentus reformari. Et fatetur, quod tribus diebus prohibitis, videlicet una vigilia et duobus sabbatis, comedit carnes, primo in domo Gregorii presentibus tunc Gerardo Catter[2]) et Gerardo Bull, secundo in camera Gysbardi infra le Stylyard, et tertio cum nautis infra le Stylyard, ut dicit. Et dicit, quod dictis vicibus comedit primo, et quod tunc videbat alios comedentes et putabat hoc sibi licere, licet tunc sciebat contrarium fuisse ab ecclesia statutum, quia regnum Dei non consistit in cibis et potibus. Et dicit, quod etiam dixit aliquibus consociis suis, quod jejunia huiusmodi non erant indicta a Christo, sed ab ecclesia.

---

[1]) Für den Danziger Georg van Telghten verwendet sich Sigismund I. bei Heinrich VIII. und Wolsey am 12. Mai 1526.

[2]) Ich lese nicht wie Brewer Catts, sondern Catter.

Presentibus tempore repeticionis eiusdem Bathoniensi et Wellensi ac Assaviensi [1]) episcopis, magistris Wolman [2]), Dowman, Showston [3]), Stephano Gardiner, Bell, Qwarton, Alen [4]) una cum abbate monasterii Westmonasteriensis VIII. die mensis Februarii.

Am Rande: Clayton, Smyth notarii. Wilhelmus Mane prior claustralis. Johannes Fulwell archidiaconus. Thomas Jay monachus Westmonasteriensis, testes presentes.

4.

Responsa Hanse Reusell.

Ad primam et secundam et tertiam fatetur jurisdictionem Rev. Domini, et quod est parochianus parochie Omnium Sanctorum majoris civitatis Londoniensis. Ad quartam fatetur et dicit, quod iam fuit in Anglia XIIIl menses et ante dictum tempus fuit VI menses in Estlande in partibus transmarinis, ubi fuit oriundus, et ante idem tempus fuit hic in Anglia per annum et dimidium. Et dicit, quod non intelligit Latinum sermonem, tamen scit legere et scribere Teutonice. Et dicit, quod in tempore dictorum VI mensium, quibus fuit iam ultimo in Estlande, legit aliquot libellos et sermones Martini Lutheri in lingua Teutonica conceptos. Interrogatus de nominibus librorum dicit, quod iam nescit nominare nisi unum librum de Libertate christiana, et dicit, quod vidit etiam tunc temporis librum Lutheri contra regem Anglie in lingua Teutonica conscriptum. Sed dicit, quod non legit aliquid in eodem nisi epistolam in principio eiusdem. Et dicit, quod circiter dimidio anni iam ultimo elapsi quidam Helbertus Bellendorp retulit huic jurato que recepit nova ex partibus ultramarinis, quem iste juratus tunc juravit, ut liceret sibi videre, et tunc dicit, quod dictus Helbertus commendavit huic jurato quendam librum, quem dictus Martinus Lutherus scripsit contra Carolostadium in lingua Teutonica quem totaliter legit et penes se habuit per mensem. Et dicit, quod cum primo quidam Hermannus van Holt fuit comprehensus et in carceres

---

[1]) Henry Standish.

[2]) Archidiaconus von Sudbury.

[3]) Archidiaconus von Bath.

[4]) John Alen, später Erzbischof von Dublin.

Turris Londoniensis missus, iste juratus eundem librum combussit. Et dicit, quod ille liber loquitur, quod in sacramento altaris est verum corpus et sanguis Christi. Et dicit, quod etiam in dictis VIIII mensibus, quibus ultimo fuit in Anglia, habuit V libros Moyses et Novum Testamentum ex translatione Lutheri in linguam Teutonicam, et dicit, quod legit sepius in eisdem libris, sed non integre legit eosdem. Et huiusmodi libros ostensos sibi tempore examinacionis agnovit eosdem esse libros suos et se tenuisse eosdem et legisse in eisdem ut supra, et etiam dicit, quod habuit librum de Oratione dominica et Articulis fidei et de X preceptis per Martinum Lutherum compositum in lingua Teutonica. Item fatetur, quod tribus annis elapsis audivit, quod libri Lutheri fuerint hic in civitate Londoniensi combusti, et quod esset omnibus prohibitum, ne huiusmodi libros penes se servarent aut legerent sub pena excommunicacionis, sed non credidit, quod esset prohibitum servare aut legere Novum Testamentum ex translatione Lutheri. Et etiam audit, quod libri Lutheri fuerint Rome condempnati, et quod bulla de condempnatione fuit publicata, et dicit, quod audit huiusmodi condempnationem et etiam librorum huiusmodi combustionem fuisse factam ex communi relatione populi, cui adhibuit fidem ita, quod credidit et adhuc credit ita fuisse rei veritatem. Et fatetur, quod contra noticiam factam huiusmodi legit dictum libellum Lutheri, quem habuit ex dicto Helberto. Et etiam legit in aliis libellis eiusdem Martini, qui fuerunt inventi in camera sua, de quibus supra fit mentio. Et fatetur, quod habuit delectationem in legendo huiusmodi libellos. Interrogatus an credit se esse excommunicatum et incidisse in penas legentis et laudantis libros Lutheri contra publicationem huiusmodi, respondet et credit se incidisse in sententiam excommunicacionis et alias penas huiusmodi. Ulterius dicit, quod opinabatur equalitatem esse inter summum pontificem et reliquos episcopos, nec summum pontificem habere majorem potestatem reliquis episcopis; et audivit ista in concionibus in patria sua, ut dicit, et etiam in communi confabulatione cum conterraneis suis, ut dicit, quibus tunc adhibuit majorem fidem, ut dicit, quam ecclesie tenenti contrarium; nunc tamen credit, ut ecclesia credit. Et fatetur pontificem Christianis esse ecclesiam. Ulterius fatetur, quod tantum semel comedit carnes in die Veneris in domo Gregorii cum duobus aliis Anglis, ut dicit, quod, quia invenit ibi carnes

paratos et alios comedentes, comedebat tunc cum iisdem. Et credit, quod male fecit in hoc.

Examinatio coram episcopis Bathoniensi et Assaviensi, abbate Westmonasteriensi, magistro Dowman, Shorton et Gardiner archidiaconis, doctore Duke, theologie doctore Benet et testibus religiosis viris ut in aliis videlicet Helberto.

W. Clayton, Smyth notarii.

VIII. Februarii in domo capit. Westmonasteriens.

5.

Henricus Pryknes.

Fatetur jurisdictionem Rev. domini Legati et quod est parochianus Omnium Sanctorum major' civitatis Londoniensis. Et quod fuit in Anglia jam duos annos et dimidium anni et ultra. Et quod nescit Latine loqui nec intelligere. Et fatetur, quod circa festum Michaelis ultimo elapsum quidam bursarius navis, cujus nomen ignorat, dimisit in camera istius jurati unum librum in Teutonico, quem ostensum sibi tempore examinacionis sue recognovit esse eundem librum, in quo libro intitulantur opera quedam Martini Lutheri. Et dicit, quod legit in eodem libro tractatum ejusdem Lutheri super Oratione Dominica, et alia in dicto libello contenta non legit. Et de combustione et condempnacione librorum dicti Martini Lutheri non audivit nisi in festo Omnium Sanctorum ultimo elapso. Et quod tunc audivit dici, quod fautores Lutheri et qui tenent libros ejusdem essent excommunicati. Et submisit se correctioni dominorum.

Octavo Februarii repeticio Henrici Pryknes coram Bathoniensi et Assaviensi episcopo, abbati exempti monasterii Westmonasteriensis, magistro Stephyns archidiacono tantum et magistris Bell et Qwarton Wigorniensi et Londoniensi officialibus ac Duke et Benet theologie et legum professoribus facta fuit.

Am Rande: Notarii Clayton Smyth. Testes Wilhelmus Mane prior, Johannes Fulwel archidiaconus, Thomas Jay monachus.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

EIN FRAGMENT DANZIGER ANNALEN.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

In der langen Reihe Danziger Chroniken, die zum Theil durch die Herausgeber der preussischen Geschichtsquellen zugänglich gemacht worden sind, befinden sich mehrere von unmittelbarer Bedeutung für die Geschichte der Hanse. Es kann nicht auffallen, dass in einem so hervorragenden Mittelpunkt hansischer Interessen, wie Danzig mehr als anderthalb Jahrhunderte gewesen ist, die städtische Geschichtschreibung eine ganz besondere Aufmerksamkeit den Begebenheiten und Verhältnissen des hansischen Bundes im skandinavischen, flandrischen und englischen Auslande zugewandt hat. Caspar Weinreichs Danziger Chronik ist eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte der westeuropäischen Beziehungen der Hanse in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts; Stenzel Bornbach liefert überaus werthvolle urkundliche Erläuterungen zur Geschichte des Handels und der Politik im Bunde während des letzten Jahrhunderts der hansischen Vereinigung; Bernt Stegmann berichtet ausführlich über die Kämpfe des Dänenkönigs Christian II mit den Hanseaten bis zum Jahre 1523.

Stegmanns Chronik, welcher diese Notiz gilt, ist von dem Herausgeber in den Scriptores rerum Prussicarum Band 5 an erster Stelle als hansisches Geschichtswerk gewürdigt worden. Sie hat indessen noch andre Bestandtheile, die der Beachtung werth sind: Eintragungen über allgemeine Welthändel, einen Bericht über die Hildesheimer Stiftsfehde, Mittheilungen über die Geschicke des polnischen Preussens und des Deutschordenslandes, Notate über die lokalen Verhältnisse Danzigs. Der Herausgeber hat hier die

Nachweisung der Quellen versucht, aber nicht überall das richtige getroffen. Irre ich mich nicht, so lässt sich das Wesen der Stegmannschen Compilation noch deutlicher erkennen.

Der handschriftliche Band der königlichen Bibliothek zu Berlin Manuscripta Borussica fol. n. 867 a. Papier enthält nämlich hinter einer unkritischen Kopie der preussischen Chronik Posilges und einer Darstellung der preussischen Bundesgeschichte ein kurzes Bruchstück Danziger Annalen aus den Jahren 1343—1458, das in einem sehr engen Zusammenhang mit der Stegmannschen Chronik steht. Das Fragment ist am Schluss des Bandes von einer Hand des eingehenden 16. Jahrhunderts flüchtig aufgezeichnet und, wie die zahlreichen Fehler beweisen und das plötzliche Abbrechen mitten im Satz, nur als eine ungenaue Kopie, nicht als eine originale Niederschrift zu betrachten. Da eine Edition dieses Fragments bisher nicht erfolgt ist[1]), so theile ich es hier zunächst vollständig mit.

Es lautet:

Item do man schreb 1343[2]) do wart der erste stehn gelegt zu Dantzk zu der stadtmauren, auch zu dem pfarrturm.

Item do man schreb 1410 do verlohren die herren den streit und do was mester Ulricus mitte, in aller apostel tage [Juli 15].

Item do man schreb 1411 do worden die burgermesters getodtet auf dem schlosse zu Dantzke in dem palmtage [April 5], als her Cort Letzkau, her Arnt Hecket und Bartolomeus Grote.

Item do man schreb 1412 do brante die Beutelergassen ahm tage Philippi et Jacobi [Mai 1].

Item do man schreb 1416 in des heiligen leichnams tage [Juni 18] do was der auflof von Gert von der Becke.

Item do man schreb 1423[3]) do kahmen die ketzer vor Dantzk und in demselbigen jahre[4]) do branten die speicher abe und die gantze lestadige den 3. suntagk nach osteren [April 25].

Item do man schreb 1428 do galt die last saltzes 120 mark. In demselbigen jahre kahm saltz von Lubeck nach Michaelis [nach Sept. 29], da galt die last 24 mark.

---

[1]) Vgl. SS. r. Pruss. 3, 53.

[2]) Verbessert aus: 1453!

[3]) Vielmehr 1433.

[4]) Dies allerdings richtig 1423.

Item do man schreb 1430 am tage [!][1]) Aprili[2]) do brach die Weissell aus und lif in das Werder und in die Mutlau und das wasser lif in die stadt.

Item do man schreb 1442 ahm suntage fur Margarete [Juli 8] do brante die Dregergasse.

Item do man schreb 1443 auf Philippi und Jacobi [Mai 1] da fihll der grosse schnee.

Item do man schreb 1444 nach visitationis Mariae [nach Juli 2] do branten über der Koggenbrücken 40 heuser abe.

Item do man schreib 1449 do schlugk das wetter den turm entzwe auf dem schlosse.

Item do man schreb 1450 do war die grosse sterbinge.

Item do man schreb 1453[3]) ahm tage Scholastice[4]) [Febr. 10] do wart das schlos zu Dantzke gegeben; darnach im montage mitfasten [1454 Febr. 27] do worden die Dantzker geschlagen im Kalldenhofe.

Item do man schreb 1453[3]) da verlor der konningk den streit fur der Conitz.

Item 1453 zogk Wilhelm Gorden zu dem keiser von landt und stette wegen.

Item 1454 wart dem hochmester die hulldungk aufgesagt im tage Doroteae [Febr. 6]. Darnach in dem 58.[5]) jare [!] da gewan er 9 schlösser in dem lande auf die nach, als Margenburgk, Stuhm und Konnigsbergk[6]). In selbigen jahre [1454] den montagk zu fastnacht [Febr. 27] do zogen die von Dantzk und belegerten Margenburgk auf der ander seitten[7]).

---

[1]) Die Ordnungszahl ist ausgelassen.

[2]) In der Hs. abgekürzt: apli, könnte sogar: apostoli aufgelöst werden, jedenfalls ein Beweis für die Flüchtigkeit des Kopisten.

[3]) Vielmehr 1454.

[4]) Die Hs. hat: Scholastici!

[5]) Vielmehr in demselben, aber 8 Tage nach Dorothea, woraus die Zahl 1458 entstand, s. SS. r. Pr. 4, 506.

[6]) Grosses Missverständniss des Lindauschen Berichts a. a. O. 507 oben, wo dazu an Stelle des falschen: Königsberg: Conicz steht.

[7]) Diese Begebenheit hängt zusammen mit der oben gemeldeten Niederlage der Danziger beim Kaldenhof (Kaldowa bei Marienburg); der Bericht der Vorlage ist also unverständiger Weise zerrissen.

Item 1454 in dem pfingesttage [Juni 9] do kahm der konnigk[1]) zu dem Elwinge das erste mahl.

Item 1455 do wart die Radaunen ausgestochen, das woll zehn wochen stundt. In demselbigen jahre wart die jungestadt gebrochen.

Item 1456 da wart Jacob Hasert und seine geselschaft vorwisen. In demselbigen jahre wart der hertzoge von Sagen erschlagen[2]).

Item 1457[3]) wart der radt ausgesetzt. In demselbigen jahre[3]) wart die Balge vorphelet. In demselbigen jahre[4]) worden die soldeners für Margenburgk ausgekoft.

Item 1457[5]) da begerte der orden fride zu machen. In demselbigen jahre[5]) wart dem kunige gehuldiget auf dem marckte.

Item 1458 do kahm Claus Ramau[6]) und die andern herren aus der Marcke[7]) [!]. In demselvigen jahre do wart Hans Winricks seheholck — — —[8]).

In diesem Ueberrest eines Danziger Geschichtswerks aus dem 15. Jahrhundert sind zwei Theile deutlich zu erkennen. Während die erste Hälfte eine gesonderte Gruppe Danziger Nachrichten bedeutet, stellt die zweite, die beim 14. Absatz beginnt, einen Auszug aus Johann Lindaus Geschichte des dreizehnjährigen Krieges vor.

Johann Lindau, der sich als Stadtschreiber von Danzig, als Politiker und Diplomat wie als ein sehr gewissenhafter Schriftsteller einen Namen über das Danziger Weichbild hinaus verschafft hat, ist in Bezug auf den Krieg, welcher mit dem Frieden von Thorn abschloss, der vorzüglichste Gewährsmann für die preussischen Geschichtschreiber im 15. und 16. Jahrhundert geworden. Der anonyme Verfasser des Fragments hat diese Chronik gleichfalls excerpirt. Er las aus ihr einige Notizen, die unmittelbar Danzig

---

[1]) D. i. von Polen.

[2]) Missverständniss des Lindauschen Berichts a. a. O. 519.

[3]) Vielmehr 1456, a. a. O. 520.

[4]) Richtig 1457.

[5]) Vielmehr 1456.

[6]) Vielmehr Rannau oder Ronnau.

[7]) Zu lesen ist: aus Denmarcke, a. a. O. 555.

[8]) Die Fortsetzung fehlt. S. a. a. O. 557.

betrafen, heraus. Aber Flüchtigkeit und Unverständniss haben den Auszug unmittelbar werthlos gemacht. Der Fragmentist hat die Chronologie ganz verwirrt; bei den Februar-Ereignissen des Jahres 1454, welche den Kampf einleiteten, die Thatsachen gradezu auf den Kopf gestellt, indem er die kriegerischen Erfolge dem Hochmeister, nicht, wie nothwendig war, den Gegnern zuschrieb und den Zusammenhang der einzelnen Begebenheiten auflöste; bei der Erwähnung des Herzogs von Sagan aus einer Niederlage seiner Leute einen Todeskampf des Herrn selbst gemacht; endlich eine hansisch-dänische Legation, die über Meer nach Danzig kam, zu einer Gesandtschaft aus der Mark umgewandelt.

So confus und verstümmelt der Auszug ist, an drei Stellen lehnt er sich enger als Stegmann, der Lindaus Arbeit gleichfalls excerpirte, an das Original an: 1455 lässt er richtiger eine Frist von ungefähr 10 Wochen vergehen, bis die vom Ordensheer abgestochene Radaune in ihr Bett zurück geleitet wird, während bei Stegmann der Fluss „9 Wochen ausgestochen" ist; 1456 notirt er allein nach Lindau die Verpfählung des Balgaer Tiefs gegen die Feinde; 1458 kennt auch er allein die erwähnte Legation. Es ist klar, dass der Auszug nicht auf Stegmanns Chronik, an welche er lebhaft erinnert, zurückgehen kann. Das Verhältniss beider zu einander ist vielmehr ein umgekehrtes.

Dies zeigt der erste Theil des Fragments.

In ihm beschäftigt sich der Verfasser mit bemerkenswerthen Vorfällen aus der Stadtgeschichte Danzigs. Er zeigt sich ungleich genauer unterrichtet als Stegmann, der aber grade in seinen charakteristischen Nachrichten, die man bisher für original gehalten hat, sich hier als Benutzer des Fragments erweist. Die Vergleichung beider ergiebt sofort die Abhängigkeit der Stegmannschen Arbeit. Wo diese correcter erscheint, wie in der näheren Datirung der ersten Nachricht, in der Anführung des Schlachtortes von 1410, in der genaueren Bezeichnung Gerts von der Beke 1416, in der richtigen Datirung des Hussitenmarschs nach Preussen 1433, in der gösseren Vollständigkeit bei seiner Bemerkung über das Unwetter von 1449, da können wir die Auslassungen ohne jedes Bedenken dem Kopisten des Fragments zur Last legen. Gegenüber den zahlreichen Vorzügen, die das Fragment besitzt, fallen sie kaum ins Gewicht.

Ich stehe nicht an das Bruchstück für eine Quelle der hanseatischen Chronik Stegmanns zu erklären. Man muss sich aber zugleich vorstellen, dass Stegmann es als Leitfaden für den älteren Theil seines Werks gebraucht und von ihm sich auf die ältesten Originalquellen, auf Lindau und auf Aufzeichnungen über die Lokalgeschichte Danzigs, hat zurückführen lassen. Dann hat man anzunehmen, dass in dem mitgetheilten Text eine fehlerhafte und unvollständige Abschrift aus dem chronikalischen Versuch eines unbekannten Danziger Stadtbürgers vorliegt. Es wird vielleicht der dortigen Lokalforschung, die über ein reicheres handschriftliches Material gebietet, gelingen die Provenienz dieses Bruchstücks näher zu bestimmen.

Hier kann die Betrachtung desselben bereits zu einem zweiten neuen Ergebniss führen.

Sie bestätigt das Resultat einer Untersuchung, die ich an einem andern Orte mittheilen werde, dass die Annalen von Thorn im dritten Bande der SS. rer. Pruss. in Danzig oder in dem nahe belegenen Oliva für uns abgeschrieben, interpolirt, glossirt und fortgesetzt worden sind. Es erhellt, dass der einzig erhaltene Codex der Annalen, der sehr bald nach dem Jahre 1540 geschrieben ist, das Danziger Fragment zu Rathe gezogen hat: man vergleiche die Eintragungen desselben von 1428, 1430 und 1450 über die Salzpreise in Danzig, einen Durchbruch der Weichsel und ein grosses Sterben im Lande mit den Bemerkungen der Fortsetzung zu den Thorner Annalen in den SS. r. Pr. 3, 398 zu 1427, 1428 und 1450; ferner den ersten Absatz des Fragments mit der Randnote b zu den Annalen S. 74 über die Gründung Danzigs. Bei der Erkenntniss dieses Resultats und des erwiesenen Zusammenhangs zwischen dem Danziger Fragment und Stegmanns Chronik wird man endlich gezwungen die beiden Randbemerkungen b zu den Thorner Annalen S. 78 über einen Brand in Oliva 1350 und einen Polenmord in Danzig 1352 aus dem hanseatischen Geschichtswerk oder dessen Bearbeitungen abzuleiten: nicht Stegmann geht, wie der Herausgeber will, auf den Glossator der Thorner Annalen zurück. Sie sind in der heutigen Gestalt jüngeren Ursprungs als die hanseatische Chronik, die Bernt Stegmann zwischen den Jahren 1520 und 1530 schrieb.

II.

SILBERGERÄTH DES RATHS VON LÜBECK.

VON

C. WEHRMANN.

In Jahrgang 1873 der Hansischen Geschichtsblätter S. 146 wird in unbestimmter Weise erwähnt, dass der Rath von Lübeck silberne Kannen und Pokale besass, die aus einer der Insel Bornholm auferlegten Contribution angeschafft waren. Die an denselben befindlichen Inschriften werden ebendaselbst mitgetheilt. Eine Ergänzung dieser Mittheilung wird nicht unwillkommen sein. Friedrich I, König von Dänemark, überliess durch Vertrag vom 19. Juli 1525 dem Rathe von Lübeck den Besitz der Insel Bornholm auf fünfzig Jahre, um ihm für erlittene Schäden und aufgewandte Kosten in solcher Weise Ersatz zu gewähren. Ueber die Art, wie der Rath zu den erwähnten silbernen Gefässen kam, giebt die folgende Aufzeichnung, die sich in einem Rechnungsbuche der Kämmereiherren findet, sichern Aufschluss.

Sy wytlyck, dath anno 1540 frydages vor Pynxsten de erbare unde wolwyse her Jochym Gereken, borghemeister desser keyserlyken stadt Lubeke, eynen erbaren rade darsulvest nachvolgende stadtlyken unde wol gesirde cleynodye unde sulversmyde, welker syne erbare wysheydt vam sollichen broke, so etlyke ingheseten des landes Bornholm, darumme dath se in standen veyden, als de stadt Lubeck myth hern Cristiernen, etwan konynck tho Dennemarken, gefort, eynen erbaren radt tho Lubeck untruwe gheworden unde affgevallen, der stadt to dem besten hefft maken unde boreden laten, in syttenden rade gherepresentert unde averantwerdeth hefft,

boschedentlyck 3 vorguldene koppe, twe lange suverlyke sulveren krose, de men prouweste nenneth, myth decken, twe grote bekere bynnen unde buten vorguldeth unde 8 sulveren gobletten stande in eynen vorgulden beker myth eynen decken, umme sulke kleynodye alle der stadt Lubeck ton eren tho ghebruken, mede tho eyner ewighen ghedechtnysse, dath de van Lubeck ith lanth Bornholm hebben inne ghehath unde noch itsunth bosytten unde daraver gheherschoppende. Des hebben eyn radth de sulven kleynodye tho sunderlychen groten dancke anghenamen, ock den upgedachten heren borgemeister Jochym Gercken synes vorgewanten flytes unde sorchvoldicheyth, als syne erbar wysheyth daran unde sust by der upkumpsten des landes bowyseth, hochlyk bodancketh, fruntlyk bogerende, fortan ith beste tho donde unde des ungemakes der stadt Lubek to gude nycht vordreten to laten, myth fruntlyker erbedynghe.

Unde als de berureten clenodya den heren chemerern, do ter tydt synde her Herman Schute unde her Johan Stoltefoeth, in vorwarynge to nemen bevalen, syn volgendes in vorgaderynge gemener ansestede rade, so des sulvighen jars up Trinitatis bynnen Lubeck to dage vorschreven, upme oversten rathūse tho eren des rades unde der stadt gebruketh worden etc..



NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ACHTES STÜCK.

Versammlung zu Göttingen. — 1878 Juni 11 und 12.

I.

SIEBENTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Der diesmalige Bericht hat zunächst zu constatiren, dass die städtischen Zahlungen sich im Ganzen gleich geblieben sind, sämmtliche Städte, mit Ausnahme des niederländischen Bolsward, haben nunmehr sich bereit erklärt, die früheren Beiträge auch ferner zu leisten.

Von den beisteuernden Vereinen und Gesellschaften ist die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, deren Bewilligung nur auf fünf Jahre zugesichert war, wegfällig geworden. Dagegen haben die Universitäts-Bibliothek zu Dorpat und das königlich Norwegische Reichsarchiv zu Christiania sich in den Verein mit dem gewöhnlichen Jahresbeitrage aufnehmen lassen. Die Zahl der Mitglieder beträgt 493, gegen 470 des letzten Jahresberichts. Gestorben sind neun: die Herren Freiherr von Ledebur, Director der Kunstkammer in Berlin; Kaufmann Dubbers, Kaufmann J. Höpken und Senator Richter Dr. G. Schumacher in Bremen; Archivar Dr. Götze in Idstein; Oberbürgermeister Bachem und Justizrath Dr. Haass in Köln; Oberförster Haug in Lübeck und Director Gahlnbäck in Reval.

Eingetreten sind die Herren Kaufmann Hinckeldeyn in Åbo (Finnland); Fabrikant Ferd. Kedenburg in Barmen; Justizrath Biel in Bergen (Rügen); Geh. Legationsrath Professor Dr. Aegidi, Hausbibliothekar Sr. Ks. Majestät Dohme, Dr. Paul Ewald, Privatdocent Dr. L. Geiger, Dr. Holder-Egger, Archiv-Assistent Dr. Posner, Stadtrath Dr. Weber in Berlin; C. Rühs in Franzenshöhe bei

Stralsund; Oberlehrer Dr. Damus, Professor Dr. Enneper, Buchhändler Peppmüller, Dr. Platner, Geh. Regierungsrath Professor Dr. Sauppe, Geh. Regierungsrath Professor Dr. Soetbeer, Senator Dr. Tripmacker, Rentier Otto Uhde, Prof. Dr. Wappäus, Präsident der Handelskammer Wolters in Göttingen; Professor Dr. Th. Hirsch in Greifswald; Director des Gewerbemuseums Dr. Brinckmann in Hamburg; Archivsecretair Doebner in Hannover; Fabrikant Bosch, Mitglied der Handelskammer in Hertogenbosch; Professor Lohmeyer, Otto Tischler in Königsberg i./Pr.; Lehrer Dr. Dahlmann in Leipzig; Landmesser Arndt, Graf Gottfr. von Bernstorff, Baumeister Farenholtz, Kaufmann Fr. Harms, Kunsthändler Kaibel, Advocat Dr. Klügmann, Photograph Linde, Advocat Dr. Peacock in Lübeck; Oberlehrer Alfr. Dannenberg in Mitau; Oberlehrer Alfr. Büttner in Riga; Buchhändler Siegm. Bremer, Oberst Freiherr von Hammerstein, Kaufmann Joh. Holm, Rechtsanwalt Langemak, Rathsherr Matthies, Maurermeister Teicher, Justizrath Wagener in Stralsund; Privatdocent Dr. Ph. Strauch in Tübingen; Gymnasiallehrer Zimmermann in Wolfenbüttel.

Der sechste Jahrgang der Geschichtsblätter hat sich ungebührlich verzögert. Um für seine spätere Ausgabe zu entschädigen, war beabsichtigt, den Druck des nächsten Heftes sofort zu beginnen, doch ist unter anderem auch aus Rücksicht für unsere Cassenverhältnisse davon Abstand genommen worden. Das Heft wird aber zum Herbst erscheinen, die Aufsätze für dasselbe sind bereits in den Händen der Redaction.

Der Druck des zweiten Bandes der zweiten Recess-Abtheilung (1431—1476) ward versprochener Massen in den verflossenen Herbstferien begonnen und liegt in Folge der angestrengtesten Thätigkeit seines Herausgebers heute fertig vor. Ungeachtet aller Einkürzung des Actenmaterials umfasst auch dieser Band nur 6¾ Jahre (1436—1443). Veranlasst wird dies durch den Reichthum preussisch-hansischer Vorlagen aus den vierziger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts. Nach 1450 tritt in Folge der politischen Ereignisse eine Abnahme der Betheiligung des Ordenslandes an den Angelegenheiten der Hanse ein, die Städtetage hören auf, das Material mindert sich demgemäss, und nur das Danziger Archiv behält für die Recesse noch grössere Bedeutung.

Dr. von der Ropp wird nach wie vor darauf bedacht sein,

den Stoff zu kürzen, um in den nächsten Bänden rascher vorschreiten zu können. Er hofft im kommenden Herbst das Königsberger Staatsarchiv für den ganzen Zeitraum bis 1476 zu absolviren, das Danziger bis mindestens 1466.

In den Osterferien ward Lübeck besucht und das vorhandene Urkundenmaterial bis 1455, theilweise bis 1466 aufgearbeitet. Die Osterferien des nächsten Jahres sollen dem Abschluss der archivalischen Arbeiten in Köln und dem Besuch Düsseldorfs (zur Benutzung des dorthin gebrachten Weseler Stadtarchivs) gewidmet werden, worauf die Bearbeitung des dritten Bandes beginnen wird. Während seines Lübecker Aufenthalts erhielt Dr. v. d. Ropp zu unserer grossen Freude die Ernennung zum ausserordentlichen Professor an der Universität Leipzig.

Das für den zweiten Band des Urkundenbuchs bestimmte Material erwies sich so umfangreich, dass es im vorigen Jahr noch nicht druckfertig gemacht werden konnte. Auch erschien es aus wissenschaftlichen wie aus practischen Rücksichten räthlich, die Vorarbeit für den neuen Band bis zum Jahr 1360, als dem Endpunkt einer in sich geschlossenen Periode der hansischen Geschichte, auszudehnen und demgemäss diesen Zeitraum für den zweiten Band zu bestimmen, der dann möglicherweise in zwei Hälften zerfallen muss. Dr. Höhlbaum hofft den Druck des Bandes bald beginnen zu können.

Er hat im verflossenen Herbst die Archive Belgiens und Hollands besucht und sie fast sämmtlich für das ganze 14. Jahrhundert ausgebeutet. Nähere Mittheilungen wird der Specialbericht geben. Für die beabsichtigte Durchforschung der nordfranzösischen Archive und die Nachlese in Kopenhagen reichten die Universitätsferien nicht mehr aus. Doch erhielt Dr. H. durch die Güte des Herrn Abbé Dehaisnes Urkundenabschriften aus dem Archiv zu Lille, darunter solche, welche die noch sehr dunkelen Beziehungen der hansischen Kaufleute zu den nordfranzösischen Städten aufhellen. Auch von Kopenhagen sind Abschriften aus der Arna-Magnaeanischen Sammlung in Aussicht gestellt. Die Sendung eines Gelehrten nach England, die bei der fortschreitenden Arbeit am Urkundenbuch als immer dringender sich herausstellt, musste einstweilen verschoben werden. Dr. H. beschränkte sich darauf, die unvollständigen englischen Vorlagen von Junghans durch die

von Professor Pauli vor 25 Jahren im Record Office gemachten Sammlungen zu ergänzen.

Dr. Schäfer hat den im letzten Jahresbericht aufgestellten Reiseplan genau eingehalten, bis er nach vierzehntägigem Aufenthalt in Reval durch Berufung in eine ausserordentliche Professur zu Jena sich zur schleunigen Rückreise veranlasst sah. Wie ehrenvoll auch diese rasche Beförderung unsers neuen Mitarbeiters war, so störend hätte sie werden müssen, wenn nicht Professor Schäfer sofort Bedacht genommen hätte, für die stätig fortzusetzende Vorbereitung der von ihm übernommenen dritten Recessabtheilung (1477—1530) Sorge zu tragen. Er konnte während des Winters die ihm von Bremen, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Köln durch freundliches Entgegenkommen der Magistrate und Archivare übersandten Recesse, Verhandlungen und Schreiben copiren und collationiren. In den Osterferien gelang es ihm, die Archive des Rheinlands, Westfalens und Sachsens für den ganzen Zeitraum zu erledigen, nur in Köln ward das Material vorläufig bis 1500 absolvirt. Einige sonst gebliebene Restanten werden sich durch Actenversendung oder in kurzem Aufenthalt bei gelegentlicher Durchreise beseitigen lassen. Im Herbste dieses Jahres wird Professor Schäfer die unterbrochene baltische Reise wieder aufnehmen und ausser Reval und Riga Preussen, Pommern und Rostock, im nächstjährigen Herbste Holland und Belgien besuchen. Die Osterferien nächsten Jahres will er in Lübeck, Lüneburg und Bremen arbeiten. So kann im Winter 1879/80 die Fertigstellung des ersten Bandes beginnen. Näheres über die gemachten Reisen und das aufgearbeitete Material enthalten die Specialberichte.

Als neuen Band der Hansischen Geschichtsquellen hofft Professor Frensdorff „Dortmunder Statuten und Urtheile“ binnen einem Jahre vorlegen zu können, bisher unbekannte wichtige Beiträge zum Dortmunder Recht, welche sich ihm bei Gelegenheit der für die Monumenta Germaniae historica übernommenen Bearbeitung der älteren deutschen Stadtrechte ergaben.

Auch das Braunschweiger Zollbuch wird Archivar Hänselmann, der durch andere Arbeiten hingehalten ward, in nicht allzu ferner Zeit zum Druck vorbereitet haben.

Im Vereinsvorstande ist keine Veränderung eingetreten, da Dr. Ennen zu Stralsund wieder erwählt ward.

Die Vorstandsversammlung fand am 2. December vor. J. in Hamburg Statt.

Der nachfolgende Cassa-Abschluss erregt allerdings einiges Bedenken in Betreff der starken Abnahme des Saldo, welche hauptsächlich durch die der Waisenhaus-Buchhandlung garantirte Deckung der Mindereinnahme für Urkundenbuch und Geschichtsquellen verursacht wurde.

Doch dürfen wir einerseits erwarten, dass der Absatz namentlich des Urkundenbuchs sich heben wird, andererseits gewährt der zurückgelegte Ueberschuss dem Verein die Sicherheit, seine Unternehmungen nicht plötzlich abgebrochen zu sehen. Endlich giebt sich der Vorstand der Hoffnung hin, dass bei der durch die grössere Ausdehnung unserer Publicationen hervorgerufenen Vermehrung der Ausgaben sich auch neue Hilfsquellen für den Verein eröffnen werden, um so mehr als kaufmännische Corporationen sich bisher an dessen Unterstützung noch gar nicht betheiligt haben.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Rentier Uhde in Göttingen revidirt.

CASSA-ABSCHLUSS
am 31. Mai 1878.

Einnahme.

Saldo vom vorigen Jahre	M.	7,162.	82	Pf.
Beitrag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers*)	„	—	—	„
Beiträge der Städte	„	6,662.	67	„
Beiträge von Gesellschaften und Vereinen . .	„	360.	—	„
Letzter Beitrag der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft	„	900.	—	„
Beiträge der Mitglieder	„	3,540.	60	„
Zinsen	„	766.	56	„
Für verkaufte Schriften	„	10.	—	„
Zufällige Einnahme	„	1.	40	„
	M.	19,404.	05	„

*) Ist erst nach Schluss der Rechnung am 6. Juni eingegangen.

Ausgabe.

Honorare	M. 5,325. — Pf.	
Zurückgesetztes Honorar	„ 675. — „	M. 6,000. — Pf.
Reisekosten		„ 3,239. 76 „
Geschichtsblätter:		
Honorare	M. 787. 50 Pf.	
Ankauf der Exemplare des Jahrgangs 1876 .	„ 1,971. 78 „	„ 2,759. 28 „
Urkundenbuch und Geschichtsquellen		„ 2,570. 26 „
Hanserecesse:		
Honorar	M. 600. — Pf.	
Urkundenabschriften . .	„ 50. — „	„ 650. — „
Drucksachen		„ 121. 25 „
Verwaltungskosten		„ 333. 63 „
Saldo		„ 3,729. 87 „
		M. 19,404. 05 „

Zurückgesetzte Gelder:

Belegt in $4^1/_2$ % Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft (vgl. Abschluss von 1876) . . . . 12,000 M.

Honorar (s. oben) . . . . 675 „

12,675 M.

II.

VIII. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS[1]).

Die Wahl Göttingens zum diesjährigen Versammlungsort hat sich als eine besonders glückliche erwiesen. Freilich war es die erste Universitätsstadt, die wir zur Zeugin unserer Arbeiten machen wollten, und wenn in Göttingen davon die Rede gewesen ist, dass Muth dazu gehört habe, einen Verein, der bisher in Grossstädten und in Städten voll historischer Erinnerungen getagt habe, in eine Landstadt wie Göttingen einzuladen, so haben wir Hansevereinler und Sprachvereinler nur davon stillgeschwiegen, dass unsererseits bei der Einfahrt zu der alten Georgia Augusta so Etwas von dem Gefühl in uns aufsteigen wollte, das den Doktoranden zu beschleichen pflegt, der mit gutem Gewissen und zu lieben Lehrern ins Examen tritt. Aber schon die nächsten Stunden bewiesen uns, dass unsere zum Lokalcomité zusammengetretenen Mitglieder uns eine freundliche Aufnahme gesichert hatten, und der ganze Verlauf der Versammlung liess erkennen, dass die Universität den Bestrebungen unseres Vereins Theilnahme und ehrenvolle Anerkennung entgegenbringe.

Die Betheiligung von 104 Göttinger Herren überstieg natürlich weit unsere kühnsten Erwartungen. Weniger konnte uns

---

[1]) Ueber diese Jahresversammlung ist ein ausführlicher Bericht des Localcomités erschienen. Für einen Wiederabdruck an dieser Stelle war er uns zu umfänglich, unsererseits aber ganz auf einen Bericht zu verzichten, wäre gegen das Herkommen und vermuthlich auch gegen den Wunsch vieler unserer Leser gewesen. So ist der Bericht des Localcomités mit Dank von uns benutzt worden.

Wunder nehmen, dass auch die Zahl der auswärtigen Theilnehmer sich auf 72 belief. Der Vorstand war vollständig versammelt; von den Vereinsbeamten war Herr Professor Schäfer aus Jena verhindert. Bremen war durch 12 Mitglieder vertreten, Berlin durch 10, Lübeck durch 8, Hamburg und Hannover durch je 6, Leipzig durch 4, Halle und Stralsund durch je 2 Mitglieder; je ein Theilnehmer war gekommen aus Braunschweig, Dresden, Einbeck, Frankfurt a. O., Gotha, Greifswald, Halberstadt, Hildesheim, Jena, Innsbruck, Kiel, Köln, Königsberg, Meinberg (bei Detmold), Münster, Norden, Oldenburg, Osnabrück, Tübingen und Wolfenbüttel; von Ausländern sei namentlich genannt Mr. Maunde-Thompson vom Britischen Museum, der liebenswürdige Freund und Förderer unserer geschichtlichen und sprachgeschichtlichen Studien.

An Festgeschenken kamen zur Austheilung: 1) Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart von F. Frensdorff (Göttingen, Peppmüller), ein knapp gehaltener, lehrreicher Ueberblick über die Geschichte der Umgebung, der Stadt und der Universität, verbunden mit einem Führer für die Stadt, die öffentlichen Gebäude und die vielen durch ihre ehemaligen Bewohner denkwürdigen Privathäuser; 2) Henneke Knecht, ein von F. F(rensdorff) veranstalteter Abdruck des bekannten Volksliedes; 3) Nachrichten über das Archiv der Stadt Göttingen von G. Kaestner, eine für den Fachmann berechnete kurze, aber sehr dankenswerthe Uebersicht über den Inhalt dieses reichen Archivs; 4) The Libell of Englishe Policye, 1436, Text und metrische Uebersetzung von Wilhelm Hertzberg mit einer geschichtlichen Einleitung von Reinhold Pauli (Leipzig, Hirzel), vortreffliche Ausgabe und meisterhafte Uebersetzung eines für die Geschichte der Volkswirthschaft und die Handelsgeschichte hoch interessanten Büchleins, dessen Verfasser, ein geschäfts- und geschichtskundiger Mann und warmer Patriot, seinen Landsleuten in gut gebauten Versen den Satz einschärft, dass England, um seinen Handel nach den vier Himmelsgegenden zu schützen, mit starker Hand das „enge Meer“ bewachen müsse.

Schon am Abend des Pfingstmontags hatte sich in den Räumen des Literarischen Museums eine stattliche Versammlung zusammengefunden, stattlicher wahrscheinlich als man in Göttingen selbst erwartet haben mochte. Anfangs wirrte und schwirrte es durch-

einander von Einheimischen und Fremden, von Hanseaten und Sprachvereinlern, von alten Freunden und neuen Bekannten, von ehrwürdigen Respektspersonen und lebenslustigen Musensöhnen. Erst der Willkommsgruss, den Herr Prof. Frensdorff den Gästen darbrachte, rief die Anwesenden wenigstens zeitweilig ad loca, man fand Zeit und Gelegenheit zu einem kühlen Beruhigungsschoppen, und es verflogen ein paar Stunden in fröhlichem, angeregtem Zusammensein.

Am nächsten Morgen fanden wir uns wieder in der grossen Aula der Universität zur gemeinsamen Arbeit zusammen. Nachdem Herr Prorektor Lotze die Räume der Versammlung übergeben und ihr im Namen der Universität ein erstes Willkommen zugerufen hatte, nahm Herr Bürgermeister Merkel das Wort, um Namens des Magistrats und der Bürgervorsteher den Verein auf das Herzlichste zu begrüssen. In seiner Dankantwort betonte der Vorsitzende, Herr Prof. Mantels, dass der Verein in seinem Bestreben, alle früheren Mitglieder des hansischen Städtevereins zu gemeinschaftlicher Erforschung gemeinsamer Vergangenheit zu verbünden, gerade auch mit kleinen Gemeinwesen gern anknüpfe, um deren Mitglieder daran zu erinnern, was einst kleine Städte im Gefühl der Zusammengehörigkeit durch Willenskraft vermocht haben, dass ihn nach Göttingen aber auch die mit der Stadt so eng verbundene Universität gezogen habe, die auch dem Verein die Alma mater gewesen sei, ohne die er niemals das hätte erreichen können, was er bis jetzt erreicht habe.

Damit die Versammlung für eröffnet erklärend, begann der Vorsitzende: „Das erste Wort, mit dem man jede Festversammlung zu eröffnen pflegt, gehört dem Oberhaupte des Reichs, dem Kaiser“ berichtete dann der Versammlung, die sich erhoben hatte, wie das Schreiben des Herrn Cabinetsrath von Wilmowski, das den Jahresbeitrag S. M. für den Hansischen Geschichtsverein begleite, vom 31. Mai datire, wie also unmittelbar vor dem schmählichen Attentat vom 2. Juni an uns gedacht sei, und schlug vor, nicht wie sonst vom Festmahl aus, sondern schon jetzt zu Beginn der Versammlung ein Wort des Grusses an S. M. zu richten. Das vorgeschlagene und von der Versammlung genehmigte Telegramm lautet: „Der zu Göttingen versammelte Hansische Geschichtsverein S. M. dem Kaiser: Heil und Segen auf allen Wegen“.

Im Uebrigen wegen des Jahresberichts[1]) auf die vorhandenen Druckexemplare verweisend, theilte der Vorsitzende nur noch mit, dass der Fleiss des Herrn Prof. von der Ropp es möglich gemacht habe, den zweiten Band der von ihm besorgten Recesssammlung der Jahresversammlung vollendet vorzulegen, und gab dann Herrn Gymnasialdirektor Schmidt aus Halberstadt das Wort zu dem angekündigten Vortrage: die Stadt Göttingen gegen Ausgang des Mittelalters.

Das anziehende Städtebild aus dem Mittelalter, das uns dann die sachverständige Hand des Herausgebers des Göttinger Urkundenbuches zeichnete[2]), braucht ja den Lesern dieser Blätter nicht erst skizzirt zu werden. Göttinger und Nicht-Göttinger folgten dem Redner gleich gern, von dem Dorfe Guthingi aus, das seinen Namen an die neben ihm entstehende Stadt verliert und erst spät, nachdem schon lange auch eine Neustadt herangewachsen und mit der Altstadt verbunden sein wird, in die städtische Entwickelung hineingezogen werden soll, bis zu dem Göttingen des ausgehenden 15. Jahrhunderts, einem Gemeinwesen, das ein verhältnissmässig grosses Landgebiet als Eigenthum oder als Pfandbesitz beherrscht und, in Krieg und Fehden vielfach erprobt, durch die Wehrkraft seiner Bürger und Söldner, mit seinen Festungswerken und Landwehren Achtung gebietend dasteht, einem Gemeinwesen, das auch innerlich auf das Glücklichste entwickelt zu sein scheint und nur den scharfen Beurtheiler es ahnen lässt, dass jene Fehden und Pfandschaften eine erdrückende Schuldenmasse und wilde Bürgerkriege im Gefolge haben werden.

Nachdem der Vorsitzende dem Redner für seinen Vortrag den Dank der Versammlung ausgesprochen hatte, ging dieselbe über zu der Rechnungsablage. Herr Senator Culemann aus Hannover erklärte für sich und seinen Revisionskollegen, Herrn Rentier Uhde aus Göttingen, die Rechnung des Kassenführers für richtig und beantragte, demselben Quittung zu ertheilen. Herr Staatsarchivar Wehrmann als Kassenführer wies nachdrücklich darauf hin, dass der Saldo, der früher immer zugenommen habe,

---

[1]) S. oben S. III—VIII.

[2]) S. oben S. 3—35. Auf S. 5 ist der Hinweis auf die falsche Pöhlder Stiftungsurkunde von 952 (Frensdorff, Göttingen S. 5) übersehen worden.

jetzt im Abnehmen begriffen sei; einerseits minderen sich die Einnahmen, denn Beiträge von Instituten und Gesellschaften, die nur zeitweilig gewesen, seien wegfällig geworden, und die Zahl der grösseren Beiträge von Seiten der Mitglieder sei durch den Tod und durch Rücktrittserklärungen verringert; andererseits steigen die Ausgaben, je mehr von dem Vorbereiteten zur Vollendung komme: er schliesse daher mit der Bitte, dass jedes Mitglied das Seinige thun möge, um nach Möglichkeit dem Verein weitere Mittel zuzuführen und dadurch die Lösung seiner Aufgaben zu fördern.

Nach diesem Klageliede unseres Herrn Kassenführers über die Abnahme des Saldo war es uns Allen eine freudige Ueberraschung — und dem Herrn Kassenführer gewiss die freudigste —, als Herr Geheimrath Sauppe das Wort nahm, um als Direktor der Wedekind-Stiftung zu erklären, dass der Verwaltungsrath dieser am 14. März 1846 in's Leben getretenen Stiftung des Oberamtmanns Wedekind in Lüneburg den Beschluss gefasst habe, dem Hansischen Geschichtsverein zur Förderung seiner Arbeiten die Summe von M. 3000 zur Verfügung zu stellen. Für diese reiche und ehrenvolle Gabe sprach der Vorsitzende der Wedekind-Stiftung und den Mitgliedern des Verwaltungraths den warmen Dank des Vereins aus. Dann ertheilte er Herrn Prof. Pauli das Wort zur Mittheilung seiner Hansischen Analekten aus England.

Redner berichtete zunächst von dem Funde eines interessanten Aktenbündels im Capitelarchiv des Erzstiftes Canterbury, das sich auf die englisch-preussischen und englisch-hansischen Verhandlungen von 1405—1407 bezieht, und offenbar aus dem Besitz des Ritters William Esturmy, eines der Bevollmächtigten König Heinrich IV. für diese Verhandlungen, in unerklärter Weise nach Canterbury gekommen ist[1]). Die von ihm, theilweise mit befreundeter Hilfe besorgten Abschriften kommen mit seiner Genehmigung im 5. Bande der Hanserecesse zur Verwerthung. Dann legte er den Process dar, der 1526 wegen der Lutherbücher gegen die Stahlhofskaufleute geführt wurde, und hinsichtlich dessen man früher auf Brewers Auszüge angewiesen war, während Redner jetzt einen Aufenthalt im öffentlichen Reichsarchiv zu London dazu benutzt hatte,

[1]) S. Jahrgang 1877, S. 125—128.

um die Aktenstücke vollständig abzuschreiben [1]). Endlich theilte er aus volkswirthschaftlichen Denkschriften aus der Reformationsepoche Englands, insbesondere aus den Schriften des Clement Armstrong, mehrere Notizen mit, die sich auf „die Hanse der Preussen“ und „die Hanse der Osterlinge“ beziehen und von Stahlhöfen in Hull, York und Newcastle, wie in Boston, Lynn und London, reden [2]).

Nachdem der Vorsitzende dem Redner den Dank der Versammlung für seine Mittheilungen ausgesprochen, liess er eine Pause eintreten, die uns die nöthige Frische zurückgeben sollte, weitere Eindrücke und Anregungen zu empfangen. Und in fröhlichem Behagen ging es dann durch die festlich geschmückten Häuserreihen nach dem Rathhause zu, in dessen gemüthlichen Kellerräumen der Wirth ein appetitliches Frühstück und ein treffliches Glas Bier in Bereitschaft hielt.

Den zweiten Theil der Arbeitsversammlung bildete der Vortrag des Herrn Prof. Frensdorff: Aus belgischen Städten und Stadtrechten [3]). Redner führte uns in das Land der Gegensätze und zeichnete uns in grossen Zügen glänzende Bilder von Städten, die in eigenthümlicher Rechtsstellung dastanden, durch Industrie und Handel blühten und in ihren Stadthäusern, Hallen und Belfrieden architektonische Meisterwerke schufen, welche der Nachwelt beredt von der vergangenen Herrlichkeit erzählen. Insbesondere bei Arras verweilte unser Blick, das sich durch den frühen Ruhm seiner Tuchweberei auszeichnet und dessen neuerdings aufgefundenes Stadtrecht sich als die Quelle erweist, aus welcher die Keuren von Gent, Brügge und Ypern entsprangen.

Mit dem Dank der Versammlung für den so mannichfach anregenden Vortrag schloss der Vorsitzende die heutige Sitzung.

In den litterarischen Kostbarkeiten, welche im historischen Saal der Universitätsbibliothek zur Besichtigung ausgelegt waren und von Herrn Oberbibliothekar Wilmanns und den übrigen Herren Bibliothekaren auf das Liebenswürdigste erläutert wurden, hat der Berichterstatter ebenso wenig geschwelgt, wie in den Schätzen des Archivs, in die uns durch die Freundlichkeit des

---

[1]) S. oben S. 159—172.

[2]) S. Jahrgang 1877, S. 129—132.

[3]) S. oben S. 39—70.

Herrn Bürgermeister Merkel der Einblick gestattet war. Dahingegen ist er wieder auf dem Posten gewesen, als um 3 Uhr im Saale der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften der Verein für niederdeutsche Sprachforschung zusammentrat, und hat mit grossem Interesse den Vorträgen der beiden Festredner gelauscht, von denen Herr Dr. Jellinghaus aus Kiel einige niederdeutsche Possen aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges der Betrachtung unterzog, die Sprache derselben als Volksmundart im Gegensatz zu der mittelniederdeutschen Schriftsprache nachwies und speciell den ihn zunächst interessirenden Slennerhinke dem westfälischen Volksdialekt vindicirte, während Herr Dr. Seelmann aus Berlin die Pronominalformen mi, di und mek, dek behandelte, die Grenzen derselben festzustellen, die Gründe des Unterschiedes aufzuklären und die jetzigen Grenzen als schon in der mittelniederdeutschen Periode vorhanden nachzuweisen suchte[1]).

Das gemeinschaftliche Mittagessen fand im Saale des literarischen Museums statt. Von den mannichfachen Trinksprüchen, welche dem Mahle Weihe und Würze gaben, glaube ich auch an dieser Stelle zwei hervorheben zu dürfen: der eine, von Herrn Prorektor Lotze ausgebracht, galt den verschwisterten Vereinen, dem Hansischen Geschichtsverein, der durch das Festhalten dessen, was an der Hanse unvergänglich war, auch auf den korporativen Geist innerhalb unsers staatlichen Lebens belebend und fördernd einwirken möge, und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung, der der wissenschaftlichen Pflege einer Sprache gewidmet sei, gegen die man lange eine gleichgültige, fast feindselige Stellung eingenommen habe, die lange verkannt und missachtet gewesen sei, und die jetzt endlich in für Deutschland unsterblichen Meisterwerken die in ihr liegende Poesie und Tüchtigkeit zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht habe; der andere, von Herrn Geheimrath Waitz gesprochen, erklang aus warmem Herzen heraus zu Ehren der Universität Göttingen, der wahren Wiege der historischen Wissenschaft, der Pflanzstätte aller wahren Wissenschaft, zu Ehren unserer lieben Georgia Augusta.

Dem Mittagessen folgte der Abendtrunk. In lebhafter Unterhaltung ging es gruppenweise nach Burhennes Deutschem Garten

---

[1]) S. Korrespondenzblatt d. V. f. niederd. Sprachforschung 3, S. 34—35.

hinaus, wo wir an langen Tischen uns niederliessen, um bei einem Glase Bier traulich zu plaudern und zwischenein einem guten Konzert der altbewährten Schmacht'schen Kapelle zu lauschen oder dann und wann das neueste Fabrikat einer in guten, wie in schlechten Witzen brillirenden Göttinger Grösse einzufangen. Als dann nach und nach bei der zunehmenden Abendkühle der Aufenthalt im Freien seine Annehmlichkeit verlor, zogen wir in den Saal hinein, wo alsbald ein Kommers von altem Schrot und Korn in Scene gesetzt wurde. Was noch Einem oder dem Andern auf dem Herzen lag, das wurde auf Hochdeutsch und Niederdeutsch heruntergeredet und heruntergesungen, die bis dahin noch nicht ganz weggeräumten Schranken zwischen Hansen und Sprachvereinlern, zwischen Jungen und Alten fielen vollständig zusammen und es vereinigte Alle dasselbe Gefühl der Lebenslust und des vollen Behagens. Doch einen solchen Abend kann man weniger schildern, als in der Erinnerung geniessen, und lebendig steht er noch vor mir als schön und — lang.

Am zweiten Arbeitstage war dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung der Vortritt gelassen, und wir hatten schon Morgens $8^1/_4$ Uhr auf dem Platze zu sein, um Herrn Privatdocenten Dr. Wilken aus Göttingen bei seiner Auseinandersetzung über das Verhältniss der altsächsischen Bibeldichtung zu der angelsächsischen [1]) zu folgen. Redner konstatirt zunächst, dass gegenüber der reich entwickelten, ebensowohl christlichen wie nationalen und bei gelehrter Durchbildung doch nicht unpopulären Bibeldichtung auf angelsächsischem Felde die altsächsische Schwesterlitteratur später entstanden und schwächer entwickelt sei, anerkennt, dass trotzdem die Meinung, als ob der Heliand lediglich die Uebersetzung einer verlorenen angelsächsischen Dichtung sei, jedes stichhaltigen Grundes entbehre, meint aber auch, dass der neuerdings von Sievers gegebene Erklärungsversuch, nach welchem altsächsische und angelsächsische Bibeldichtung im Allgemeinen sich unabhängig von einander, parallel entwickelt hätten und im einzelnen Falle sogar eine freie Entlehnung aus dem Altsächsischen im Angelsächsischen vorkomme, keineswegs völlig befriedigend sei, und stellt schliesslich seine eigene Ansicht auf, dass der Unterschied der

[1]) Korrespondenzblatt 3, S 35—37.

Sprache in der grossen Interpolation der angelsächsischen Genesis, den Sievers auf Entlehnung derselben aus dem Altsächsischen zurückführen will, sich vielleicht dadurch erklären lasse, dass die angelsächsische Bibeldichtung ihren Ursprüngen nach eine wesentlich nord-englische (anglisch-nordhumbrische) gewesen sei, während der abweichende Sprachton der Interpolation vielleicht auf einer bei Gelegenheit der Neu-Bearbeitung älterer nord-englischer Texte versuchten Neudichtung in reiner sächsischen Gebieten beruhe, dass aber jedenfalls der Einfluss der angelsächsischen Dichtungen auf unsere einheimischen Litteraturbestrebungen nicht geleugnet werden dürfe, wenn man nicht auf dem ohnehin nicht allzu ebenen Boden nur neue Schwierigkeiten schaffen wolle. — Im Uebrigen waren die Verhandlungen geschäftlicher Art. Nur noch am Schluss der Sitzung nahm der Vorsitzende, Herr Dr. Lübben aus Oldenburg, das Wort, um einige Mittheilungen über charakteristische Namengebungen, namentlich imperativischer Art, im Niederdeutschen zu machen[1]); deren Genuss aber mussten wir uns versagen, weil inzwischen schon der Hansische Geschichtsverein seine Sitzung begonnen hatte.

Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths (1408—1416) war das Thema, das sich Herr Staatsarchivar Wehrmann für seinen Vortrag gestellt hatte[2]). Redner berichtet auf Grund des reichen, von ihm gesammelten und im fünften Bande des Lübeckischen Urkundenbuches veröffentlichten Quellenmaterials, wie das Rathskollegium, dessen Mitglieder sich durch Klugheit und Tapferkeit auszeichnen, bei der nothwendigen Forderung nach weiteren Einnahmen auf einen Widerstand stösst, dem hauptsächlich das Verlangen der Gemeinde nach Antheil am Regiment und nach Einfluss auf die Rathswahl zu Grunde liegt, und wie der Rath in ersterer Beziehung nachgiebt, sogar der Gemeinde entgegenkommt, in Bezug auf das Letztere aber seinen Rechten und Pflichten Nichts vergiebt und endlich die Stadt verlässt; schildert die Thätigkeit des von der Gemeinde gewählten neuen Raths, dem es zwar in mancher Beziehung nicht an Begabung fehlt, der aber kein politisches Talent besitzt und deshalb nach aussen hin keine

---

[1]) Korrespondenzblatt 3, S. 40.

[2]) S. oben S. 103—56.

Freunde erwirbt, die Gunst, die ihm entgegen gebracht wird, wieder verscherzt, nicht einmal in der Stadt selbst festen Boden gewinnt; legt den Rechtshandel dar, der sich erst vor König Ruprecht, dem die Anerkennung des neuen Rathes schmeichelte, dann vor dem geldbedürftigen Sigismund lange hinspinnt, das Eingreifen der benachbarten Fürsten, insbesondere des wetterwendischen König Erichs, die Vermittelungsbestrebungen der Hansestädte, die zur Wiedergewinnung ihres Oberhauptes unermüdlich an dem Einigungswerke arbeiten, und führt uns endlich die von den Gesandten Sigismunds und den Rathssendeboten der Hansestädte zu Stande gebrachte Aussöhnung vor, für welche jetzt die Gemeinde selbst jene Konsumtionsaccise vorschlägt, die vor acht Jahren den Aufruhr hervorgerufen hatte, sowie die Rückkehr des alten Raths auf den Rathsstuhl.

Nach diesem Vortrage, der dem Redner für seine Kunst, in das bunte Gewirre von Streitigkeiten, Verhandlungen und Verwickelungen Klarheit und Licht zu bringen, das Wichtige zu markiren und das Naive naiv wiederzugeben, den ihm vom Vorsitzenden ausgesprochenen Dank der Versammlung in reichem Masse erwarb, nahm Herr Dr. Menke das Wort, um sich für die von ihm in Aussicht genommene Bearbeitung der historischen Geographie des alten deutschen Reiches die Unterstützung der Anwesenden zu erbitten. Das Thema würde naturgemäss in drei Abtheilungen zerfallen. In der Gaugeographie handele es sich namentlich darum, die Gebiete der Römischen civitates zu bestimmen, die Gerichtsbezirke zusammenzustellen und die wichtige, bisher keineswegs gelöste Frage zu untersuchen, wie weit in gewissen Grenzen die Archidiakonate mit den Gauen übereinstimmen. Für die kirchliche Geographie seien natürlich die Register der Archidiakonate die Hauptquelle, diese seien aber theilweise noch nicht veröffentlicht, wenigstens Redner nicht bekannt; die Stabilität der kirchlichen Verhältnisse sei nicht so gross gewesen, wie man wohl annehme, und zur Klarlegung der ältesten Grenzen gelte es daher, die ältesten Angaben über die einzelnen Orte möglichst in voller Ausführlichkeit zu besitzen; den Schluss solle ein möglichst vollständiges Verzeichniss der vor dem 13. Jahrhundert gegründeten Klöster bilden. Am schwierigsten sei die Territorialeintheilung, für die das Hauptgewicht auf die Frage zu legen sei, wie weit die Territorien mit den Gauen zusammenhängen, und bei der be-

sonders das Verhältniss der einzelnen Dynasten, Grafen und Herren zu den Territorien noch gar sehr der Aufklärung bedürfe. Der Vorsitzende antwortete, dass gewiss jeder Geschichtsverein dem verdienstlichen Unternehmen des Herrn Dr. Menke ebenso gern seinen Beistand leihen werde, wie der Lübische Geschichtsverein, für den er Solches versichern könne.

Zu dem weiteren Punkte des Programms: Berichte über die Vereinsarbeiten und Besprechungen bemerkte zunächst der Vorsitzende, Herr Professor Mantels, dass mit Ausnahme von Bolsward, das einen ferneren Beitrag abgelehnt habe, die städtischen Zahlungen dieselben geblieben seien, und hinsichtlich der Beisteuer der Vereine, dass der Verein für Kunst und Wissenschaft in Hamburg seinen Beitrag auch für das Jahr 1877 zu zahlen beschlossen habe. In Bezug auf die Vereinsarbeiten theilte er die Hauptsachen aus dem Berichte des vergeblich erwarteten Herrn Professor Schäfer in Jena mit. Den Absatz unserer Publikationen anlangend, seien vom ersten Bande der Hanserecesse 210 Exemplare, vom Urkundenbuch durch Vermittelung des Vereins 87, durch den Buchhandel nur 58 Exemplare abgesetzt, und von den Geschichtsquellen, für die freilich von vornherein ein geringerer Absatz habe erwartet werden müssen, seien 82 Exemplare vom ersten und 70 vom zweiten verkauft worden. Dann kam Herr Bürgermeister Francke aus Stralsund auf die in Köln angeregte Sammlung der Strassennamen in den Hansestädten zurück. Herr Professor Frensdorff bemerkt, dass ausführliche Mittheilungen aus Greifswald von Herrn Dr. Pyl und aus Frankfurt a. O. von Herrn Regierungsrath Rudloff und eine kürzere aus Barth eingegangen seien. In den weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand einigte man sich darüber, dass von der Sammlung nur die ganz modernen, nirgendwie charakteristischen Namen auszuschliessen seien; mit den ältesten Formen sei zu beginnen, die allmählichen Umwandelungen oder etwaigen Neutaufen müssten festgestellt werden; unter kurzem Hinweis auf die Belegstellen sei das früheste Vorkommen anzugeben; sprachlich sowohl, wie historisch interessante Namen würden genauer zu verfolgen sein; die schliessliche Ordnung und Redaktion sei dem Vereinssekretär Dr. Koppmann zu überlassen.

Hinsichtlich der Vorstandswahl theilte der Vorsitzende mit, dass das Loos Herrn Staatsarchivar Wehrmann zum Ausscheiden

bestimmt habe. Derselbe wurde von der Versammlung wiedergewählt. — Endlich ergriff Herr Privatdocent Dr. Höhlbaum aus Göttingen das Wort, um im Auftrage von Magistrat und Stadtverordneten den Hansischen Geschichtsverein und den Verein für niederdeutsche Sprachforschung für nächstes Jahr nach Münster einzuladen; auch Herr Professor Lindner aus Münster plaidirte für den Besuch dieser Stadt, in der die Erinnerung an die Zeiten der Hanse noch lebhaft vorhanden sei, und die Versammlung beschloss, dass die 9. Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins angebrachtermassen in Münster stattfinden solle. — Mit warmen Worten des Dankes an die Stadt Göttingen und an die Universität, an den Herrn Bürgermeister und den Herrn Prorektor, an das Lokalcomité und die Verfasser der Festschriften wurde dann die achte Jahresversammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Nachmittags führte uns ein von der Stadt Göttingen gestellter Extrazug nach dem reizend gelegenen Münden, wo uns in Andrées Berggarten das gemeinschaftliche Mittagessen erwartete. Aus der Fluth von Toasten haftet uns namentlich der markige Trinkspruch des Reichstagsabgeordneten Herrn Dr. Kapp in der Erinnerung, der an die gestern vollzogene Auflösung des Reichstages anschliessend, es hervorhob, dass die berechtigten Bestrebungen des Hansischen Städtebundes, die unser Geschichtsverein wissenschaftlich verfolge, praktisch fortgesetzt würden in der Gegenwart, indem das Reich und der Reichstag da wieder anknüpften, wo die Hanse, ihrer Ziele vergessend, aufgehört habe; alle Differenzen, die zwischen der Regierung und dem jetzt aufgelösten Reichstag bestanden haben möchten, könnten aber weder das Gefühl der Freude darüber beeinträchtigen, dass wir jetzt eine kräftige Regierung haben, von der wir überzeugt seien, dass sie das Recht des Einzelnen zu wahren wisse, noch auch den Reichstag über seine Pflicht zweifelhaft machen, dass er zu der Regierung stehen müsse, um in Gemeinschaft mit ihr für die Grösse des Vaterlandes zu arbeiten; und in der festen Ueberzeugung, dass auf beiden Seiten die richtigen Wege zu einem gedeihlichen Zusammengehen gefunden werden würden, bitte er die Versammlung mit ihm einzustimmen in den Ruf: Unser Deutschland soll leben, soll gedeihen!

Der prächtige Anblick der lachenden Stadt und des lieblichen Werrathals, den man sonst vom Berggarten aus geniesst, wurde

uns heute leider durch das Regenwetter getrübt, und an die in Aussicht genommene Lagerung am waldigen Bergesrande mit dem Blick auf die zur Weser zusammenfliessenden Werra- und Fulda-Fluthen war natürlich gar nicht zu denken. Nach vereinzelten erfolglosen Versuchen dem Wetter wenigstens einen dürftigen Spaziergang abzugewinnen, fand sich bald wieder Alles in Gruppen zusammen, um bei einer zweiten Tasse Kaffee oder sonstigen Getränken ein behagliches Stündchen zu verplaudern. Und dann kam wieder der Gerstensaft zur Herrschaft mit Scherz und Sang und Salamandergedonner, und beim Klange der Lieder stellte sich bei Manchem plötzlich die Stimme wieder ein, die sich am Morgen neckisch versteckt hatte. Um 9 Uhr führte uns dann der Zug nach Göttingen zurück, wo wenigstens ein Theil der Gesellschaft noch den Rathskeller aufsuchte, um den reich bewegten Tag nicht plötzlich abzubrechen, sondern ruhig nach und nach ausklingen zu lassen.

Am Donnerstag Morgen 7½ Uhr hiess es Abschied nehmen von Göttingen, glücklicher Weise noch nicht von den Göttingern. Ein gemeinsamer Eisenbahn-Ausflug brachte uns zunächst nach Walkenried, wo wir nach kurzem Frühstück in der Bahnhofsrestauration die grossartigen Ruinen des alten Cistercienserklosters mit dem prächtigen Kreuzgang in Augenschein nahmen. Dann fuhren wir nach Osterhagen zurück und gingen von dort beim schönsten Wetter nach dem Wiesenbecker Teich, der am Fusse des Rabenkopfes in einem lieblichen Laubthal liegt und uns jetzt im Sonnenschein wie ein anmuthiges Idyll anlachte. Die treffliche Wirthschaft bot uns das Abschiedsmahl. Im Dank an das Göttinger Festcomité, das dieses Plätzchen für uns aufgefunden, klangen nochmals die Gläser zusammen, und dann kam der Aufbruch, mit seinem Händedruck, seinem Lebewohlwunsch und seiner Hoffnung auf Wiedersehn.

Nur ein kleines Häuflein von Hamburgern und Bremern blieb zurück, die sich vom Harz nicht losreissen konnten, ohne dem Könige des Gebirges ihren Besuch gemacht zu haben. Und oben im Brockenhause erklang es dann noch einmal:

Stosst an, Göttingen lebe, hurra hoch!

Karl Koppmann.

III.

REISEBERICHT.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Sendungen aus den Stadtarchiven von Köln, Lübeck, Soest und Goslar nach Jena ermöglichten die Fortsetzung der Sammelarbeit auch in den Monaten Mai bis Juli.

Aus dem Stadt-Archiv zu Köln wurden in dieser Zeit abgeschrieben:

1504 Mai, Verhandlungen der wendischen Städte mit den Niederländern zu Münster . . . . 62 Bl.
1504 Oct., Verhandlungen der wendischen Städte mit den Niederländern zu Brügge . . . . 22 Bl. lat.
1516 Juni, Verhandlungen mit Antwerpen zu Antwerpen 46 Bl.
1520 Juli, Verhandlungen mit den Engländern zu Brügge . . . . 44 Bl. lat.
1520 Aug., Verhandlungen mit Brügge zu Brügge . . 27 Bl.
1521 Sept., Verhandlungen mit den Engländern zu Brügge . . . . 32 Bl. lat.
ausserdem 10 Recesse collationirt.

Aus dem Stadtarchiv zu Lübeck wurden abgeschrieben die Verhandlungen mit Antwerpen und Brügge 1518 Sept. 29 fg., 77 Bl.

6 Recesse der Stadtarchive zu Soest und Goslar wurden collationirt.

Anfang August wurde dann die Reise angetreten. Sie führte

zunächst nach Stralsund. Hier konnte die Arbeit in wenigen Tagen erledigt werden, da die reiche Recesssammlung des dortigen Stadtarchivs schon in Jena abgeschrieben war. An anderm Material ist Stralsund im Verhältniss zu seiner Recesssammlung sehr arm. Dass dies die Folge grosser Verluste ist, vermuthet man schon aus der Bedeutung der Stadt in der Hanse, und wird deutlich erwiesen dadurch, dass von den einigen und 50 hansischen Nummern, die jetzt noch gewonnen werden konnten, allein 38 den Jahren 1511 und 1512 angehören, eine unverhältnissmässig grosse Zahl, auch wenn man in Anschlag bringt, dass es sich um zwei sehr bewegte Jahre handelt. Herr Bürgermeister Francke kam mir in der liebenswürdigsten Weise entgegen; seine Liberalität besonders ermöglichte mir die schnelle Erledigung.

In Greifswald ist hansisches Geschichtsmaterial aus der Zeit kaum noch vorhanden. Die Stadt kommt auch selten auf den Hansetagen vor. Ihr Archiv lieferte eine Nummer und das von Junghans (Nachrichten von der histor. Commission 1863 S. 20) erwähnte Verzeichniss der Beiträge zu den Kosten des dänischen Krieges von 1523. Von Letzterem lieferte Dr. M. Perlbach mir, unterstützt von Dr. Pyl, eine neue Abschrift, da die von Junghans genommene sich nicht mehr fand.

In Stettin bewahrt das Stadtarchiv einige wenige Schreiben und 3 Recesse, die zu collationiren waren. Bei der mangelhaften Ordnung, in der sich das Archiv befindet, kann sich Einzelnes wohl noch dem Auge des Suchenden entziehen; doch lässt der Grad der Betheiligung Stettins an hansischen Angelegenheiten nicht auf grossen Reichthum schliessen. Das Staatsarchiv lieferte eine unbedeutende Nummer.

Ein ähnlicher Misserfolg begleitete die Nachforschungen in Riga, wohin ich mich von Stettin aus per Dampfer begab. Weder in den beiden Rathsarchiven, noch auf der Bibliothek und in den Sammlungen der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen und der Ritterschaft stellte sich irgend ein nennenswerthes Ergebniss heraus. Ich nahm die freundliche Mühewaltung der Herren Bürgermeister Böthführ, Stadtbibliothekar Dr. G. Berkholz, Dr. Aug. Buchholz und Baron von Bruining vergeblich in Anspruch.

Ein desto reicheres Arbeitsfeld harrte meiner in Reval. Dort nahm die Bearbeitung des reichen Anlagematerials noch volle

4 Wochen angestrengtester Thätigkeit in Anspruch, eine Zeit, die ohne das fördernde Entgegenkommen des Herrn Syndicus Dr. Greiffenhagen sich leicht noch um 8—14 Tage hätte verlängern können. Besonders für die Beziehungen zu Nowgorod und Moskau lieferte dies Archiv werthvolle und sehr ausführliche Nachrichten. Die Vorgänge bei der Schliessung des Hofes, die darauf folgenden Gesandtschaften, das Schicksal der Gefangenen, die weiteren Versuche, den Verkehr mit Russland wieder herzustellen, die Stellung der Hansestädte zu diesen besonders von den livländischen Städten gemachten Versuchen lässt sich aus diesen Materialien mit der grössten Klarheit erkennen. In Allem betrug die Ausbeute nach, mit Rücksicht auf die Fortsetzung des livländischen Urkundenbuchs vorgenommener, Auswahl reichlich 350 Nummern.

Im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg war der Erfolg der Stellung entsprechend, die der Orden und seine Städte nach dem Verluste Westpreussens gegenüber der Hanse einnahmen. So enge Orden und Hanse früher verknüpft gewesen waren, so sehr hatte sich das Band in dieser Zeit gelockert, und Königsberg war so abhängig vom Orden, dass an eine selbständige Theilnahme an hansischen Angelegenheiten nicht zu denken war. So betrug die Anzahl der dem Staatsarchive besonders aus verschiedenen Registranden zu entnehmenden Nummern kaum 40, von denen mehrere die Städte Königsberg betrafen, aber von diesen pflichtschuldigst dem Hochmeister zur Kenntnissnahme resp. Begutachtung mitgetheilt waren. Herrn Staatsarchivar Dr. Philippi und Herrn Dr. Sattler bin ich für die bereitwillige Vorlegung alles gewünschten Materials zu Dank verpflichtet.

Der bekannte Reichthum des Danziger Stadtarchivs verläugnete sich auch für den von mir zu bearbeitenden Zeitraum nicht. 5 Wochen der emsigsten Thätigkeit reichten kaum aus, mich bis zum Jahre 1507 zu bringen. Die Recesse dieser ersten 3 Jahrzehnte mussten der Bearbeitung in Jena vorbehalten bleiben, alles spätere, noch sehr umfangreiche Material wiederholten Besuchen. Das Danziger Archiv bewahrt in seinem hansischen Geschichtsmaterial manches Eigenthümliche. An Recessen hat es nur allgemeine Hanserecesse, diese allerdings fast vollständig und durch manche erhaltene Instructionen und Berichte der Danziger Rathssendeboten zu den Hansetagen auf eine eigenartige Weise

ergänzt. Ueber die Verhandlungen hansischer Gesandte mit auswärtigen Mächten finden sich zum Theil sehr ausführliche Berichte resp. Protocolle der Danziger, die von den lübischen durchaus abweichen. Ueberaus reich ist die Correspondenz über den Streit mit Thomas Portunari und Alles, was sich daran knüpft, wie denn die Danziger in erster Linie an diesem Streite betheiligt waren. Kaum minder umfangreich ist die Correspondenz über die Verwickelungen mit den Engländern, die sich kurz nach dem Utrechter Frieden wieder anspannen; war Danzig doch, nach Lübecks eigenem Zeugniss, an dem Kontor zu London weit mehr interessirt als Lübeck selbst. Nicht ganz so umfangreich, aber kaum minder wesentlich ist die Correspondenz über die dänischen und schwedischen Verhältnisse. Auf Danzigs Haltung wird in den Verwickelungen zwischen beiden Reichen von beiden Seiten grosses Gewicht gelegt und Beeinflussung derselben lebhaft versucht. Wenig treten die Verhältnisse hansischer Natur zu Livland und Russland hervor. Die Recesse der preussischen Ständetage lieferten für diesen Zeitraum nur eine Anzahl kurzer Auszüge; eigentliche Städtetage werden in hansischen Angelegenheiten nicht mehr gehalten. Die ganze Ausbeute betrug ca. 750 Nummern. Herr Professor Dr. Boeszoermeny, der sich schon so warmen Dank von den früheren hansischen Sendeboten erworben hat, verdient auch den allerwärmsten von meiner Seite; er hat mir durch seine genaue Sachkenntniss, seine immer gleiche Bereitwilligkeit und Freundlichkeit, sein reges Interesse für die Sache die Arbeit so sehr erleichtert, dass ich mir keinen angenehmeren Abschluss einer archivalischen Reise denken kann, als er mir in Danzig beschieden war. Nach 12 wöchentlicher Abwesenheit kehrte ich gegen Ende October nach Jena zurück.

Jena, den 11. December 1878.



IV.

TODESANZEIGE.

Zu Lübeck, am 8. Juni, Morgens 6 Uhr, entschlief sanft nach längerem Leiden

Herr Prof. WILHELM MANTELS,

der Vorsitzende des Vereins für Hansische Geschichte, der denselben seit seiner Gründung mit uneigennützigster Hingebung leitete und durch gediegenes Wissen und liebenswürdigen Charakter die Hochachtung und Verehrung der Mitglieder besass.

Lübeck, den 11. Juni 1879.

Der Vorstand.

V.

MITTHEILUNG ÜBER DIE NEUBESETZUNG DES PRÄSIDIUMS.

Nach dem am 8. Juni dieses Jahres erfolgten Tode des Herrn Professor Mantels ist Herr Senator Dr. Wilhelm Brehmer in Lübeck in den Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins eingetreten und hat den Vorsitz in demselben übernommen.

Hannover, den 16. September 1879.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

Prof. Dr. F. Frensdorff.
Staatsarchivar C. Wehrmann.

VI.

NACHRICHT

von der derzeitigen Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes und von der Leitung der Vereinsarbeiten.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES.

Regierungssekretär Dr. Wilhelm v. Bippen, Bremen, erwählt 1879.
Senator Dr. Wilhelm Brehmer, Lübeck, provisorisch erwählt 1879.
Archivar Dr. Leonhard Ennen, Köln, erwählt 1871, wieder gewählt 1877.
Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876.
Archivar Ludwig Hänselmann, Braunschweig, erwählt 1871.
Dr. Karl Koppmann, Hamburg, erwählt 1871.
Professor Dr. Reinhold Pauli, Göttingen, provisorisch erwählt 1879.
Staatsarchivar Carl Wehrmann, Lübeck, erwählt 1871, wieder gewählt 1878.

ORGANISATION DES VORSTANDES.

Vorsitzender: Senator Dr. Wilhelm Brehmer, Lübeck.
Kassenführer: Staatsarchivar Carl Wehrmann, Lübeck.
Sekretär: Dr. Karl Koppmann, Hamburg.

DIREKTIONSAUSSCHUSS.

Senator Dr. Wilhelm Brehmer, Lübeck.
Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen.
Professor Dr. Reinhold Pauli, Göttingen.

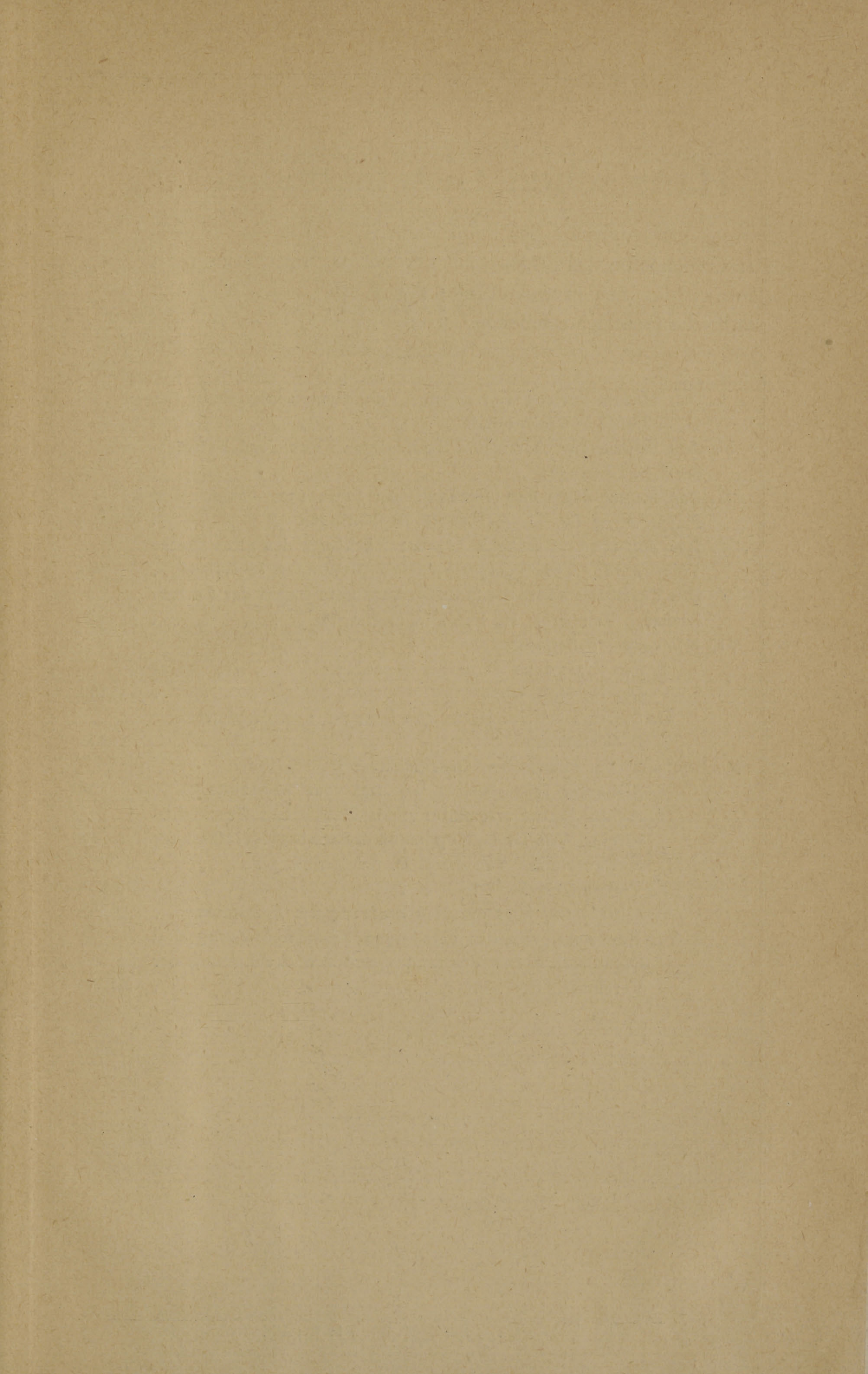
REDAKTIONSAUSSCHUSS FÜR DIE GESCHICHTSBLÄTTER.

Dr. Karl Koppmann, Hamburg (Barmbeck).
Archivar Ludwig Hänselmann, Braunschweig.
Professor Dr. Reinhold Pauli, Göttingen.

REDAKTIONSAUSSCHUSS FÜR DIE GESCHICHTSQUELLEN.

Dr. Karl Koppmann, Hamburg (Barmbeck).
Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen.
Archivar Ludwig Hänselmann, Braunschweig.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.



INHALT.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.